

Neunter Zwischenbericht

der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“*

Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz

* Eingesetzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 4. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/950).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	8
Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets	9
1 Einleitung	9
2 Einführung und Auswirkungen neuer Protokolle	9
2.1 Förderung der Einführung neuer Protokolle	9
2.2 Absicherung gegenüber potenziell negativen Effekten	10
2.2.1 Auswirkung auf den Wettbewerb	10
2.2.2 Exkurs: Sicherheitsaspekte bei der Einführung des neuen Internetprotokolls Version 6 (IPv6)	11
2.2.2.1 Einführung	11
2.2.2.1.1 Das Internetprotokoll Version 4 (IPv4)	11
2.2.2.1.2 Vergabe der IP-Adressen	11
2.2.2.1.3 IPv4-Adressknappheit	11
2.2.2.1.4 Das Internetprotokoll Version 6 (IPv6)	11
2.2.2.1.5 Aufbau von IPv6-Adressen	11
2.2.2.1.6 Technische Neuerungen von IPv6 gegenüber IPv4	12
2.2.2.1.7 Notwendigkeit der Umstellung auf IPv6	14
2.2.2.2 Chancen und Herausforderungen eines Umstiegs auf IPv6	14
2.2.2.2.1 Chancen	14
2.2.2.2.2 Herausforderungen	14
2.2.2.2.2.1 IPv6-fähige Hard- und Software	15
2.2.2.2.2.2 Neue Angriffsvektoren	15
2.2.2.2.2.3 Sicherheitsanforderung an Endgeräte	16
2.2.2.2.2.4 Statische und dynamische Adressvergabe	16
2.2.2.2.2.5 Privacy Extensions	18
2.2.2.2.2.6 Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer	18
3 Zugang zum Internet: Wettbewerb und Breitband- verfügbarkeit	19
3.1 Breitbandzugangstechnologien – Arten, Leistungsfähigkeit und Verbreitung	20
3.1.1 Zugangstechnologien im Festnetz	20
3.1.1.1 DSL	20
3.1.1.2 TV-Kabel (Koaxialkabel)	21
3.1.1.3 Glasfaser (FTTx)	21
3.1.2 Kabellose Zugangstechnologien	22
3.1.2.1 Mobilfunklösungen	22
3.1.2.2 Satellit	23
3.1.2.3 Sonstige Funkzugangstechnologien	23
3.2 Wettbewerb im Internetzugangsmarkt	23
3.2.1 Wettbewerb verschiedener Infrastrukturen	24
3.2.2 Fortdauernde Bedeutung des Dienstwettbewerbs innerhalb einer Infrastruktur	25
3.2.3 Auswirkung zunehmender Verbreitung integrierter Geschäftsmodelle	26

	Seite	
3.3	Staatliche Handlungsoptionen zur Förderung von Breitband- verfügbarkeit	26
3.3.1	Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung	26
3.3.2	Förderung von Kooperationen	26
3.3.3	Investitionszuschüsse	27
3.3.4	Universaldienstverpflichtung	28
Kapitel 2	Sicherheit im Internet	28
1	Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet	28
1.1	Einleitung	28
1.1.1	Kritische Informationsinfrastrukturen als Teil Kritischer Infrastrukturen	29
1.1.1.1	Definition – Kritische Infrastrukturen	30
1.1.1.2	Beispiele für die wachsende IT-Durchdringung der Kritischen Infrastrukturen	32
1.2	Bedrohungen Kritischer Infrastrukturen/Informations- infrastrukturen	32
1.3	Vorhandene Regelungen und Maßnahmen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen beziehungsweise Informations- infrastrukturen	37
1.3.1	Aktivitäten auf internationaler Ebene	37
1.3.2	Aktivitäten auf europäischer Ebene	38
1.3.2.1	Initiativen der Europäischen Union (EU)	38
1.3.2.2	Initiativen des Europarates	40
1.3.3	Aktivitäten auf Bundesebene	40
1.3.3.1	Akteure	41
1.3.3.2	Maßnahmen	43
2	Kriminalität im Internet	45
2.1	Grundlagen	46
2.1.1	Überblick und Eingrenzung des Themenfeldes „Kriminalität im Internet“	46
2.1.2	Arbeitsdefinition	46
2.1.3	IT-Sicherheit	46
2.1.4	Motivation der Täter	47
2.1.5	Bedrohungen	47
2.1.5.1	Botnetze	47
2.1.5.2	Identitätsdiebstahl und -missbrauch	48
2.1.5.3	Spam	49
2.1.5.4	Professionalisierung/Organisierte Internetkriminalität	50
2.1.6	Angriffsmittel	51
2.1.6.1	Schadsoftware	51
2.1.6.1.1	Viren	51
2.1.6.1.2	Würmer	52
2.1.6.1.3	Trojaner	52

	Seite	
2.1.6.1.4	Backdoors	52
2.1.6.1.5	Rootkits	53
2.1.6.1.6	Spyware	53
2.1.6.2	Andere Angriffsmethoden	53
2.1.7	Infektions- und Angriffspunkte	53
2.1.7.1	Sicherheitslücken von Software	54
2.1.7.2	Social Engineering und Phishing	54
2.1.7.3	Ausnutzen des Anwenderverhaltens/Fehlendes Sicherheitsbewusstsein	55
2.1.7.4	Sonderproblem: Anbieter-/Produzentenverhalten	55
2.2	Schutzmöglichkeiten	56
2.2.1	Motivation der Angreifer verringern	56
2.2.2	Beseitigung oder Reduzierung von Infektions- und Angriffspunkten	56
2.2.2.1	Bereitstellung und Installation von Patches	56
2.2.2.2	Entwicklung sicherer Software	56
2.2.2.3	Schulung der Nutzerinnen und Nutzer	57
2.2.2.4	Nutzung sicherer IT-Systeme	57
2.2.3	Reaktion auf akute Bedrohungen	57
2.3	Vorhandene Regelungen und Maßnahmen/Status Quo	57
2.3.1	Internationale Regelungen und Maßnahmen	58
2.3.1.1	Cybercrime Convention des Europarates von 2001	58
2.3.1.2	G8: Subgroup on High-Tech Crime	59
2.3.1.3	London Conference on Cyberspace	59
2.3.1.4	Bestrebungen auf Ebene der Vereinten Nationen (United Nations, UN)	60
2.3.2	Europäische Regelungen und Maßnahmen	61
2.3.2.1	Maßnahmen nach dem Stockholmer Programm	61
2.3.2.2	EU-Initiative: Safer Internet Action Plan (Nunmehr: Safer Internet plus Programme)	61
2.3.2.3	Entwurf EU-Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme	61
2.3.2.4	ENISA	62
2.3.2.5	Einrichtung eines europäischen IT-Notfallteams	62
2.3.2.6	Europol	63
2.3.3	Nationale Regelungen	63
2.3.3.1	Materiell-strafrechtliche Aspekte	63
2.3.3.2	Nebenstrafrechtliche Regelungen	65
2.3.3.3	Regelungen der Haftung und Verantwortlichkeit mit Steuerungswirkung für die IT-Sicherheit	65
2.3.3.3.1	Haftung des Angreifers	65
2.3.3.3.1.1	Deliktische Haftung gemäß § 823 Absatz 1 BGB	66
2.3.3.3.1.2	Deliktische Haftung gemäß § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz	67
2.3.3.3.1.3	Verantwortlichkeit nach Spezialgesetzen	67
2.3.3.3.2	Haftung des IT-Herstellers	67
2.3.3.3.2.1	Vertragliche Haftung	67
2.3.3.3.2.2	Außervertragliche Verschuldenshaftung nach § 823 Absatz 1 BGB	68

	Seite
2.3.3.3.2.3 Außervertragliche Verschuldenshaftung nach § 823 Absatz 2 BGB	68
2.3.3.3.2.4 Außervertragliche, verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	68
2.3.3.3.2.5 Öffentlich-rechtliche Regelung der Produktsicherheit nach dem Produktsicherheitsgesetz	70
2.3.3.3.2.6 Zusammenfassung: Haftung des IT-Herstellers	71
2.3.3.3.3 Haftung des IT-Nutzers	72
2.3.3.3.3.1 Vertragliche Haftung im Arbeitsverhältnis	72
2.3.3.3.3.2 Außervertragliche Verschuldenshaftung gemäß § 823 BGB ...	72
2.3.3.4 Infrastrukturbezogene Regelungen	74
2.3.3.5 Sonstige Regelungen mit Steuerungswirkung für die IT-Sicherheit	74
2.3.3.6 Rechtsdurchsetzung	74
2.3.3.6.1 Sicherung von Beweisen durch Strafverfolgungsbehörden	74
2.3.3.6.2 Erteilung von Bestandsdatenauskünften	75
2.3.3.6.3 Beauskunftung von Nutzungs- und Verkehrsdaten	75
2.3.3.6.4 Ermittlung von Inhaltsdaten	76
2.3.3.6.4.1 Beschlagnahme von Datenträgern	76
2.3.3.6.4.2 Öffentlich zugängliche Daten (virtuelle Streife)	76
2.3.3.6.4.3 Zugriff beim Telekommunikationsdienstleister	77
2.3.3.6.4.4 Online-Durchsuchung	77
2.3.3.6.4.5 Quellen-Telekommunikationsüberwachung	78
2.3.3.6.4.6 Einsatz von Ermittlungs-Software (so genannter Staats-trojaner)	78
2.3.3.6.5 Ausbildung und Training des Strafverfolgungspersonals	79
2.3.3.6.6 Technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden	79
2.3.3.6.6.1 Computer-Forensik	79
2.3.3.6.6.2 Einsatz von Internettechnik für die Fahndung	80
2.3.3.6.6.3 Aus- und Weiterbildung des Personals	80
2.3.3.6.7 Einsatz von Anonymisierungstechnologien und Verschlüsselung	81
2.3.3.6.8 Internationale Zusammenarbeit	81
3 Spionage	81
3.1 Definition des Begriffs der Spionage	81
3.1.1 Vorhandene Definitionen	81
3.1.2 Abgrenzung vom Begriff Sabotage	82
3.2 Bedeutung des Internets für Spionage	82
3.3 Akteure	83
3.3.1 Hacker	83
3.3.2 Organisierte Kriminalität	83
3.3.3 Staaten	83
3.3.4 Wirtschaft	84
3.3.5 Weitere Akteure	84
3.4 Bedrohungen, Angriffsmittel und Schutzmöglichkeiten	84
3.5 Vorhandene Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Spionage	85

	Seite	
3.5.1	Internationale Regelungen und Maßnahmen	85
3.5.2	Nationale Regelungen und Maßnahmen	85
3.5.2.1	Strafverfolgung	85
3.5.2.1.1	Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	85
3.5.2.1.2	Rechtsdurchsetzung	85
3.5.2.2	Sonstige Maßnahmen und Anreize	85
3.6	Risikoeinschätzung	86
4	Sabotage	86
4.1	Definition des Begriffs der Sabotage	86
4.2	Bedeutung des Internets für Sabotage	87
4.3	Akteure/Konstellationen	87
4.4	Bedrohungen, Angriffsmittel und Schutzmöglichkeiten	88
4.4.1	Angriff mit hochentwickelter Malware (zum Beispiel Stuxnet)	88
4.4.2	DDoS-Angriff auf Estland	88
4.5	Vorhandene Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Sabotage	89
4.5.1	Internationale Regelungen und Maßnahmen	89
4.5.2	Nationale Regelungen und Maßnahmen	89
4.5.2.1	Strafverfolgung	89
4.5.2.1.1	Einschlägige Normen	89
4.5.2.1.2	Steuerungswirkung des Strafrechts	89
4.5.2.1.3	Rechtsdurchsetzung	90
4.5.2.2	Infrastrukturbezogene Regelungen	90
4.5.2.3	Initiativen	90
4.6	Defizitanalyse	90
4.7	Risikoeinschätzung	90
Kapitel 3	Handlungsempfehlungen	91
1	Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Breitband	91
2	Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Empfehlungen hinsichtlich der Einführung des Internetprotokolls in der Version 6 (IPv6)	93
3	Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet	93
4	Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Kriminalität im Internet	100
Kapitel 4	Dokumentation der Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit über die Online-Beteiligungsplattform enquetebeteiligung.de	101
Kapitel 5	Sondervoten	108

	Seite
Kapitel 6 Anlagen	123
1 Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Sicherheit im Netz“	123
2 Öffentliches Expertengespräch zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“	123
3 Nicht öffentliches Expertengespräch zum Thema „Internetkriminalität“	123
Abkürzungsverzeichnis	124
Literatur- und Quellenverzeichnis	129
Mitglieder der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft	148

Vorwort

Das Internet ist allgegenwärtig und dringt in nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens ein. Viele gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Prozesse sind ohne das Internet und seine Infrastruktur nicht mehr denkbar. Daraus leiten sich zwei Forderungen ab: Jeder braucht einen leistungsfähigen Zugang zum Internet und Daten, Systeme und Infrastrukturen müssen vor Internetkriminalität, Spionage und Sabotage geschützt werden.

Zu diesen Aspekten haben wir in der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz in 16 Sitzungen eine umfangreiche und – mit wenigen Ausnahmen – konsensuale Bestandsaufnahme erarbeitet. Darüber hinaus haben wir der Enquete-Kommission am 14. Januar 2013 eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen präsentiert. Erfreulicherweise konnten auch hier mehrere gemeinsame Positionen gefunden werden. Wo dies nicht möglich war, wurden Sondervoten abgegeben.

Der vorliegende Bericht behandelt zwei große Themenfelder: Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets sowie Sicherheit im Netz.

In ersterem hat sich die Projektgruppe mit der Breitbandversorgung und -verfügbarkeit in Deutschland auseinandergesetzt. Zudem wurden die Sicherheitsaspekte, die bei der Einführung des neuen technischen Übertragungsstandards – dem Internetprotokoll in der Version 6, kurz IPv6 – zu beachten sind, sehr ausführlich diskutiert. Hierzu wurde am 21. Mai 2012 im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs externer Sachverständiger beteiligt.

Das zweite Themenfeld – Sicherheit im Netz – wurde in vier Bereiche aufgeteilt: Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet, Kriminalität im Internet, Spionage und Sabotage. Auch hier bezogen wir den Rat externer Experten ein: Am 28. November 2011 führten wir ein öffentliches Expertengespräch zum Thema Sicherheit im Netz sowie am 5. März 2012 ein nicht öffentliches Gespräch zur Internetkriminalität durch.

Bei den Experten bedanke ich mich im Namen der Projektgruppe an dieser Stelle noch einmal für ihre wertvollen Hinweise, die zur Meinungsbildung beigetragen haben und den vorliegenden Bericht bereichern.

Auch die Bürgerinnen und Bürger waren aufgefordert, sich über die Online-Beteiligungsplattform *enquetebeteiligung.de* in die Projektgruppenarbeit einzubringen. Ich danke allen, die uns ihre Vorschläge haben zukommen lassen. Dass die Projektgruppe einstimmig beschlossen hat, diese im Bericht abzubilden, freut mich.

Die Arbeitsatmosphäre in der Projektgruppe war stets sehr konstruktiv und von intensiven Diskussionen geprägt, trotz oder vielleicht gerade wegen der teilweise unterschiedlichen Auffassungen. Dafür bedanke ich mich bei allen Mitgliedern ganz herzlich.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie der Abgeordneten und Sachverständigen, die wesentlich zum Gelingen unserer Arbeit beigetragen haben. Besonderer Dank gebührt auch dem Sekretariat der Enquete-Kommission, namentlich Frau Silvia Saupe, für die hervorragende fachliche und organisatorische Unterstützung.

Ich persönlich wünsche mir, dass der vorliegende Bericht seinem Auftrag gerecht wird und der Politik Handlungsfelder aufzeigt, um die alles entscheidende Frage zur Sicherheit im Netz im gesellschaftlichen Konsens zu beantworten: Wie viel Sicherheit braucht unsere Freiheit im Netz, damit sie sich entfalten kann?

Harald Lemke, Sachverständiger

Vorsitzender der Projektgruppe
Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz

Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets

1 Einleitung

Die Infrastruktur des Internets sowie die damit verbundenen technischen Standards und Kooperationsprozesse haben sich zunächst in einem nicht kommerziellen Rahmen entwickelt. Das Netz war zu Beginn ein reines Forschungsnetz. Die Internetstandards und RFCs (Request for Comments)¹ sind auf der Basis freier Entwicklung entstanden und wurden später im freien und wettbewerblichen Zusammenspiel der verschiedenen Beteiligten weiterentwickelt. Der Staat war eher als Teilnehmer beim Aufbau dieser Infrastruktur – zunächst im militärischen Bereich, später insbesondere im Forschungsbereich – beteiligt, weniger aber durch politisch-regulatorische Steuerung.

In der Bundesrepublik Deutschland kommt dem Staat gemäß Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ein Verfassungsauftrag zu, „angemessene und ausreichende Dienstleistungen“ bei der Telekommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten. Zu erbringen sind diese Dienstleistungen jedoch gemäß Artikel 87f Absatz 2 GG durch private Anbieter oder aber durch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen.

Auf europäischer Ebene „trägt die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei“.² Angesichts der heutigen Bedeutung des Internets für alle Lebensbereiche fällt auch die Infrastruktur des Internets in Deutschland und Europa unter diese grundsätzlichen Vorgaben. Ungeachtet dieser Gewährleistungsfunktion des Staates hat sich das Internet aber seit seinen Anfängen vorrangig aufgrund von freiwilligen, offenen technischen Standards und Kooperationsvereinbarungen der verschiedenen Beteiligten weiterentwickelt. Regulatorische Eingriffe für einen Ausbau waren weitestgehend nicht erforderlich. In der Folge konnte sich eine dezentrale technische Struktur des Netzes entwickeln, die durch internationale Governance-Formen verwaltet wird, welche auf Kooperation und breite Beteiligung sowie Standards und Normen setzen.³ Es darf daher mit Recht bezweifelt werden, ob es eine vergleichbare de-

zentrale und dynamische Entwicklung des Internets bei einer durchgängigen staatlichen oder privatwirtschaftlichen Regulierung und Einflussnahme gegeben hätte.

Das Prinzip von nur geringen staatlich-regulatorischen Eingriffen in die Struktur und die technischen Standards des Internets hat sich beim Aufbau des Internets weitgehend bewährt und sollte hinsichtlich dieses Aspekts auch Grundlage für seine Weiterentwicklung bleiben.⁴ Zugleich hat aber auch die zunehmende Diskussion über Netzneutralität gezeigt, dass Fragen des Zugangs und der Entgeltregulierung sowie von Missbrauchs- und Diskriminierungsverboten Themenbereiche sind, die Gegenstand staatlicher Regulierung sind beziehungsweise werden können, um die Diskriminierungsfreiheit im Internet in Deutschland auch weiterhin zu gewährleisten.⁵

Im Bereich der technischen Standardisierung und der Einführung neuer Protokolle, die exemplarisch an der Einführung des Internetprotokolls Version 6 (IPv6) betrachtet wird, kommt dem Staat nur eine begleitende Rolle zu (siehe hierzu Kapitel 1/2). Eine stärker ordnende Funktion hat der Staat jedoch im Bereich des Internetzugangs zu übernehmen, wenn es darum geht, einen funktionsfähigen Wettbewerb in diesem üblicherweise auch national begrenzten Markt zu gewährleisten und gerade auch hierdurch die Verfügbarkeit einer leistungsfähigen Zugangsinfrastruktur zu sichern (siehe hierzu Kapitel 1/3).

2 Einführung und Auswirkungen neuer Protokolle

2.1 Förderung der Einführung neuer Protokolle

Die Einführung und Verbreitung neuer Protokolle vollzieht sich heute im Zusammenwirken von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik unter Beteiligung der relevanten Standardisierungsgremien wie zum Beispiel der Internet Engineering Task Force (IETF), der International Telecommunication Union (ITU) oder des Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) sowie dem World Wide Web Consortium (W3C). Die dort etablierten breiten Beteiligungsstrukturen für alle interessierten Gruppen, einschließlich der Nutzer, stellen weitestgehend sicher, dass die Interessen aller zu einem bestmöglichen Ausgleich gebracht werden. Die Schaffung offener Standards bietet dabei eine wichtige Grundlage für die Weiter-

¹ Unter Request for Comments (RFC) werden Dokumente verstanden, die technische und organisatorische Spezifikationen sowie Richtlinien über das Internet enthalten. Nur RFCs, die von der Internet Engineering Task Force (IETF) verabschiedet wurden, haben einen normativen Charakter und gelten als Internetstandard. Nähere Informationen zu RFCs sind online auf den Seiten der IETF abzurufen unter: <http://www.ietf.org/> beziehungsweise <http://www.rfc-editor.org/>

² Artikel 170 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

³ Das Thema „Governance“ ist Gegenstand der Beratungen der Projektgruppe Internationales und Internet Governance der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Siehe hierzu: Bundestagsdrucksache 17/12480: Elfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Internationales und Internet Governance. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/246/24667.html>. Hinsichtlich des Themas

„Standards und Normen“ sei auf den Bericht der Projektgruppe Interoperabilität, Standards, Freie Software der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft verwiesen. Siehe hierzu: Bundestagsdrucksache 17/12495: Zehnter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Interoperabilität, Standards, Freie Software. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/246/24667.html>

⁴ Der Schutz des Internets als Kritische Infrastruktur für grundlegende Dienste der Daseinsvorsorge und der Aufrechterhaltung des Wirtschaftskreislaufes stellt hingegen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar und erfordert ein Zusammenwirken von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 2/1.

⁵ Zum Thema „Netzneutralität“ siehe Bundestagsdrucksache 17/8536: Vierter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Netzneutralität. 2. Februar 2012. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708536.pdf>

entwicklung des Internets und ist grundsätzlich auch im Interesse der Nutzer.

Dem Staat kommt eine begleitende Rolle zu, um solche Standardisierungen zu fördern und nur bei Bedarf eventuell problematischen Folgewirkungen entgegenzuwirken.

Verpflichtende staatliche Planungen oder Vorgaben zur Umstellung von Protokollen ohne Berücksichtigung der Marktsituation haben in der Vergangenheit nicht immer zum angestrebten Ergebnis geführt. Beispiele dafür sind das Open Systems Interconnection(OSI)-Referenzmodell sowie der Standard X.400 zur Übertragung elektronischer Nachrichten.

Die International Organization for Standardization (ISO) hat das ISO/OSI-Schichtenmodell als abstraktes Modell der Datenübertragung zwischen offenen, heterogenen Netzwerken entwickelt (festgeschrieben 1984 in der ISO-Norm 7489). Dieses bildet den Prozess des Datenaustausches in sieben einzelnen, aufeinander aufbauenden Schichten ab. Ziel war die Entwicklung von standardisierten Kommunikationsprotokollen, da zu dieser Zeit vorwiegend proprietäre und miteinander nicht kompatible Protokolle existierten.⁶ Bereits vor der Entwicklung des ISO/OSI-Schichtenmodells entstand jedoch das Transmission Control Protocol/Internet Protocol(TCP/IP)-Referenzmodell (RFC 1122).⁷ Dieses basierte im Gegensatz zum theoretisch entworfenen ISO/OSI-Schichtenmodell auf der dem Internet zugrunde liegenden TCP/IP-Protokollfamilie, welche sich bereits vor der Definition des Modells praktisch bewährt hatte.⁸ Infolgedessen setzte sich das TCP/IP-Referenzmodell durch.⁹

Wie das ISO/OSI-Schichtenmodell konnte sich auch die X.400-Norm (Message Handling System) nicht als allgemeiner Standard zur Übermittlung von E-Mails etablieren. X.400 wurde 1984 von der ISO und dem CCITT (Comité Consultatif International Téléphonique et Télégraphique, heute International Telecommunication Union – Telecommunication Standardization Sector, ITU-T) als Protokoll der Anwendungsschicht des ISO/OSI-Schichtenmodells herausgegeben. Heute findet X.400 vorwiegend Anwendung als sicherer Übertragungsstandard für Geschäftskommunikation.¹⁰

In der Regel erfolgt eine Einführung neuer Protokolle schrittweise. Die Vorgängerversionen neuer Protokolle sind noch für einen längeren Zeitraum im Parallelbetrieb nutzbar oder können alternativ über so genanntes Tunneling von den neuen Protokollen genutzt werden. Es hat sich gezeigt, dass daher eine Unterstützung öffentlicher

Stellen oder gemeinnütziger Einrichtungen für die mit einer Umstellung notwendigen Investitionen nur in Ausnahmefällen erforderlich ist. Aufgrund eines fließenden Übergangs können die technologischen Neuerungen in die üblichen Investitionszyklen integriert werden.

Für die Umstellung auf IPv6 hat zum Beispiel die Bundesstelle für Informationstechnik (BIT) – der zentrale IT-Dienstleister der Bundesverwaltung – ein Beratungsprodukt zu IPv6 eingeführt. Über dieses wird Bundesbehörden gebündeltes Fachwissen beim Einsatz und der Optimierung von IPv6-relevanten IT-Prozessen aus verschiedenen Kompetenzfeldern (beispielsweise Technik oder Organisation) und umfassende Erfahrungen aus einer Vielzahl erfolgreicher Projekte zugänglich gemacht. Ähnliche Aktivitäten für den Bereich Sicherheit im Umfeld von IPv6 finden über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) durch die Veröffentlichung eines *Leitfadens für eine sichere IPv6-Netzwerkarchitektur*¹¹ statt.

2.2 Absicherung gegenüber potenziell negativen Effekten

In einzelnen Bereichen kann es aber tatsächlich notwendig sein, dass der Staat auf drohende Negativfolgen neuer Standards hinweist und auf einen gebotenen Schutz der Interessen aller Beteiligter hinwirkt. Dies kann je nach Art und Gestaltung des technischen Standards unterschiedliche Bereiche betreffen.

2.2.1 Auswirkung auf den Wettbewerb

Negative Auswirkungen kann die Oktroyierung neuer Standards durch Einzelne, Gruppen, den Staat oder besonders marktmächtige Unternehmen haben. Kleinere Wettbewerber, Anbieter von Diensten oder Produkten in Nischenmärkten beziehungsweise auch nicht kommerzielle Beteiligte könnten hiervon besonders betroffen sein.

Sofern nicht schon die etablierten Strukturen oder der Markt dazu führen, dass neue Standards offen und diskriminierungsfrei allen Marktbeteiligten zur Verfügung stehen und ihre Anwendung keinen Beteiligten diskriminiert, ist deshalb im Einzelfall ein Einschreiten der Wettbewerbsbehörden oder auch ein legislatives Handeln des Staates zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs denkbar.

Gleichzeitig darf aber der Schutz überholter Geschäftsmodelle und Technologien nicht der notwendigen technischen Fortentwicklung im Wege stehen. Schutzanordnungen müssen sich folglich auf möglichst geringe Eingriffe wie etwa die Anordnung von Übergangszeiten beschränken.

⁶ Vgl. Meinel, Christoph/Sack, Harald: Internetnetworking – Technische Grundlagen und Anwendungen. 2012, S. 41 f.

⁷ Vgl. ebd., S. 53.

⁸ Vgl. ebd., S. 51 f.

⁹ Vgl. ebd., S. 42.

¹⁰ Siehe hierzu beispielsweise das Angebot BusinessMail X.400 der Deutschen Telekom AG. Online abrufbar unter: <http://geschaeftskunden.telekom.de/cloud/business-mail-x-400-electronic-data-interchange-edi-daten/45270>

¹¹ Siehe hierzu: Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden für eine sichere IPv6-Netzwerkarchitektur(ISI-L-IPv6). BSI-Leitlinie zur Internet-Sicherheit (ISI-L). Version 1.1. 2012. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/isi_lana_leitfaden_ipv6_pdf?__blob=publicationFile

2.2.2 Exkurs: Sicherheitsaspekte bei der Einführung des neuen Internetprotokolls Version 6 (IPv6)¹²

Der vorliegende Exkurs zeigt nach einer kurzen technischen Einführung die mit IPv6 verbundenen Chancen und Herausforderungen auf, wobei der Aspekt der Sicherheit im Vordergrund steht.

2.2.2.1 Einführung

2.2.2.1.1 Das Internetprotokoll Version 4 (IPv4)

Das Internetprotokoll (IP) ist verantwortlich für den Transport von Datenpaketen zwischen den an das Internet angeschlossenen Endgeräten – beispielsweise einem Computer oder Smartphone. Damit die Datenpakete zum richtigen Ziel geleitet werden (englisch: routing), wird jeder Netzwerkschnittstelle (englisch: Interface) eine eindeutige Adresse zugewiesen: die IP-Adresse.

Das aktuell verwendete Internetprotokoll Version 4, kurz IPv4, entstand bereits vor über 30 Jahren.¹³ Die darauf basierenden IPv4-Adressen umfassen 32 Bit, wodurch rein rechnerisch knapp 4,3 Milliarden Adressen (2^{32}) zur Anbindung von Endgeräten an das Internet zur Verfügung stehen – abgesehen von Adressbereichen, die für besondere Zwecke reserviert¹⁴ oder in der Anfangszeit des Internets großzügig an Unternehmen oder Regierungsbehörden vergeben wurden.¹⁵

2.2.2.1.2 Vergabe der IP-Adressen

Die Internet Assigned Numbers Authority (IANA) – weltweit zuständig für die Verwaltung der IP-Adressen – vergibt IP-Adressen in großen, zusammenhängenden Blöcken an die fünf regionalen Registrierungsorganisationen (Regional Internet Registries, RIR)¹⁶. Diese unterteilen die Adressblöcke wiederum in kleinere Segmente, die sie ihren Mitgliedern, den Local Internet Registries (LIR), zuweisen. Die meisten LIR, welche letztendlich IP-Adressen an Endkunden vergeben, sind Internet Service Provider (ISP), Unternehmen und Behörden.¹⁷

¹² Die Mitglieder der Projektgruppe danken den sachverständigen Anhörpersonen des Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ für ihre zahlreichen Hinweise und Anregungen. Es sei an dieser Stelle auch auf die Stellungnahmen der Experten verwiesen. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/index.jsp

¹³ IPv4 wurde 1981 definiert in RFC 791 – Internet Protocol definiert. September 1981. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc791>

¹⁴ Einen Überblick liefert RFC 5735 – Special Use IPv4 Addresses. Januar 2010. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc5735>

¹⁵ Vgl. IANA: IANA IPv4 Address Space Registry. Online abrufbar unter: <http://www.iana.org/assignments/ipv4-address-space/ipv4-address-space.xml>

¹⁶ Die fünf RIR sind für die Region Afrika AfriNIC, für die Region Asien/Pazifik APNIC, für die Region Europa, den Nahen Osten und Zentralasien RIPE NCC, für die Region Lateinamerika und die Karibik LACNIC und für die Region Nordamerika ARIN.

¹⁷ Ein Überblick über alle LIR, die in Deutschland tätig sind, kann online abgerufen werden unter: <https://www.ripe.net/membership/indices/DE.html>

2.2.2.1.3 IPv4-Adressknappheit

Im Februar 2011 hat die IANA die letzten fünf /8-Adressblöcke¹⁸ an die RIR verteilt. Der IPv4-Adressvorrat ist damit erschöpft.¹⁹ Die für Europa zuständige regionale Registrierungsorganisation RIPE hat im September 2012 begonnen, die letzten ihr zur Verfügung stehenden IPv4-Adressen zu vergeben. Laut RIPE ist es „now imperative that all stakeholders deploy IPv6 on their networks to ensure the continuity of their online operations and the future growth of the Internet“.²⁰ Schließlich steigt der Bedarf an IP-Adressen stetig an, da Entwicklungen wie die mobile Internetnutzung, das Internet der Dinge und das Internet der Energie für jedes Gerät, das mit dem Internet verbunden wird, eine eigene IP-Adresse beanspruchen.

2.2.2.1.4 Das Internetprotokoll Version 6 (IPv6)

Da bereits abzusehen war, dass der mit IPv4 zur Verfügung stehende Adressraum in wenigen Jahren erschöpft sein würde, hat die IETF in den 1990er Jahren mit der Entwicklung eines neuen Protokolls begonnen: dem Internetprotokoll Version 6, kurz IPv6.²¹

Mit der Umstellung auf IPv6 vergrößert sich der Adressraum um ein Vielfaches. IPv6-Adressen bestehen aus 128 Bit, wodurch künftig 340 Sextillionen Adressen (2^{128}) zur Verfügung stehen.

2.2.2.1.5 Aufbau von IPv6-Adressen

IPv6-Adressen setzen sich aus drei Bereichen zusammen: dem Global-Routing-Präfix und dem Subnetz Identifier, welche zusammen ein 64 Bit umfassendes Netzwerk-Präfix bilden, sowie dem Interface Identifier.²²

¹⁸ Die CIDR-Notation oder auch Präfix-Notation basiert auf dem Verfahren des Classless Inter-Domain Routing (CIDR). Demnach wird eine IP-Adresse in ein Präfixteil und einen Hostteil aufgeteilt. Ein /8-Präfix umfasst einen zusammenhängenden IPv4-Adressblock von über 16 Millionen IP-Adressen. CIDR ist in RFC 4632 – Classless Inter-Domain Routing (CIDR): The Internet Address Assignment and Aggregation Plan definiert. August 2006. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4632>

¹⁹ Vgl. RIPE NCC: RIPE NCC Receives Final /8 of IPv4 Address Space from IANA. 3. Februar 2012. Online abrufbar unter: <http://www.ripe.net/internet-coordination/news/announcements/ripe-ncc-receives-final-8-of-ipv4-address-space-from-iana>

²⁰ Vgl. RIPE NCC: RIPE NCC Begins to Allocate IPv4 Address Space From the Last /8. 14. September 2012. Online abrufbar unter: <http://www.ripe.net/internet-coordination/news/ripe-ncc-begins-to-allocate-ipv4-address-space-from-the-last-8>

²¹ IPv6 wird definiert in RFC 2460 – Internet Protocol, Version 6 (IPv6) – Specification. Dezember 1998. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc2460>

²² Unter IPv6 stehen je nach Verwendungszweck drei Arten von IPv6-Adresstypen zur Verfügung: Unicast, Anycast und Multicast. Unicast-Adressen gliedern sich wiederum in mehrere Untertypen auf. Wird innerhalb dieses Berichts von IPv6-Adressen gesprochen, so sind Global-Unicast-Adressen gemeint. Zum Aufbau von IPv6-Adressen vgl. RFC 4291 – IP Version 6 Addressing Architecture. Februar 2006. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4291>

²³ Vgl. RFC 2460 – Internet Protocol, Version 6 (IPv6) – Specification. Dezember 1998. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc2460>

Abbildung 1

Aufbau von IPv6-Adressen²³

bilden zusammen das Netzwerk-Präfix (64 Bit)		identifiziert die Netzwerkschnittstelle (64 Bit)
Global-Routing-Präfix	Subnetz ID	Interface ID
besteht aus n Bits	besteht aus m Bits	besteht aus 128 – n – m Bits

Global Routing Präfix: identifiziert den vom ISP zugewiesenen Bereich

Subnetz ID: durch den Endkunden zugewiesen

Interface ID: entweder automatisch aus der MAC-Adresse des Endgerätes abgeleitet oder per Zufall durch die Aktivierung der Privacy Extensions generiert

Die regionale Registrierungsorganisation RIPE hat eine Richtlinie²⁴ hinsichtlich der Verteilung und Zuweisung von IPv6-Adressen erlassen. Danach erhalten die LIR von der RIPE Global-Routing-Präfixe der Größe /32, das heißt die ersten 32 Bit des 64 Bit umfassenden Netzwerk-Präfix sind fest vorgegeben; die restlichen 32 Bit stehen zur Bildung von Teilnetzen zur Verfügung.²⁵ Ein LIR – beispielsweise ein Internet Service Provider – vergibt den ihm zugewiesenen IPv6-Adressraum wiederum nach eigenen Regeln²⁶ an seine Endkunden, wobei Global-Routing-Präfixe der Größe /56 sowie /48 bevorzugt zugeteilt werden.²⁷

Der zweite Teil einer IPv6-Adresse, der Subnetz Identifier, kann vom Endkunden frei gewählt werden. Je nach Größe des Global-Routing-Präfix, welches der Endkunde von seinem ISP erhalten hat, können mehrere eigene Teilnetze gebildet werden. Dies kann beispielsweise für Unternehmen relevant sein, die für jeden Standort ein eigenes Netzwerk einrichten wollen. Ausgehend von einem /56-Präfix stehen 8 Bit zur Bildung eigener Subnetze zur Verfügung – dies entspricht 256 Subnetzen mit jeweils 2⁶⁴ IPv6-Adressen.

Die letzten 64 Bit einer IPv6-Adresse bilden den Interface Identifier. Dieser dient dazu, ein Endgerät innerhalb eines Netzwerks eindeutig zu identifizieren. Die Vergabe des Interface Identifier erfolgt automatisch, wobei zu dessen

Bildung zwei Optionen²⁸ zur Verfügung stehen: Bildung auf Basis der weltweit einmaligen Media-Access-Control(MAC)-Adresse des Endgerätes²⁹ oder Bildung auf Basis regelmäßig neu erzeugter Zufallszahlen mittels Privacy Extensions.³⁰

2.2.2.1.6 Technische Neuerungen von IPv6 gegenüber IPv4

Neben dem stark vergrößerten Adressraum gehen mit IPv6 diverse technische Neuerungen einher.³¹ Dies sind u. a.:³²

²⁴ Vgl. RIPE NCC: IPv6 Address Allocation and Assignment Policy. 21. Mai 2012. Online abrufbar unter: <http://www.ripe.net/ripe/docs/ripe-552>

²⁵ In Einzelfällen können auch kürzere Präfixe vergeben werden. Vgl. RIPE: IPv6 Address Allocation and Assignment Policy, Absatz 4.3. Minimum allocation sowie 4.4. Consideration of IPv4 infrastructure. Online abrufbar unter: <http://www.ripe.net/ripe/docs/ripe-552>

²⁶ In RFC 3177 – IAB/IESG Recommendations on IPv6 Address Allocations to Sites wurde die Vergabe von /48-Präfixen empfohlen. Die IETF hat diese Empfehlung in RFC 6177 relativiert, da ein /48-Präfix möglicherweise nicht den Anforderungen jedes Endkunden entspricht. Siehe hierzu: RFC 3177 – IAB/IESG Recommendations on IPv6 Address Allocations to Sites. September 2001. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc3177> sowie RFC 6177 – IPv6 Address Assignment to End Sites. März 2011. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc6177>

²⁷ Vgl. RIPE NCC: Understanding IP Addressing. Online abrufbar unter: <http://www.ripe.net/internet-coordination/press-centre/understanding-ip-addressing>

²⁸ Neben den im Text genannten Optionen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen weitere Möglichkeiten den Interface Identifier zu erzeugen. Siehe dazu Anhang 1 des RFC 4291 – IP Version 6 Addressing Architecture. Februar 2006. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4291>

²⁹ Die Bildung des Interface Identifier erfolgt nach dem vom IEEE definierten Modified-EUI-64-Format. Siehe dazu RFC 4291 – IP Version 6 Addressing Architecture. Februar 2006. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4291> sowie die EUI-64 Guidelines der IEEE. 1. November 2012. Online abrufbar unter: <http://standards.ieee.org/develop/regauth/tut/eui64.pdf>

³⁰ Die Bildung des Interface Identifier auf Basis der Privacy Extensions wird in RFC 4941 definiert. Siehe hierzu: RFC 4941 – Privacy Extensions for Stateless Address Autoconfiguration in IPv6. September 2007. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4941>

³¹ Im öffentlichen Expertengespräch der Projektgruppe zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ wurde darauf hingewiesen, dass „viele der neuen Funktionen von IPv6 [...] im Laufe der Zeit auch in IPv4 als Workaround eingebaut worden [sind]“. Beispielhaft wurde „die Internet Protocol Security (IPsec), welche heutzutage zur Verschlüsselung von Kommunikation im Internet und zwischen Standorten von Unternehmen verwendet werde“, genannt.

Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 10, 11 und 14. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PgZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PgZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

³² Zu den Vorteilen von IPv4 gegenüber IPv6 vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Strategiepapier zur Förderung der Einführung von IPv6 – AG2 Sonderthemenengruppe „Einführung von IPv6“. Nationaler IT-Gipfel München 2011. November 2011, S. 9. Online abrufbar unter: <http://www.it-gipfel.de/IT-Gipfel/Redaktion/PDF/strategiepapier-ag-2.property=pdf,bereich=itgipfel,sprache=de,rwb=true.pdf>

- **Wiederherstellung des Ende-zu-Ende-Prinzips:** Da durch IPv6 jedem Gerät eine individuelle IP-Adresse zugewiesen werden kann, ist die Verwendung des Network Address Translation (NAT)-Verfahrens nicht mehr notwendig. Das NAT-Verfahren widerspricht dem ursprünglichen Gedanken der direkten Erreichbarkeit eines Rechners im Internet. Es wurde jedoch entwickelt, um der Adressknappheit unter IPv4 zu begegnen. Mittels NAT, welches üblicherweise auf einem Router implementiert ist, werden die privaten IP-Adressen eines Netzwerks, beispielsweise eines Unternehmens, durch eine öffentliche Adresse ersetzt.³³ Die einzelnen Geräte kommunizieren somit über dieselbe IP-Adresse ins Internet und werden durch NAT hinter dem Router quasi „versteckt“. Dadurch sind sie über das Internet nicht direkt ansprechbar.

Dies ändert sich mit IPv6: Durch den mit der Einführung von IPv6 einhergehenden Wegfall von NAT ist eine direkte Kommunikation zwischen mehreren Rechnern wieder möglich. Da nun das Zwischenschalten eines fremden Servers zur Herstellung der Verbindung nicht mehr erforderlich ist, erhöht sich durch die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auch die Sicherheit bei der Kommunikation.³⁴ Die direkte Adressierung eines Geräts ist zudem für Entwicklungen wie dem Internet der Dinge³⁵ von besonderer Bedeutung.

- **Autokonfiguration:** Durch die Autokonfiguration³⁶ von Endgeräten und Netzwerkkomponenten wird die

Administration eines Netzwerks erleichtert, da sich ein Gerät, welches neu in ein Netzwerk eingebunden wird, selbst eine IP-Adresse zuweisen kann.³⁷ Eine Adresszuweisung mittels Dynamic Host Configuration Protocol (DHCP)-Server³⁸ oder eine manuelle Konfiguration sind somit nicht erforderlich. Die Funktion der Autokonfiguration ist beispielweise für Sensornetze³⁹, aber auch für die Integration verschiedener Geräte in ein Heimnetzwerk wichtig.

- **Mobile IPv6:** Durch Mobile IPv6⁴⁰ kann ein Anwender permanent über „ein mobiles Endgerät mit seinem Heimnetzwerk verbunden sein“ und „ohne Unterbrechung in ein anderes Netz [...] wechseln (Roaming)“.⁴¹
- **Integration von IPsec:** Der Sicherheitsstandard Internet Protocol Security (IPsec)⁴² dient dem „vertraulichen, integren und authentifizierten Transport von IP-Paketen“⁴³. Die Nutzung von IPsec war zwar bereits unter IPv4 möglich, musste jedoch manuell implementiert werden. Unter IPv6 ist IPsec hingegen ein integrierter Bestandteil.

Die Sicherheitsaspekte, die im Zusammenhang mit der Vergrößerung des Adressraums, der Wiederherstellung des Ende-zu-Ende-Prinzips und dem Wegfall von NAT, der Autokonfiguration sowie dem unterbrechungsfreien Roaming in ein anderes Netz stehen, werden in Kapitel 1/2.2.2.2 Herausforderungen erläutert.

³³ Sofern die Übersetzung einer privaten in eine öffentliche IP-Adresse bereits auf der Ebene des Provider-Netzwerks stattfindet, spricht man von Carrier Grade NAT. Vgl. hierzu: Boeddinghaus, Wilhelm/Meinel, Christoph/Sack, Harald: Einführung von IPv6 in Unternehmensnetzen. Ein Leitfaden. Technische Berichte Nr. 52 des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam. 2011, S. 11 f. Online abrufbar unter: http://www.hpi.uni-potsdam.de/fileadmin/hpi/source/Technische_Berichte/HPI_52_ipv6_leitfaden.pdf

³⁴ Vgl. Boeddinghaus, Wilhelm/Meinel, Christoph/Sack, Harald: Einführung von IPv6 in Unternehmensnetzen. Ein Leitfaden. Technische Berichte Nr. 52 des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam. 2011, S. 16 f. Online abrufbar unter: http://www.hpi.uni-potsdam.de/fileadmin/hpi/source/Technische_Berichte/HPI_52_ipv6_leitfaden.pdf sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht. Juni 2012. S. 11 f. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

³⁵ Siehe zum Begriff Internet der Dinge: Boeddinghaus, Wilhelm/Meinel, Christoph/Sack, Harald: Einführung von IPv6 in Unternehmensnetzen. Ein Leitfaden. Technische Berichte Nr. 52 des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam. 2011, S. 17 f. Online abrufbar unter: http://www.hpi.uni-potsdam.de/fileadmin/hpi/source/Technische_Berichte/HPI_52_ipv6_leitfaden.pdf sowie Horvarth, Sabine: Aktueller Begriff – Internet der Dinge. Deutscher Bundestag – Wissenschaftlicher Dienst – Fachbereich WD 10 – Kultur, Medien, Sport. 17.07.2012. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2012/Internet_der_Dinge.pdf

³⁶ Die zustandslose Adresskonfiguration unter IPv6 wird definiert in RFC 4862 – IPv6 Stateless Address Autoconfiguration. September 2007. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4862>

³⁷ Vgl. Hagen, Silvia: IPv6 – Grundlagen, Funktionalität, Integration. 2009, S. 124.

³⁸ Zur IP-Adresszuweisung mittels DHCP-Server siehe beispielsweise: Zisler, Harald: Computer-Netzwerke – Grundlagen, Funktionsweise, Anwendung. 2012, S. 122.

³⁹ Vgl. Boeddinghaus, Wilhelm/Meinel, Christoph/Sack, Harald: Einführung von IPv6 in Unternehmensnetzen. Ein Leitfaden. Technische Berichte Nr. 52 des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam. 2011, S. 18 f. Online abrufbar unter: http://www.hpi.uni-potsdam.de/fileadmin/hpi/source/Technische_Berichte/HPI_52_ipv6_leitfaden.pdf sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht. Juni 2012, S. 12. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁴⁰ Mobile IPv6 wird definiert in RFC 6275 – Mobility Support in IPv6. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc6275>

⁴¹ Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 15. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf Siehe auch die Ausführungen zu Mobile IPv6 in: Hagen, Silvia: IPv6 – Grundlagen, Funktionalität, Integration. 2009, S. 278 ff.

⁴² IPsec wird definiert in RFC 4301 – Security Architecture for the Internet Protocol. Dezember 2005. Online abrufbar unter: <http://tools.ietf.org/html/rfc4301>

⁴³ Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 762.

2.2.2.1.7 Notwendigkeit der Umstellung auf IPv6

Die weltweite Einführung von IPv6 schreitet immer schneller voran.⁴⁴ „Zu Beginn wurde die Einführung von IPv6 stark aus Asien heraus getrieben, da dort verhältnismäßig wenig IPv4-Adressraum vorhanden war, jedoch aufgrund zahlreicher aufstrebender Länder ein enormer Adressbedarf entstand. Mittlerweile hat das Thema IPv6 auch in den USA Fahrt aufgenommen. Dort sind zum einen viele Hersteller von Netzwerkkomponenten, Betriebssystemen und weiterer Software mit IPv6-Support angesiedelt, zudem treiben seit kurzem viele bekannte Content Provider wie Akamai, Google, Facebook oder Yahoo! das Thema IPv6 voran.“⁴⁵

Auch in Deutschland ist die Auseinandersetzung mit dem Thema IPv6 geboten. Zum einen ist es notwendig, dass vor allem die großen deutschen ISP beginnen IPv6 einzuführen.⁴⁶ Nur so können die Anwender die zunehmend auch über IPv6 angebotenen Dienste nutzen.⁴⁷ „Erst wenn [die großen Zugangsprovider] eine nennenswerte Anzahl von Endkunden (auch) über IPv6 anbinden, wird sich die Gesamtdurchdringung erkennbar erhöhen.“⁴⁸ Zum anderen ist die „Einführung von IPv6 in Deutschland auch eine Standortfrage.“⁴⁹ Die deutsche Wirtschaft muss sich – insbesondere auch im Hinblick auf Exporte – auf den „zukünftigen Bedarf an IPv6-basierten Diensten, Anwendungen und Geräten“ einstellen, „um so einen drohenden Wettbewerbsnachteil auf dem Weltmarkt abzuwenden“.⁵⁰

⁴⁴ Im Jahr 2010 waren weltweit circa 54 Milliarden /56-Präfixe verteilt, wohingegen diese Zahl ein Jahr später auf über 159 Milliarden angestiegen ist. Siehe hierzu beispielsweise die Statistik der APNIC zur weltweiten Zuweisung von IPv6-Adressen unter <http://www.apnic.net/publications/research-and-insights/stats/ipv6-distribution>. Siehe auch: Kühne, Mirjam: Networks with IPv6 – One Year Later. 5. Mai 2012. Online abrufbar unter: <https://labs.ripe.net/Members/mirjam/networks-with-ipv6-one-year-later>

⁴⁵ Fritsche, Wolfgang: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Fritsche.pdf

⁴⁶ Vgl. Deutscher IPv6 Rat: Nationaler IPv6-Aktionsplan für Deutschland. Potsdam, 14. Mai 2009, S. 8. Online abrufbar unter: <http://www.ipv6council.de/fileadmin/summit09/Aktionsplan.pdf>

⁴⁷ Am 6. Juni 2012 fand der World IPv6 Launch Day statt. An diesem Tag haben verschiedene Internet Service Provider, Hersteller von Netzwerkkomponenten (Router) sowie Inhalteanbieter IPv6 permanent eingeführt. Zur Übersicht über die Teilnehmer am World IPv6 Launch Day siehe: <http://www.worldipv6launch.org/participants/>

⁴⁸ Kühn, Ulrich: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Kuehn.pdf

⁴⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Strategiepapier zur Förderung der Einführung von IPv6 – AG2 Sonderthemenengruppe „Einführung im IPv6“. Nationaler IT-Gipfel München 2011, S. 6. Online abrufbar unter: <http://www.it-gipfel.de/IT-Gipfel/Redaktion/PDF/strategiepapier-ag-2,property=pdf,bereich=itgipfel,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁵⁰ Ebd.

2.2.2.2 Chancen und Herausforderungen eines Umstiegs auf IPv6

2.2.2.2.1 Chancen⁵¹

IPv6 gilt als Voraussetzung für viele innovative Anwendungen und birgt „ein enormes wirtschaftliches Potenzial“⁵². Durch IPv6 wird eine zunehmende Entwicklung des Internets der Dinge erwartet.⁵³ Verkehrsmittel, Haushaltsgeräte, Stromzähler, Maschinen usw. werden intelligent und „können über das Internet eigenständig Informationen austauschen, Aktionen auslösen und sich wechselseitig steuern“⁵⁴. So entsteht zum Beispiel das Smart Home – das intelligente vernetzte Heim. Bereits heute bieten Unternehmen kommunikationsfähige Haushaltsgeräte an, die über das hauseigene WLAN oder das Internet bedient werden können. Fragen wie „Sind Fenster und Türen geschlossen? Ist der Herd ausgeschaltet, das Bügeleisen auf Null gestellt? Wie warm ist das Wasser im Wasserspeicher? Welche Leistung bringen die Solarkollektoren aktuell? Wie hoch ist die Raumtemperatur?“⁵⁵ können dann auch von unterwegs beantwortet werden. Der vergrößerte Adressraum von IPv6 und die Möglichkeit der direkten Kommunikation sind dafür jedoch unabdingbar.

2.2.2.2.2 Herausforderungen

Die Einführung von IPv6 kann „als Umbau im Maschinenraum des Internets betrachtet werden“.⁵⁶ Als solcher betrifft er zunächst ISP, Anbieter von Hardware, Endgerätehersteller, Anbieter von Betriebssystemen und Anwendungssoftware sowie Dienste- und Inhalteanbieter.⁵⁷ Es zeichnen sich aber auch Folgewirkungen jenseits der unmittelbaren Technologieeinführung ab, die die Rechte

⁵¹ Die Fraktion der SPD und die Sachverständigen Alvar Freude und Constanze Kurz haben gegen die Textfassung dieses Kapitels gestimmt und ein Sondervotum abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervotum). Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständige Annette Mühlberg schließen sich diesem Sondervotum an.

⁵² Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht. Juni 2012, S. 7. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁵³ Vgl. ebd., S. 17.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Boeddinghaus, Wilhelm/Meinel, Christoph/Sack, Harald: Einführung von IPv6 in Unternehmensnetzen. Ein Leitfaden. Technische Berichte Nr. 52 des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam. 2011, S. 18. Online abrufbar unter: http://www.hpi.uni-potsdam.de/fileadmin/hpi/source/Technische_Berichte/HPI_52_ipv6_leitfaden.pdf

⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁵⁷ Vgl. Deutscher IPv6 Rat: Nationaler IPv6-Aktionsplan für Deutschland. Potsdam, 14. Mai 2009, S. 5. Online abrufbar unter: <http://www.ipv6council.de/fileadmin/summit09/Aktionsplan.pdf>

von Beteiligten, insbesondere der Nutzerinnen und Nutzer, betreffen.

Die Herausforderungen, die sich den unterschiedlichen Akteuren stellen, werden im Folgenden dargestellt.

2.2.2.2.1 IPv6-fähige Hard- und Software

Bedingt durch die IPv4-Adressknappheit sind die ISP gezwungen, ihre Netze auf IPv6 umzustellen. Für ISP „ist die Migration auf IPv6 komplex und kostspielig“.⁵⁸ So sind beispielsweise Netzwerkkomponenten auszutauschen, Software anzupassen und Mitarbeiter zu schulen.⁵⁹ Ein früher und schleichender Umstieg kann sich dabei positiv auf die Kosten auswirken. So ist beispielweise bei der Neuanschaffung von Hard- und Software darauf zu achten, dass diese IPv6 unterstützt.⁶⁰

Auch Unternehmen und Privatanwender sind gehalten, bei der Erneuerung ihrer Hardware, zum Beispiel einem Router, darauf zu achten, dass diese IPv6-fähig ist.⁶¹

Obwohl die Verbreitung von IPv6 immer weiter zunimmt, wird die Migration schätzungsweise noch zehn bis 15 Jahre andauern.⁶² Da IPv4 und IPv6 nicht miteinander kompatibel sind, wird es während dieser Zeit zu einem

Parallelbetrieb beider Protokolle kommen. Voraussetzung für diesen so genannten Dual-Stack-Modus ist, dass die miteinander kommunizierenden Geräte sowohl IPv4 als auch IPv6 nutzen können. Dazu müssen beide Protokolle auf den Geräten implementiert sein.

Damit das neue Protokoll flächendeckend eingesetzt werden kann, müssen auch die Router bei den Endkunden IPv6 unterstützen. Nur so können die Anwender auch neue Dienste, auf die möglicherweise nur über IPv6 zugegriffen werden kann, nutzen. Dies bedeutet zum einen, dass die Hersteller von Netzwerkkomponenten⁶³ in diese IPv6 integrieren müssen, und zum anderen, dass die Router bei den Endkunden entweder ausgetauscht oder mittels Update IPv6-fähig gemacht werden müssen.⁶⁴

2.2.2.2.2 Neue Angriffsvektoren

Mit der Einführung von IPv6 werden – vor allem in der Übergangsphase – teilweise neue Angriffsvektoren erwartet.⁶⁵ Die Angriffsfläche ist allerdings aufgrund der geringen Verbreitung von IPv6 noch gering. Wie Angriffsszenarien genau aussehen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Als Ansatzpunkt für künftige Angriffe wird beispielsweise die Möglichkeit der Autokonfiguration gesehen.⁶⁶

⁵⁸ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht, Juni 2012, S. 16. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁵⁹ Vgl. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 24. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf sowie Turba, Martin: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Turba.pdf

⁶⁰ Vgl. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 24. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁶¹ Im Expertengespräch der Projektgruppe zu „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ weist der Experte Björn A. Zeeb darauf hin, dass Anwender aktuell nicht wissen, „dass sie beim Neukauf eines Routers bereits nach IPv6 schauen müssten“. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 25. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁶² Vgl. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicher-

heit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 7, 32. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁶³ Siehe hierzu auch Fußnote 47.

⁶⁴ Vgl. Fritsche, Wolfgang: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 1. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Fritsche.pdf

⁶⁵ Vgl. hierzu die unterschiedlichen Aussagen der Anhörspersonen des Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 11, 15, 16. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf sowie Weber, Christoph: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 4. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Weber.pdf. Siehe zudem die Ausführungen in: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht, Juni 2012, S. 15. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁶⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen

Eine wesentliche Auswirkung auf die Sicherheit wird im Wegfall des NAT-Verfahrens⁶⁷ gesehen.⁶⁸ Mit NAT geht der positive Nebeneffekt einher, dass eine IP-Adresse nicht mehr eindeutig zugeordnet werden kann. Der Rechner hinter dem Router kann nicht ohne Weiteres identifiziert werden. Da mit IPv6 jedoch ausreichend viele Adressen zur Verfügung stehen, ist die Übersetzung von privaten in eine öffentliche IP-Adresse nicht mehr notwendig. Jedes Gerät kann nun eine eigene IP-Adresse erhalten und dadurch direkt adressiert werden. Für Dienste wie Voice over IP (VoIP) kann dies durchaus sinnvoll sein, birgt jedoch auch ein gewisses Sicherheitsrisiko.

Ebenso ist es ohne NAT für Server-Betreiber einfacher möglich festzustellen, von wie vielen Endgeräten innerhalb eines Haushalts oder Unternehmens Zugriffe kommen, da ohne NAT alle einzelne IP-Adressen haben. Daher kann es wünschenswert sein, dennoch NAT (NAT66) einzusetzen.

2.2.2.2.3 Sicherheitsanforderung an Endgeräte

So wurde im Expertengespräch zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ erklärt, dass es „ohne NAT [...] möglich sein [werde], Pakete direkt an Endrechner zu transportieren, sofern keine Filterung durch andere Sicherheitsmechanismen erfolge. Damit steige der Anspruch an die Endanwender bzw. an die Anbieter von Produkten für Endanwender, über eine sichere Basiskonfiguration zu verfügen, die verhindere, dass Pakete aus dem Internet direkt an Endgeräte weitergeleitet werden.“⁶⁹ Künftig muss der Schutz verstärkt auf den Endgeräten der Anwenderinnen und Anwender stattfinden. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, ob Router eine integrierte Firewall beinhalten sollten.⁷⁰ Dies ist für stationär verwendete Rechner sicherlich ein relevanter Aspekt, jedoch darf dabei nicht vergessen werden, dass viele Anwender ihre Geräte zunehmend mobil nutzen. Sofern ein Anwender mit seinem Notebook in ein anderes Netz wechselt, muss dieses in der Lage sein, sich selbst zu schützen.⁷¹ Es kann davon ausgegangen werden, dass es den „normalen“ Nutzer überfordert, eine sicher-

heitstechnische Konfiguration seiner Endgeräte eigenverantwortlich vorzunehmen. Folglich „muss die sichere Konfiguration der normale Betriebszustand sein, auf den sich der Benutzer beim typischen Einsatz verlassen kann (security by default).“⁷² Gleichwohl muss es technisch versierten Anwendern möglich sein, diese Einstellungen ihren Bedürfnissen entsprechend zu verändern.

2.2.2.2.4 Statische und dynamische Adressvergabe

Die Vergabe einer IP-Adresse durch einen ISP kann auf zwei Arten erfolgen: statisch oder dynamisch.

Erfolgt die Zuweisung einer IP-Adresse statisch, so wird diese dauerhaft zugewiesen. Eine statische Vergabe kommt vor allem im Geschäftsbereich zum Einsatz, da zum Beispiel für das Betreiben eines eigenen Webservers eine feste IP-Adresse benötigt wird. Auch innerhalb eines Unternehmensnetzwerks erhalten beispielsweise Drucker eine statische IP. Im Endkundenbereich sind statische Adressen für Dienste wie Voice over IP (VoIP) oder Internet Protocol Television (IPTV) relevant.

Bei einer dynamischen IP-Adressvergabe wird die Adresse nur für einen begrenzten Zeitraum vergeben. Nach einer festgelegten Zeitspanne, zum Beispiel 24 Stunden, erfolgt eine automatische Trennung. Sollte eine weitere Internetnutzung gewünscht sein, erhält der Kunde vom ISP eine neue Adresse zugewiesen. Unter IPv4 ist die dynamische Vergabe von IP-Adressen aufgrund der Adressknappheit notwendig. Da sich mit IPv6 der Adressraum jedoch um ein Vielfaches vergrößert, ist dies nun nicht mehr zwingend.

Unter IPv6 wird dem Endkunden im Regelfall keine komplette IP-Adresse zugewiesen, sondern lediglich der erste Teil, das so genannte Global-Routing-Präfix.⁷³ Auch hier kann – wie unter IPv4 – entweder eine dynamische oder eine statische Vergabe erfolgen.

Sollte unter IPv6 künftig eine statische Vergabe erfolgen, kann dies aus Datenschutzsicht kritisch gesehen werden. Durch eine statische Zuweisung der IP-Adresse, „stiege das Risiko, dass Diensteanbietern die Person hinter der IP-Adresse bekannt wird. Sie könnte dann bei jedem Besuch einer Webseite wiedererkannt werden, auch wenn sie sich dort nicht namentlich anmeldet. Dies wäre das Ende jedweder Anonymität im Internet – im Ergebnis eine kleine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür, weil die IP-Adresse dann als Bestandsdatum dauerhaft gespeichert würde.“⁷⁴ Eine statische Vergabe zöge rechtlich-

für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht. Juni 2012, S. 15. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁶⁷ Siehe hierzu auch Kapitel 1/2.2.2.1.6.

⁶⁸ Vgl. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 15. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 22.

⁷¹ Vgl. Weber, Christoph: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Weber.pdf

[oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Weber.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Weber.pdf)

⁷² Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht. Juni 2012, S. 15. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁷³ Siehe zum Aufbau von IPv6-Adressen Kapitel 1/2.2.2.1.5.

⁷⁴ Kühn, Ulrich: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Pro-

che Konsequenzen nach sich, da die IP-Adresse damit zum Bestandsdatum würde.⁷⁵

Ob die Zuweisung der IP-Adresse in Zukunft statisch oder dynamisch erfolgt, ist vom jeweiligen Anwendungsszenario abhängig zu machen.⁷⁶ Bei Diensten wie VoIP oder IPTV ist eine statische Vergabe durchaus wünschenswert, da eine mit der dynamischen Zuweisung einhergehende Zwangsunterbrechung zu Problemen führen kann (Unterbrechung eines Telefonats, möglicherweise eines Notrufs; Unterbrechung eines TV-Streams).

Beispiel für eine am Markt mögliche Lösung zur Einführung von IPv6

Auf dem Symposium „Internetprotokoll Version 6 (IPv6) – Wo bleibt der Datenschutz?“ des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 stellte der Referent ein großes deutsches Telekommunikationsunternehmen das von diesem geplante Vorgehen hinsichtlich der Einführung von IPv6 vor.⁷⁷ So sollen die Kunden des Unternehmens aus „einem sehr großen regionalen Pool an IPv6-Präfixen einen eigenen kleinen Pool“ mit „256 individuellen Präfixen“ erhalten.⁷⁸ Technisch bedeutet dies, dass dem Anwender kein komplettes 64-Bit-Präfix zugewiesen wird, sondern in diesem Fall ein 56 Bit umfassendes Präfix (Global-Routing-Präfix). Die restlichen 8 Bit (Subnet Identifier) stehen den Nutzern zur Verfügung, um eigene Subnetze zu bilden. Der von dem Telekommunikationsunternehmen ausgelieferte Router soll den

Subnet Identifier regelmäßig neu erzeugen, das heißt aus dem Pool der 256 Subnetze auswählen.⁷⁹ Zusätzlich soll es den Nutzern durch einen so genannten Privacy Button möglich sein, ein „komplett neues [56-Bit-] Präfix zugewiesen [zu] bekommen“.⁸⁰ Diese Neuzuweisung können die Anwender entweder manuell auslösen oder automatisiert, zum Beispiel alle 24 Stunden immer um 1 Uhr nachts, durchführen lassen. Kunden soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, das von ihnen gewünschte Datenschutzniveau selbst festlegen zu können.⁸¹ Von einer vom Provider durchgeführten Zwangstrennung, wie sie bei IPv4 üblich ist, will das Unternehmen Abstand nehmen. Dies liegt zum einen an den zukünftigen All-IP-Anschlüssen unter IPv6⁸²: Würde man hier eine Zwangstrennung der Datenleitung vornehmen, würden auch Telefongespräche – schlimmstenfalls ein Notruf – unterbrochen. Zum anderen führe eine Neuzuweisung der IP-Adresse auch zur Unterbrechung von Diensten wie IPTV oder VoIP.⁸³

Vor dem Hintergrund, dass die IP-Adresse nicht zwangsweise dynamisch neu zugewiesen wird, sondern den aktiven Eingriff der Nutzer erfordert, kann kritisiert werden, dass der Subnet Identifier mit 8 Bit zu kurz gewählt ist.⁸⁴ In diesem Fall stehen nur 256 Möglichkeiten zur Verfügung, mit denen der Global-Routing-Präfix ergänzt werden kann. Bleibt der Global-Routing-Präfix nämlich über einen längeren Zeitraum konstant, so besteht – wie bei einer statischen Adressvergabe – die Möglichkeit, die IP einem Anschluss eindeutig zuzuordnen. Wird der Global-Routing-Präfix jedoch regelmäßig neu vergeben, besteht dieses Risiko nicht. Von Seiten des Unternehmens wird eingeräumt, dass es sich bei der geplanten Vorgehensweise um eine zum jetzigen Zeitpunkt realisierbare Lösung handelt, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und verändern kann.⁸⁵

jektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Kuehn.pdf

⁷⁵ Vgl. MMR-Aktuell: BVerfG: Bestandsdatenauskunft mit GG vereinbar, 329884. Ausgabe 6/2012 vom 27. März 2012. Online abrufbar unter: <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/MMRAktuell/2012/Y-300.Z-MMRAktuell.B-2012.H-06.htm>

⁷⁶ Vgl. Kühn, Ulrich: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Kuehn.pdf

⁷⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen von Jan Lichtenberg, Deutsche Telekom, in: Schaar, Peter – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Internetprotokoll Version 6 (IPv6). Wo bleibt der Datenschutz? Tagungsband zum Symposium des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 in Berlin. November 2011 S. 29 ff. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandSymposiumIPv6.pdf?__blob=publicationFile

⁷⁸ Ebd., S. 36.

⁷⁹ Vgl. ebd.

⁸⁰ Ebd., S. 36 f.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 37.

⁸² All-IP-Anschluss bedeutet, der Kunde erhält nur noch eine Leitung für Telefonie und Datentransfer. Die Telefonie erfolgt über VoIP. Vgl. Schaar, Peter – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Internetprotokoll Version 6 (IPv6). Wo bleibt der Datenschutz? Tagungsband zum Symposium des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 in Berlin. November 2011, S. 33 f. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandSymposiumIPv6.pdf?__blob=publicationFile

⁸³ Vgl. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 16. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁸⁴ Vgl. Schaar, Peter – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Internetprotokoll Version 6 (IPv6). Wo bleibt der Datenschutz? Tagungsband zum Symposium des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 in Berlin. November 2011, S. 53 f., 61. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandSymposiumIPv6.pdf?__blob=publicationFile

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 50.

Die 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre empfiehlt eine standardmäßig dynamische Präfixvergabe.⁸⁶ Dennoch muss dem Endkunden auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Wunsch eine statische Adresse zu erhalten.

In den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Peter Schaar, und dem Deutschen IPv6-Rat veröffentlichten Leitlinien „IPv6 und Datenschutz“ heißt es dazu: „Für den Benutzer muss je nach Notwendigkeit die Möglichkeit bestehen, sowohl mit statisch vergebenen IPv6 Adressen, d. h. dauerhaft identifizierbar, Transaktionen im Internet durchzuführen, als auch (teil-)anonymisiert und damit nicht (einfach) zurückverfolgbar, z. B. vermittelt von dynamisch vergebenen Anteilen im IPv6 Adresspräfix oder vermittelt dynamischer neu verbogener Präfixe auf Kundenwunsch z. B. per Knopfdruck, sein. Die jeweilige Entscheidung darüber soll/muss beim Benutzer liegen.“⁸⁷

2.2.2.2.2.5 Privacy Extensions

Ein weiterer aus Datenschutzsicht zu betrachtender Aspekt geht mit der Generierung des Interface Identifiers einher. Dieser dritte Teil einer IPv6-Adresse dient der eindeutigen Identifizierung eines Endgeräts innerhalb eines Netzwerks. Die Bildung des Interface Identifiers kann entweder auf Basis der weltweit einmaligen MAC-Adresse des Endgerätes⁸⁸ oder auf Basis regelmäßig neu erzeugter Zufallszahlen mittels Privacy Extensions erfolgen.⁸⁹

„Die ‚Privacy Extension‘ verhindern wirksam eine eindeutige Identifikation eines bestimmten Endgerätes anhand seiner IPv6-Adresse.“⁹⁰ Bei deaktivierten Privacy Extensions ist jedoch durch Mobile IPv6⁹¹ ein Tracking der Nutzer über Netzwerkgrenzen hinweg möglich. Tracking kann jedoch auch über den Einsatz so genannter Cookies erfolgen. Durch die europäische Richtlinie (2009/136/EG)⁹², so genannte Cookie-Richtlinie⁹³, könnte das

Cookie-Tracking jedoch unwichtiger werden, wodurch das Interesse an IPv6-Tracking steigen könnte.⁹⁴

Um die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer zu schützen, wird daher im Sinn des Privacy by Design eine Implementierung der Privacy Extensions in Betriebssystemen und auf mobilen Endgeräten gefordert.⁹⁵ Zudem sollten diese standardmäßig aktiviert werden (Privacy by Default).⁹⁶ Es sind bereits Betriebssysteme sowie Mobilgeräte verfügbar, auf denen die Privacy Extensions genutzt werden können.

In dem von der Projektgruppe durchgeführten Expertengespräch „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ haben sich mehrere Anhörpersonen dafür ausgesprochen, dass für den Endanwender eine einfache Möglichkeit, beispielsweise ein leicht zugänglicher und intuitiv bedienbarer Button, vorhanden sein sollte, um zwischen ein- und ausgeschalteten Privacy Extensions wechseln zu können.⁹⁷

2.2.2.2.2.6 Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer

Mit der Einführung von IPv6 ergeben sich technische Neuerungen. Diese bieten Vorteile, bringen aber – wie dargestellt – auch einige sicherheits- und datenschutzrelevante Herausforderungen mit sich.

über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11-36. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:337:0011:0036:De:PDF>

⁹³ Die Cookie-Richtlinie besagt, dass Cookies nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung des Nutzers (Opt-In-Verfahren) zum Einsatz kommen dürfen.

⁹⁴ Vgl. Schaar, Peter – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Internetprotokoll Version 6 (IPv6). Wo bleibt der Datenschutz? Tagungsband zum Symposium des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 in Berlin. November 2011, S. 33. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandSymposiumIPv6.pdf?__blob=publicationFile

⁹⁵ Vgl. beispielsweise Kühn, Ulrich: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 4. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Kuehn.pdf

⁹⁶ Vgl. 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre: Entschließung – Die Verwendung eindeutiger Kennungen bei der Nutzung von Internet Protokoll Version 6 (IPv6), 1. November 2011, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2011InternetIPv6.pdf?__blob=publicationFile

⁹⁷ Vgl. Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 12, 16. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁸⁶ Vgl. 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre: Entschließung – Die Verwendung eindeutiger Kennungen bei der Nutzung von Internet Protokoll Version 6 (IPv6), 1. November 2011, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2011InternetIPv6.pdf?__blob=publicationFile

⁸⁷ Deutscher IPv6 Rat: Leitlinien IPv6 und Datenschutz. 16. März 2012. Online abrufbar unter: http://www.ipv6council.de/documents/leitlinien_ipv6_und_datenschutz/

⁸⁸ Siehe Fußnote 29.

⁸⁹ Siehe Fußnote 30.

⁹⁰ Döring, Gert: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 1. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Doe ring.pdf

⁹¹ Siehe Kapitel 1/2.2.2.1.6.

⁹² Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG

Vor diesem Hintergrund wird der Sensibilisierung und Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer eine besondere Rolle zuteil.⁹⁸

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Peter Schaar, spricht sich dafür aus, dass zunächst der Selbstregulierung vor einer zu frühzeitigen Reglementierung der Vorzug zu geben ist. Für ihn stehen datenschutzfreundliche Grundeinstellungen sowie die Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer im Mittelpunkt. So erklärt er: „Lassen Sie mich noch einen Schlenker machen zum Thema „rechtlicher Rahmen“. Wir als Datenschützer sind ja bekannt dafür, dass wir immer wieder nach neuen Gesetzen rufen. Hier würde ich mal sagen, tun wir das so nicht. Wir setzen darauf, dass wir über entsprechende Mechanismen, vielleicht auch die Selbstregulierung, datenschutzfreundliche Standards umsetzen werden. Wenn das nicht klappt, dann muss man natürlich überlegen, auch im Einzelfall, ob es ausreichend ist, auf Selbstregulierungsmechanismen zu setzen. Entscheidend ist für mich, dass für den Betroffenen, der als Nutzer, als Kunde Internetdienste in Anspruch nimmt, zunächst einmal eine datenschutzfreundliche Einstellung präsentiert wird, die ein Tracking und Tracing eben nicht standardmäßig ermöglicht und zweitens, dass das ganze System für ihn transparent ist. D. h., wenn er sich für ein bestimmtes Modell entscheidet, dass er auch weiß, welche Konsequenzen das hat. Wenn er im vollen Bewusstsein, dass es da vielleicht auch Datenschutzrisiken gibt, sich entscheidet, diese Risiken in Kauf zu nehmen, weil es Vorteile gibt, auf die er nicht verzichten möchte, dann denke ich, werden wir ihn nicht bevormunden wollen. Aber Transparenz und Privacy by Design/Default, das ist, glaube ich der Schlachtruf dieser Revolution.“⁹⁹

3 Zugang zum Internet: Wettbewerb und Breitbandverfügbarkeit

Ein leistungsfähiger Zugang zum Internet ist heute in vielen Lebensbereichen eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe an den gesellschaftlichen

und wirtschaftlichen Möglichkeiten, die das Internet schafft. Dies gilt gleichermaßen für den privaten Bereich und die Rolle als Verbraucher als auch für jedwede Form gewerblicher Tätigkeit – ob nun als Großunternehmen, kleines oder mittelständisches Unternehmen oder Freiberufler. Die flächendeckende Verfügbarkeit einer Breitbandgrundversorgung hat deshalb auch zu Recht hohe politische Priorität, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern und eine digitale Spaltung der Gesellschaft zu verhindern.

Neben der Verfügbarkeit eines Breitbandanschlusses spielen für Kundinnen und Kunden aber auch der Preis und eine einfache Handhabung eine wichtige Rolle. Zudem ist der Nutzen eines Internetzugangs ohne interessante und vielfältige Dienste gering. Die Schaffung von vielfältigen und nachfrageorientierten Angeboten kann am besten durch einen funktionierenden Wettbewerb in den Märkten für diese Dienste gewährleistet werden. Die Frage der Verfügbarkeit ist daher untrennbar mit der Frage nach einem funktionsfähigen Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt verbunden.

Um Deutschland als Dienstleistungsgesellschaft infrastrukturell fit zu machen, braucht es schnelles Handeln. Für die wirtschaftliche Entwicklung ist der Breitbandausbau elementar, denn die Breitbandkommunikation trägt in hochentwickelten Ländern bis zu einem Drittel des Produktivitätswachstums bei.¹⁰⁰ Schnelles Breitband flächendeckend könnte allein durch den Ausbau der Netzwerkinfrastruktur im Zehnjahreszeitraum 2010 bis 2020 zu einem direkten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 33,4 Mrd. Euro führen. Durch die mit dem Netzwerkausbau verbundenen Effekte auf die deutsche Wirtschaft wird zudem von einem mittelbaren Anstieg des BIP von weiteren 137,5 Mrd. Euro ausgegangen. Insgesamt wird die Auswirkung auf das BIP auf 170,9 Mrd. Euro geschätzt. Auch auf die Beschäftigung wirkt sich der Breitbandausbau positiv aus. Es wird prognostiziert, dass nur durch den Ausbau des Netzes im Zehnjahreszeitraum 2010 bis 2020 bis zu 541 000 neue Arbeitsplätze in Deutschland entstehen werden; mittelbar wird von weiteren 427 000 Arbeitsplätzen ausgegangen. Insgesamt sollen durch den Breitbandausbau 968 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.¹⁰¹ Beim Breitbandausbau ist zu beachten, dass in Deutschland ein historisch gewachsenes Telefon- und Kabelnetz auf Kupferbasis existiert. Durch technische Innovationen (DSL, VDSL, EuroDOC-

⁹⁸ Vgl. Zeeb, Björn A.: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Zeeb.pdf sowie Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012, S. 12, 26. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

⁹⁹ Vgl. Schaar, Peter – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Internetprotokoll Version 6 (IPv6). Wo bleibt der Datenschutz? Tagungsband zum Symposium des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 in Berlin. November 2011, S. 12. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandSymposiumIPv6.pdf?__blob=publicationFile

¹⁰⁰ Vgl. Heng, Stefan: Breitbandinfrastruktur. Auf ordnungspolitischen Rahmen, Markttransparenz und Risikopartnerschaften kommt es an. Deutsche Bank Research, 7. April 2010, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.dbresearch.de/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD000000000255855.pdf. Zu den Details der ökonomischen Auswirkungen des Breitbandausbaus siehe ferner: OECD: Broadband and the Economy. Ministerial Background Report. DSTI/ICCP/IE(2007)3/FINAL. OECD Ministerial Meeting on the Future of the Internet Economy, Seoul, Korea, 17.-18. Juni 2008. Online abrufbar unter <http://www.oecd.org/sti/40781696.pdf>

¹⁰¹ Vgl. Katz, Raul et al.: Die Wirkung des Breitbandausbaus auf Arbeitsplätze und die deutsche Volkswirtschaft. 2009. S. 1 ff; 8. Online abrufbar unter: http://www.polynomics.ch/dokumente/Polynomics_Breitbandausbau_Broschuere_D.pdf. Die gesamte Studie steht in Englisch online zur Verfügung unter: http://www.polynomics.ch/dokumente/Polynomics_Broadband_Study_E.pdf

SIS 3.0) können unter Nutzung und Ergänzung der bestehenden Infrastruktur höhere Übertragungsraten erreicht werden. Nach Angaben der Bundesregierung standen bereits im Jahr 2011 für 40 Prozent der deutschen Haushalte Hochgeschwindigkeitsanschlüsse von 50 Mbit/s oder höher zur Verfügung.¹⁰² Damit unterscheidet sich die Ausgangssituation in Deutschland grundlegend von der anderer Staaten und insbesondere von denen, die erstmals moderne Telekommunikationsinfrastrukturen (TK-Infrastrukturen) ausbauen oder dies kürzlich getan haben und für den flächendeckenden Anschluss der Haushalte mit TK-Infrastrukturen auf Glasfaser setzen.

In Deutschland können über eine – zumindest partielle – Weiterverwendung von Kupferleitungen auf der letzten Meile hohe Übertragungsraten erreicht werden. Beim so genannten FTTC (Fiber-to-the-Curb)-Ausbau etwa werden Glasfaserkabel bis zu den Kabelverzweigern verlegt. Für die letzte Meile wird die vorhandene Kupferkabelinfrastruktur genutzt. Der Vorteil dieser Ausbauvariante eines Next-Generation-Access (NGA)-Netzes ist, dass die Kosten, im Vergleich zum Verlegen von Glasfaserkabeln bis zum Gebäude des Teilnehmers (Fiber-to-the-Building, FTTB), vergleichsweise niedrig ausfallen und schneller realisiert werden können. Es erfolgt dennoch ein Glasfaserausbau bis zum Kabelverzweiger und damit sehr nahe an den Endkunden. Daneben stellt LTE einen wichtigen Baustein für die Breitbandgrundversorgung – insbesondere in entlegenen und dünnbesiedelten Regionen – dar. Nach Angaben der Bundesregierung¹⁰³ betrug die Breitbandverfügbarkeit bezogen auf alle Haushalte in Deutschland Mitte 2011:

- für eine Geschwindigkeit von ≥ 1 Mbit/s 98,7 Prozent;
- für eine Geschwindigkeit von ≥ 2 Mbit/s 94,2 Prozent;
- für eine Geschwindigkeit von ≥ 6 Mbit/s 84,4 Prozent.

Seitdem hat jedoch der LTE-Ausbau große Fortschritte gemacht. Nach einer Erhebung des Branchenverbandes BITKOM konnten im April 2012 bereits über 13 Millionen Haushalte¹⁰⁴, insbesondere in ländlichen Regionen, mit Breitbandinternet versorgt werden. Der Breitbandausbau in Deutschland ist gerade ein Beispiel dafür, wie durch entsprechende regulatorische Rahmenbedingungen privatwirtschaftliche Investitionen ausgelöst werden. In anderen Staaten ist ein flächendeckender Glasfaserausbau dagegen in der Regel das Ergebnis einer entsprechenden Industriepolitik samt eines umfassenden Einsatzes von Steuermitteln.

¹⁰² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Zweiter Monitoringbericht zur Breitbandstrategie des Bundes, November 2011, S. 7. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/zweiter-monitoringbericht-zur-breitbandstrategie-des-bundes,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 43.

¹⁰⁴ Vgl. Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM): Mobiles Breitband bereits für 13 Millionen Haushalte. Pressemitteilung vom 2. April 2011. Online abrufbar unter: http://www.bitkom.org/de/presse/8477_71710.aspx

3.1 Breitbandzugangstechnologien – Arten, Leistungsfähigkeit und Verbreitung

Der Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt hat zur Entstehung einer breiten Palette alternativer Zugangstechnologien geführt, die in ihrer Leistungsfähigkeit einer dynamischen technischen Weiterentwicklung unterliegen.

3.1.1 Zugangstechnologien im Festnetz

Heute und auch in Zukunft kommt dem kabelgebundenen Zugang zum Internet eine hohe Bedeutung zu. In der Regel bietet dieser gegenüber dem kabellosen Zugang noch höhere Übertragungsraten, wenngleich alle Technologien von einer stetigen Steigerung der Übertragungsraten infolge der technischen Fortentwicklung geprägt sind.

3.1.1.1 DSL

Geradezu beispielhaft für die Erschließung neuer Bandbreitenkapazitäten ist die mit etwa 23 Millionen Anschlüssen heute am weitesten verbreitete Internetzugangstechnologie DSL (Digital Subscriber Line).¹⁰⁵ Sie beruht auf traditionellen Kupferleitungen, die als Basis des größtenteils noch von der Deutschen Bundespost errichteten Telefonnetzes in Westdeutschland nahezu flächendeckend und in Ostdeutschland inzwischen weitgehend verlegt sind. Die Technologie beruht auf einer Aufspaltung des auf der Kupferdoppelader transportierbaren Frequenzbereichs. Dieser teilt sich auf in den für die Sprachübertragung benötigten Frequenzbereich und in einen hochfrequenten Übertragungsbereich, der für die Datenübertragung verwandt werden kann.

Die Aufspaltung erfolgt zwischen den in den Haushalten eingesetzten DSL-Splittern und den zunächst meist in den Hauptverteilern aufgestellten DSLAMs (Digital Subscriber Line Access Multiplexer), von wo aus der Datenverkehr in das Aggregationsnetz des Netzbetreibers übergeben wird. Je länger jedoch die Strecke zwischen Endkundenanschluss und DSLAM ist, desto geringer ist die über DSL technisch realisierbare Bandbreite. Daneben haben auch die Qualität der genutzten Endleitung sowie andere potenzielle Störfaktoren Einfluss auf die tatsächlich erreichbare Bandbreite.

Bei dem am weitesten verbreiteten asynchronen DSL (ADSL – Asymmetric Digital Subscriber Line) stehen unterschiedliche Bandbreiten für den Down- und den Upload zur Verfügung. Hiermit können Download-Bandbreiten von bis zu 16 Mbit/s realisiert werden; im Upload in der Regel bis zu 1 Mbit/s. Alternativ steht auch die SDSL-Technologie (Symmetric Digital Subscriber Line) für eine synchrone Anbindung gleicher Up- und Download-Bandbreite zur Verfügung, die in erster Linie im Geschäftskundenbereich Verwendung findet.

Neuere Technologien wie VDSL (Very High Speed Digital Subscriber Line) erlauben inzwischen auch die Reali-

¹⁰⁵ Vgl. Bundesnetzagentur: Tätigkeitsbericht 2010/2011. Telekommunikation. Dezember 2011, S. 36. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNNetzA/Presse/Berichte/2011/TaetigkeitsberichtTK20102011.pdf.pdf?__blob=publicationFile

sierung deutlich höherer Bandbreiten. Auf dem Markt sind bereits Angebote mit bis zu 50 Mbit/s verfügbar; technologisch können inzwischen über DSL-Technik aber schon mehr als 100 Mbit/s auf einer einfachen Kupferdoppelader, bei Bündelung mehrerer Fasern sogar noch deutlich höhere Werte realisiert werden. Derzeit steht diese DSL-basierte Technologie für etwa 30 Prozent der Haushalte in Deutschland zur Verfügung¹⁰⁶ und ermöglicht damit auch bandbreitenintensive Anwendungen wie hochqualitatives HD- und 3D-TV via Internet.

Durch einen kontinuierlichen, zunehmend auch außerhalb der Hauptverteiler und damit näher am Endkunden (zum Beispiel in den Kabelverzweigern, so genannten Outdoor DSLAMs) stattfindenden Ausbau der DSLAMs, der zuletzt auf der Basis von Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II erfolgte, können immer mehr Kunden auch mit hochbitratigen Angeboten über DSL versorgt werden.

3.1.1.2 TV-Kabel (Koaxialkabel)

Eine alternative leitungsgebundene Internetzugangsinfrastuktur besteht für viele Haushalte mit dem digital aufgerüsteten TV-Kabel. Die notwendige Aufrüstung ist mittlerweile weit fortgeschritten.¹⁰⁷ Bereits heute sind entsprechende Anschlüsse für über 24 Millionen Haushalte in Deutschland verfügbar¹⁰⁸ – darunter auch mehr als zwei Millionen zuvor unterversorgte Haushalte im ländlichen Raum.¹⁰⁹

Durch Aufrüstung der Netze auf den Datenübertragungsstandard EuroDOCSIS¹¹⁰ 3.0 sind Anschlussbandbreiten von über 100 Mbit/s realisierbar.¹¹¹ Nach Angaben der Kabelnetzbetreiber wird bis Ende 2012 eine Verfügbarkeit dieser Hochgeschwindigkeitsangebote für zwei Drittel aller Haushalte in Deutschland angestrebt.¹¹²

¹⁰⁶ Vgl. o. V.: Germany's Broadband Strategy. In: ITU-News, Juni 2011, Heft 5. Online abrufbar unter <http://www.itu.int/net/itunews/issues/2011/05/19.aspx>

¹⁰⁷ Bei Kabel BW sind bereits 100 Prozent der Kabelkunden auch mit Telekommunikationsdiensten versorgbar; Kabel Deutschland plant zeitnah zumindest 90 Prozent (Stand: Januar 2012).

¹⁰⁸ Vgl. ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.: Das deutsche Breitbandkabel – Infrastruktur der Zukunft. April 2011, S. 6. Online abrufbar unter: http://www.anga.de/media/file/4.ANGA_Das_deutsche_Breitbandkabel_2011_01.pdf

¹⁰⁹ Vgl. ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.: Positionspapier zur „Breitbandpolitik und Breitbandförderung“. Dezember 2009, S. 4. Online abrufbar unter: http://anga.de/media/file/6.ANGA_Positionspapier_zu_Breitbandpolitik_und_Breitbandfoerderung_Dezember_2009.pdf

¹¹⁰ DOCSIS steht für Data Over Cable Service Interface Specification. Der Datenübertragungsstandard EuroDOCSIS wurde, basierend auf dem US-amerikanischen DOCSIS, für den europäischen Raum angepasst.

¹¹¹ Aktuell bietet Kabel Deutschland Anschlüsse mit bis zu 100 Mbit/s im Download sowie bis zu 4 Mbit/s im Upload an. Kabel BW stellt Anschlüsse mit bis zu 100 Mbit/s im Download und bis zu 2,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung. Unitymedia und Tele Columbus realisieren sogar Anschlüsse mit bis zu 128 Mbit/s im Download und bis zu 5 beziehungsweise 4 Mbit/s im Upload (Stand: Januar 2012).

¹¹² Vgl. ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.: Das deutsche Breitbandkabel – Infrastruktur der Zukunft. April 2011, S. 7. Online abrufbar unter http://anga.de/media/file/4.ANGA_Das_deutsche_Breitbandkabel_2011_01.pdf

Die Kabelnetze liefern damit einen wichtigen Beitrag für den notwendigen Wettbewerb der Infrastrukturen, wobei die Wettbewerbssituation innerhalb dieser Technologie von wenigen großen Unternehmen und einer regionalen Marktaufteilung geprägt ist.

Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Anteile der Bandbreite beim Fernsehkabel für den Transport der TV-Programme belegt sind und das Koaxialkabel technologisch eine geteilte Ressource ist, bei der eine Rivalität der verschiedenen in einem Bereich angeschlossenen Nutzer bei der Nutzung der Bandbreite besteht. Dies führt – im Gegensatz zur DSL- oder Glasfaser-Technologie mit dedizierten Anschlusssegmenten, allerdings vergleichbar mit mobilen Zugangstechnologien – dazu, dass sich die tatsächlich für den einzelnen Nutzer zur Verfügung stehende Bandbreite im Falle starker Nutzung durch konkurrierende Nachfrage reduzieren kann.

Nach Angaben der Kabelnetzbetreiber werden die Netze derzeit so ausgebaut, dass die bisher eingesetzten Koaxialkabel schrittweise und nachfragegetrieben durch Glasfaserkabel ersetzt und an Gebäude herangeführt werden. Aus der Verbindung der Zugangstechnologien entstehen hybride Netze aus Koaxialkabel und Glasfaser – Hybrid Fiber Coax (HFC) Netzwerke, die einen schnelleren Transport großer Datenmengen gewährleisten sollen.¹¹³

3.1.1.3 Glasfaser (FTTx)

Die Zukunftstechnologie im Bereich der kabelgebundenen Telekommunikationszugänge wird auf lange Sicht die Glasfaser sein: Ihr entscheidender Vorteil ist, dass hier ein quasi verlustfreier Datentransport auch über weite Strecken möglich ist.

Der Wechsel von der bisherigen Kupfernetzarchitektur auf Glasfaser bringt allerdings einen hohen Investitionsbedarf mit sich. Eine Studie des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) für das NGA-Forum der Bundesnetzagentur geht von einem Investitionsbedarf von über 70 Mrd. Euro für einen flächendeckenden Glasfaserausbau aus.¹¹⁴ In dieser Dimension werden ein kurzfristiger Ausbau und ein schneller, vollständiger Umstieg von Kupfer- auf Glasfaserleitungen nicht erreichbar sein. Vielmehr ist eine graduelle Aufrüstung zu erwarten, sodass der Ausbau mit Glasfaser sukzessiv zum Endkunden vorangetrieben wird (zunächst zum Kabelverzweiger als Basis für leistungsfähigere VDSL-Anbindungen (Fiber-to-the-Curb, FTTC) und gegebenenfalls erst später die vollständige Erschließung bis zum Gebäude beziehungsweise zur Wohnung (Fiber-to-

¹¹³ Vgl. ebd., S. 9.

¹¹⁴ Vgl. Jay, Stephan/Neumann, Karl-Heinz/Plückebaum, Thomas (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK)): Implikationen eines flächendeckenden Glasfaserausbaus und sein Subventionsbedarf – Zusammenfassung der Ergebnisse eines Forschungsprojektes. September 2011, S. 37. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGAForum/15teSitzung/NGAForum201109_WIKStudieFolien.pdf?__blob=publicationFile

the-Building/to-the-Home, FTTB/FTTH)). Vor diesem Hintergrund werden die herkömmlichen Zugangstechnologien, insbesondere das bestehende Kupfernetz, auf absehbare Zeit ihre Bedeutung beibehalten.

Dies ist auch deshalb zu erwarten, da heutzutage eine Nachfrage nach ultrabreitbandigen Internetanschlüssen auf Basis eines vollständigen Glasfaserausbau bei den meisten Endkunden noch nicht gegeben und auch die Zahlungsbereitschaft entsprechend schwach ausgeprägt ist.¹¹⁵ Zurzeit fehlt es noch an massenwirksamen Anwendungen, die tatsächlich einen praktischen Nutzen von entsprechend leistungsfähigen Internetzugängen für die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar macht. Erst die Entwicklung innovativer Dienste, etwa Video-Anwendungen auf HD- oder 3D-Basis, werden hier einen wesentlichen Impuls für eine entsprechende Nachfrage setzen.

Eine Folge dieser aktuellen Marktlage ist die zurzeit noch relativ gering erscheinende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen in Deutschland (circa 2,5 Prozent¹¹⁶), die insbesondere in der fortgeschrittenen technologischen Erschließung auf Basis alternativer Technologien (Kupfer- und Koaxialkabel) begründet liegt. Im Laufe der nächsten Jahre ist hier allerdings mit einem stetigen und auch in der Geschwindigkeit zunehmenden Wachstum zu rechnen.

3.1.2 Kabellose Zugangstechnologien

Eine immer größere Rolle übernehmen kabellose Zugangstechnologien. Dies gilt zum einen für die zunehmende Nutzung des Internets über mobile Endgeräte. Zum anderen können kabellose Zugangstechnologien durch die enorm gestiegene Leistungsfähigkeit der hierüber möglichen Datenübertragung zunehmend zu einer validen Alternative zu kabelgebundenen Internetzugängen auch bei stationärer Nutzung werden. Dies gilt vor allem für stark mobile Bevölkerungsgruppen wie Studierende oder auch alleinstehende Personen, die immer häufiger komplett auf einen kabelgebundenen Internetanschluss verzichten. Daneben bekommen kabellose Zugangstechnologien eine besondere Bedeutung für Gebiete, in denen kabelgebundene Breitbandanschlüsse aufgrund der hohen Investitionskosten noch nicht verfügbar sind. Damit leisten kabellose Zugangstechnologien auch einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung einer flächendeckenden Breitbandversorgung.

¹¹⁵ Vgl. Hofmann, Robert (1&1 Internet AG): Marktforschung zu Kundenerwartungen an Breitband der Zukunft. Vortrag im Rahmen des NGA-Forums der Bundesnetzagentur. 3. November 2010. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGA_Forum/7teSitzung/Hoffmann_NGAForum_20101103.pdf?__blob=publicationFile

¹¹⁶ Vgl. Bundesnetzagentur: Tätigkeitsbericht 2010/2011. Telekommunikation. Dezember 2011, S. 75. Online abrufbar unter http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/TaetigkeitsberichtTK20102011.pdf.pdf?__blob=publicationFile

3.1.2.1 Mobilfunklösungen¹¹⁷

Schon UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), der Mobilfunkstandard der dritten Generation, hat die Basis für weitreichende mobile Internetnutzung gelegt. Bandbreiten von bis zu 14 Mbit/s sind heute ein gängiges Angebot; höhere Bandbreiten sind technisch inzwischen möglich.

Mit LTE (Long Term Evolution), dem Mobilfunkstandard der vierten Generation, sind endgültig auch hochbreitbandige Anbindungen möglich. Bandbreiten von bis zu 150 Mbit/s pro Funkzelle sind hier bereits Realität; weit mehr wird mit dem bereits in der Entwicklung befindlichen Nachfolgestandard LTE-Advanced technisch möglich sein: Verbesserte Möglichkeiten der Integration kleiner Zellen in heterogenen Netzen mit intelligentem Interferenzmanagement und unter Ausnutzung auch hoher Trägerfrequenzen wie zum Beispiel bei 3.5 GHz erlauben gesicherte Datenraten von 50 Mbit/s pro Nutzer auch für solche Teilnehmer in Randgebieten einer Zelle ohne Einsatz spezieller Antennenlösungen. Dedizierte Antennenlösungen wie Außen- und Dachantennen mit Richtgewinn können zur weiteren Verbesserung dort eingesetzt werden, wo widrige Empfangsbedingungen vorliegen.

Neben den Übertragungsraten sind bei der Nutzung auch die Latenzzeiten von Bedeutung, die für die Nutzerinnen und Nutzer zum Beispiel beim Aufbau von Internetseiten ein Gradmesser für die Geschwindigkeit ihres Anschlusses sind. Die Latenzzeit stellt gemeinhin die Zeit zwischen dem Absenden eines Datenpakets und der Antwort des angesprochenen Servers dar. Lange waren in diesem Punkt leitungsgebundene Zugangstechnologien den drahtlosen Zugangstechnologien mit einer geringen Latenzzeit deutlich überlegen, was sich mit der Entwicklung des LTE-Standards geändert hat. Dieser weist mit 10 bis 50 ms eine Latenzzeit auf dem Niveau eines leitungsgebundenen DSL-Anschlusses auf.

Der Internetzugang über Mobilfunk ist – wie auch das Fernsehkabel – ein so genanntes Shared Medium, das heißt eine geteilte Ressource. Die rivalisierende Nutzung kann zu einer Minderung der für den Einzelnen verfügbaren Bandbreite führen. Infolgedessen werden die in der Praxis technisch möglichen Bandbreiten nicht immer erreicht. Dennoch sind heute in LTE-Ausbaugebieten sichere Mindestbandbreiten auf DSL-Niveau Standard.

Auch deswegen ist es sinnvoll gewesen, dass die Vergabe der Frequenzen für die vierte Mobilfunkgeneration mit Auflagen zu einer vorrangigen Versorgung „weißer Flecken“ verbunden wurde, um auf diese Weise die flächendeckende Breitbandversorgung voranzutreiben. Im Oktober 2012 hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Versorgungsaufgaben zu diesem Zeitpunkt bereits für zwölf der dreizehn Flächenländer erfüllt war.¹¹⁸

¹¹⁷ Die Fraktion der SPD sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen die Textfassung dieses Kapitels gestimmt und ein Sondervotum abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervoten). Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließen sich diesem Sondervotum an.

¹¹⁸ Vgl. Bundesnetzagentur: Versorgungsaufgabe im 800-MHz-Bereich nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt. Pressemitteilung

In den kommenden Jahren werden die einzelnen Mobilfunkstationen zudem mit Glasfaser angebunden werden, um das zu erwartende stetig steigende Datenaufkommen von den Stationen in das ohnehin glasfaserbasierte Backbone-Netz abführen zu können. Schließlich ist für die bereits in der Entwicklung befindliche LTE-Nachfolgeneration, LTE-Advanced, eine solche Glasfaseranbindung zwingend notwendig. Somit tragen auch die aktuellen und künftigen Mobilfunklösungen dazu bei, Glasfaser in die Fläche und damit näher an die Endkunden zu bringen.

3.1.2.2 Satellit

Weniger für die Massenversorgung, aber doch für spezielle Aufgabengebiete – nicht zuletzt für die Versorgung sehr abgelegener Gebiete – ist auch die Anbindung über Satellit mit einem Downstream von bis zu 18 Mbit/s möglich. Diese geht jedoch mit einigen technisch bedingten Nachteilen einher, wie beispielsweise einer hohen Latenz beim Datentransport sowie relativ hohen Kosten, wenn auch der Upload mit höherer Bandbreite über eine sendefähige Satellitenantenne erfolgen soll. Bei einigen Anbietern sind zudem die Übertragungsgeschwindigkeiten sehr ungleichmäßig. Dadurch ist fraglich, inwieweit diese Technik gerade den Anforderungen bestimmter Unternehmen gerecht werden kann. Für die Endverbraucher liegen die Monatstarife über denen von DSL-Anschlüssen. Am ehesten kommt daher ein Einsatz an abgelegenen Orten in Betracht. Zunehmend ist hier jedoch eine Verdrängung durch die wachsende Verbreitung mobiler Versorgung der neuesten Generation (LTE) zu erwarten.

3.1.2.3 Sonstige Funkzugangstechnologien

Die so genannten freien Funknetze stellen eine weitere Alternative dar. Es handelt sich um WLAN(Wireless Local Area Network)-basierte Funknetze, die nicht von kommerziellen Anbietern, sondern von Privatpersonen, Vereinen oder ähnlichen Organisationen betrieben werden. Zum Beispiel stellt beim Freifunk¹¹⁹ jeder Nutzer seinen WLAN-Router für den Datentransfer der anderen Teilnehmer zur Verfügung. Im Gegenzug kann er ebenfalls Daten über das interne Freifunk-Netz übertragen oder von Teilnehmern eingerichtete Dienste wie Chat, Telefonie, Onlinegaming nutzen. Viele Teilnehmer stellen außerdem ihren Internetzugang zur Verfügung und ermöglichen so den anderen Teilnehmern erst den Zugang. Freifunk wird oft in Kombination mit Richtfunk betrieben, so dass Reichweiten von mehreren Kilometern realisiert werden können. Leider steht das Freifunk-Modell durch die geltenden Haftungsregelungen unter Druck, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen wird, die über sein offenes WLAN begangen werden. In der Praxis betrifft dies vor allem Urheberrechtsverletzun-

gen. Im Spannungsfeld zwischen „Abmahnwahn“ und Providerhaftung stellt das offene WLAN ein besonderes und bis dato ungelöstes Rechtsproblem dar.¹²⁰ Die Freifunk-Community ist Teil einer globalen Bewegung für freie Infrastrukturen, deren Vision die Demokratisierung der Kommunikationsmedien durch freie Netzwerke ist.

Andere Funkzugangstechnologien wie zum Beispiel Richtfunk haben kaum Relevanz für Einzelanbindungen im Privatgebrauch. Auch sie können aber für spezialisierte Zwecke im gewerblichen Bereich oder aber für Sammelanbindungen abgelegener Ortschaften eingesetzt werden, um die mangelnde Rentabilität eines kabelgebundenen Anschlusses zumindest für einen Übergangszeitraum auszugleichen.

3.2 Wettbewerb im Internetzugangsmarkt

Wie bereits dargelegt wurde, kommt einem funktionsfähigen Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt eine hohe Bedeutung für die Erreichung verschiedenster Zielsetzungen zu: Neben der Steigerung von Qualität und der Gewährleistung wettbewerbsorientierter Endkundenpreise trägt ein intensiver Wettbewerb insbesondere auch wesentlich zur Schaffung eines flächendeckenden Zugangs zum Internet bei. Trotzdem gibt es Gebiete, in denen bisher noch kein breitbandiger Internetzugang zur Verfügung steht. Durch die Vorgabe bei der Frequenzzuteilung, bisher unterversorgte Gebiete zuerst mit Mobilfunk der vierten Generation zu versorgen, konnte dies aber teilweise kompensiert werden.

Dies gilt gleichermaßen für den Wettbewerb der Infrastrukturen untereinander als auch für den Wettbewerb der über eine einzelne Infrastruktur realisierten Dienste. Letzterer erlangt dort besondere Bedeutung, wo aus ökonomischen Gründen der parallele Aufbau mehrerer Infrastrukturen wirtschaftlich nicht möglich ist. Gerade beim Ausbau von Ultra-Breitband sind oft derart hohe Investitionen notwendig, dass ein Ausbau nur unter Nutzung von Synergien zwischen den Infrastrukturbetreibern sinnvoll erscheint. Für eine hinreichende Auslastung einer neu errichteten Netzinfrastruktur als Voraussetzung für deren Amortisierung sind häufig Penetrationsraten notwendig, die im Falle einer weiteren, ebenso leistungsfähigen Konkurrenzinfrastruktur nur schwer zu erreichen sind. Um unter diesen Gegebenheiten einen funktionsfähigen Wettbewerb zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, die Realisierung von im Wettbewerb stehenden Diensten durch verschiedene Diensteanbieter auf der Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Anbieterstruktur hat sich seit Mitte der 1990er Jahre stark verändert: Damals war sie geprägt durch viele kleine lokale Anbieter, die aber keine eigene Leitungs-

vom 8. Oktober 2012. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/121008_BreitbandausbauMeckVPom.html?nn=65116

¹¹⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen auf der Website start.freifunk.net. Online abrufbar unter: <http://start.freifunk.net/>

¹²⁰ Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages liegt eine Petition (Netzzugang – Rechtsnorm für Zugang zu kabellosen Netzwerken, 4. Januar 2011, Nr. 15983) des Petenten Stefan Meiners zu diesem Thema vor. Die Petition befindet sich zur Zeit bei den Berichterstattern zur Prüfung. Die Petition ist online abrufbar unter: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2011/_01/_04/Petition_15983.nc.html

frastruktur betrieben. Die Einwahl ins Internet erfolgte über das normale Telefonnetz; die verfügbaren Modems modulierten die Datenübertragung mit Tönen im hörbaren Bereich. Die letzte Meile bis zum Endkunden wurde also in der Regel über die normale Telefonleitung des ehemaligen Monopolisten betrieben. Mit dem Einsatz neuer Technologien wie DSL und dem Einstieg bundesweiter Internetzugangsanbieter änderte sich dies: Der harte Wettbewerb und niedrige Gewinnmargen im Endkundengeschäft sorgten dafür, dass viele kleine Anbieter nicht mehr mithalten konnten und nun nur noch spezielle Nischen bedienen oder ganz verschwunden sind. Der Markt wird im Wesentlichen von sechs Providern¹²¹ beherrscht, wobei die Telekom als Ex-Monopolist auf rund 50 Prozent Marktanteil kommt. Im Gegensatz zu den 1990er Jahren herrscht in gut ausgebauten Gebieten allerdings ein Wettbewerb auf der letzten Meile sowie verschiedener Infrastrukturen. Die für Endkunden sichtbarste Folge der Veränderungen sind insgesamt drastisch gefallene Kosten.

3.2.1 Wettbewerb verschiedener Infrastrukturen

Die dargestellte technische Entwicklung erlaubt in städtischen Gebieten zunehmend auch einen intensiven Wettbewerb verschiedener Infrastrukturen, die alle eine nachfragegerechte Breitbandversorgung ermöglichen. Dies schließt in jedem Fall die oft parallel ausgebauten Festnetztechnologien Kupfer- und TV-Kabel, zunehmend auch Glasfaserkabel, ein. Hinzu tritt die dank neuer Mobilfunkgenerationen immer leistungsfähiger werdende Mobilfunkversorgung, die mit LTE sogar zu einer validen Alternative zu einem Festnetzanschluss wird.

Diese heterogene Infrastruktur aus regionalen, teilweise auch lokalen Glasfaser- und glasfaserbasierten TV-Kabelnetzen sowie den Mobilfunknetzen wird die Markt- und Wettbewerbslandschaft künftig genauso prägen wie die Vielschichtigkeit der Marktteilnehmer. Neben klassischen Telekommunikationsunternehmen und reinen Dienstleistungsanbietern beteiligen sich zunehmend zum Beispiel auch Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Kooperations- und Risikoteilungsmodellen am Aufbau und Betrieb aktiver und passiver Infrastrukturen. Trotz der mit Kooperationen erzielbaren Synergieeffekte und Wirtschaftlichkeitsvorteile ist ein paralleler Aufbau mehrerer Hochgeschwindigkeitsnetze mit Blick auf den hohen Fixkostenanteil gerade in dünn besiedelten Regionen ökonomisch häufig aber nicht sinnvoll. Deshalb bedarf es neben dem Infrastrukturwettbewerb vor allem in diesen Bereichen des zusätzlichen Wettbewerbs auf der Ebene der über diese Infrastrukturen realisierten Telekommunikations- und Telemediendienste.

Insbesondere beim künftigen Glasfaserausbau zeigt die bereits zitierte WIK-Studie für das NGA-Forum der Bun-

desnetzagentur, dass ein wirtschaftlicher Ausbau oft erst bei Penetrationsraten von mindestens 60 Prozent möglich ist und Kooperationen beim Aufbau und Betrieb daher von zentraler Bedeutung sind.¹²²

Um für die Endkunden trotz der gegebenenfalls vorhandenen Dominanz einer einzelnen kabelgebundenen Glasfaserinfrastruktur in der betreffenden Region ein umfassendes und vielfältiges Dienstleistungsangebot mit möglichst gleichgearteten Leistungsmerkmalen sicherstellen zu können, stehen grundsätzlich freiwillige oder regulierte Open Access-Zugangmodelle auf Vorleistungsebene zur Wahl. Unter Open Access wird ein Konzept zum Zugang zu Vorleistungsprodukten eines Infrastrukturinhabers verstanden.¹²³ Freiwillige Zugangmodelle basieren auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit und setzen zunächst auf freiwillige Angebote, Kooperationen und Verhandlungslösungen der Marktteilnehmer selbst. Regulierte Zugangmodelle basieren demgegenüber auf regulatorischen Vorabverpflichtungen, mit denen diskriminierungsfreie Zugangs- und Nutzungsbedingungen für alle Marktteilnehmer durch die nationalen Regulierungsbehörden ex ante geschaffen werden. Beide Modelle zielen in unterschiedlichem Maße darauf ab, dass Provider und Diensteanbieter ohne eigene Infrastruktur vor Ort den Endkunden weiterhin attraktive Angebote unterbreiten können, die Auslastung und Effizienz der errichteten Netze erhöht wird und der Wettbewerb aufrechterhalten bleibt.

Beim Glasfaserausbau wird angesichts der bereits erwähnten hohen Investitionskosten eine zusätzliche Komplexität entstehen. Anders als bei der Errichtung des Kupferkabelnetzes durch den damaligen Staatsmonopolisten gibt es beim Aufbau eines bundesweit flächendeckenden Glasfasernetzes nicht mehr nur einen zentralen Akteur. Wie bereits ausgeführt, werden häufig lokal und regional eigenständige Unternehmen den Ausbau vorantreiben, oft dabei auch Unternehmen aus anderen Branchen, etwa Energieunternehmen oder Stadtwerke. Beim Aufbau und Betrieb dieser Breitbandinfrastrukturen wird der Gewährleistung von Interoperabilität eine essenzielle Bedeutung zukommen. Die steigende Anzahl lokaler Breitbandnetze erfordert die technische Standardisierung von Schnittstel-

¹²¹ Vgl. dazu o. V.: Breitband-Kundenbestand der Top-6-Provider. [onlnekosten.de](http://www.onlnekosten.de), Quartal 3/2012. Online abrufbar unter: <http://www.onlnekosten.de/breitband/breitbandkunden>

¹²² Vgl. Jay, Stephan/Neumann, Karl-Heinz/Plückebaum, Thomas (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK)): Implikationen eines flächendeckenden Glasfaserausbaus und sein Subventionsbedarf – Zusammenfassung der Ergebnisse eines Forschungsprojektes. September 2011, S. 32 ff. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGAForum/15teSitzung/NGAForum201109_WIKStudieFolien.pdf?__blob=publicationFile

¹²³ Hinweis: Der Begriff Open Access wird auch im Kontext mit Wissenschaft und Forschung verwandt. Dort bezeichnet er die für Nutzer kostenfreie und öffentlich zugängliche Bereitstellung wissenschaftlicher Publikationen und Daten im Internet. Siehe hierzu den sechsten Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft zum Thema Bildung und Forschung. Bundestagsdrucksache 17/12029: Sechster Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Bildung und Forschung. 8. Januar 2013. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712029.pdf>

len und Prozessen, um den Netzzugang zu ermöglichen. Eine zu große Vielfalt von Schnittstellen und Prozeduren wird nicht mehr praktikabel sein. Deshalb ist eine bundesweite Definition standardisierter Schnittstellen und Prozesse von erheblicher Bedeutung, um Zugang und damit einen intensiven Wettbewerb bei den auf der Infrastruktur realisierten Diensten zu erreichen.¹²⁴

3.2.2 Fortdauernde Bedeutung des Dienstwettbewerbs innerhalb einer Infrastruktur

Im Rahmen der Liberalisierung des Telekommunikationssektors hat der Dienstwettbewerb, das heißt bei Verwendung zumindest teilweise derselben Infrastruktur, einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung eines intensiven Wettbewerbs geleistet. Deutschland steht hier – gerade auch dank der entsprechenden regulatorischen Vorgaben – im internationalen Vergleich mit einem grundsätzlich guten Wettbewerbsergebnis da.¹²⁵ In der Betrachtung der Bedeutung des Dienstwettbewerbs ist daher zwischen Auf- oder auch Ausbau der Netzinfrastruktur auf der einen und Betrieb von Netzinfrastruktur auf der anderen Seite zu unterscheiden. Während es beim Auf- und Ausbau um die Schaffung von Infrastrukturuwettbewerb geht, gilt beim Betrieb, dass hier auch ein reiner Dienstwettbewerb seine eigenständige Relevanz zur Sicherung vielfältiger und attraktiver Angebote für den Endkunden auch bei sich entwickelndem Infrastrukturuwettbewerb behält.

Von besonderer Bedeutung ist der Dienstwettbewerb insbesondere dort, wo aus wirtschaftlichen Gründen eine Doppelung von Infrastrukturen nicht zu erwarten ist. Hier kommt einem funktionierenden Dienstwettbewerb auf einer einheitlichen Infrastruktur eine zentrale Rolle zu. Beim gemeinsamen Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsinfrastrukturen haben die Gewährleistung von Interoperabilität, die Förderung von Investitionen und Innovationen sowie die Sicherung von Wettbewerb und Wahlfreiheit der Endverbraucher im Mittelpunkt zu stehen. Künftig werden Unternehmen den Zugang zu Netzen

Dritter nachfragen, um ein möglichst flächendeckendes Produktangebot zu erreichen, denn viele Marktakteure werden auch künftig Produkte bundesweit anbieten wollen und aus wirtschaftlicher Sicht sogar müssen.

Der Zugang zu Netzen Dritter sichert so einen diskriminierungsfreien Wettbewerb und sorgt damit für Angebote, die es den Endkunden ermöglichen, frei zwischen möglichst unterschiedlichen Produkten, Qualitäten, Preisen und Anbietern zu entscheiden.

An dieser Stelle kommt der Entwicklung von Marktlösungen in Form von freiwilligen oder regulierten Kooperationsmodellen eine zentrale Bedeutung zu – das Stichwort lautet Open Access beim Netzzugang. Dort, wo sich und soweit sich Infrastrukturihaber und Nachfrager unter Beachtung der Prinzipien Freiwilligkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit auf Leistungsspezifika und Preise für einen Zugang einigen, kann freiwilliges Open Access auch als marktgerechte und wettbewerbsfördernde Alternative zur herkömmlichen Regulierung angesehen werden. Das freiwillige Open Access-Konzept ist jedoch keinesfalls mit symmetrischer Regulierung gleichzusetzen oder zu verwechseln. Im Fall der Nichteinigung auf kommerzieller Basis können regulatorische Instrumente zur Anwendung kommen, wie zum Beispiel die Anordnung von Zugangsansprüchen oder eine Entgeltregulierung im Rahmen der entsprechenden rechtlich-regulatorischen Voraussetzungen, etwa nach den Regelungen und Verfahren des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Zwar ist im Telekommunikationsgesetz die Regulierung einer marktbeherrschenden Stellung der wesentliche Ansatz. Darüber hinaus ist es nach den neuen EU-Richtlinien, insbesondere nach Artikel 12 der Rahmenrichtlinie¹²⁶, aber auch möglich, Unternehmen beziehungsweise Eigentumsrechtinhabern symmetrische Regulierungsverpflichtungen aufzuerlegen.

„Die nationale Regulierungsbehörde kann demnach unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die gemeinsame Nutzung [vorhandener Infrastruktur] vorschreiben, wozu unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme oder andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen gehören.“¹²⁷ In anderen europäischen Ländern (zum Beispiel Frankreich oder Portugal) haben die nationalen Regulierungsbehörden bereits entsprechende Zugangsverpflichtungen für die Inhaus-Verkabelung erlassen, welche als Engpass beziehungsweise not-

¹²⁴ Zum Thema Interoperabilität siehe Bundestagsdrucksache 17/12495: Zehnter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Interoperabilität, Standards, Freie Software. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/246/24667.html>

¹²⁵ So ist etwa im internationalen Vergleich des von der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) herausgegebenen *OECD Communications Outlook 2011* der Marktanteil von neuen Marktteilnehmern im Wettbewerb („New entrants“) an den Festnetzanschlüssen für Deutschland im Jahr 2009 mit 33 Prozent ausgewiesen und hat damit im europäischen Vergleich einen der höchsten Werte. Vgl. OECD: *OECD Communications Outlook 2011*. Juni 2011, S. 57. Online abrufbar unter: www.oecd.org/sti/telecom/outlook. Der Anteil hat sich seitdem in Deutschland weiter erhöht; 38 Prozent im Jahr 2011 nach dem *Tätigkeitsbericht 2010/11. Telekommunikation* der Bundesnetzagentur. Vgl. Bundesnetzagentur: *Tätigkeitsbericht 2010/2011. Telekommunikation*. Dezember 2011, S. 31 ff. Online abrufbar unter http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNNetzA/Presse/Berichte/2011/TaetigkeitsberichtTK20102011.pdf.pdf?__blob=publicationFile. Hinzu kommt ein steigender Wettbewerbsanteil der Kabelanbieter. Unverändert verfügt aber der Incumbent Deutsche Telekom in relevanten Märkten über erhebliche Marktmacht im Sinne der EU-TK-Marktregulierung.

¹²⁶ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie). ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7–20. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:108:0007:0020:DE:PDF>

¹²⁷ Nett, Lorenz/Stumpf, Ulrich: *Symmetrische Regulierung: Möglichkeiten und Grenzen im neuen EU-Rechtsrahmen*. Diskussionsbeitrag Nr. 350, hrsg. von Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK), Februar 2011, S. III. Online abrufbar unter: [http://www.wik.org/index.php?id=diskussionsbeitraege/taets&tx_ttnews\[tt_news\]=1267&tx_ttnews\[backPid\]=93&cHash=e61b9368de3b3f6155d51114c85b697b](http://www.wik.org/index.php?id=diskussionsbeitraege/taets&tx_ttnews[tt_news]=1267&tx_ttnews[backPid]=93&cHash=e61b9368de3b3f6155d51114c85b697b)

wendige Voraussetzung betrachtet wird. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) vom Februar 2011 schlägt entsprechende Maßnahmen auch für Deutschland vor. Exklusivvereinbarungen mit Kabelnetzbetreibern halten die Autoren hingegen für „regulierungsökonomisch problematisch“.¹²⁸

3.2.3 Auswirkung zunehmender Verbreitung integrierter Geschäftsmodelle

Schon heute ist zu beobachten, dass viele Telekommunikationsanbieter neben den reinen Transportleistungen und der Sprachtelefoniefunktion auch weiterführende Dienste, etwa Fernsehen/Video im Paket anbieten (Triple-Play/Quadruple-Play¹²⁹). Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung auch in Zukunft weiter voranschreiten wird, da eine Refinanzierung der immer leistungsfähigeren Internetzugangsdienste erleichtert wird, wenn zusätzliche Erlöse über weitere Dienste erzielt werden können. Zugleich steigt die Zahlungsbereitschaft der Kunden, wenn sie den Mehrwert einer höheren Leistungsbereitschaft der Anschlüsse durch leistungsfähigere Dienste erkennen. Die Bereitstellung verschiedener Dienste aus einer Hand ist dabei keine Notwendigkeit, aber ein von den Kunden besonders gern akzeptiertes Modell, da dieses Klarheit über den Ansprechpartner, eine vereinfachte Abrechnung und technisch voll integrierte Gesamtangebote erlaubt.

Den Vorteilen von integrierten Geschäftsmodellen für den Endkunden stehen aber auch potenzielle Bedrohungen für den Wettbewerb sowie die Wahrung der Netzneutralität gegenüber. Dies gilt etwa für den theoretischen Fall, dass ein Netzbetreiber seine eigenen Dienste beim Zugang zu Vorleistungen/Infrastrukturleistungen bevorzugen würde.¹³⁰ Auch aus einer bevorzugten Positionierung oder gesonderten Verkaufsförderung eigener beziehungsweise verbundener Dienste im Rahmen von Orientierungshilfen im Netz (zum Beispiel Suchmaschinen, Benutzeroberflächen, App Stores, Elektronischen Programmführern (Electronic Program Guide – EPG)) können Gefahren für den Wettbewerb erwachsen.

Gegen solche Missbräuche stehen bereits heute Schutzmechanismen zur Verfügung. Sie reichen von einfachen Nichtdiskriminierungsaufgaben oder auch konkreten Zugangsansprüchen über Transparenzpflichten bis hin zu

¹²⁸ Ebd., S. 27.

¹²⁹ Triple-Play ist ein Begriff des Marketing und bezeichnet die Bündelung von drei Diensten (TV, Internet und Telefonie) in einem Angebot. Beim Quadruple-Play ist zusätzlich die Mobilkommunikation enthalten.

¹³⁰ Dies würde zudem einen Verstoß gegen das in der zuständigen Projektgruppe und im Rahmen des nationalen IT-Gipfels erarbeitete Verständnis von Netzneutralität darstellen. Vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 17/8536: Vierter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Netzneutralität. 2. Februar 2012. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708536.pdf> sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Netzneutralität – 11 Thesen für eine gesellschaftspolitische Diskussion. Fünfter Nationaler IT-Gipfel. November 2010, S. 2, These 10. Online abrufbar unter: <http://www.it-gipfel.de/Dateien/BMWi/PDF/IT-Gipfel/it-gipfel-2010-netzneutralitaet.property=pdf,bereich=itgipfel,sprache=de,rwb=true.pdf>

einschneidenden Maßnahmen wie der Untersagung integrierter Geschäftsmodelle oder gar die Aufspaltung entsprechender Unternehmen. Letztere kommen aber nur als Ultima Ratio in Betracht.

3.3 Staatliche Handlungsoptionen zur Förderung von Breitbandverfügbarkeit

Neben der Rolle als Bewahrer von Wettbewerb und zur Verhinderung von Fehlentwicklungen im Markt kann der Staat auch aktiv eine Rolle zur Förderung der Verfügbarkeit leistungsfähiger Internetzugänge übernehmen.

3.3.1 Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung

Eine möglichst flächendeckende Verfügbarkeit hochleistungsfähiger Kommunikationsinfrastruktur zu erreichen, wird zu einem zentralen Ziel für die Wettbewerbsfähigkeit einer hoch entwickelten Industrienation. Bei der Bestimmung des nur stufenweise erreichbaren Ziels muss jedoch auch immer die tatsächlich bestehende Nachfrage berücksichtigt werden. Diese ist bestimmender Faktor für die Wirtschaftlichkeit bei der Schaffung entsprechender Angebote. Marktuntersuchungen zeigen, dass bislang nur eine geringe Ausprägung der auch durch zusätzliche Zahlungsbereitschaft hinterlegten Nachfrage der Kunden nach noch leistungsfähigeren Anschlüssen besteht, wenn bereits ein Anschluss mit einer Bandbreite zur Nutzung der gängigen Anwendungen vorhanden ist.¹³¹ Erst das schrittweise Entstehen immer neuer Verwendungsformen und attraktiver Dienstangebote könnte diese Zahlungsbereitschaft langsam steigen lassen. Insofern kommt der Entwicklung innovativer Dienste eine ebenso große Bedeutung für den Breitbandausbau zu wie dem eigentlichen Ausbau der Infrastruktur; beide können nur Hand in Hand erfolgen. Demzufolge kann auch die Entwicklung entsprechender staatlicher Angebote, etwa in den Bereichen E-Government¹³², E-Learning¹³³ oder E-Health¹³⁴, eine fördernde Wirkung auf die Nachfrage nach Breitbanddiensten und damit auf den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen haben.

3.3.2 Förderung von Kooperationen

Angesichts der hohen Investitionssummen, die für den weiteren Ultra-Breitband-Ausbau in Deutschland erfor-

¹³¹ Nach der bereits zitierten Marktstudie der United Internet Media für das NGA-Forum der Bundesnetzagentur von November 2010 (vgl. Fußnote 115) hatten 38 Prozent der Befragten überhaupt keine Zahlungsbereitschaft, unter den überhaupt Zahlungsbereiten hatte die Mehrheit eine maximale Zahlungsbereitschaft von bis zu fünf Euro Aufpreis pro Monat.

¹³² E-Government wird laut Duden bezeichnet als die „Durchführung von Prozessen, die zwischen staatlichen Institutionen oder zwischen staatlicher Institution und Bürger ablaufen, mithilfe der Informationstechnologie“.

¹³³ E-Learning wird laut Duden bezeichnet als „computergestütztes Lernen, bei dem Schüler und Lehrer räumlich getrennt voneinander sind und vor allem über das Internet in Kontakt stehen“.

¹³⁴ E-Health wird laut Duden bezeichnet als „Einsatz von Computern und Internet im Gesundheitswesen“.

derlich sind, wird Kooperationen verschiedener Unternehmen eine immer größere Bedeutung zukommen. Von den Kosten für den Ausbau der Festnetzinfrastruktur entfallen etwa 70 Prozent auf den Tiefbau.¹³⁵ Daher wird etwa in der *Breitbandstrategie der Bundesregierung* die Mitbenutzung bestehender passiver und aktiver Infrastrukturen angeregt.¹³⁶ Effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen können dabei auch dadurch gefördert werden, dass bei Regulierungsentscheidungen Investitionsrisiken berücksichtigt sowie kartellrechtlich unbedenkliche Vereinbarungen zur Verteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zugelassen werden.

Unterstützend wirkt, wenn Kooperationen von Netzbetreibern auf möglichst geringe administrative Hürden treffen. Gleichzeitig kann in einem solchen Fall der Wettbewerb gesichert werden, indem neben der Berücksichtigung der allgemeinen kartellrechtlichen Diskriminierungsregeln auch Zugang für Dritte nach dem bereits beschriebenen Open Access-Grundsatz von den Kooperationspartnern gewährt wird.

Förderlich auf den Breitbandausbau kann sich auch die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen über bestehende und nutzbare Infrastrukturen auswirken, die entweder in staatlicher Hand ohnehin verfügbar sind oder die der Staat als Moderator zwischen den verschiedensten Beteiligten zusammentragen und veröffentlichen kann. Beispiele hierfür sind der bereits existierende *Infrastrukturatlas*¹³⁷ oder der zumindest in einzelnen Bundesländern bereits verwirklichte *Grabungsatlas*¹³⁸. Durch die Nutzung geeigneter Infrastrukturen oder ohnehin geplanter und insoweit geeigneter Bauvorhaben für die Verlegung von Glasfaserinfrastrukturen lassen sich ökonomisch unsinnige Doppelgrabungen vermeiden und Belästigungen für die Anwohner durch Baulärm erheblich reduzieren. Der Wert solcher Datensammlungen steigt wesentlich, wenn eine Datenbank sämtliche relevanten und geeigneten Baumaßnahmen umfasst und nicht allein diejenigen öffentlicher Träger. Im Falle regionaler und lokaler Datenbanken hilft die Bereitstellung einheitlicher Schnittstellen, da diese die Datennutzung für ausbauwillige Unternehmen wesentlich erleichtert.

Weiterhin hat sich im Rahmen der Arbeit des NGA-Forums der Bundesnetzagentur in den letzten Jahren ge-

zeigt, dass auch in der Förderung und der Moderation des Dialogs der Marktteilnehmer untereinander ein wesentlicher Beitrag des Staates liegen kann. Hierdurch ist es gelungen, nicht nur ein gemeinsames Verständnis von den zukünftigen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen des NGA-Ausbaus zu entwickeln, sondern ganz konkret Vereinbarungen zur Schaffung von Interoperabilität bei zukünftigen Kooperationen von Netzbetreibern auf der einen Seite und Diensteanbietern auf der anderen Seite zu treffen.¹³⁹ Dies ist als maßgeblicher Schritt für die künftige Entwicklung von NGA-Netzen anzusehen, da eine Standardisierung bei der technischen Interoperabilität und der Ausgestaltung von Geschäftsprozessen zwangsläufige Voraussetzung ist, um zu wirtschaftlich darstellbaren Konditionen Vorleistungskooperationen in diesem Markt zu realisieren.

3.3.3 Investitionszuschüsse

Ein wirtschaftlicher Ausbau ist nicht immer möglich, weil etwa die Topographie eine Erschließung massiv verteuert. Infolgedessen können den Kunden keine ausreichenden Zugänge angeboten werden. In diesen Regionen können im Einzelfall auch Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand beziehungsweise gezielte Investitionsanreize helfen.¹⁴⁰ Neben der direkten Zahlung sind hier beispielsweise auch steuerliche Vergünstigungen denkbar. Daneben kann dies auch durch Verbindung von Ausbaupflichten mit der Gewährung sonstiger Rechte, etwa im Rahmen von Frequenzzuteilungsverfahren, einhergehen. Die erforderliche Wettbewerbsneutralität von solchen Vorteilsgewährungen an einzelne ausbauende Unternehmen kann durch zusätzliche Verpflichtungen der Begünstigten erreicht werden, etwa zu einer Zugangsgewährung nach den bereits beschriebenen Open Access-Regeln.

Die *Breitbandstrategie der Bundesregierung* weist auf die Bedeutung wettbewerbsneutraler staatlicher Förderprogramme für die Erschließung ländlicher Regionen mit breitbandiger Infrastruktur hin.¹⁴¹ Gefördert wurde bislang beispielsweise im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK).¹⁴²

¹³⁵ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: *Breitbandstrategie der Bundesregierung*. Februar 2009, S. 10. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 10 f.

¹³⁷ Weiterführende Informationen zum *Infrastrukturatlas* sind auf der Webseite der Bundesnetzagentur zu finden. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas_node.html

¹³⁸ Als Beispiel kann der *Grabungsatlas* des Geodaten-Informationsdienstes Bayern genannt werden. Online abrufbar unter: <http://geportal.bayern.de/geportalbayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a840eabe48b/fi=701cfbec-c6c0-3cda-88ae-e97da4772fc4/Grabungsatlas>

¹³⁹ Vgl. Bundesnetzagentur: Bericht des NGA-Forums. 8. November 2011, S. 7 f. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGAForum/16teSitzung/Endbericht_NGAForum_111108.pdf?__blob=publicationFile Die einzelnen Spezifikationen sind zusammengestellt und verlinkt auf der Webseite der Bundesnetzagentur. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/RegulierungTelekommunikation/NGAForum/NGAForum_node.html

¹⁴⁰ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: *Breitbandstrategie der Bundesregierung*. Februar 2009, S. 15 f. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

¹⁴¹ Vgl. ebd.

¹⁴² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie/Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: *Möglichkeiten der Breitbandförderung*. Februar 2010, S. 6 f. Online abrufbar unter: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Bro>

Daneben treten Fördermöglichkeiten der KfW-Bankengruppe. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Telekommunikationsgesetz wurde verabredet, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern und der KfW Vorschläge erarbeitet, um den Breitbandausbau in Deutschland noch gezielter zu fördern. Dabei sollen bestehende KfW-Programme sowohl für Kommunen als auch für Unternehmen präziser beschrieben und Maßnahmen zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades ergriffen werden. Darüber hinaus soll eine erhöhte Transparenz der Programme zur Verbesserung der Antragsquote führen. Gleichzeitig wurde eine Evaluation der Nutzung von Bundes- und Länderprogrammen beziehungsweise möglicher Nutzungshemmnisse für den Breitbandausbau verabredet. Diese Evaluation soll gegebenenfalls Grundlage für eine Veränderung der Programme sein.

3.3.4 Universaldienstverpflichtung

Nach Artikel 32 der EU-Universaldienstrichtlinie¹⁴³ können die Mitgliedstaaten eine beliebige Bandbreite als Universaldienst festlegen, sofern die dadurch entstehenden Kosten nicht auf die Telekommunikationsunternehmen umgelegt werden. Eine Umlage ist nur zulässig, wenn hieraus keine Marktverzerrung entsteht. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie ist eine Umlage nur dann möglich, wenn die als Universaldienst vorgegebene Bandbreite nicht größer als die von der Mehrzahl der Teilnehmer verwendeten Bandbreiten ist. Die EU-Kommission erarbeitet derzeit eine Empfehlung über die Auslegung der Richtlinie im Hinblick auf die Implementierung eines Breitband-Universaldienstes. Klar ist, dass eine Universaldienstverpflichtung aufgrund der europäischen Vorgaben technologieneutral ausgestaltet werden muss.

Die Befürworter einer Universaldienstverpflichtung weisen darauf hin, dass es in Deutschland trotz der Aktivitäten der Telekommunikationsunternehmen, der Fördergelder der Europäischen Union (EU), des Bundes und der Länder sowie lokaler Initiativen noch immer unterversorgte Gebiete geben könnte.

Daher argumentieren die Befürworter einer Universaldienstverpflichtung, dass die Telekommunikationsunternehmen, die nach Marktmechanismen investieren, nicht

schueren/Breitbandfoerderung.pdf;jsessionid =2A79AAE87457D59D50F704686ECCC1A8.2_cid154?__blob=publicationFile

¹⁴³ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie). ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51–77. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:108:0051:0077:DE:PDF>, zuletzt geändert durch: Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11–36. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:337:0011:0036:DE:PDF>

alle „weißen Flecken“ erschließen könnten und dass sich der Universaldienst ausschließlich auf die letzten, trotz bestehender Fördermaßnahmen weiterhin aus betriebswirtschaftlicher Sicht unrentablen „weißen Flecken“ sowie die bisher unterversorgten Regionen vor allem im ländlichen Raum auswirken würde. Mit einer Universaldienstverpflichtung würde man auf das Versagen des Marktes reagieren und die unter Kapitel 1/2 dargestellte verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes erfüllen. Somit wäre der Universaldienst eine Ultima-Ratio-Maßnahme zur Sicherstellung eines bestimmten Grundversorgungsniveaus.

Die Kritiker einer Universaldienstverpflichtung befürchten, dass die Festlegung auf ein europarechtlich zulässiges Grundversorgungsniveau die Gefahr beinhalten würde, den Antrieb und die Anreize für eine zukunftsgerichtete Technologieausstattung durch die Privatwirtschaft zu mindern und die weitere Marktentwicklung zu verfälschen. Demzufolge würde die Schaffung eines Universaldienstes die Kräfte des Wettbewerbs, die wesentliche Treiber des Breitbandausbaus seien, aufheben. Anreize für aus eigener Kraft finanzierte Ausbauinvestitionen kämen unmittelbar zum Erliegen, da es mit einer Universaldienstverpflichtung wirtschaftlicher wäre, auf die Anordnung eines durch Umlage finanzierten Ausbaus zu warten.

Die Netzbetreiber und die Aktivitäten der Politik u. a. durch Fördermittel der EU, des Bundes und der Länder haben in Deutschland in den vergangenen Jahren die Breitbandversorgung bei immer geringeren Endkundenpreisen erheblich verbessert. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden zwischen 1998 und 2010 über 93 Mrd. Euro in moderne IT-Infrastrukturen investiert.¹⁴⁴ Breitbandanschlüsse von 1 Mbit/s sind heute nahezu flächendeckend verfügbar.

Die Nutzung der digitalen Dividende (LTE-Technik) wird die Breitbandversorgung kurzfristig weiter verbessern. Aufgrund der in Kapitel 1/3.1.2.1 beschriebenen Einschränkungen kann LTE den Festnetzausbau allerdings nicht vollständig ersetzen.

Kapitel 2 Sicherheit im Internet

1 Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet

1.1 Einleitung

Ein Leben ohne Informationstechnologie (IT) ist heutzutage kaum vorstellbar. Moderne Gesellschaften sind auf funktionierende Informationsinfrastrukturen genauso an-

¹⁴⁴ Ausweislich des *Tätigkeitsberichts 2010/2011. Telekommunikation* der Bundesnetzagentur beliefen sich die Investitionen von 1998 bis 2010 auf insgesamt 93,3 Mrd. Euro. Der Anteil der alternativen Anbieter von dieser Summe betrug 48,5 Mrd. Euro (52 Prozent); 44,8 Mrd. Euro (48 Prozent) entfielen auf die Deutsche Telekom AG. Vgl. hierzu Bundesnetzagentur: *Tätigkeitsbericht 2010/2011. Telekommunikation*. Dezember 2011, S. 28. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNNetzA/Presse/Berichte/2011/TaetigkeitsberichtTK20102011.pdf.pdf?__blob=publicationFile

gewiesen wie auf eine zuverlässige Strom- und Wasserversorgung sowie auf gut ausgebaute Verkehrsnetze.

IT findet Anwendung in nahezu allen Lebensbereichen und hat sich damit zu einer Kritischen Infrastruktur entwickelt. Der Einsatz von IT in den klassischen Kritischen Infrastrukturen, wie zum Beispiel dem Energie- oder Transport- und Verkehrssektor, hat zu komplexen IT-abhängigen Systemen und hohen Interdependenzen zwischen verschiedenen Sektoren geführt. Fallen diese IT-abhängigen Systeme aus, kann dies zum Teil schwerwiegende Folgen haben, wie folgende Beispiele belegen: Bei DENIC, der zentralen Registrierungsstelle für .de-Domains, fielen im Mai 2010 mehrere Server aus, wodurch viele deutsche Webseiten zeitweise nicht erreichbar waren.¹⁴⁵ Infolge eines Systemausfalls bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) in München kam es im Juli 2012 zu Verspätungen und Ausfällen von Flügen.¹⁴⁶ An der New Yorker Börse führten im August 2012 Probleme mit den IT-Systemen zu einer zeitweisen Unterbrechung des Handels.¹⁴⁷

Viele Prozesse in Unternehmen und Behörden sind auf das reibungslose Funktionieren der IT-Infrastrukturen angewiesen. Immer mehr Daten – seien es Unternehmensdaten oder private Daten – werden mit IT-Systemen erstellt und verarbeitet, über Netzwerke wie das Internet transportiert und lokal oder in der Cloud gespeichert. Der Schaden, der mit dem Verlust von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten einhergeht, kann für Behörden, Unternehmen und Private enorm sein. Ein Schutz der IT-Infrastruktur ist zugleich auch ein Schutz der Daten beziehungsweise der aus ihnen gewonnenen Informationen.

Die Bedrohungen, denen IT-Systeme ausgesetzt sind, sind vielfältig. Sie können durch Naturgefahren, technische Defekte, menschliches Versagen sowie gezielte Angriffe verursacht sein. Durch die Anbindung an das Internet werden IT-Systeme anfälliger für Angriffe. Obwohl das Internet nicht an sich als kriminell zu betrachten ist, werden sowohl die Infrastruktur des Internets als auch die neu angebotenen Dienste als Tatmittel für kriminelle Handlungen, Sabotage- und Spionageakte missbraucht.¹⁴⁸ Gefährdet sind allerdings auch IT-Systeme, die nicht mit dem Internet verbunden sind. Der Fall des Computervirus Stuxnet hat dies offenbart. Hier wurde die Schad-

software mittels eines USB-Sticks durch Innetäter in das System eingeschleust.¹⁴⁹

Die Vernetzung der Kritischen Infrastrukturen kann als die „Achillesferse moderner Gesellschaften“¹⁵⁰ bezeichnet werden. Neue Herausforderungen an die IT-Sicherheit ergeben sich aus der Komplexität der IT-Infrastruktur selbst, aus der weiter zunehmenden Vernetzung, welche „die Menge der systemübergreifenden Verwundbarkeiten erhöht“¹⁵¹ und aus der Geschwindigkeit, mit der neue Bedrohungen entstehen.

Dabei wird es durch die weltweite Vernetzung „immer schwieriger, zwischen kriminellen und militärischen Bedrohungspotentialen, öffentlichen und privaten Interessen, politischen und geographischen Grenzen, innerer und äußerer Sicherheit von Staat und Gesellschaft zu unterscheiden.“¹⁵²

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verbesserung der IT-Sicherheit und damit der möglichst weitgehende Schutz Kritischer Infrastrukturen kann nur durch gemeinsames Handeln von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen. Gleichzeitig handelt es sich nicht nur um eine nationale Aufgabe (siehe Kapitel 2/1.3.3). Kritische Infrastrukturen werden über die Grenzen eines Staates hinweg betrieben. Daher ist auch eine europäische (siehe Kapitel 2/1.3.2) und internationale (siehe Kapitel 2/1.3.1) Zusammenarbeit unentbehrlich.

1.1.1 Kritische Informationsinfrastrukturen als Teil Kritischer Infrastrukturen

Definitiv ist zwischen Kritischen Infrastrukturen und Kritischen Informationsinfrastrukturen zu unterscheiden: Informationsinfrastrukturen werden dem Bereich der Informationstechnik zugeordnet. Sie bilden eine Teilmenge der Kritischen Infrastrukturen. Sowohl der Sektor der Informationstechnik und Telekommunikation als auch die IT-basierten Systeme – welche Hardware, Software sowie Computernetzwerke umfassen – anderer Sektoren der Kritischen Infrastrukturen werden dem Begriff der Informationsinfrastrukturen zugeordnet.¹⁵³

¹⁴⁵ Vgl. beispielsweise o. V.: Ausfall der Adresszentrale: Server-Crash blockiert viele deutsche Webseiten. Spiegel Online, 12. Mai 2010. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/ausfall-der-adresszentrale-server-crash-blockiert-viele-deutsche-webseiten-a-694551.html>

¹⁴⁶ Vgl. beispielsweise o. V.: Systemausfall bei der Flugsicherung – Chaos am Münchener Flughafen. Süddeutsche.de, 6. Juli 2012. Online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/erding/systemausfall-bei-der-flugsicherung-chaos-am-muenchener-flughafen-1.1404698>

¹⁴⁷ Vgl. beispielsweise o. V.: Wall Street – Technikpanne verursacht Börsenchaos. Financial Times Deutschland, 2. August 2012. Online abrufbar unter: <http://www.ftd.de/finanzen/maerkte/wall-street-technikpanne-verursacht-boersenchao/70071350.html>

¹⁴⁸ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Verwendung des Schlagwortes „Internet als Tatmittel“ der Polizeilichen Kriminalstatistik in Kapitel 2/2.1.1.

¹⁴⁹ Siehe hierzu zum Beispiel: Kremer, Annika: Sandro Gaycken: Der Cyberwar ist Realität. 16. April 2011. Online abrufbar unter: <http://www.gulli.com/news/15859-sandro-gaycken-der-cyberwar-ist-reali-taet-2011-04-16>

¹⁵⁰ o. V.: Cyberwar: USA und Russland wollen virtuellen Rüstungswettlauf verhindern. Spiegel Online, 14. Dezember 2009. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/cyberwar-usa-und-russland-wollen-virtuellen-ruestungswettlauf-verhindern-a-666880.html>

¹⁵¹ Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 70.

¹⁵² Geiger, Gebhard: „Information Warfare“ – Bedrohung und Schutz IT-abhängiger gesellschaftliche Infrastrukturen. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 24. Jg. 2000, Heft 3, S. 129.

¹⁵³ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Schutz Kritischer Infrastrukturen. Online abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Themen/Kritis/kritisneu.html> sowie die Definition in: Grünbuch über ein europäisches Programm für den Schutz

Mit dem Schutz Kritischer Infrastrukturen befasst sich die vom Bundesministerium des Innern (BMI) herausgegebene *Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)*.¹⁵⁴ Die Sicherstellung des Schutzes Kritischer Informationsinfrastrukturen wird seit 2011 durch die *Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland*¹⁵⁵ adressiert, welche den bis dahin geltenden *Nationalen Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (NPSI)*¹⁵⁶ abgelöst hat. Um den Schutz der Informationsinfrastrukturen in den KRITIS-Branchen weiter zu fördern, hat das BMI in Zusammenarbeit mit den Betreibern Kritischer Infrastrukturen und deren Interessenverbänden den *Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (UP KRITIS)*¹⁵⁷ entwickelt. Für den Schutz der Informationsinfrastrukturen in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung den *Umsetzungsplan für die Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung (UP Bund)* beschlossen.¹⁵⁸

Der Schwerpunkt des vorliegenden Kapitels liegt auf der Betrachtung Kritischer Informationsinfrastrukturen. Dennoch ist es zunächst notwendig, auf die Kritischen Infrastrukturen im Allgemeinen einzugehen. Anschließend werden Beispiele für die wachsende IT-Durchdringung der Kritischen Infrastrukturen aufgezeigt.

1.1.1.1 Definition – Kritische Infrastrukturen

Als Kritische Infrastrukturen sind allgemein Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu verstehen, die für das Gemeinwohl wichtig sind und deren Ausfall starke bis katastrophale Auswirkungen auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zur Folge hätte.

Kritische Infrastrukturen wurden erstmals vom Gesetzgeber in § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) definiert. Dieses

kritischer Infrastrukturen (von der Kommission vorgelegt). KOM(2005) 576 endgültig vom 17. November 2005, S. 21. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0576:DE:NOT>

¹⁵⁴ Bundesministerium des Innern: *Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)*. Juni 2009. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

¹⁵⁵ Bundesministerium des Innern: *Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland*. Februar 2011. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile

¹⁵⁶ Bundesministerium des Innern: *Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen*. Juli 2005. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/Nationaler_Plan_Schutz_Informationinfrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile

¹⁵⁷ Bundesministerium des Innern: *Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (UP KRITIS)*. September 2007. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2007/Kritis.pdf?__blob=publicationFile

¹⁵⁸ Bundesministerium des Innern: *Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen*. Juli 2005, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/Nationaler_Plan_Schutz_Informationinfrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile

ist durch das Zivilschutzgesetzänderungsgesetz (ZSG-ÄndG) am 9. April 2009 in Kraft getreten. Als Kritische Infrastrukturen werden demzufolge „Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird“ bezeichnet.¹⁵⁹

Das Bundesministerium des Innern definiert Kritische Infrastrukturen als „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“¹⁶⁰ Es ist dabei unerheblich, ob sich die Kritischen Infrastrukturen in privatwirtschaftlicher¹⁶¹ oder staatlicher Hand befinden.

Ob eine Infrastruktur als „kritisch“ einzustufen ist, hängt vor allem von ihrer Bedeutung für die Gesellschaft sowie den Folgen, die mit ihrer Störung oder ihrem Ausfall verbunden sind, ab. Ein dafür relevantes Kriterium ist die Kritikalität. Diese wird definiert als „relatives Maß für die Bedeutsamkeit einer Infrastruktur in Bezug auf die Konsequenzen, die eine Störung oder ein Funktionsausfall für die Versorgungssicherheit der Gesellschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen hat“.¹⁶² Kritikalität kann systemischer und/oder symbolischer Art sein: Sofern eine Infrastruktur „aufgrund ihrer strukturellen, funktionellen und technischen Positionierung im Gesamtsystem der Infrastrukturbereiche von besonders hoher interdependenter Relevanz ist“ – zum Beispiel im Bereich der Elektrizitäts- sowie Informations- und Telekommunikationsinfrastrukturen – liegt systemische Kritikalität vor.¹⁶³ Eine symbolische Kritikalität besitzt hingegen eine Infrastruktur, deren Zerstörung „aufgrund ihrer kulturellen oder identitätsstiftenden Bedeutung [...] eine Gesellschaft emotional erschüttern und psychologisch nachhaltig aus dem Gleichgewicht bringen kann“.¹⁶⁴

Eine Aufteilung der Kritischen Infrastrukturen in Sektoren erfolgte erstmals 1997 durch die Presidential Commission on Critical Infrastructure Protection (PCCIP) in den USA.¹⁶⁵ Auf dieser Grundlage entwickelten sich abhängig von soziopolitischen Faktoren sowie geografi-

¹⁵⁹ Greve, Holger: *Kritische Infrastrukturen*. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)*, 33. Jg 2009, Heft 12, S. 757.

¹⁶⁰ Bundesministerium des Innern: *Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)*. Juni 2009, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶¹ Es wird davon ausgegangen, dass circa 80 Prozent der Kritischen Infrastrukturen privatwirtschaftlich betrieben werden. Siehe dazu: John-Koch, Monika: *Strategische Meilensteine. Kritische Infrastrukturen im Blick*. In: *Bevölkerungsschutz*, hrsg. im Auftrag des Bundesministeriums des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 3. Quartal 2010, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_3_10.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶² Ebd., S. 5.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Vgl. Brunner, Elgin M./Suter, Manuel: *International CIIP Handbook 2008/2009. An Inventory of 25 National and 7 International Critical Information Infrastructure Protection Policies*, hrsg. von Wenger, Andreas/Mauer, Victor/Cavelty, Myriam Dunn. 2008, S. 36.

Tabelle 1

Sektoren- und Brancheneinteilung Kritischer Infrastrukturen¹⁶⁹

Sektoren	Branchen
Energie	– Elektrizität – Gas – Mineralöl
Informationstechnik und Telekommunikation	– Telekommunikation – Informationstechnik
Transport und Verkehr	– Luftfahrt – Seeschifffahrt – Binnenschifffahrt – Schienenverkehr – Straßenverkehr – Logistik
Gesundheit	– Medizinische Versorgung – Arzneimittel und Impfstoffe – Labore
Wasser	– Öffentliche Wasserversorgung – Öffentliche Abwasserbeseitigung
Ernährung	– Ernährungswirtschaft – Lebensmittelhandel
Finanz- und Versicherungswesen	– Banken – Börsen – Versicherungen – Finanzdienstleister
Staat und Verwaltung	– Regierung und Verwaltung – Parlament – Justizeinrichtungen – Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz
Medien und Kultur	– Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse – Kulturgut – symbolträchtige Bauwerke

schen und historischen Voraussetzungen länderspezifisch unterschiedliche Auffassungen davon, ob ein Sektor als „kritisch“ einzustufen ist.¹⁶⁶

Die seit 2003 in Deutschland auf Bundesebene bestehende Sektoren- und Brancheneinteilung der Kritischen Infrastrukturen wurde im Jahr 2011 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe überarbeitet. Bund und Länder haben sich erstmals auf eine gemeinsame Sektoreneinteilung festgelegt; die Bundesressorts verständigten sich auf eine einheitliche Untergliederung in Branchen. Die Kritischen Infrastrukturen werden in Deutschland demnach in neun Sektoren und 29 Branchen unterteilt (siehe Tabelle 1).¹⁶⁷ Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastro-

phenhilfe (BBK) führt im Zeitraum 2009 bis 2012 das Projekt KritisKAT durch, welches „ein allgemein anwendbares Kriterien-Set zur Identifizierung und Bewertung von kritischen Infrastrukturen“ zum Ziel hat, wodurch Entscheidungsträgern „eine Priorisierung von Aktivitäten und Maßnahmen im Risikomanagement ermöglicht werden“ soll.¹⁶⁸

/DE/Downloads/Kritis/neue_Sektoreneinteilung.pdf;jsessionid=1A4820731D1F6D38744B26D9544126FA.1_cid355?__blob=publicationFile

¹⁶⁶ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Projekt KritisKAT. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/KritisKat/kritisKat_node.html

¹⁶⁷ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen. 2011. Online abrufbar unter: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren_node.html; http://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Kritis/neue_Sektoreneinteilung.pdf;jsessionid=1A4820731D1F6D38744B26D9544126FA.1_cid355?__blob=publicationFile

¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 36, S. 529.

¹⁶⁷ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen. 2011. Online abrufbar unter: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren_node.html; <http://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK>

Vergleich Kritischer Infrastrukturen Deutschland – USA

Basierend auf der amerikanischen Definition Kritischer Infrastrukturen als „systems and assets, whether physical or virtual, so vital to the United States that the incapacity or destruction of such systems and assets would have a debilitating impact on security, national economic security, national public health or safety, or any combination of those matters“¹⁷⁰, zählen die USA insgesamt 18 Sektoren zu den Kritischen Infrastrukturen. Diese stimmen größtenteils mit den in Deutschland identifizierten Sektoren überein. Es werden aber auch die Rüstungsindustrie sowie Teile des produzierenden Gewerbes, beispielsweise die Kraftfahrzeugindustrie und die Metall verarbeitende Industrie, genannt.¹⁷¹ Zusätzlich zu den inländischen Kritischen Infrastrukturen betrachten die USA auch solche, die sich außerhalb ihrer Landesgrenzen befinden, da deren Ausfall trotz der geografischen Entfernung Auswirkungen auf die amerikanische Sicherheit oder Wirtschaft haben könnte. So werden in einem von Wikileaks veröffentlichten internen Dokument diverse internationale Einrichtungen und Infrastrukturen aufgelistet, beispielsweise internationale Seekabel für die Internet- und Telekommunikation, Häfen, Staudämme, besondere Produktionsstätten, Hersteller von Chemie- und Pharmaprodukten, aber auch Ressourcen wie seltene Erden.¹⁷²

1.1.1.2 Beispiele für die wachsende IT-Durchdringung der Kritischen Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen sind zunehmend von IT-Infrastrukturen abhängig.

Vor allem zur Überwachung, Steuerung und Automatisierung von Prozessen im industriellen Bereich werden industrielle Kontrollsysteme (Industrial Control Systems, ICS) – insbesondere Supervisory Control And Data Acquisition(SCADA)-Systeme – eingesetzt. Diese „enthalten heute immer mehr Bestandteile, die auf ‚Standardinformationstechnik‘ basieren“ und werden „immer häufiger mit gängiger Netzwerktechnik und unter Verwendung standardisierter Kommunikationsprotokolle wie Ethernet und TCP/IP“ vernetzt.¹⁷³ Damit solche IT-Systeme zum

Beispiel aus der Ferne gewartet werden können, werden sie mit dem Internet vernetzt.

Beispielsweise erfolgt in der Energieversorgung die Steuerung und Regelung von Energieanlagen über IT-Systeme. Die Wasserversorgung und Entsorgung läuft computergestützt ab. In der Nahrungsmittelindustrie setzen Lebensmittelhersteller IT-Lösungen zur Steuerung ihrer Produktionsprozesse ein.

Aber auch im Dienstleistungssektor spielt der IT-Einsatz eine wesentliche Rolle. Im Finanzwesen werden IT-Infrastrukturen zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs benötigt. Im Transport- und Verkehrswesen werden IT-Systeme zur Automatisierung des Straßen- und Schienenverkehrs genutzt. In Krankenhäusern finden IT-Lösungen beim Patientenmanagement mit der elektronischen Patientenakte Anwendung.

Dies sind nur einige von vielen Einsatzgebieten, die die Bedeutung der IT-Infrastrukturen für die Kritischen Infrastrukturen aufzeigen. Es wird deutlich, dass der Ausfall der IT-Infrastrukturen aufgrund der bestehenden Interdependenzen, das heißt der Abhängigkeiten zwischen Sektoren, einen Dominoeffekt auslösen kann: Störungen der IT-Systeme können zu Problemen in einem anderen Bereich führen.¹⁷⁴ Dabei können die daraus resultierenden Folgen weitaus größer sein als der ursprüngliche Ausfall (so genannter Kaskadeneffekt).¹⁷⁵

Die weltweit voranschreitende Einführung des Internetprotokolls in der Version 6 (IPv6)¹⁷⁶ sowie Entwicklungen wie das Internet der Dinge oder intelligente Stromnetze (englisch: Smart Grid) zeigen, dass die Vernetzung weiter zunehmen wird. Mit dieser wachsenden IT-Abhängigkeit geht die „steigende Notwendigkeit, Kritische Infrastrukturen vor Cyberangriffen zu schützen“, einher.¹⁷⁷

1.2 Bedrohungen Kritischer Infrastrukturen/ Informationsinfrastrukturen

Kritische Infrastrukturen/Informationsinfrastrukturen sind vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt, wobei eine Bedrohung allgemein definiert wird als „ein Umstand oder Ereignis, durch den oder das ein Schaden entstehen kann. Der Schaden bezieht sich dabei auf einen konkreten Wert wie Vermögen, Wissen, Gegenstände oder Gesundheit. Übertragen in die Welt der Informationstechnik ist eine Bedrohung ein Umstand oder Ereignis, der oder das die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Infor-

¹⁷⁰ Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism (USA PATRIOT ACT) Act of 2001, Public Law 107-56, Section 1016(e). 26. Oktober 2001.

¹⁷¹ Vgl. die Einteilung auf der Website des U.S. Department of Homeland Security: Critical Infrastructure Sectors. Online abrufbar unter: <http://www.dhs.gov/critical-infrastructure-sectors>

¹⁷² Vgl. beispielsweise Lister, Tim: Wikileaks lists sites key to U.S. security. 7. Dezember 2010. Online abrufbar unter: <http://edition.cnn.com/2010/US/12/06/wikileaks/index.html> und Zetter, Kim: Wikileaks releases secret list of critical infrastructure sites. 6. Dezember 2010. Online abrufbar unter: <http://www.wired.com/threatlevel/2010/12/critical-infrastructures-cable/> sowie Schulzki-Haddouti, Christiane: Eierlauf – Kritische Infrastrukturen neu betrachtet. In: c't – Magazin für Computertechnik, 2011, Heft 4, S. 68 ff.

¹⁷³ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Informationstechnik in der Prozessüberwachung und -steuerung. Grundsätzliche Anmerkungen. 2008, S. 3. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Kritis/IT_in_der_Prozesssteuerung_pdf.pdf?__blob=publicationFile

¹⁷⁴ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen. 2011. Online abrufbar unter: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Gefahren/Gefahren_node.html

¹⁷⁵ Vgl. ebd.

¹⁷⁶ Siehe zum Thema Sicherheitsaspekte bei der Einführung des neuen Internetprotokolls Version 6 den Exkurs in Kapitel 1/2.2.2.

¹⁷⁷ Helmbrecht, Udo: Die aktuelle Bedrohungslage durch Ausfall von IT-Infrastruktur. 2010, S. 42.

mationen beeinträchtigen kann, wodurch dem Besitzer bzw. Benutzer der Informationen ein Schaden entstehen kann. Beispiele für Bedrohungen sind höhere Gewalt, menschliche Fehlhandlungen, technisches Versagen oder vorsätzliche Handlungen.¹⁷⁸

Vor dem Hintergrund der Themenstellung der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf den Bereich der vorsätzlichen Handlungen, speziell der so genannten IT-Angriffe.¹⁷⁹

Ein IT-Angriff richtet sich gegen einen oder mehrere andere IT-Systeme und zielt darauf ab, die IT-Sicherheit ganz oder teilweise hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu überwinden.¹⁸⁰

Im Rahmen der *Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland*¹⁸¹ wird der Cyber-Raum definiert als „der virtuelle Raum aller auf Datenebene vernetzten IT-Systeme im globalen Maßstab. Dem Cyber-Raum liegt als universelles und öffentlich zugängliches Verbindungs- und Transportnetz das Internet zugrunde, welches durch beliebige andere Datenetze ergänzt und erweitert werden kann.“¹⁸² Dieser kann dabei „als primärer Angriffsweg benutzt [werden] oder selbst das Ziel eines Angriffs [sein].“¹⁸³ Informationsinfrastrukturen kommt somit eine Besonderheit zuteil: sie sind einerseits Begehungsmittel, andererseits Angriffsobjekt.

IT-Angriffe können sowohl gezielt, dass heißt auf ein zuvor bestimmtes Objekt, als auch ungezielt erfolgen. Bei gezielten Angriffen besteht die Gefahr von Irläufern. Welche Angriffsart ein Täter wählt, hängt vom Motiv¹⁸⁴ des Angriffs ab.¹⁸⁵ Angriffsziele können Daten beziehungsweise Informationen, IT-Systeme oder IT-Dienste

sein.¹⁸⁶ Einen Überblick über konkrete Bedrohungen und Angriffsmittel, die dem Bereich der IT-Angriffe zuzuordnen sind, liefern die Kapitel 2/2.1.5, 3.4 sowie 4.4.

Laut IT-Lagezentrum des BSI zeigt sich die aktuelle Bedrohungslage im Oktober 2012 wie folgt:

- „Etwa alle zwei Sekunden erscheint ein neues Schadprogramm oder eine neue Variante.
- Pro Minute werden etwa zwei digitale Identitäten in Deutschland gestohlen.
- Pro Tag werden etwa vier bis fünf gezielte Trojaner-E-Mails im Regierungsnetz detektiert.
- Pro Monat werden etwa 40 000 Zugriffsversuche aus dem Regierungsnetz auf schädliche Webseiten blockiert.“¹⁸⁷

Studien weisen darauf hin, dass die Bedrohung durch IT-Angriffe auf Kritische Infrastrukturen beziehungsweise deren Informationsinfrastrukturen in den nächsten Jahren weltweit zunehmen wird: Dies zeigt u. a. die 2010 gemeinsam vom Center for Strategic and International Studies (CSIS) und dem Unternehmen McAfee veröffentlichte Studie *In the Crossfire*¹⁸⁸, an der 600 IT-Führungskräfte von Unternehmen Kritischer Infrastrukturen aus 14 Staaten teilgenommen haben. Die Folgestudie *In the Dark*¹⁸⁹ aus dem Jahr 2011 – herausgegeben nach dem Bekanntwerden des Computerwurms Stuxnet – bestätigt einen Anstieg an Bedrohungen.¹⁹⁰ Auch die *Symantec 2010 Critical Infrastructure Protection Study*¹⁹¹ kommt zu diesem Ergebnis. Eine Vielzahl der Befragten vermutet, dass die IT-Attacks auf ihre Infrastrukturen von an-

¹⁷⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Themen. IT-Grundschutz-Kataloge. Inhalt. Glossar und Begriffsdefinition. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/weitereThemen/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/Glossar/glossar_node.html

¹⁷⁹ Sonstige Gefährdungspotenziale wurden bereits an anderer Stelle durch den Deutschen Bundestag eingehend betrachtet. Siehe beispielsweise: Wortprotokoll des öffentlichen Fachgesprächs zum Thema „Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung“ vom 25. Mai 2011. Protokoll 17/41 des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Online abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a18/anhörungen/Stromausfall/41-1105251.pdf>

¹⁸⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland. Februar 2011, S. 14. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile

¹⁸¹ Siehe Kapitel 2/1.3.3.2.

¹⁸² Bundesministerium des Innern: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland. Februar 2011, S. 14. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile

¹⁸³ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Cyber-Bedrohung – ein Einstieg. Häufig gestellte Fragen und Antworten. Version 1.00 vom 15. Oktober 2012, S. 1. Online abrufbar unter: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/_downloads/sensibilisierung/BSI-CS_012.pdf?__blob=publicationFile

¹⁸⁴ Zu den möglichen Motiven siehe Kapitel 2/2.1.4.

¹⁸⁵ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Register aktueller Cyber-Gefährdungen und -Angriffsformen. Anhang B –

Angriffsinittierung. Version 1.00 vom 16. Januar 2012, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/BSI-A-CS_001.pdf?__blob=publicationFile

¹⁸⁶ Diese können weiter unterteilt werden. Siehe: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Register aktueller Cyber-Gefährdungen und -Angriffsformen. Anhang B – Angriffsinittierung. Version 1.00 vom 16. Januar 2012, S. 1 ff. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/BSI-A-CS_001.pdf?__blob=publicationFile

¹⁸⁷ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Cyber-Bedrohung – ein Einstieg. Häufig gestellte Fragen und Antworten. Version 1.00 vom 15. Oktober 2012, S. 5. Online abrufbar unter: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/_downloads/sensibilisierung/BSI-CS_012.pdf?__blob=publicationFile

¹⁸⁸ Vgl. Baker, Stewart/Waterman, Shaun/Ivanov, George: In the Crossfire. Critical Infrastructure in the Age of Cyber War, hrsg. von Center for Strategic and International Studies(CSIS)/McAfee, Januar 2010. Online abrufbar unter: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-in-crossfire-critical-infrastructure-cyber-war.pdf>

¹⁸⁹ Vgl. Baker, Stewart/Filipiak, Natalia/Timlin, Katrina: In the Dark. Crucial Industries Confront Cyberattacks, hrsg. von Center for Strategic and International Studies(CSIS)/McAfee. März 2011. Online abrufbar unter: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-critical-infrastructure-protection.pdf>

¹⁹⁰ Vgl. hierzu auch: Keefe, Mari: Timeline: Critical infrastructure attacks increase steadily in past decade. Computerworld, 5. November 2012. Online abrufbar unter: http://www.computerworld.com/s/article/9233173/Timeline_Critical_infrastructure_attacks_increase_steadily_in_past_decade

¹⁹¹ Vgl. Symantec: Symantec 2010 Critical Infrastructure Protection Study. Global Results. Oktober 2010. Online abrufbar unter: http://www.symantec.com/content/en/us/about/presskits/Symantec_2010_CIP_Study_Global_Data.pdf

deren Staaten ausgingen beziehungsweise politisch motiviert waren.¹⁹²

Die Studien zeigen, dass sich die Unternehmen der Gefahr eines IT-Angriffes bewusst sind. Dennoch fühlten sich 2010 nur ein Drittel der Betreiber Kritischer Infrastrukturen äußerst vorbereitet („extremely prepared“), ein weiteres Drittel der Befragten fühlte sich dagegen weniger als einigermaßen vorbereitet („less than somewhat prepared“).¹⁹³ Hinsichtlich des Schutzes vor IT-Angriffen gibt es folglich noch Raum für die Verbesserung („room for readiness improvement“).¹⁹⁴ Dies legt auch die erste CSIS/McAfee-Studie nahe.¹⁹⁵ Die Folgestudie zeigt, dass es innerhalb eines Jahres nur mäßige sicherheitsbezogene Verbesserungen („only modest improvements in security“) gegeben hat.¹⁹⁶

Der ENISA-Bericht *Protecting Industrial Control Systems. Recommendations for Europe and Member States*¹⁹⁷ von 2011 stellt fest, dass Kritische Infrastrukturen noch immer nicht ausreichend auf IT-Angriffe wie durch den Computerwurm DuQu vorbereitet seien. Insbesondere fehle es in Europa an spezifischen Initiativen und Richtlinien, um die IT-Sicherheit von Industrial-Control-Systems (ICS) zu adressieren. Es gebe keine allgemein angewandten Sicherheitsstandards, Leitlinien oder Regelungen für derartige Systeme, die Unternehmensleitung

sei nicht ausreichend involviert und es gebe zahlreiche technische Schwachstellen.¹⁹⁸

In einem Interview zum Thema Schutz Kritischer Infrastrukturen teilte ein Mitarbeiter des BSI mit, dass „gerade die letztjährige Lükex-Übung zum Schutz vor Cyberangriffen [...] gezeigt [hat], dass Deutschland grundsätzlich gut aufgestellt ist“. Jedoch sind „einige Branchen innerhalb der kritischen Infrastrukturen besser aufgestellt [...] als andere. Dort, wo es noch nicht so funktioniert, fehlt es an branchenweiten Standards oder an der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, was den Austausch aktueller Informationen angeht. Innerhalb des Umsetzungsplanes KRITIS können verschiedene Branchen durchaus noch voneinander lernen.“¹⁹⁹

Einer repräsentativen Umfrage unter 800 Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Unternehmensgrößen zufolge hat „fast jedes zweite Unternehmen (45 Prozent) [...] nicht einmal einen Notfallplan für IT-Sicherheitsvorfälle.“²⁰⁰

Das BSI hat eine *Studie zur IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen*²⁰¹ mit dem Ziel, „den Ist-Zustand des IT-Sicherheits- und Krisenmanagements sowie der Sicherheit kritischer IT-Infrastrukturen im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen zu ermitteln“²⁰², durchgeführt. Demnach „sind die KMU bei Wertung der umgesetzten IT-Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich geeignet aufgestellt“, durchschnittlich werden „rund zwei Drittel der in Anlehnung an den IT-Grundschutz abgefragten IT-Sicherheitsmaßnahmen in den Unternehmen umgesetzt“.²⁰³ Verbesserungsbedarf gibt es „vor allem

¹⁹² Vgl. Baker, Stewart/Waterman, Shaun/Ivanov, George: In the Crossfire. Critical Infrastructure in the Age of Cyber War, hrsg. von Center for Strategic and International Studies(CSIS)/McAfee, Januar 2010, S. 4. Online abrufbar unter: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-in-crossfire-critical-infrastructure-cyber-war.pdf>; Symantec: Symantec 2010 Critical Infrastructure Protection Study. Global Results. Oktober 2010, S. 5. Online abrufbar unter: http://www.symantec.com/content/en/us/about/presskits/Symantec_2010_CIP_Study_Global_Data.pdf; Baker, Stewart/Filipiak, Natalia/Timlin, Katrina: In the Dark. Crucial Industries Confront Cyberattacks, hrsg. von Center for Strategic and International Studies(CSIS)/McAfee. März 2011, S. 20. Online abrufbar unter: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-critical-infrastructure-protection.pdf>

¹⁹³ Symantec: Symantec 2010 Critical Infrastructure Protection Study. Global Results. Oktober 2010, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.symantec.com/content/en/us/about/presskits/Symantec_2010_CIP_Study_Global_Data.pdf

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Vgl. Baker, Stewart/Waterman, Shaun/Ivanov, George: In the Crossfire. Critical Infrastructure in the Age of Cyber War, hrsg. von Center for Strategic and International Studies(CSIS)/McAfee, Januar 2010, S. 32 ff. Online abrufbar unter: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-in-crossfire-critical-infrastructure-cyber-war.pdf>

¹⁹⁶ Baker, Stewart/Filipiak, Natalia/Timlin, Katrina: In the Dark. Crucial Industries Confront Cyberattacks, hrsg. von Center for Strategic and International Studies(CSIS)/McAfee. März 2011, S. 1. Online abrufbar unter: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-critical-infrastructure-protection.pdf>

¹⁹⁷ European Network and Information Security Agency (ENISA): Protecting Industrial Control Systems. Recommendations for Europe and Member States. 14. Dezember 2011. Online abrufbar unter: http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-infrastructure-and-services/scada-industrial-control-systems/protecting-industrial-control-systems.-recommendations-for-europe-and-member-states/at_download/fullReport. Ein Executive Summary in Deutsch ist online abrufbar unter: http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-infrastructure-and-services/scada-industrial-control-systems/protecting-industrial-control-systems.-recommendations-for-europe-and-member-states.-executive-summary-in-german/at_download/file

¹⁹⁸ Vgl. European Network and Information Security Agency (ENISA): DuQu: Briefing Note. 6. Dezember 2011. Online abrufbar unter: <https://www.enisa.europa.eu/media/news-items/duqu-analysis>. Der englische Originaltext lautet: „Critical infrastructures are still not sufficiently prepared for attacks like DuQu. In particular, Europe lacks specific initiatives and policies to address ICS security. There are no commonly adopted ICS security standards, guidelines or regulations, corporate management is not sufficiently involved, and there are numerous technical vulnerabilities.“

¹⁹⁹ Hülsbömer, Simon: Schutz Kritischer Infrastrukturen. „Deutschland nimmt eine Vorreiterrolle ein“. Computerwoche, 2012. Online abrufbar unter: <http://www.computerwoche.de/2528104>

²⁰⁰ Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM): Jede zweite Firma hat keinen Notfallplan für IT-Sicherheitsvorfälle. Pressemitteilung vom 7. März 2012. Online abrufbar unter: http://www.bitkom.org/71434_71432.aspx

²⁰¹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Studie zur IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen. Grad der Sensibilisierung des Mittelstandes in Deutschland. 2011. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/KMU/Studie_IT-Sicherheit_KMU.pdf?__blob=publicationFile

²⁰² Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Publikationen. Studien. IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). BSI-Studie zum Grad der Sensibilisierung des Mittelstandes in Deutschland. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/Publikationen/Studien/KMU/Studie_IT-Sicherheit_KMU.html

²⁰³ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Studie zur IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen. Grad der Sensibilisierung des Mittelstandes in Deutschland. 2011, S. 98, 8. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/KMU/Studie_IT-Sicherheit_KMU.pdf?__blob=publicationFile

noch im Bereich der *geschäftskritischen IT-Sicherheitsprozesse*, das heißt, dem Umgang mit *Sicherheitsvorfällen, dem Notfallmanagement und der Bewertung der Gefahrenbereiche*.²⁰⁴

Neben Unternehmen sind auch Behörden, welche auch zu den Kritischen Infrastrukturen zählen, Ziel von IT-Angriffen: „Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden durchschnittlich fünf gezielte Angriffe täglich auf Personen als Nutzer des Regierungsnetzes detektiert und abgewehrt.“²⁰⁵ Das BSI ist laut § 3 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes (BSIG) zuständig für die „Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes“.

Auch der Deutsche Bundestag sieht sich IT-Angriffen (insbesondere aus dem Internet) unterschiedlicher Intensität ausgesetzt. Dank umfangreicher technischer und organisatorischer IT-Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel der Umsetzung des IT-Grundschutzes) sowie engem Kontakt zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik haben die Auswirkungen eines Angriffes auf den Deutschen Bundestag weder zu größeren Ausfällen von IT-Systemen, noch zum ungewollten Abfluss von Daten geführt.

Die Europäischen Kommission fasst die unterschiedlichen Bedrohungen, denen Informationsinfrastrukturen ausgesetzt sind, in drei Kategorien zusammen.²⁰⁶

Kriminelle Ausnutzung

Die kriminelle Ausnutzung des Internets erfolgt u. a. durch gezielte, komplexe und anhaltende IT-Angriffe durch hoch qualifizierte Täter zur Begehung wirtschaftlicher- oder politischer Spionage. Diese so genannten Advanced Persistent Threats (APT) können zum Beispiel durch eine gezielt an eine Person gerichtete E-Mail (so genanntes Spear Phishing, siehe auch Kapitel 2/2.1.7.2) oder durch Sicherheitslücken in Software (siehe auch Kapitel 2/2.1.7.1) ausgelöst werden. Ziel ist, einen Rechner mit einer Schadsoftware zu infizieren, um Zugang zu einem Netzwerk zu erlangen. Bei einer Infiltration durch ein APT kann ein Angreifer über einen langen Zeitraum unbemerkt Informationen ausspionieren. Es kann davon

²⁰⁴ Ebd., S. 99.

²⁰⁵ Bundestagsdrucksache 17/5677: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5369 – Grenzüberschreitendes behördliches Ausspähen fremder Rechnersysteme („Governmental Hacking“). 29. April 2011, S. 4. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/056/1705677.pdf>. Siehe auch: Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 26. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

²⁰⁶ Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen „Ergebnisse und nächste Schritte: der Weg zur globalen Netzsicherheit“. KOM(2011)163 endgültig vom 31. März 2011. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0163:FIN:DE:PDF>

ausgegangen werden, dass nur wenige solcher Angriffe bekannt werden, um Wirtschaft und Staat zu schützen.

Beispiele:

- Das staatliche IT-System des französischen Finanzministeriums ist von Dezember 2010 bis März 2011 Opfer eines APTs gewesen. Die Angreifer infizierten bei der Attacke circa 150 Computer des Ministeriums mit Trojanern (siehe Kapitel 2/2.1.6.1.3), die es erlauben, auf fremde Rechner zuzugreifen beziehungsweise diese auszuspionieren. Bei dem Angriff wurden zahlreiche Daten ausgespäht, Informationen über einzelne Personen waren aber nicht betroffen. Die Angreifer hatten es auf Dokumente abgesehen, die im Zusammenhang mit der G20 stehen, der Frankreich zu dem Zeitpunkt vorsah.²⁰⁷
- Die EU-Kommission musste Anfang 2011 nach Angriffen auf mehreren nationale Emissionshandelsstellen den Handel mit Emissionsrechten unterbrechen.²⁰⁸ Bei diesen Vorfällen war es den Angreifern u. a. gelungen, europäische Emissionsrechte im Wert von etwa 6,7 Mio. Euro aus dem Handelsregister in Tschechien auszuspähen.²⁰⁹ Schon Anfang 2010 haben Angreifer Verschmutzungsrechte entwendet, davon allein in Deutschland in Höhe von 3 Mio. Euro.²¹⁰

Die Kapitel 2/2 sowie 2/3 befassen sich ausführlich mit den Themen Kriminalität im Internet und Spionage.

Störung/Sabotage

Seit mehreren Jahren ist ein Trend festzustellen, dass mit Schadsoftware infizierte Computer zu einem so genannten Botnetz zusammengeschlossen werden (siehe auch Kapitel 2/2.1.5.1).²¹¹ Rechner, die Teil eines Botnetzes sind, können unbemerkt von den Betreibern des Botnetzes ferngesteuert werden. So können sie von kriminell agierenden Gruppen beispielsweise zum Versenden von

²⁰⁷ Vgl. o. V.: Frankreich: Hacker attackierten Finanzministerium. Spiegel Online, 7. März 2011. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/frankreich-hacker-attackierten-finanzministerium-a-749421.html>

²⁰⁸ Vgl. Europäische Kommission: Emissions Trading: Q & A following the suspension of transactions in national ETS registries for at least one week from 19:00 CET on Wednesday 19 January 2011. Pressemitteilung MEMO/11/34 vom 21. Januar 2011. Online abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-34_en.htm?locale=EN

²⁰⁹ Vgl. o. V.: Sicherheitslücke. EU-Emissionshandel nach Hacker-Angriff gestoppt. EurActive.de – Das Portal für europäische Nachrichten, Hintergründe und Kommunikation. 20. Januar 2011. Online abrufbar unter: <http://www.euractiv.de/222/artikel/eu-emissionshandel-nach-hacker-angriff-gestoppt-004245>

²¹⁰ Vgl. o. V.: Drei Millionen Euro Schaden allein in Deutschland Datendiebstahl bei Emissionshändlern. EurActive.de – Das Portal für europäische Nachrichten, Hintergründe und Kommunikation. 3. Februar 2010. Online abrufbar unter: <http://www.euractiv.de/energie-und-klimaschutz/artikel/datendiebstahl-bei-emissionshaendlern-002683>

²¹¹ Vgl. Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 7. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

Spam oder zum Ausführen eines Distributed Denial of Service-Angriffes (DDoS-Angriffs) missbraucht werden. Ein Denial of Service-Angriff (DoS-Angriff) führt zur Überlastung einer IT-Infrastruktur durch einen Angriff auf einen Server. Geht ein solcher Angriff koordiniert von mehreren Systemen aus, spricht man von einem Distributed Denial of Service-Angriff (DDoS-Angriff).

Botnetze stellen eine zentrale Bedrohung dar, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- a) Im Frühjahr 2009 verursachte die Schadsoftware Conficker erhebliche Beeinträchtigungen bei Banken, Krankenhäusern und Streitkräften verschiedener Länder.²¹² Conficker baut ein Botnetz auf. Die infizierten Rechner sollen durch einen oder mehrere Command-and-Control-Server zu koordiniertem Handeln gebracht werden, um so gespeicherte Daten und insbesondere Passwörter auszuspähen und über das Internet zu transferieren.²¹³ Anfang des Jahres 2009 legte Conficker beispielsweise circa 3 000 Computer des Amtes der Kärntner Landesregierung in Österreich lahm.²¹⁴ Heute gibt es immer noch Millionen Computer, die mit Conficker infiziert sind. Laut einer Studie von Microsoft ist Conficker noch immer eine der größten Bedrohungen für Unternehmensnetzwerke.²¹⁵
- b) Im Juli 2010 wurde der Computerwurm²¹⁶ Stuxnet entdeckt. Stuxnet ist ein qualitativer Wendepunkt in der IT-Sicherheitsgeschichte. Laut BSI muss seitdem das Risiko für Kritische Infrastrukturen und ihre Prozesssteuerungssysteme neu bewertet werden.²¹⁷ Stuxnet wurde für gezielte Angriffe auf SCADA-Systeme²¹⁸ mit dem Ziel der Sabotage von Industrieanlagen entwickelt.²¹⁹ Angriffe wie der durch Stuxnet zeigen eine veränderte Angriffsqualität, da die Entwicklung von Stuxnet nur mit erheblichem Know-

how und finanziellem Aufwand möglich gewesen sein soll.²²⁰ Laut Studien werden eine Vielzahl der bekannt gewordenen Angriffe durch eigene Mitarbeiter von Unternehmen und Behörden durchgeführt.²²¹ Stuxnet zeigt die Bedeutung des Faktors Mensch beziehungsweise die Gefahr von Innentätern deutlich auf, da die Schadsoftware mittels USB-Stick eingeschleust wurde.

- c) Im Oktober 2011 wurde der Computerwurm DuQu entdeckt, der als Nachfolger von Stuxnet gilt und einen Teil dessen Quellcodes enthält. DuQu ist ein Trojaner, der gezielt eingesetzt wird, um Daten von Unternehmen, die an der Entwicklung von Software für Industrieanlagen beteiligt sind, zu erhalten.²²²

Durch das immer weiter ansteigende Technologieniveau wird sich die Steuerung der Botnetze in der Zukunft verstärkt über Peer-to-Peer-Netzwerke, wie beispielsweise im Falle des Miner-Botnetzes, abspielen und nicht mehr durch wenige zentrale Command-and-Control-Server. Werden diese vom Netz genommen, kann das Botnetz nicht mehr gesteuert werden. Durch die dezentralisierte Struktur wird die Auflösung eines Botnetzes jedoch erschwert.²²³

Das Kapitel 2/4 befasst sich ausführlich mit dem Thema Sabotage.

Zerstörung

Eine Zerstörung stellt eine realistische Gefahr dar, wenn gleich sie bisher selten verwirklicht wurde. Der Stuxnet-Computerwurm hat die Zerstörung von Uran-Zentrifugen verursacht.²²⁴ Auch im Labor wurde die Zerstörung von Kritischer Infrastruktur unter realistischen Bedingungen bereits verwirklicht.²²⁵ Durch die immer stärkere Durchdringung Kritischer Infrastrukturen mit IT ist die Gefahr

²¹² Vgl. Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Conficker. Auswirkungen. Online abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Conficker>

²¹³ So erläuterte Prof. Dr. Peter Martini der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am 15. November 2011 auf der Veranstaltung Forum Cyber Defence vom 15. bis 16. November 2011 in Bonn.

²¹⁴ Vgl. Ziegler, Peter-Michael: Conficker schlägt bei Kärntner Regierung zu. heise online, 8. Januar 2009. Online abrufbar unter: <http://www.heise.de/security/meldung/Conficker-schlaegt-bei-Kaerntner-Regierung-zu-195496.html>

²¹⁵ Vgl. Microsoft: Microsoft Security Intelligence Report: Cleverster Wurm weiterhin größte Bedrohung für Unternehmen. Pressemitteilung vom 25. April 2012. Online abrufbar unter: <http://www.microsoft.com/germany/newsroom/pressemitteilung.mspx?id=533537>

²¹⁶ Siehe zu Computerwürmern auch Kapitel 2/2.1.6.1.2

²¹⁷ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 29. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile Siehe auch Kapitel 2/4.4.1.

²¹⁸ Siehe hierzu auch Kapitel 2/1.1.1.2.

²¹⁹ Vgl. John-Koch, Monika: Ein Thema auch des Bevölkerungsschutzes. Cyber-Sicherheit als gesamtgesellschaftliches Problem. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 4. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

²²⁰ Vgl. beispielsweise Symantec: Der Stuxnet-Wurm. Online abrufbar unter: <http://www.symantec.com/de/de/theme.jsp?themeid=stuxnet>

²²¹ Vgl. Gordon, L. A./Loeb, M. P./Lucyshyn, W./Richardson, R.: CSI/FBI: Computer Crime and Security Survey. Technical report, CSI, Computer Security Institute, 2006. Zitiert nach: Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 21.

²²² Vgl. Symantec: W32.Duqu. The precursor to the next Stuxnet. Version 1.4. 23. November 2011. Online abrufbar unter: http://www.symantec.com/content/en/us/enterprise/media/security_response/whitepapers/w32_duqu_the_precursor_to_the_next_stuxnet_research.pdf sowie o. V.: Trojanisches Pferd. Virus Duqu alarmiert IT-Sicherheitsexperten. Zeit Online, 19. Oktober 2011. Online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2011-10/computerwurm-duqu-stuxnet>

²²³ Vgl. Bär, Thomas/Schlede, Frank-Michael: Im Kampf gegen Botnetze. Computerwoche, 9. November 2011. Online abrufbar unter: <http://www.computerwoche.de/a/im-kampf-gegen-botnetze,2368581,5>

²²⁴ Vgl. Albright, David/Brannan, Paul/Walrond, Christina: Did Stuxnet Take Out 1,000 Centrifuges at the Natanz Enrichment Plant? Institute for Science and International Security. 22. Dezember 2010. Online abrufbar unter: http://isis-online.org/uploads/isis-reports/documents/stuxnet_FEP_22Dec2010.pdf sowie Stöcker, Christian: Angriff auf Irans Atomprogramm: Stuxnet-Virus könnte tausend Uran-Zentrifugen zerstört haben. Spiegel Online, 26. Dezember 2010. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/angriff-auf-irans-atomprogramm-stuxnet-virus-koennte-tausend-uran-zentrifugen-zerstoert-haben-a-736604.html>

²²⁵ Das U.S. Department of Homeland Security hat im Rahmen eines Versuchs unter dem Codenamen „Aurora“ im Idaho National Laboratory einen Stromgenerator dazu gebracht, sich selbst zu zerstören, in

einer Zerstörung möglich, insbesondere für Systeme wie intelligente Netze (Smart Grids).

Aufgrund der steigenden Komplexität von IT-Systemen werden diese auch immer anfälliger für die oben genannten Bedrohungen. Der amerikanische Sicherheitsexperte Bruce Schneier erklärte bereits 2003, dass komplexe Systeme u. a. mehr Codezeilen hätten und dadurch auch mehr Sicherheitslücken enthielten. Zudem seien komplexe Systeme mühsamer zu testen und enthielten daher eher ungetestete Programmteile. In Bezug auf Sicherheit sei es komplizierter solche Systeme zu modellieren, zu implementieren, zu konfigurieren und zu nutzen. Darüber hinaus seien sie für Anwender schwerer zu verstehen. Komplexität führe zu schwächerer Sicherheit. Er fasst dies so zusammen, dass mit der steigenden Komplexität von Computern und Netzwerken automatisch eine sinkende Sicherheit einhergehe.²²⁶ In einem Interview aus dem Jahr 2012 betonte Schneier erneut, dass Komplexität der größte Feind der Sicherheit sei („Complexity is the worst enemy of security“).²²⁷

1.3 Vorhandene Regelungen und Maßnahmen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen beziehungsweise Informationsinfrastrukturen

Aufgezeigt werden im Folgenden die Aktivitäten zum Schutz Kritischer Infrastrukturen und Kritischer Informationsinfrastrukturen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, wobei es sich nur um eine exemplarische Übersicht ohne den Anspruch auf Vollständigkeit handeln kann.

1.3.1 Aktivitäten auf internationaler Ebene

In der heutigen immer stärker vernetzten Welt muss jeder Staat den Schutz seiner Infrastrukturen beständig überprüfen und verbessern. Die Vernetzung ist dabei nicht national begrenzt, sondern länderübergreifend. Auch Katastrophen sind oft länderübergreifend, sodass internationale Koope-

dem über die Maschinensteuerung ein Notabschaltungsmodul manipuliert wurde.

²²⁶ Siehe hierzu die Ausführungen von Bruce Schneier in: Hearing of the Subcommittee on Cybersecurity, Science, and Research, and Development before the Select Committee on Homeland Security, House of Representatives. One Hundred Eighth Congress. First Session. Overview of the Cyber Problem: A Nation dependent and dealing with risk. 22. Juni 2003, S. 11. Online abrufbar unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/search/pagedetails.action?st=Crypto&granuleId=CHRG-108hhrg98312&packageId=CHRG-108hhrg98312&bread=true> Die englische Originalfassung lautet: „Complex systems have more lines of code and therefore more security bugs. Complex systems have more interactions and therefore more potential for insecurities. Complex systems are harder to test and therefore more likely to have untested portions. Complex systems are harder to design securely, implement securely, configure securely, and use securely. Complex systems are harder for users to understand. Everything about complexity leads towards lower security. As our computers and networks become more complex, they inherently become less secure.“

²²⁷ Chan, Chee-Sing: Complexity the worst enemy of security. Computerworld, 17. Dezember 2012. Online abrufbar unter: www.computerworld.com/s/article/9234815/Complexity_the_worst_enemy_of_security

rationen beim Schutz Kritischer Infrastrukturen und Kritischer Informationsinfrastrukturen erforderlich sind.

Man kann die bisherigen nationalen Ansätze der Staaten in zwei Kategorien einteilen:

1. Critical Information Infrastructure Protection (CIIP): Dieser Ansatz bezieht sich ausschließlich auf die Sicherheit und die Sicherung von IT-Verbindungen und IT-Lösungen innerhalb und zwischen den einzelnen Infrastrukturektoren, wobei der Schutz der physischen Komponenten separat sichergestellt wird. Dieser Ansatz lässt sich mit dem Terminus IT-KRITIS umschreiben.
2. All-hazards-Ansatz: Auch die physischen Komponenten sind Teil des nationalen Zivilschutzmodells. Deshalb umfasst der zweite Ansatz sowohl den Schutz der IT-KRITIS als auch den physischen Schutz. Die zentralen Koordinations- und Strategieorgane sind zugleich Kompetenzzentren für IT-Sicherheit, Zivil- und Katastrophenschutz.²²⁸

Auf europäischer Ebene ist das *Europäische Programm für den Schutz der Kritischen Infrastrukturen (EPSKI)*²²⁹ Grundlage der derzeitigen Aktivitäten.²³⁰ Zu benennen ist beispielsweise der Aktionsplan zum Schutz Kritischer Informationsinfrastrukturen (CIIP-Aktionsplan), der im Rahmen einer Mitteilung der Kommission mit dem Titel *Schutz Europas vor Cyber-Angriffen und Störungen großen Ausmaßes: Stärkung der Abwehrbereitschaft, Sicherheit und Stabilität*²³¹ am 30. März 2009 veröffentlicht wurde. Im Rahmen des CIIP-Aktionsplans gibt es „eine beginnende Kooperation zwischen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die sich um den Schutz von kritischen Informationsinfrastrukturen kümmern, und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die kritische Informationsinfrastrukturen betreiben oder unterstützen“.²³²

²²⁸ Vgl. zu IT-KRITIS und zum All-hazards-Ansatz ausführlich Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Internationale Aktivitäten zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. 2002, S. 2 f. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/cae/servlet/contentblob/476704/publicationFile/30898/Artikel_Internationales_2004_2008.pdf.pdf. In einem dritten „Sonderfall“ gibt es „keine Kooperationen zwischen öffentlichem und privatem Sektor“ („chinesisches Modell“) (ebda.).

²²⁹ Mitteilung der Kommission über ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen. KOM(2006)786 endgültig vom 12. Dezember 2006. ABl. C 126 vom 7. Juni 2007. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0786:FIN:DE:PDF>

²³⁰ Vgl. Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen. Online abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/against_terrorism/l33260_de.htm

²³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen – „Schutz Europas vor Cyber-Angriffen und Störungen großen Ausmaßes: Stärkung der Abwehrbereitschaft, Sicherheit und Stabilität“ {SEK(2009) 399} {SEK(2009) 400}. KOM(2009) 149 endgültig vom 30. März 2009. ABl. C 296 vom 30. Oktober 2010. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0149:FIN:DE:PDF>

²³² Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Internationale Aktivi-

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unterstützt Deutschland alle Bemühungen und Maßnahmen, grenzüberschreitende Kritische Infrastrukturen zu erkennen und deren Verletzlichkeit zu minimieren. Es werden auch bilaterale Kooperationen zum Informationsaustausch gefördert und Maßnahmen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen aufeinander abgestimmt. Wichtige internationale Partner und Kooperationen sind insbesondere die unmittelbar angrenzenden Nachbarstaaten, die Europäische Union, die G8-Staaten, die G20-Staaten und die NATO.²³³

Seit den Anschlägen des 11. September 2001 hat die NATO ihre Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung verstärkt, da auch Terrorakte zu den Gefahren für die Sicherheit des Bündnisses gehören. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das 2004 gegründete Programm *Defence against Terrorism Program of Work (DAT POW)*.²³⁴ Mit diesem Programm werden Projekte in zehn Bereichen unterstützt, in denen mittels neuartiger und innovativer Technologien terroristische Aktivitäten bekämpft oder zumindest die Folgen von terroristischen Anschlägen gemildert werden können. Dazu zählt auch der Schutz Kritischer Infrastrukturen.²³⁵ Mit der *NATO Policy on Cyber Defence* hat sich die NATO durch die Beschlüsse des Lissabon-Gipfels ein Programm zur Sicherstellung der eigenen Netzwerke und der der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit allen Akteuren auferlegt.²³⁶

Das 2006 gegründete UN Internet Governance Forum (IGF)²³⁷ bietet die Möglichkeit, das Thema auf internationaler Ebene und in einer Multi-Stakeholder-Umgebung

täten zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. Online abrufbar unter: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktivitaeten/Internationales/internationales_node.html

²³³ Vgl. Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie), Juni 2009, S. 18. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

²³⁴ NATO – North Atlantic Treaty Organization: Defence against terrorism programme of work (DAT POW). Online abrufbar unter: http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_50313.htm

²³⁵ Vgl. Auswärtiges Amt: Die NATO und die Bekämpfung des Terrorismus. Online abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/TerrorismusOK/TerrorismusbekaeempfungNATO_node.htm

²³⁶ NATO – North Atlantic Treaty Organization: Defending the networks. The NATO Policy on Cyber Defence. 2011. Online abrufbar unter: http://www.nato.int/nato_static/assets/pdf/pdf_2011_09/20111004_110914-policy-cyberdefence.pdf. Siehe hierzu auch die Ausführungen auf: NATO – North Atlantic Treaty Organization: NATO and cyber defence. Online abrufbar unter: http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_78170.htm sowie die beiden UN Resolutionen 57/239 (2002): Creation of a global culture of cybersecurity. 31. Januar 2003 und 58/199 (2004): Creation of a global culture of cybersecurity and the protection of critical information infrastructures. 30. Januar 2004. Online abrufbar unter: http://www.itu.int/ITU-D/cyb/cybersecurity/docs/UN_resolution_57_239.pdf http://www.itu.int/ITU-D/cyb/cybersecurity/docs/UN_resolution_58_199.pdf. Auch die OECD setzt sich mit dem Thema Schutz Kritischer Informationsinfrastrukturen auseinander. Siehe hierzu: OECD: OECD Recommendation on the Council on the Protection of Critical Information Infrastructure. [C(2008)35]. OECD Ministerial Meeting on the Future of the Internet Economy, Seoul, Korea, 17. bis 18. Juni 2008. Online abrufbar unter: <http://www.oecd.org/sti/40825404.pdf>

²³⁷ Informationen zum IGF Internet Governance Forum unter: <http://www.intgovforum.org>

zu besprechen. Aufgabe des IGF ist u. a. „Fragen des öffentlichen Interesses zu erörtern, die mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung zusammenhängen, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern“ und „unter anderem Fragen im Zusammenhang mit kritischen Internet-Ressourcen zu erörtern“.²³⁸

1.3.2 Aktivitäten auf europäischer Ebene

1.3.2.1 Initiativen der Europäischen Union (EU)

Im Jahr 2004 hat der Europäische Rat die EU-Kommission beauftragt, eine Gesamtstrategie zur Verstärkung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen zu erarbeiten.²³⁹ Vorgeschlagen wurden Maßnahmen zur verstärkten Prävention, Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit der Europäischen Union bei terroristischen Angriffen auf Kritische Infrastrukturen. Die EU-Kommission legte am 20. Oktober 2004 die Mitteilung *Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung*²⁴⁰ vor. Diese gibt einen Überblick über die Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz Kritischer Infrastrukturen und enthält Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der bestehenden Instrumente.

2006 wurde das *Europäische Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI)*²⁴¹ ausgearbeitet. Das EPSKI schlägt konkrete gesetzgeberische Maßnahmen vor, beispielsweise die Etablierung eines Verfahrens zur Ermittlung und Ausweisung Kritischer europäischer Infrastrukturen und eines gemeinsamen Konzeptes für die Bewertung der Notwendigkeit des Schutzes derartiger Infrastrukturen. Daneben werden die Errichtung eines Warn- und Informationsnetzes für Kritische Infrastrukturen (WINKI), die Einsetzung einer EU-Sachverständigengruppen zu Fragen des Schutzes Kritischer Infrastrukturen und der regelmäßige Informationsaustausch vorgeschlagen. Ziel des EPSKI ist die Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen in der EU. Dies soll durch die Einführung einer europäischen Gesetzgebung zum Schutzes Kritischer Infrastrukturen sichergestellt werden. Das EPSKI wird durch das Gemeinschaftspro-

²³⁸ UN/ITU: Weltgipfel über die Informationsgesellschaft. Genf 2003-Tunis 2005. Tunis Agenda for the Information Society. Dokument WSIS-05/TUNIS/DOC/6(Rev. 1)-G. 18. November 2005, Nr. 72. Online abrufbar unter: <http://www.un.org/depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>. Siehe hierzu ausführlich: Bundestagsdrucksache 17/12480: Elfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Internationales und Internet Governance. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/246/24667.html>

²³⁹ Vgl. Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Schutz kritischer Infrastrukturen. Online abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/figh_against_terrorism/133259_de.htm

²⁴⁰ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung. KOM(2004)702 endgültig vom 20. Oktober 2004. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0702:FIN:DE:PDF>

²⁴¹ Mitteilung der Kommission über ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen. KOM(2006)786 endgültig vom 12. Dezember 2006. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0786:FIN:DE:PDF>

gramm „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“, welches im Februar 2007 angenommen wurde, von 2007 bis 2013 kofinanziert.²⁴² Am 17. November 2005 nahm die Kommission das *Grünbuch über ein Europäisches Programm für den Schutz Kritischer Infrastrukturen*²⁴³ an. 2006 erfolgte der Beschluss über die Finanzierung des EPSKI-Pilotprojekts. Zudem legte die Kommission einen Vorschlag für eine *Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern*²⁴⁴ vor. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich erlassen und in Deutschland durch die Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen²⁴⁵ umgesetzt.

2009 stellte die EU-Kommission einen Aktionsplan für den Schutz Kritischer Informationsinfrastrukturen im Rahmen einer Mitteilung²⁴⁶ vor. Im Gegensatz zu EPSKI konzentriert sich dieser auf den IKT-Sektor. Das weitere Vorgehen wurde 2011 in der Veröffentlichung der Europäischen Kommission *Ergebnisse und nächste Schritte: der Weg zur globalen Netzsicherheit*²⁴⁷ vorgeschlagen und im März 2012 mit der Mitteilung der Kommission *Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität*²⁴⁸ fortgeschrieben.

²⁴² Vgl. dazu ausführlich: Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen. Online abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/133260_de.htm

²⁴³ Grünbuch über ein europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (von der Kommission vorgelegt). KOM(2005)576 endgültig vom 17. November 2005. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0576:FIN:DE:PDF>

²⁴⁴ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 345 vom 23. Dezember 2008, S. 75–82. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:345:0075:0082:DE:PDF>

²⁴⁵ Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen vom 6. Januar 2012 (BGBl. I S. 69). Online abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/_n_schutzv/BJNR006900012.html

²⁴⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen – „Schutz Europas vor Cyber-Angriffen und Störungen großen Ausmaßes: Stärkung der Abwehrbereitschaft, Sicherheit und Stabilität“ {SEK(2009) 399} {SEK(2009) 400}. KOM(2009)149 endgültig vom 30. März 2009. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0149:FIN:DE:PDF>

²⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen „Ergebnisse und nächste Schritte: der Weg zur globalen Netzsicherheit“. KOM(2011)163 endgültig vom 31. März 2011. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0163:FIN:DE:PDF>

²⁴⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. *Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität*. KOM(2012)140 endgültig vom 28. März 2012. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0140:FIN:DE:PDF>

Am 13. Dezember 2011 kündigte Neelie Kroes, EU-Kommissarin für die Digitale Agenda, eine „große europäische Strategie für die Sicherheit der europäischen Netze“ an.²⁴⁹ Die EU-Kommission hat am 28. März 2012 die Einrichtung eines europäischen Cybercrime Centre (E3C) vorgeschlagen, welches Europol angeschlossen werden soll. Es ist geplant, dass das E3C seine Arbeit Anfang 2013 aufnimmt.²⁵⁰

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (European Network and Information Security Agency, ENISA)²⁵¹ ist, zusammen mit anderen EU-Institutionen und nationalen Behörden, zuständig für die Entwicklung einer Sicherheitskultur für EU-weite Informationsnetze.²⁵² Rechtsgrundlage von ENISA ist die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit*.²⁵³ Ihre Aufgabe ist es, hochgradige Netz- und Informationssicherheit zu gewährleisten, indem sie EU-Institutionen und staatlichen Behörden fachkundigen Rat zur Netz- und Informationssicherheit erteilt, ein Forum für den Austausch bewährter Verfahren bietet und Kontakte zwischen EU-Institutionen, staatlichen Behörden und Unternehmen vermittelt und erleichtert.²⁵⁴ Die Kapazitäten der Europäischen Union, der EU-Mitgliedstaaten und der Unternehmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit sollen durch ENISA verstärkt werden. Zudem unterstützt ENISA die Europäische Kommission bei den technischen Vorarbeiten für die Aktualisierung und Weiterentwicklung der EU-Rechtsvorschriften sowie bei den Bemühungen um eine Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung eines Gesamtkonzepts in IT-Sicherheitsfragen sowie

²⁴⁹ Ermert, Monika/Briegleb, Volker: Neue EU-Strategie für Sicherheit in den Netzen angekündigt. heise online, 13. Dezember 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1394814>

²⁵⁰ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. *Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität*. KOM(2012)140 endgültig vom 28. März 2012. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0140:FIN:DE:PDF> sowie Europol: *European Cybercrime Centre to be established at Europol*. Pressemitteilung vom 28. März 2012. Online abrufbar unter: <https://www.europol.europa.eu/content/press/european-cybercrime-centre-be-established-europol-1417>

²⁵¹ Informationen zu ENISA sind online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu>

²⁵² Vgl. Europäische Union: *Wie funktioniert die EU? Agenturen der EU*. Online abrufbar unter: http://europa.eu/agencies/regulatory_agencies_bodies/policy_agencies/enisa/index_de.htm

²⁵³ Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 77 vom 13. März 2004, S. 1–11. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:077:0001:0011:DE:PDF>

²⁵⁴ Vgl. Europäische Union: *Wie funktioniert die EU? Agenturen der EU*. Online abrufbar unter: http://europa.eu/agencies/regulatory_agencies_bodies/policy_agencies/enisa/index_de.htm

darin, eigene Schlussfolgerungen, Leitlinien und Ratschläge zu formulieren.²⁵⁵

ENISA setzt sich aus einem Verwaltungsrat, einem Direktor und einer Ständigen Gruppe der Interessenvertreter zusammen. In den Verwaltungsrat werden von jedem EU-Mitgliedstaat je ein und von der Kommission drei Vertreter entsandt. Darüber hinaus gehören dem Verwaltungsrat je ein Vertreter der IKT-Industrie, von Verbraucherguppen sowie ein wissenschaftlicher Sachverständiger für die Netz- und Informationssicherheit an, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen. Der Direktor wird vom Verwaltungsrat aus einer von der EU-Kommission vorgelegten Bewerberliste ausgewählt und ernannt. Die Ständige Gruppe der Interessenvertreter besteht aus Vertretern der IKT-Branche, Verbrauchervertretern und wissenschaftlichen Sachverständigen.²⁵⁶

Das Mandat für ENISA soll erweitert werden – über das Nachfolgemandat wird derzeit verhandelt.²⁵⁷ Zudem hat Neelie Kroes, EU-Kommissarin für die Digitale Agenda, eine verstärkte Rolle für ENISA in der europäischen IT-Sicherheit angekündigt.²⁵⁸ Ursprünglich wurde ENISA bis zum Jahr 2004 eingerichtet. Im Juni 2011 wurde die Einsetzungsdauer bereits zum zweiten Mal bis zum 13. September 2013 verlängert.²⁵⁹

²⁵⁵ Die Aufgaben von ENISA werden beschrieben in: Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit. (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 77 vom 13. März 2004, Abschnitt 1 Artikel 3. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:077:0001:0011:DE:PDF>. Vgl. Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA). Online abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/internet/124153_de.htm

²⁵⁶ Die Organisationsstruktur ist geregelt in: Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 77 vom 13. März 2004, Abschnitt 2 Artikel 5 bis 8. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:077:0001:0011:DE:PDF>. Vgl. auch Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA). Online abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/internet/124153_de.htm

²⁵⁷ Siehe hierzu: Rat der Europäischen Union: 3093. Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie. TELEKOMMUNIKATION. Pressemitteilung PRES/11/145 vom 27. Mai 2011. Online abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-11-145_de.htm?locale=en sowie den zugehörigen Sachstandsbericht 10296/11: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) vom 19. Mai 2011. Online abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st10/st10296.de11.pdf>

²⁵⁸ Vgl. Ermert, Monika/Briegleb, Volker: Neue EU-Strategie für Sicherheit in den Netzen angekündigt. heise online, 13. Dezember 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1394814>

²⁵⁹ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 580/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 165 vom 24. Juni 2011, S. 3. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:165:0003:0004:DE:PDF>

Am 4. November 2011 wurde die erste europäische Cybersicherheitsübung *Cyber Europe 2010* mit Unterstützung der ENISA und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission (Joint Research Centre, JRC) durchgeführt.²⁶⁰ Im Abschlussbericht über die Cybersicherheitsübung wird die Übung als „useful ’cyber stress test“ bewertet. Wichtige Ergebnisse der Übung waren auch die Klärung der Kompetenzen in den jeweiligen europäischen Ländern und die Benennung eines Ansprechpartners in jedem Land.²⁶¹ Die Mitgliedstaaten wollen weitere nationale und europäische Cybersicherheitsübungen durchführen und bei diesen den privaten Sektor einbeziehen.²⁶² Aufbauend auf den Erkenntnissen der ersten europäischen Cybersicherheitsübung fand am 4. Oktober 2012 die zweite Cybersicherheitsübung *Cyber Europe 2012* statt.²⁶³

1.3.2 Initiativen des Europarates

Am 8. November 2001 wurde das Übereinkommen über Computerkriminalität²⁶⁴ (englisch: Convention on Cybercrime, CC) durch das Ministerkomitee des Europarats in Budapest verabschiedet (siehe hierzu ausführlich Kapitel 2/2.3.1.1).

1.3.3 Aktivitäten auf Bundesebene

Die Gewährleistung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen ist eine „Kernaufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge und zentrales Thema der Sicherheitspolitik“ in Deutschland.²⁶⁵ Auf Bundesebene wird diese komplexe und vielschichtige Aufgabe durch mehrere Akteure wahrgenommen. Es wurden verschiedene Strategien und Maßnahmen entwickelt. Im Folgen-

²⁶⁰ Vgl. Europäische Kommission: Digitale Agenda: Experten für Netzsicherheit erproben Abwehrfähigkeit bei erster gesamteuropäischer Simulation. Pressemitteilung IP/10/1459 vom 4. November 2010. Online abrufbar unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1459&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>

²⁶¹ Vgl. European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2010 Report. 18. April 2011, S. 8. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/ce2010/ce2010report>

²⁶² Vgl. ebd., S. 6.

²⁶³ Vgl. European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2012. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/ce2012/ce2012report> sowie European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2012. Key Findings and Recommendations. Dezember 2012. Online abrufbar unter: http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/ce2012/ce2012-key-findings-report/at_download/fullReport

²⁶⁴ Übereinkommen über Computerkriminalität. SEV Nr. 185 vom 23. November 2001. Online abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/185.htm>

²⁶⁵ Dazu ausführlich Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Juni 2009, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

den werden, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, die Akteure und Maßnahmen vorgestellt.

1.3.3.1 Akteure

Bundesministerium des Innern (BMI)

Die ressortübergreifende Koordinierung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen aller bundesstaatlichen Maßnahmen obliegt dem BMI. Bereits 2005 hat das BMI als die in Deutschland für die Innere Sicherheit zuständige Behörde gemeinsam mit Sicherheitsexperten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), des Bundeskriminalamtes (BKA) und aus der Wirtschaft ein Basisschutzkonzept²⁶⁶ erarbeitet, das potenzielle Gefährdungen analysiert und Maßnahmen für Schutzvorkehrungen baulicher, organisatorischer, personeller und technischer Art empfiehlt.²⁶⁷ Auf dieser Grundlage baut der 2008 veröffentlichte und 2011 aktualisierte Leitfaden *Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement*²⁶⁸ für die Betreiber Kritischer Infrastrukturen auf.

Die Zuständigkeit des BMI erstreckt sich auch auf die Sicherheit im Cyber-Raum und den Schutz der Kritischen Informationsstrukturen.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, eine nationale Sicherheitsbehörde im Geschäftsbereich des BMI, versteht sich als zentraler IT-Sicherheitsdienstleister des Bundes mit dem Ziel, die IT-Sicherheit in Deutschland voranzubringen. Es wurde am 1. Januar 1991 als unabhängige und neutrale Stelle für Fragen zur IT-Sicherheit in der Informationsgesellschaft gegründet.²⁶⁹ Zu seinen Aufgaben zählen die vier Kernbereiche Information und Beratung zur IT-Sicherheit, Entwicklung von IT-Sicherheitsanwendungen und -produkten sowie Zertifizierung von IT-Systemen.²⁷⁰ Diese sind ausführlich im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz, BSIG), Artikel 3, beschrieben.

²⁶⁶ Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept. Empfehlungen für Unternehmen. 2. Auflage November 2005. Online abrufbar: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2005/Basisschutzkonzept_kritische_Infrastrukturen.pdf;jsessionid=4B2DDAAB8B483B7972D70E0584F09B5B.2_cid287?__blob=publicationFile

²⁶⁷ Vgl. Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Bevoelkerungsschutz/Schutz-Kritischer-Infrastrukturen/schutz-kritischer-infrastrukturen_node.html in Verbindung mit Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Juni 2009. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

²⁶⁸ Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement. Leitfaden für Unternehmen und Behörden. Mai 2011. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2008/Leitfaden_Schutz_kritischer_Infrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile

²⁶⁹ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Aufgaben. Organisationsübersicht des BSI. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Aufgaben/aufgaben_node.html

In der Stellungnahme des BSI, die der Projektgruppe im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ vom 28. November 2011 zugegangen ist, wurde darauf hingewiesen, dass „staatliche Eingriffsbefugnisse [...] für das BSI in Bezug auf IKT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen in der Regel weder allgemein noch konkret [bestehen]. Daher kann das BSI den unmittelbaren Schutz Kritischer Infrastrukturen durch Anwendung eigener Mittel nur begrenzt gewährleisten. Dennoch besteht natürlich ein erhebliches staatliches Interesse, den notwendigen Schutz Kritischer Infrastrukturen sicherzustellen. Im Rahmen seines Auftrags trägt das BSI hierzu in verschiedensten Bereichen umfangreich bei. Beispielhaft sollen hier folgende Punkte genannt werden:

- Besondere Berücksichtigung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen bei der Umsetzung der Cybersicherheitsstrategie des Bundes
- Kooperation mit Betreibern Kritischer Infrastrukturen bei der strategischen Umsetzung des IKT-spezifischen Schutzes Kritischer Infrastrukturen (Kontext: Cybersicherheitsstrategie des Bundes, Umsetzungsplan KRITIS)
- Einbindung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen in die Warn- und Krisenkommunikation des IT-Lagezentrums und des IT-Krisenreaktionszentrums des Bundes, das im BSI betrieben wird
- Spezifische Berücksichtigung von Aspekten des Schutzes Kritischer Infrastrukturen bei der täglichen Beobachtung der IKT-Lage
- Besondere Behandlung von IKT-Vorfällen mit Relevanz für Kritische Infrastrukturen (z. B. Stuxnet)

Darüber hinaus sind die allgemeinen Tätigkeiten des BSI eine gerade für den Schutz Kritischer Infrastrukturen unverzichtbare Grundlage. Dies sind beispielsweise:

- Bereitstellung allgemeiner Empfehlungen zum Schutz von IKT-Systemen. Diese enthalten auch wesentliche Hinweise für den Schutz Kritischer Infrastrukturen (IT-Grundschutz nach BSI, ISI-Reihe et al.)
- Bereitstellung von Studien und Sicherheitsanalysen zu spezifischen IKT-Themen und IKT-gestützten Basistechnologien
- Verbesserung des Schutzes von IKT-Systemen allgemein. Dies trägt auch zur Verringerung der allgemeinen Bedrohung für Kritische Infrastrukturen bei.²⁷¹

²⁷⁰ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Unser Leitbild. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Leitbild/leitbild_node.html

²⁷¹ Könen, Andreas: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_

Innerhalb des BSI: CERT-Bund

Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind in die Warn- und Krisenkommunikation des IT- Lagezentrums und des IT-Krisenreaktionszentrums des Bundes (CERT-Bund, kurz für Computer Emergency Response Team der Bundesverwaltung) eingebunden, das im BSI betrieben wird. Die IKT-Lage wird unter Berücksichtigung des Schutzes von IKT täglich beobachtet. Das BSI stellt zudem allgemeine Empfehlungen zum Schutz von IKT-Systemen, Studien und Sicherheitsanalysen zu spezifischen IKT-Themen und IKT-gestützten Basistechnologie zur Verfügung.²⁷² CERT-Bund wurde am 1. September 2001 gegründet und übernimmt Aufgaben im Bereich der Computersicherheit in den verschiedenen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland. Das BSI bietet auch einen kostenfreien Dienst für Privatpersonen an, das so genannte Bürger-CERT,²⁷³ der vor Sicherheitslücken in Computerprogrammen warnt.

Das BSI sieht bei elektronischen Automatisierungs-, Steuerungs- und Kontrollsystemen ein steigendes Risiko für IT-Angriffe, und zwar insbesondere hinsichtlich der Systeme, die für die Steuerung kritischer Infrastrukturen eingesetzt werden. Solche SCADA-Systeme sind mittlerweile beinahe Standard in der Verkehrssteuerung sowie in der Energie- und Wasserversorgung. Im Finanzwesen stützt man sich hauptsächlich auf IT-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf Finanztransaktionen. Auch Krankenhäuser setzen, sowohl was den Umgang mit Patientendaten angeht als auch sogar in der Intensivmedizin, zunehmend auf IT. Notfall- und Rettungsdienste nutzen im Einsatz Smartphones und andere Mobilkommunikationssysteme und werden damit potenziell Opfer von IT-Angriffen.²⁷⁴

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Beim BBK werden alle einschlägigen Aufgaben zur Sicherung der zivilen Sicherheit an einer Stelle gebündelt.

Koenen.pdf. Nach § 7 BSI-Gesetz besteht die Befugnis, Warnungen vor Sicherheitslücken in informationstechnischen Produkten und vor Schadprogrammen an die betroffenen Kreise oder die Öffentlichkeit weiterzugeben oder Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen. Vgl. dazu Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821). Online abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2009/index.html

²⁷² Vgl. Könen, Andreas: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 2 f. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PgzustStSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PgzustStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Koenen.pdf

²⁷³ Das Bürger-CERT ist online erreichbar unter: <https://www.buerger-cert.de/>

²⁷⁴ Vgl. dazu ausführlich John-Koch, Monika: Ein Thema auch des Bevölkerungsschutzes. Cyber-Sicherheit als gesamtgesellschaftliches Problem. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 5. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

Es ist Fachbehörde des BMI, kann aber fachübergreifend alle Bereiche der zivilen Sicherheitsvorsorge berücksichtigen und andere Bundes- und Landesbehörde beraten und unterstützen. Das BBK koordiniert den Schutz Kritischer Infrastrukturen und insbesondere die Kommunikationen des Bundes mit den Ländern und Gemeinden, der Privatwirtschaft und der Bevölkerung über Vorsorgeplanung und aktuelle Bedrohungen. Es sammelt die verschiedenen Informationsquellen zu Gefahren, fasst diese zusammen und bewertet sie. Außerdem unterstützt es das Management von Einsatzkräften des Bundes und anderer öffentlicher und privater Ressourcen bei großflächigen Gefahrenlagen. Es ist zuständig für die bedrohungs-gerechte Ausbildung von Führungskräften aller Verwaltungsebenen im Bevölkerungsschutz. Zudem ist es zuständig für die Koordinierung von Bund, Ländern, Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen bei der Wahrnehmung internationaler humanitärer Aufgaben und in der zivil-militärischen Zusammenarbeit.²⁷⁵

Das BBK nahm im Jahr 2004 seine Arbeit auf. Nach den Anschlägen auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001 und nach der Flutkatastrophe in Deutschland im Jahr 2002 stand die bisherige Zweiteilung des deutschen Katastrophenvorsorgesystems, das zwischen der Bundeszuständigkeit für den Bevölkerungsschutz im Verteidigungsfall und der alleinigen Zuständigkeit der Länder auch bei länderübergreifenden Katastrophenfällen unterscheidet, in Frage. Die Einrichtung des BBK trägt dem Bedürfnis nach einem gemeinsamen Krisenmanagement durch Bund und Länder bei außergewöhnlichen, national bedeutsamen Gefahren- und Schadenslagen Rechnung, bei dem alle Ebenen zusammenarbeiten müssen.²⁷⁶

Das BSI und das BBK betreiben eine gemeinsame Internetplattform zum Schutz kritischer Infrastrukturen.²⁷⁷

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz, THW-Gesetz) leistet die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk technische Hilfe: „1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, 2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung, 3. bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie 4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummer 1 bis 3, soweit es diese durch Verein-

²⁷⁵ Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Das BBK. Über das BBK. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/UeberdasBBK/ueberdasbbk_node.html

²⁷⁶ Vgl. dazu Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Das BBK. Über das BBK. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/UeberdasBBK/ueberdasbbk_node.html

²⁷⁷ Die Internetplattform zum Schutz Kritischer Infrastrukturen ist online erreichbar unter: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Home/home_node.html

barung übernommen hat²⁷⁸. Sie ist bundesweit aufgestellt und dabei örtlich, national und weltweit einsatzfähig.

Bundeskriminalamt (BKA)

Das BKA hilft bei der Aufklärung von Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und unterstützt dabei den Generalbundesanwalt und die Staatsanwaltschaften. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG)²⁷⁹ ermittelt das BKA zum Beispiel auch in besonders schweren Fällen der Computersabotage (§ 303b Strafgesetzbuch), wenn dadurch etwa sicherheitsempfindliche Stellen lebenswichtiger Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu befürchten ist, betroffen sind, oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wird.²⁸⁰ Das BKA unterstützt auch die Behörden der Länder bei Strafverfolgungsmaßnahmen, wenn dies erforderlich ist oder die Landesbehörde darum ersucht.²⁸¹ Zudem ermittelt es im Rahmen der Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen (ZaRD) im Internet nach strafbaren Inhalten.²⁸²

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die Bundesnetzagentur ist insbesondere dafür zuständig, die Umsetzung von Regulierungsvorhaben voranzutreiben und zu kontrollieren. Sie stellt die Zuverlässigkeit und Sicherheit von Telekommunikationsnetzwerken sicher.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Das Bundesministerium der Verteidigung ist für die Landesverteidigung und die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Streitkräfte zuständig und unterstützt den Schutz Kritischer Infrastrukturen in diesem Rahmen seiner Zuständigkeit.²⁸³

²⁷⁸ § 1 Absatz 2 Gesetz über das Technische Hilfswerk. THW-Helferrechtsgesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist.

²⁷⁹ Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist.

²⁸⁰ Vgl. Bundeskriminalamt: Das BKA. Aufgaben. Ermittlungen. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_206342/DE/DasBKA/Aufgaben/Ermittlungen/ermittlungen_node.html?__nnn=true

²⁸¹ Vgl. § 17 Absatz 1 BKAG. Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist.

²⁸² Vgl. Bundeskriminalamt: Das BKA. Aufgaben. Zentralstellen. Zentralstelle für anlassunabhängige Recherche in Datennetzen (ZaRD). Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_206376/DE/DasBKA/Aufgaben/Zentralstellen/ZaRD/zard_node.html?__nnn=true

²⁸³ Vgl. Bundesministerium der Verteidigung: Die Neuausrichtung der Bundeswehr. Nationale Interessen wahren – Internationale Verant-

1.3.3.2 Maßnahmen

Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (NPSI)²⁸⁴

Der NPSI wurde 2005 als deutsche Dachstrategie für den Schutz der Informationsinfrastrukturen durch das Bundeskabinett beschlossen. Ziele waren Prävention, Reaktion und Nachhaltigkeit. Informationsinfrastrukturen sollten angemessen geschützt, bei IT-Sicherheitsvorfällen sollte sinnvoll gehandelt und deutsche IT-Sicherheitskompetenz sollte gestärkt werden. Eine Maßnahme aus dem NPSI ist der Aufbau eines IT-Lagezentrums, das für Bundesbehörden und Betreiber Kritischer Infrastrukturen 24 Stunden erreichbar ist.²⁸⁵ Der NPSI wurde im Februar 2011 durch die *Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland* abgelöst.

Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (UP KRITIS)²⁸⁶

Der UP KRITIS wurde 2007 gleichzeitig mit dem *Umsetzungsplan für die Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung (UP Bund)* entwickelt. Beim UP KRITIS haben etwa 30 große Betreiber Kritischer Infrastrukturen in Deutschland beziehungsweise deren Interessenverbände mit Vertretern des Bundes zusammengearbeitet, um die dort beschriebenen IT-Sicherheitsmaßnahmen zu ihrem eigenen Standard zu erklären und dieses Niveau dauerhaft sicherzustellen.²⁸⁷ Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt in der Kommunikation zwischen den einzelnen Sektoren sowie zwischen Staat und Unternehmen. Es soll sowohl die Kommunikation verbessert als auch die Bewältigung von IT-Krisen geplant und frühzeitig geübt werden, da gerade eine funktionierende Kommunikation und belastbare Beziehungsstrukturen unabdingbar für die Bewältigung einer IT-Krise sind.²⁸⁸ Im

wortung übernehmen – Sicherheit gemeinsam gestalten. März 2012, S. 13, 29. Online abrufbar unter: http://www.bmv.g.de/resource/resource/MzEzNTM4MmUzMzMyMmUzMTM1MzMyZTM2MzIzMDMwMzAzMDMwMzAzMDY4MzU3ODZmNzU2NmM3NjcyMDIwMjAyMDIw/Die%20Neuausrichtung%20der%20Bundeswehr_Juni%202012_final_barrierefrei.pdf

²⁸⁴ Bundesministerium des Innern: Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen. Juli 2005. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/Nationaler_Plan_Schutz_Informationeninfrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile

²⁸⁵ Vgl. dazu Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Themen. IT-Krisenmanagement. IT-Lagezentrum. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/IT-Krisenmanagement/IT-Lagezentrum/itlagezentrum_node.html

²⁸⁶ Bundesministerium des Innern: Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (UP KRITIS). September 2007. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2007/Kritis.pdf?__blob=publicationFile

²⁸⁷ Vgl. Bundesministerium des Innern: Bundeskabinett verabschiedet Pläne zur Erhöhung der IT-Sicherheit in Deutschland. Pressemitteilung vom 5. September 2007. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2007/09/it_sicherheit.html?nn=109632

²⁸⁸ Vgl. Grudzien, Waldemar: UPK – Umsetzungsplan KRITIS. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Mittelpunkt der Krisenkommunikation stehen SPOCs (Single Points of Contact). Der Kommunikationsaufwand eines jeden Beteiligten soll minimiert und die Kommunikationswege sollen strukturiert werden. Die SPOCs fungieren als Melde- und Verteilerstellen sowohl zum BSI-Lagezentrum als auch zu den Kontaktstellen der Unternehmen der jeweiligen Branche.²⁸⁹

Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)²⁹⁰

Die *KRITIS-Strategie* aus dem Jahr 2009 fasst die Zielvorstellungen und den politisch-strategischen Ansatz des Bundes zusammen und ist Ausgangspunkt dafür, das bisher Erlangte fortzusetzen und mit Blick auf neue Herausforderungen weiterzuentwickeln.²⁹¹

Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland²⁹²

Am 23. Februar 2011 beschloss die Bundesregierung die *Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland*.²⁹³ Kernpunkte der Strategie sind „der verstärkte Schutz Kritischer Infrastrukturen vor IT-Angriffen, der Schutz der IT-Systeme in Deutschland, der Aufbau eines Nationalen Cyber-Abwehrzentrums sowie die Einrichtung eines Nationalen Cyber-Sicherheitsrates.“²⁹⁴ Das Nationale Cyber-Abwehrzentrum nahm am 1. April 2011 seine Arbeit mit der Aufgabe auf, „IT-Sicherheitsvorfälle schnell und umfassend zu bewerten und abgestimmte Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.“²⁹⁵ Federführend ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Direkt beteiligt sind das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), als assoziierte Behörden wirken das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei

(BPol), das Zollkriminalamt (ZKA), der Bundesnachrichtendienst (BND) und die Bundeswehr mit.²⁹⁶

IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“²⁹⁷

Die IKT-Strategie aus dem Jahr 2010 verweist auf die Aktivitäten der Bundesregierung zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. In ihrem Rahmen planen das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und die verschiedenen Ressorts ihre Aktivitäten und setzen diese um. Ziel der Strategie *Deutschland Digital 2015* ist es, das enorme Potenzial von IKT für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland zu nutzen. Entstanden ist die IKT-Strategie im Zusammenspiel von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Der nationale IT-Gipfel ist dabei zentrale Plattform.²⁹⁸

Mithilfe der Strategie sollen Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, Infrastrukturen ausgebaut, Schutz- und Individualrechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie Entwicklung und Forschung in diesem Bereich ausgebaut werden. Zudem soll IKT bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme im Bereich Klimaschutz, Gesundheit und Mobilität genutzt werden.

Task Force IT-Sicherheit in der Wirtschaft²⁹⁹

Im März 2011 wurde zudem die Task Force IT-Sicherheit in der Wirtschaft vom BMWi eingesetzt. Damit sollen insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen beim sicheren Einsatz von IKT-Systemen unterstützt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sollen sie für ein digitales Zeitalter gerüstet werden.³⁰⁰

Allianz für Cyber-Sicherheit³⁰¹

Die Allianz für Cyber-Sicherheit ist eine Initiative des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband

(BBK). 4. Quartal 2011, S. 12 f. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 13.

²⁹⁰ Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Juni 2009. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

²⁹¹ Vgl. Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Juni 2009, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

²⁹² Bundesministerium des Innern: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland. Februar 2011. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile

²⁹³ Vgl. Bundesministerium des Innern: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland beschlossen. Pressemitteilung vom 23. Februar 2011. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/02/cyber_abwehr.html

²⁹⁴ Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: Strategische Themen. IT- und Cybersicherheit. Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland. Online abrufbar unter: http://www.cio.bund.de/DE/Strategische-Themen/IT-und-Cybersicherheit/Cyber-Sicherheitsstrategie-fuer-Deutschland/cyber_sicherheitsstrategie_node.html

²⁹⁵ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Nationales Cyber-Abwehrzentrum nimmt Arbeit auf. Pressemitteilung vom 1. April 2011. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/Content/BSI/Presse/Pressemitteilungen/Presse2011/Cyber-Abwehrzentrum_01042011.html

²⁹⁶ Vgl. Bundesministerium des Innern: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland. Februar 2011, S. 6. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile

²⁹⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“. November 2010. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/ikt-strategie-der-bundesregierung.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

²⁹⁸ Vgl. dazu ausführlich: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“. November 2010, S. 3. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/ikt-strategie-der-bundesregierung.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

²⁹⁹ Informationen zur Task Force IT-Sicherheit in der Wirtschaft sind online abrufbar unter: <http://www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de/IT-Sicherheit/Navigation/task-force.html>

³⁰⁰ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Task Force IT-Sicherheit in der Wirtschaft. Veranstaltungsmittelteilung vom 29. März 2011. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/veranstaltungen.did=382160.html>

³⁰¹ Informationen zur Allianz für Cyber-Sicherheit sind online abrufbar unter: <http://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de>

Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) gegründet wurde. Sie hat das Ziel, die Cyber-Sicherheit in Deutschland zu erhöhen und die Widerstandsfähigkeit des Standortes Deutschland gegenüber Cyber-Angriffen zu stärken. Sie baut hierfür eine umfangreiche Wissensbasis auf und unterstützt den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Hightech-Strategie 2020 für Deutschland³⁰²

Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beschäftigt sich mit IT-Sicherheit. IKT ist einer von fünf Bereichen, auf die sich die Bundesregierung mit der *Hightech-Strategie 2020* konzentriert.³⁰³ Die Förderung der Forschung im Bereich IT-Sicherheit soll mit der Fortführung beziehungsweise Neuauflage des IT-Sicherheitsforschungsprogramms ausgebaut werden. IKT gehört zu den Schlüsseltechnologien und ist deshalb Voraussetzung für neue Verfahren und Dienstleistungen, um neue gesellschaftliche Herausforderungen zu meistern.³⁰⁴ In der letzten Auswahlrunde des aktuellen Spitzencluster-Wettbewerbs fand das Thema IT-Sicherheit im Gegensatz zu Themen wie Elektromobilität keine Berücksichtigung. Um die bereits in Deutschland aufgebaute Kompetenzen zur IT-Sicherheit zu erhalten und auszubauen, ist eine intensive politische und wirtschaftliche Flankierung nötig.

Für dieses Programm werden neue Instrumente eingesetzt. Geplant sind Innovationsallianzen und Technologieverbände. Kleinere und mittlere Unternehmen sollen unter anderem durch vereinfachte Förderverfahren unterstützt werden. Es soll eine zentrale Anlaufstelle geben sowie einen kürzeren Zeitraum zwischen Antragstellung und Antragsbescheidung sowie Bereitstellung bewilligter Mittel. Anwendungsbereiche sind insbesondere die Automobilindustrie und Maschinenbau sowie Gesundheit, Medizintechnik, Logistik und Dienstleistungen.³⁰⁵

Die Übungsserie LÜKEX³⁰⁶

Seit 2004 wird in Deutschland LÜKEX (Länderübergreifende Krisenmanagement Exercise) als Übungsserie im Bereich des nationalen Krisenmanagements durchgeführt. Das federführende BMI hat für die Planung, Vorbereitung und Durchführung in Abstimmung mit den Ländern eine Bund-Länder-Projektorganisation eingerichtet.³⁰⁷ An der

Übung sind Bund, Länder und Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber) beteiligt. Bisher fanden fünf LÜKEX-Übungen für den Krisenstab der Bundesregierung sowie die Krisenstäbe der Landesregierungen statt. Die letzte LÜKEX-Übung fand am 30. November und 1. Dezember 2011 zum Thema Sicherheit in der Informationstechnologie statt, wobei die Übungsvorbereitungen schon Mitte 2010 begonnen haben.³⁰⁸

Seit dieser Zeit wurde beim BBK gemeinsam mit dem BSI das Szenario eines Angriffs auf die IT-Infrastruktur entwickelt. Insgesamt probten ungefähr 2 500 Beteiligte aus zwölf Bundesländern, unter ihnen auch IT-Spezialisten, wie ein länderübergreifendes Krisenmanagement anläuft, wenn ein IT-Notfall festgestellt wird, der dann eskaliert. Zum ersten Mal waren an einer LÜKEX-Übung auch das nationale Cyber-Abwehrzentrum und die Bundesnetzagentur beteiligt.

Das Übungsszenario ging von IT-Störungen durch zielgerichtete Angriffe aus, die IT-Schwachstellen ausnutzen. Simuliert wurde, wie erhebliche Beeinträchtigungen bei kritischen Infrastrukturen und Versorgungsengpässe im gesellschaftlichen Umfeld eintraten, etwa im Verkehr, in den Bereichen Finanzwesen und Kommunikation, aber auch in der öffentlichen Verwaltungen von Bund und Ländern. Die von der IT-Übung hauptsächlich betroffenen Bundesressorts sowie zwölf Bundesländer übten zusammen mit ausgewählten Unternehmen der kritischen Infrastrukturen. Darüber hinaus waren auch Verbände und Hilfsorganisationen an der Übung beteiligt.³⁰⁹ Inwieweit die Übung als Erfolg gewertet werden wird, wird eine Analyse nach der Durchführung ergeben.

2 Kriminalität im Internet

Die intensive Nutzung des Internets und der teilweise hohe Grad der Vernetzung wurden in anderen Berichten der Enquete-Kommission bereits dargestellt. Neuere Trends wie das Cloud Computing oder die Nutzung mobiler Endgeräte verstärken die Vernetzung.³¹⁰ Auch Straftäter benutzen das Netz und seine Möglichkeiten für ihre Aktivitäten. Nicht nur herkömmliche Formen von Kriminalität, die sich lediglich der neuen technischen Mittel bedienen, sind zu beobachten, sondern auch gänzlich neue Kriminalitätsformen, die ohne das Internet nicht denkbar

³⁰² Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung. Zukunftsprojekte der Hightech-Strategie (HTS-Aktionsplan). 2012. Online abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/pub/HTS-Aktionsplan.pdf>

³⁰³ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung. Zukunftsprojekte der Hightech-Strategie (HTS-Aktionsplan). 2012, S. 5. Online abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/pub/HTS-Aktionsplan.pdf>

³⁰⁴ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: IKT 2020 – Forschung für Innovation. 4. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/de/9069.php>

³⁰⁵ Vgl. ebd.

³⁰⁶ Informationen zur Übungsserie LÜKEX sind online abrufbar unter: <https://www.denis.bund.de/luekex/>

³⁰⁷ Vgl. Reez, Norbert: Krisenszenario IT-Angriffe. „LÜKEX 11“ – eine Zwischenbemerkung. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 9. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

schutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 9. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

³⁰⁸ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Informationen über LÜKEX. 2011. Online abrufbar unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Infos_ueber_Luekex.pdf?__blob=publicationFile

³⁰⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern: LÜKEX 2011: Krisenmanagementübung zu IT-Angriffen. Nachricht vom 30. November 2011. Online abrufbar unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmelungen/DE/2011/ohneMarginalspalte/11/luekex2011.html>

³¹⁰ Siehe dazu Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht_2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

wären. Die Politik sieht sich der Herausforderung gegenüber, zum einen für den Schutz der Betroffenen und der gesamten Gesellschaft zu sorgen, gleichzeitig aber die Offenheit des Netzes zu bewahren.

2.1 Grundlagen

2.1.1 Überblick und Eingrenzung des Themenfeldes „Kriminalität im Internet“

Für das Jahr 2011 weist die *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* 222 267 über das Internet begangene Straftaten aus.³¹¹ Hervorzuheben sind hier vor allem die Betrugsdelikte – insbesondere der Warenbetrug mit 28,3 Prozent – die mit insgesamt 75,5 Prozent den größten Anteil ausmachen.³¹² Eine steigende Tendenz ist im Bereich des Ausspähens und Abfangens von Daten zu erkennen.³¹³ Die Aufklärungsquote bei Straftaten unter Einsatz des Tatmittels Internet lag 2011 bei 65,1 Prozent.³¹⁴

Eine allgemeine Definition des Begriffs „Kriminalität im Internet“ ist aufgrund der Uferlosigkeit möglicher Erscheinungsformen schwierig.³¹⁵ Denn oftmals ist das Internet nur (ein weiteres) Mittel zum Zweck, etwa beim Betrug gemäß § 263 des Strafgesetzbuches (StGB). Daher ist die genannte Zahl der *PKS* unter dem dort gewählten Schlagwort „Internet als Tatmittel“ mit der gebotenen Vorsicht zu betrachten.³¹⁶

Zur Eingrenzung des Diskussionsgegenstandes bedarf es einer Konkretisierung des Themenfeldes. Hier kommt insbesondere die von der *PKS* gesondert erfasste „*IuK-Kriminalität* im engeren Sinne“ als Teil der genannten Straftaten in Betracht. Dieser Begriff erfasst Computerbetrug, Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten, Datenfälschung, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitungen, Datenveränderung/Computersabotage sowie das Ausspähen beziehungsweise Abfangen

³¹¹ Vgl. Bundesministerium des Innern: *Polizeiliche Kriminalstatistik* 2011. April 2012, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile

³¹² Vgl. ebd.

³¹³ Vgl. ebd.

³¹⁴ Vgl. *Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Abbildung: Tatmittel Internet in Deutschland*, basierend auf der *Polizeilichen Kriminalstatistik* 2011. Online abrufbar unter: http://www.polizei-beratung.de/datenbanken/infografiken/download/KP_2012_export_Internet.jpg und siehe hierzu auch Bundeskriminalamt: *Cybercrime Bundeslagebild* 2011. 2012. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2011,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2011.pdf

³¹⁵ Vgl. Gercke, Marco in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: *Praxis-handbuch Internetstrafrecht*. 2009, Rn. 73; Kshetri, Nir: *The Global Cybercrime Industry*. 2010, S. 3 f.

³¹⁶ Siehe Franosch, Rainer: *Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012*, S. 11, der darauf hinweist, dass aus diesem Grund für das Jahr 2010 auch 31 Fälle des „Diebstahls von Fahrrädern unter erschwerenden Umständen“ unter dem genannten Punkt erfasst wurden. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

von Daten. In diesem Bereich wurden für das Jahr 2011 insgesamt 59 494 Fälle verzeichnet.³¹⁷ Laut dem *Cybercrime Bundeslagebild* 2010, in welchem die gleichen Straftaten unter dem Begriff „Cybercrime“ erfasst werden, nennt das Bundeskriminalamt (BKA) einen registrierten Gesamtschaden von 61,5 Mio. Euro, was einem Anstieg von 24,6 Mio. Euro oder 66,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2009 entspricht.³¹⁸ Zusätzlich ist aber von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.³¹⁹

2.1.2 Arbeitsdefinition

Für diesen Bericht wird im Weiteren folgende Definition zugrunde gelegt:

„Kriminalität im Internet“ im Rahmen dieses Berichts meint die Begehung von Straftaten, welche nicht der Spionage oder Sabotage zuzuordnen sind, und die entweder ausschließlich im Internet möglich sind oder aber bei denen der Einsatz von Internettechnik zumindest wesentlich für die Tatausführung ist.

2.1.3 IT-Sicherheit

Mit dem Begriff der Internetkriminalität einher geht der davon zu unterscheidende Begriff der IT-Sicherheit. Der

³¹⁷ Vgl. Bundesministerium des Innern: *Polizeiliche Kriminalstatistik* 2011. April 2012, S. 7 f. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile

³¹⁸ Vgl. Bundeskriminalamt: *Cybercrime Bundeslagebild* 2010. 2011, S. 6. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf. Die Schadenssumme wird allerdings nur bei den Delikten Computerbetrug und Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten erfasst. Vgl. Franosch, Rainer: *Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012*, S. 13. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf. Im Bereich der Polizeibehörden wird von „*IuK-Kriminalität*“ gesprochen, die nicht deckungsgleich sein muss mit dem Begriff Internetkriminalität, wie er im Bereich der Strafrechtswissenschaft gebraucht wird. Vgl. Förster, Christian, *Internetkriminalität. Polizeiliche Maßnahmen der Repression und Prävention*. In: *Internationalisierung des Strafrechts. Fortschritt oder Verlust an Rechtsstaatlichkeit?* 27. Strafverteidigertag Dresden 14.–16. März 2003. Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen Band 27. Berlin 2004, S. 178. Siehe weiter: Walter, Gregor: *Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung*. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 19. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

³¹⁹ Vgl. Bundeskriminalamt: *Cybercrime Bundeslagebild* 2010. 2011, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf. Siehe auch: Walter, Gregor: *Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung*. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 12. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

Ausgangspunkt jeder Überlegung und Planung eines sicheren IT-Systems ist die Definition von Schutzziele. Die folgende Einteilung hat sich durchgesetzt und ist bereits seit vielen Jahren anerkannt:³²⁰

- **Integrität** ist gegeben, wenn Daten hinsichtlich Korrektheit und Vollständigkeit vor unberechtigter und unbemerkter Manipulation geschützt sind.³²¹
- Der Begriff der **Vertraulichkeit** ist eng mit dem Begriff der Integrität verbunden. Er ist komplementär zum Schutz vor Veränderung von Daten als Schutz vor Zugriff auf Daten durch nicht autorisierte Personen zu verstehen.³²²
- **Verfügbarkeit** bedeutet, dass ein IT-System zum erwarteten Zeitpunkt mit den erforderlichen Daten und Funktionen der berechtigten Anwenderin beziehungsweise dem berechtigten Anwender zur Verfügung steht.³²³
- Die Eigenschaft der **Authentizität** liegt vor, wenn die Identität einer Nutzerin beziehungsweise eines Nutzers eindeutig und zweifelsfrei bestätigt werden kann. Dies kann beispielsweise durch die Eingabe eines Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts erfolgen.³²⁴

2.1.4 Motivation der Täter

Im Bereich der Internetkriminalität handeln die Täter oft aus reiner Freude an der Beschäftigung mit der Technik, um ein als sicher geltendes System zu überwinden.³²⁵ So ist es möglich, dass „these hackers often don’t have any

malicious intent and are unaware that their actions violate security policy or criminal codes“.³²⁶ Aber auch Anerkennung in einer Hacker-Community³²⁷ ist ein gängiges Motiv. Dabei sei aber bereits an dieser Stelle betont, dass Hacker häufig auch rein legale Ziele verfolgen und nicht grundsätzlich mit Internetkriminellen gleichzustellen sind.³²⁸

Keine Besonderheit der Internetkriminalität, sondern vielmehr ein Charakteristikum von Kriminalität an sich, ist vorrangig die vom Motiv der finanziellen Bereicherung geleitete Tatbegehung. Gerade das Streben nach finanziellen Vorteilen ist unabhängig von technologischen Weiterentwicklungen beziehungsweise Veränderungen und bleibt vorherrschender Antrieb im Bereich der Internetkriminalität. Die Statistiken weisen darauf hin, dass die Zahl der Angriffe, die in Zusammenhang mit der Verfolgung eines monetären Ziels stehen, stetig zunimmt und sich die Vorgehensweisen der Täter weiter professionalisieren.³²⁹ Daneben spielen aber auch ideologische oder politische Motive eine Rolle.

2.1.5 Bedrohungen

Die beiden oben dargelegten Motivationslinien spiegeln sich auch in den Bedrohungsarten wider, denen IT-Systeme durch kriminelle Handlungen im Wesentlichen ausgesetzt sind. Für die Täter stellt sich je nach dem Motiv ihrer Handlung die Frage nach dem wirkungsvollsten Weg zur Erreichung ihres Ziels. Die so entstehenden Bedrohungen sind äußerst vielfältig.

Folgende Bedrohungen werden dabei von Sicherheitsexperten sowohl aus der Privatwirtschaft³³⁰ als auch seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)³³¹ als besonders relevant angesehen:

2.1.5.1 Botnetze

Ein Botnetz besteht aus einer großen Anzahl von miteinander vernetzten Computern, die mit einer Schadsoftware (englisch: Malware) infiziert wurden.³³² Diese

³²⁰ Vgl. hierzu Tanenbaum, Andrew S.: *Moderne Betriebssysteme*. 3., aktualisierte Auflage 2009, S. 712; Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): *Information Security Management Handbook*. 6. Auflage 2007, S. 2409; Sonntag, Matthias: *IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen: Von der Staatsaufgabe zur rechtlichen Ausgestaltung*. 2005, S. 53 f. Oftmals werden auch nur Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit genannt. Siehe hierzu Gercke, Marco/Brunst, Phillip W. in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: *Praxishandbuch Internetstrafrecht*. 2009, S. 2; Gaycken, Sandro: *Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz*. 2011, S. 124 (Fn. 1) m. w. N.; Blattner-Zimmermann, Marit: *Die sicherheitspolitische Dimension neuer Informationstechnologien*. 2001, S. 8, 16. Die genannten Kriterien sind auch in zahlreichen IT-Sicherheitsstandards verankert, so beispielsweise in den Common Criteria for Information Technology Security Evaluation (inzwischen zum ISO-Standard 15408 erhoben); ebenso im ISO-Standard 27001 zu den Anforderungen an Informationssicherheits-Managementsysteme sowie im BSI-Standard 100-1 zum IT-Grundschutz; dementsprechend auch § 2 Absatz 2 BSI: „[...] Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit [...]“; auch die Cybercrime Convention des Europarates basiert ausweislich ihrer Präambel auf den Sicherheitszielen „Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Computersystemen“.

³²¹ Vgl. Eckert, Claudia: *IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle*. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 9.

³²² Vgl. ebd., S. 10.

³²³ Vgl. Brenner, Michael et al.: *Praxisbuch ISO/IEC 27001. Management der Informationssicherheit und Vorbereitung auf die Zertifizierung*. 2011, S. 4.

³²⁴ Vgl. ebd., S. 4.

³²⁵ Siehe nur Chung, Chin-Wan et. al.: *Web Communication Technologies and Internet-Related Social Issues – HSI 2003: Second International Conference on Human Society@Internet*, Seoul, Korea, June 18-20, 2003, Proceedings, 2003, S. 178 f.

³²⁶ Glenn, Walter/Lowe, Scott/Maher, Joshua: *Microsoft Exchange Server 2007. Administrator’s Companion*. Kapitel 19: Motivations of a Criminal Hacker. Online abrufbar unter: <http://technet.microsoft.com/en-us/library/cc505924.aspx>

³²⁷ Vgl. Taylor, Paul: *Hackers: Crime and the Digital Sublime*. 1999, S. 45 ff.

³²⁸ Siehe dazu unten Kapitel 2/3.3.1; siehe außerdem die beispielsweise vom Chaos Computer Club (CCC) bereitgestellte Hackerethik. Online abrufbar unter: http://www.ccc.de/ha_ckerethics

³²⁹ Vgl. Kshetri, Nir: *The Global Cybercrime Industry*. 2010, S. 23 m. w. N.

³³⁰ Hier werden insbesondere verschiedene Studien, unter anderem von IBM, dem Antivirenhersteller McAfee, der Wirtschaftsberatungsfirma KPMG und anderen, herangezogen. Alle diese Studien entsprechen nicht den Anforderungen an eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas. Sie bieten jedoch einen guten Überblick.

³³¹ Siehe hierzu Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: *BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011*. Mai 2011. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht_2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

³³² Siehe dazu auch Walter, Gregor: *Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung*. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und

Schadsoftware ermöglicht es einem Täter, die Computer fernzusteuern und für einen Distributed Denial of Service-Angriff (DDoS-Angriff)³³³ oder auch nur für den Versand von Spam zu nutzen.³³⁴ Der Aufbau eines Botnetzes findet zumeist ungerichtet statt. Ziel der Täter ist es, eine möglichst große Anzahl an Rechnern in das Botnetz einzubinden.³³⁵ Hierbei bedienen sie sich verschiedenster Methoden, um die Rechner mit Schadsoftware zu infizieren.³³⁶ Wer der Besitzer des kompromittierten Systems ist, ist für den Täter nicht weiter von Bedeutung.

Die Kontrolle über ein ausreichend großes Botnetz eröffnet dem Täter vielfältige Möglichkeiten: So wurden Botnetze beispielsweise als Drohungsmittel für Erpressungen³³⁷ genutzt, um Vergeltung auszuüben oder um Wettbewerbsvorteile zu erlangen³³⁸. Angesichts der massiven Schäden, die ein DDoS-Angriff für ein Unternehmen bedeuten kann, genügt in der Regel schon die Androhung eines entsprechenden Angriffs, um ein Unternehmen zur Zahlung eines Schutzgeldes zu bewegen.³³⁹ Botnetze können auch stunden- oder tageweise³⁴⁰ an Dritte vermietet werden, die diese ohne eigene technische Kenntnisse zum Spamversand oder für die genannten DDoS-Angriffe nutzen. Hieraus hat sich inzwischen ein eigenes Geschäfts-

Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 21, der auf eine Zahl aus dem Jahr 2007 verweist, wonach angeblich elf Prozent aller mit dem Internet verbundenen Computer mit Botnetz-Malware infiziert sein sollen. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

³³³ Ein Angriff, bei dem mittels einer Vielzahl von einzelnen Computern, die oft in ein Botnetz eingebunden sind, ein einzelnes Computersystem, in der Regel ein Server im Internet, so lange mit Anfrage überhäuft wird, bis dieser neue Anfragen nicht mehr beantworten kann. Vgl. Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): Information Security Management Handbook. 6. Auflage 2007, S. 2253; siehe weiter Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 20. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf; näher zu dem Thema unten Kapitel 2/2.1.5.4.

³³⁴ Vgl. Pfleeger, Charles P./Pfleeger, Shari Lawrence: Analyzing Computer Security: A Threat/Vulnerability/Countermeasure Approach. 2011, S. 638 f.

³³⁵ Siehe dazu auch Kshetri, Nir: The Global Cybercrime Industry. 2010, S. 2. Dieser weist auf eine Schätzung hin, nach der etwa 10 Millionen Computer täglich übernommen und zu einem Bestandteil eines Botnetzes gemacht werden.

³³⁶ Zu diesen sogleich Kapitel 2/2.1.6 und 2.1.7.

³³⁷ Vgl. Vacca, John R.: Computer and Information Security Handbook. 2009, S. 124.

³³⁸ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 15. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

³³⁹ Siehe das Beispiel bei Brauch, Patrick: Geld oder Netz! Kriminelle erpressen Online-Wettbüros mit DDoS-Attacken. In: c't – Magazin für Computertechnik, 2004, Heft 14, S. 48. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-289426> sowie Eikenberg, Roland: HTC bestätigt Sicherheitsleck in Android-Smartphones. heise online, 4. Oktober 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1353977>

³⁴⁰ Vgl. Bundeskriminalamt: Cybercrime Bundeslagebild 2010. 2011, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf

modell entwickelt.³⁴¹ Der Kunde benötigt so kaum noch eigenes vertieftes Wissen über die technischen Zusammenhänge.

Ein drittes Geschäftsmodell beim Betrieb eines Botnetzes ist der sogenannte Click Fraud. Die ferngesteuerten Computer (die Bots) werden genutzt, um massenhaft und andauernd Werbebanner anzuklicken, an deren Umsätzen der Angreifer verdient.³⁴² Auch die Übernahme, das so genannte „Hijacking“, eines Botnetzes ist möglich.³⁴³

Ein bereits angesprochener, weiterer Einsatzzweck im Bereich der Botnetze ist der Spamversand.³⁴⁴ Hierbei ist der Versand von Spam zum einen das Geschäftsmodell selbst, da sich trotz der niedrigen Conversion Rate³⁴⁵ durch Umsatzbeteiligung an den so verkauften Produkten weiterhin erhebliche Gewinne erzielen lassen.³⁴⁶ Zum anderen dienen die versandten E-Mails auch dazu, weitere Rechner zu infizieren und dadurch zu einem Bestandteil des Botnetzes zu machen.

Der *BSI-Lagebericht 2011* stellt zudem fest, dass „im Jahr 2010 zunehmend ein weiterer Trend auftrat: Beim so genannten Hacktivismus, einer Mischform von Hacking und Aktivismus, stellen Internet-Nutzer ihre PCs freiwillig zur Verfügung, um Angriffe, beispielweise DDoS-Angriffe, auf Unternehmen durchzuführen. Auf diese Weise kann sich ebenfalls ein Botnetz bilden“.³⁴⁷

2.1.5.2 Identitätsdiebstahl und -missbrauch

Angriffe auf eine fremde Identität versetzen Angreifer in die Lage, sich im Internet oder innerhalb eines IT-Systems als die Person auszugeben, deren Identität sie übernehmen konnten. Die Identität lässt sich auf verschiedene Weise für den Täter nutzen. Eine der direktesten Formen ist etwa der Zugriff auf das Onlinebanking der Nutzerinnen und Nutzer. Die Täter finden dabei trotz sicherheits-

³⁴¹ Vgl. Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 21. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

³⁴² Vgl. Vacca, John R.: Computer and Information Security Handbook. 2009, S. 124.

³⁴³ 2009 wurde beispielsweise das Torping-Botnetz für mehrere Tage von Forschern übernommen und in dieser Zeit beobachtet. Vgl. Stone-Gross, Brett et al.: Your Botnet is My Botnet: Analysis of a Botnet Takeover. November 2009. Online abrufbar unter: <http://sec lab.cs.ucsb.edu/media/uploads/papers/torpig.pdf>

³⁴⁴ Vgl. Vacca, John R.: Computer and Information Security Handbook. 2009, S. 124; o. V.: AS40989 RBN AS RBusiness Network – Clarifying the „guesswork“ of Criminal Activity. The Shadowserver Foundation, Januar 2008, S. 4. Online abrufbar unter: <http://www.shadowserver.org/wiki/uploads/Information/RBN-AS40989.pdf>

³⁴⁵ Die Studie von Kanich et al. legt nahe, dass eine „conversion rate of well under 0.00001%“ vorliegt, also mehr als einhunderttausend Spam-Mails für einen aus Sicht der Spammer erfolgreichen Abschluss nötig sind. Kanich, Chris et al.: Spamalytics: An Empirical Analysis of Spam Marketing Conversion. 2008, S. 11.

³⁴⁶ Eingehend: Ebd.

³⁴⁷ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 15. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

technologischer Weiterentwicklungen immer wieder neue Wege zur Umgehung der Sicherheitsmechanismen. Zur Weiterleitung der unrechtmäßig erlangten Gelder ins Ausland werden so genannte Finanzagenten eingesetzt. Diese Personen werden wiederum durch Spam angeworben.³⁴⁸ Auch im Bereich des Warenbetrugs spielt der Identitätsdiebstahl eine zentrale Rolle. Zur Abholung und Weiterleitung der unter falscher Identität bestellten Waren werden wiederum so genannte „Warenagenten“ eingesetzt.³⁴⁹

Ein weiteres Feld im Bereich des Identitätsmissbrauchs ist der Missbrauch von Zahlungskarten. Nach Einschätzung des BKA hat sich hier mit dem Carding in den letzten Jahren eine neue Methode etabliert, bei der Waren unter fremder Identität gekauft und sodann von den Tätern wieder verkauft werden.³⁵⁰ Auch hier kommen oftmals „Agenten“ zum Einsatz, die für die Täter die Ware abholen oder weiterversenden.

2.1.5.3 Spam

Von den sonstigen Bedrohungen grundsätzlich zu unterscheiden sind solche Handlungen, die zwar als sozial-schädlich betrachtet werden, aber mangels des dafür erforderlichen besonderen Unrechtsgehaltes nicht ohne Weiteres als Straftaten im juristischen Sinne und damit als Internetkriminalität charakterisiert werden können. Dies sind namentlich Ordnungswidrigkeiten und bloße Belästigungen, wie beispielsweise unerwünschte Werbung im Internet und bestimmte Formen unverlangt zugestellter E-Mails. Das damit angesprochene Versenden von Spam ist zwar nicht ohne Weiteres unmittelbar als Straftat anzusehen, stellt aber etwa mit werblichem Inhalt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 6 Absatz 2, 16 Absatz 1 des

Telemediengesetzes (TMG)³⁵¹ dar, wenn der kommerzielle Charakter oder der Absender verschleiert oder verheimlicht wird.

Daneben stellt Spam auch eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)³⁵² dar und kann damit zu einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch führen. Ein solcher Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)³⁵³ analog kann sich aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts³⁵⁴ oder dem Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb³⁵⁵ ergeben. Parallel können Schadensersatzansprüche nach § 823 Absatz 1 BGB entstehen. Der Durchsetzung derartiger zivilrechtlicher Ansprüche stehen aber oft praktische Gründe entgegen, da die Verfolgung langwierig, teuer und oft erfolglos ist.³⁵⁶

Größere Bedeutung hat Spam allerdings als Vorbereitungshandlung für andere Formen der Internetkriminalität. Spam wird genutzt, um Phishing einzuleiten, um Personen für den Warenbetrug anzuwerben³⁵⁷ oder um weitere PC-Infektionen herbeizuführen.³⁵⁸ In diesen Fällen nimmt Spam also eine vorbereitende Funktion für andere Angriffsformen ein und entfaltet damit eine mittelbare Bedrohungswirkung.³⁵⁹

Insofern war und ist Spam weiterhin die zahlenmäßig häufigste Angriffsform.³⁶⁰ Durch die enorme Rechen- und Sendeleistung, die den Versendern mittlerweile zur

³⁴⁸ Beschrieben etwa hier: Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 23. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile.

³⁴⁹ Siehe etwa die Warnung des BSI hier: o. V.: BKA: Neue Methode der Internetkriminalität. In: Fachdienst Strafrecht (FD-StrafR) – Neuigkeiten zum Strafrecht von Knierim & Kollegen Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit beck-online. DIE DATENBANK. 271131, Ausgabe 25/2008 vom 27. November 2008. Online abrufbar unter: <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/FDStrafR/2008/Y-300.Z-FDStrafR.B-2008.H-25.htm>; weitere Beispiele: Bundeskriminalamt: Cybercrime Bundeslagebild 2010. 2011, S. 10 ff. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf

³⁵⁰ Der Begriff Carding wird im betreffenden Bericht für eine Methode verwendet, nach der mithilfe ausgespähter oder gestohlener Kreditkarten zunächst online Waren gekauft werden, die dann von den Tätern über andere Online-Shops oder Plattformen wie eBay weiterverkauft werden. Siehe Bundeskriminalamt: Cybercrime Bundeslagebild 2010. 2011, S. 12. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf. Der Begriff wird teilweise aber auch so verstanden, dass Carding den Vorgang beschreibt, wenn der Dieb einer Kreditkarte durch die Abbuchung kleinerer und damit unauffälliger Beträge kontrolliert, ob die verwendete Karte bereits gesperrt oder noch nutzbar ist.

³⁵¹ Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692).

³⁵² Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254).

³⁵³ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084).

³⁵⁴ Landgericht Berlin, Beschluss vom 14. Mai 1998 – 16 O 301/98. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1998, S. 3208.

³⁵⁵ Landgericht Berlin, Urteil vom 16. Mai 2002 – 16 O 4/02. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2002, S. 2569, 2570.

³⁵⁶ Vgl. Conrad, Isabell in: Auer-Reinsdorf, Astrid/Conrad, Isabell (Hrsg.): Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht. 2011, § 25 Rn. 250.

³⁵⁷ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 20. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile. Siehe auch die Ausführungen in Kapitel 2/2.1.5.2.

³⁵⁸ Viren können mittels Dateianhängen über E-Mails verteilt werden. Hierzu werden dieselben Techniken wie beim Spamversand genutzt. Viren können so in großer Zahl verteilt werden. Zum Ganzen: Kurose, James F./Ross, Keith W.: Computernetzwerke: Der Top-Down-Ansatz. 4., aktualisierte Auflage 2008, S. 78.

³⁵⁹ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 20. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

³⁶⁰ Siehe dazu Kshetri, Nir: The Global Cybercrime Industry. 2010, S. 5, wo auf eine Schätzung von 200 Milliarden Spammails täglich und auf einen Spananteil von 87 bis 90 Prozent bei allen E-Mails für das Jahr 2009 hingewiesen wird.

Verfügung steht, sind Spamwellen erheblichen Ausmaßes zu beobachten.³⁶¹

2.1.5.4 Professionalisierung/Organisierte Internetkriminalität

Zudem ist eine Tendenz zur Professionalisierung bei der Begehung von Straftaten aus dem Bereich der Internetkriminalität zu beobachten.

Diese Entwicklung zeigt sich am Beispiel der groß angelegten DDoS-Angriffe auf die Websites von bedeutenden Wirtschaftsunternehmen. Derartige Angriffe werden regelmäßig mit Hilfe großer Botnetze durchgeführt.³⁶² Zudem „sind Cyberkriminelle auf Server-Standorte angewiesen, die vor dem Zugriff der [hiesigen] Polizei geschützt sind“³⁶³. Eine der bekanntesten Adressen war das zwischenzeitlich inaktive Russian Business Network (RBN).³⁶⁴ Dem russischen Internet-Service-Provider (ISP) und Webhoster wird von verschiedenen Seiten vorgeworfen,³⁶⁵ Betreiber eines der weltweit größten Botnetze gewesen zu sein und zudem andere Formen der Internetkriminalität selbst zu betreiben oder zu ermöglichen.³⁶⁶

Die zunehmend konzertierte Art von Angriffen deutet darauf hin, dass es eine Reihe von gut organisierten Gruppen gibt, die kriminelle Handlungen vornehmen und auch entsprechende „Dienstleistungen“ anbieten.³⁶⁷ Wie weit diese „Underground Economy“³⁶⁸, gerade auch die Struk-

turen der organisierten Internetkriminalität, aber genau gediehen ist, ist bislang nicht eindeutig empirisch geklärt.

Organisierte Kriminalität wird definiert als „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“.³⁶⁹

Für die Qualifizierung kriminellen Verhaltens als organisierte Kriminalität müssen alle generellen und zusätzlich mindestens eines der speziellen Merkmale der Alternativen a) bis c) vorliegen. Formen organisierter Kriminalität im Internet reichen vom gemeinschaftlich geplanten und begangenen Warenbetrug über den Missbrauch von Bankdaten bis hin zu Erpressungen. Die Täter passen sich dabei laufend an technische Entwicklungen und auch gestiegene Sicherheitsvorkehrungen gegen kriminelles Handeln an. Darüber hinaus „agieren nicht mehr wenige hochspezialisierte Straftäter, sondern überwiegend Kriminelle, die zumeist auf internationaler Ebene arbeitsteilig zusammenwirken“.³⁷⁰

Neben den oben beschriebenen Formen organisierter Kriminalität, bei denen es lediglich zu einer Verbindung der

³⁶¹ Siehe die aufschlussreiche Grafik bei: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 20. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile; weiter dazu Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 20. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

³⁶² Vgl. Kurose, James F./Ross, Keith W.: Computernetzwerke: Der Top-Down-Ansatz.4., aktualisierte Auflage 2008, S. 78; Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): Information Security Management Handbook. 6. Auflage 2007, S. 952.

³⁶³ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Quartalslagebericht 4/2010, S. 20.

³⁶⁴ Zum Russian Business Network und deren Methoden siehe auch Kshetri, Nir: The Global Cybercrime Industry. 2010, S. 13.

³⁶⁵ So erhob etwa VeriSign entsprechende Anschuldigungen. Vgl. o. V.: Europe.view. A walk on the dark side. These badhats may have bought your bank account. The Economist, 30. August 2007. Online abrufbar unter: http://www.economist.com/node/9723768?story_id=9723768

³⁶⁶ Siehe etwa die Berichte von Krebs, Brian: Shadowy Russian Firm Seen as Conduit for Cybercrime. 13. Oktober 2007. Online abrufbar unter: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/10/12/AR2007101202461.html>; o. V.: AS40989 RBN AS RBusiness Network – Clarifying the „guesswork“ of Criminal Activity. The Shadowserver Foundation, Januar 2008. Online abrufbar unter: <http://www.shadowserver.org/wiki/uploads/Information/RBN-AS40989.pdf>

³⁶⁷ Vgl. Bundeskriminalamt: Cybercrime Bundeslagebild 2010. 2011, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010.pdf; siehe auch Kshetri, Nir: The Global Cybercrime Industry. 2010, S. 1, 14.

³⁶⁸ Das heißt ein globaler, virtueller Marktplatz, über den kriminelle Anbieter und Nachfrager ihre Geschäfte abwickeln, die sich um die di-

gitale Welt drehen, zum Beispiel den Verkauf gestohlener digitaler Identitäten oder auch kompletter krimineller Infrastrukturen. Vgl. Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 6. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

³⁶⁹ Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2010. 2011, S. 9. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_193314/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

³⁷⁰ Bundeskriminalamt: Cybercrime Bundeslagebild 2010. 2011, S. 14. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf; so auch Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 7: „Die im Phänomenbereich aktiven Täter haben heute nach den bisherigen Erfahrungen in einer Vielzahl der Fälle als Einzelpersonen oder in Kleingruppen weder das vollständige zur Tatbegehung technische und soziale Wissen/Erfahrung, noch die zur Tatbegehung notwendige (technische und finanzielle) Infrastruktur“. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

jeweils gewachsenen Strukturen der bisherigen organisierten Kriminalität und des Internets kommt, sind in den letzten Jahren auch „internetspezifische“ Formen der organisierten Kriminalität entstanden.³⁷¹ Deren wesentliches Merkmal ist, dass die Defizite, die Einzeltäter in puncto Wissen oder Infrastruktur aufweisen, durch Vernetzung ausgeglichen werden. Inzwischen hat sich insofern ein Parallelmarkt entwickelt, auf dem Daten, Waren, Geschäftsmodelle und Infrastrukturen gehandelt werden. Dieser Markt orientiert sich dabei vor allem an der Nachfragesituation. Wissen und Ressourcen werden teilweise mit elektronischen Zahlungsmitteln wie Bitcoins, UKash oder Webmoney bezahlt und durch Umsatz- und Gewinnbeteiligungen abgegolten. Die Schwierigkeit für die Strafverfolgungsbehörden besteht dabei nicht zuletzt darin, dass sich innerhalb dieser dezentral organisierten Strukturen die Beteiligten in aller Regel nicht kennen, sondern auch untereinander anonym bleiben.³⁷²

Fallbeispiel für Professionalisierung – Aufbau eines Botnetzes:

Ein großes Botnetz bringt demjenigen, der es kontrolliert, Skalenvorteile. Ist die Anfangsinvestition (der Aufbau des Botnetzes) getätigt und hat das Netz eine kritische Masse überschritten, sinken die Kosten für jede Neuinfektion, da die bereits infizierten Computer als Mittel der Infektion genutzt werden können. Der Aufbau eines solchen Netzes verlangt indes erhebliche Investitionen. Es muss eine Sicherheitslücke gefunden werden, die im Idealfall noch nicht bekannt oder zumindest noch nicht geschlossen ist (zum so genannten „Zero-Day-Exploit“ siehe Kapitel 2/2.2.2.2), es muss eine entsprechende „Backdoor“-Software (siehe Kapitel 2/2.1.6.1.4) geschrieben oder angepasst werden und es muss ein Infektionsweg gefunden werden. Das Ziel desjenigen, der ein solches Botnetz kontrolliert, wird es sein, die versunkenen Kosten, die der Aufbau des Botnetzes erfordert, wieder zu amortisieren.

2.1.6 Angriffsmittel

Im Folgenden soll ein Überblick über die wesentlichen technischen Angriffsmittel gegeben werden, die IT-Systeme gefährden können:

2.1.6.1 Schadsoftware

Schadsoftware (englisch: Malware) umfasst jede Art von Code, der auf einem fremden Computer das Ausführen schädlicher Funktionen durch einen Angreifer ermög-

licht.³⁷³ Innerhalb dieser sehr weiten Definition gibt es eine Reihe von Unterscheidungen:

2.1.6.1.1 Viren

Unter Viren werden sich selbst vermehrende Computerprogramme verstanden, deren Ziel in erster Linie die Verbreitung des eigenen Codes, also die Vermehrung und die Ausführung von Schadcode ist.³⁷⁴ Das namensgebende Charakteristikum eines Virus ist, dass er sich stets eines Wirtes in Form eines anderen Programmes bedient, in dessen Programmcode er sich hineinkopiert und dann mit ausgeführt wird, sobald das Wirtsprogramm gestartet wird.³⁷⁵ Als Wirt können alle ausführbaren Teile eines IT-Systems dienen. Hierzu gehören Programmdateien, Skripte, Makros in Dokumenten, aber auch weniger offensichtlich einsehbarer Bereiche wie Programmbibliotheken oder Bootsektoren, die für die Anwender nur schwer als ausführbarer Teil eines Programms erkennbar sind.³⁷⁶

Wird das Wirtsprogramm gestartet, laufen in aller Regel zwei Routinen ab: Zum einen die Schadroutine, die den Schadcode ausführt, und zum anderen die Verbreitungsroutine, bei der der Virus sich selbst in weitere, noch nicht infizierte Programme hineinkopiert.³⁷⁷

Die Verbreitungsmethoden von Viren hängen von der Verbreitung der Wirtsprogramme ab. Insofern ist der Weg, auf dem Viren verbreitet werden können, beliebig und korreliert regelmäßig mit der typischen Art, wie Programmcode weitergegeben wird.³⁷⁸ So hat sich die Art der Verbreitung von Viren ebenso gewandelt wie die Art der Verbreitung von Programmcode. Während in der Vergangenheit noch die Weitergabe mittels Diskette oder CD-ROM üblich war, steht heute, im Internetzeitalter, die Verbreitung über E-Mails, FTP-Server, Web-Server und Filesharing-Netzwerke im Vordergrund. Viren spielen nach wie vor insbesondere in speziellen Bereichen – wie etwa bei eingebetteten Systemen oder Betriebssystemen mobiler Endgeräte – eine erhebliche Rolle.³⁷⁹

³⁷¹ Vgl. Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 7. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

³⁷² Vgl. ebd.

³⁷³ Malware = Malicious Software = Bösartige Software; siehe zu der Thematik auch Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 19. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

³⁷⁴ Vgl. Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 55 f.

³⁷⁵ Vgl. Slade, Robert M.: Computer Viruses. 2002, S. 256.

³⁷⁶ Siehe zu den verschiedenen Typen von Viren: Slade, Robert M.: Computer Viruses. 2002, S. 258 f.

³⁷⁷ Vgl. Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): Information Security Management Handbook. 6. Auflage 2007, S. 100.

³⁷⁸ So lässt sich sagen, dass die Weitergabe eines Virus noch immer der Interaktion eines Menschen bedarf. Vgl. Vacca, John R.: Computer and Information Security Handbook. 2009, S. 56.

³⁷⁹ Auch das Überspringen eines Virus vom PC auf ein mobiles Endgerät stellt technisch kein Problem dar, auch wenn derartige Fälle in der Praxis, soweit ersichtlich, noch nicht beobachtet wurden. Siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 25. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?

2.1.6.1.2 Würmer

Während Viren auf eine Verbreitung der von ihnen infizierten Dateien angewiesen sind, haben Computerwürmer die Möglichkeit, die bereitgestellte Netzinfrastruktur des Systems, auf dem sie sich befinden, zu nutzen, um sich eigenständig über ein Netzwerk zu verbreiten.³⁸⁰ So erklärt sich auch die gänzlich andere Angriffsstrategie eines Computervirus gegenüber der eines Virus. Während der Virus zum Ziel hat, möglichst viele andere Dateien zu infizieren, da so die Wahrscheinlichkeit steigt, auf ein anderes, noch nicht infiziertes System übertragen zu werden, nisten sich Würmer in den meisten Fällen unauffällig im System ein. Je länger der Wurm unbemerkt bleibt, umso größer ist der Erfolg, der in der Ausführung des Schadcodes und in der Weiterverbreitung des Wurms liegt.³⁸¹ Das Gefahrenpotenzial von Würmern steigt noch immer. Dies ist zum einen auf die immer ausgefeiltere Technik zurückzuführen, mit der diese zur Umgehung von Sicherheitsmechanismen programmiert werden; zum anderen auf die immer weitere Verbreitung von Internetanschlüssen und damit auch von Würmern.

2.1.6.1.3 Trojaner

Ein Trojaner, auch Trojanisches Pferd genannt, ist eine Software, welche von den Benutzern im Glauben ausgeführt wird, dass es sich um ein nützliches Programm handelt.³⁸² Auf diese Weise implementiert sich ungewollt ein Schadprogramm. Heutige Varianten sind häufig sehr flexibel. Teilweise bieten sie die Möglichkeit, Schadcode nachzuladen und damit durch zusätzliche Funktionen mehr Schaden anzurichten; sie können sich nicht selbst verbreiten.³⁸³ Die Grenzziehung zwischen Viren und Trojanern ist nicht trennscharf, aber auch nicht erforderlich. Zu den häufigsten Funktionen gehören das Ausspionieren von Daten sowie das Überwachen von Benutzereingaben wie Passwörtern. Oftmals enthalten Trojaner auch Backdoor-Funktionalitäten.³⁸⁴

³⁸⁰ blob=publicationFile; zumindest für den Bereich der Privatanwender gilt, dass Virens Scanner einen durchaus effektiven Schutz bieten, sofern sie den Vorgaben entsprechend eingesetzt werden. Siehe hierzu Pfleeger, Charles P./Pfleeger, Shari Lawrence: *Analyzing Computer Security: A Threat/Vulnerability/Countermeasure Approach*. 2011, S. 159 f.

³⁸⁰ Vgl. Slade, Robert M.: *Computer Viruses*. 2002, S. 256, 255.

³⁸¹ Vgl. Charles P./Pfleeger, Shari Lawrence: *Analyzing Computer Security: A Threat/Vulnerability/Countermeasure Approach*. 2011, S. 136 f.

³⁸² Der Begriff Trojaner wird nicht einheitlich gebraucht. Oftmals werden auch Schadprogramme mit der Funktion einer Backdoor auch dann als Trojaner bezeichnet, wenn sie sich gerade nicht den Anschein von sinnvoller Software geben. Dies ist jedoch angesichts der mythologischen Herleitung ungenau. Indes enthalten Trojaner regelmäßig Backdoorfunktionalität, und Backdoorsoftware kommt als Trojaner auf den Computer. So wie hier etwa auch Newman, Robert C.: *Computer Security: Protecting Digital Resources*. 2010, S. 40.

³⁸³ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: *IT-Grundschutz-Kataloge*, Stand: 12. Ergänzungslieferung, September 2011, S. 861. Online abrufbar unter: <https://gsb.download.bva.bund.de/BSI/ITGSK12EL/IT-Grundschutz-Kataloge-12-EL.pdf>

³⁸⁴ Vgl. Tanenbaum, Andrew S.: *Moderne Betriebssysteme*. 2009, S. 772 ff.; siehe weiter im Anschluss.

2.1.6.1.4 Backdoors

Eine Backdoor ermöglicht den alternativen, unüblichen Zugang zu einem IT-System,³⁸⁵ den ein Hersteller setzen oder ein feindlicher Angreifer hinzufügen kann. Mittels einer solchen Hintertür erhält ein Angreifer Zugriff auf das fremde System und kann mit ihm umgehen, als sei er ein berechtigter Benutzer.³⁸⁶ Zu den typischen Schadroutinen gehört hier das Nachladen weiterer schädlicher Software sowie das Löschen oder Verändern bestehender Dateien. Darüber hinaus dienen Backdoors auch dem Ausspähen von Benutzereingaben wie Passwörtern, dem Versenden von Spam oder auch dem Ausführen eines DDoS-Angriffs. Backdoors sind im Zusammenspiel mit anderen Techniken von erheblichem Gefährdungspotenzial. So können mittels eines auf dem Computer installierten Backdoorprogramms in Verbindung mit einem gezielten Phishing-Angriff Schutzmechanismen des Onlinebanking, wie etwa das indizierte Transaktionsnummern(iTAN)-Verfahren, außer Kraft gesetzt werden.³⁸⁷

Im Bereich Backdoors ist ebenfalls relevant, dass ein Großteil der IT-Produkte inzwischen in Ländern hergestellt und/oder entwickelt wird, in denen die politische Lage nicht ausschließen lässt, dass Hintertüren bereits bei der Entwicklung und Produktion in die Hard- oder Software implementiert werden. Das betrifft nicht nur Produkte für einzelne IT-Systeme, sondern auch Netzwerkkomponenten wie beispielsweise die in Unternehmensnetzwerken oder in den Backbone-Netzen des Internets eingesetzten Router.

Zur Verdeutlichung kann darauf verwiesen werden, dass in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fällen „verborgener Hintertüren“ sowohl im Hardware- als auch im Software-Bereich öffentlich geworden ist.

Dass typischerweise in größeren Stückzahlen bestellte Technologie wie Computerchips nicht mehr einzeln getestet werden können, begünstigt den Einbau von Hintertüren. 2011 wurde etwa bekannt, dass 59 000 Mikrochips aus China, die von der US-Armee gekauft worden waren, eine Hintertür enthielten. Diese hätte das Abschalten der Chips aus der Ferne ermöglicht.³⁸⁸ Wie man solche Hintertüren auffindet, ist daher seit Jahren Teil wissenschaftlicher Forschung.³⁸⁹

Im Januar 2012 wurde bekannt, dass die Hersteller RIM, Nokia und Apple den indischen Behörden über eine Hin-

³⁸⁵ Vgl. Whitman, Michael E./Mattord, Herbert J.: *Principles of Information Security*. 2009, S. 58 f.

³⁸⁶ Vgl. Vacca, John R.: *Computer and Information Security Handbook*. 2009, S. 295.

³⁸⁷ Vgl. Bundeskriminalamt: *Cybercrime Bundeslagebild 2010*. 2011, S. 10. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf

³⁸⁸ Vgl. Johnson, Robert: *The Navy Bought Fake Chinese Microchips That Could Have Disarmed U.S. Missiles*. *Business Insider*, 27. Juni 2011. Online abrufbar unter: <http://www.businessinsider.com/navy-chinese-microchips-weapons-could-have-been-shut-off-2011-6>

³⁸⁹ Vgl. Adee, Sally: *The Hunt for the Kill Switch*. Mai 2008. Online abrufbar unter: <http://spectrum.ieee.org/semiconductors/design/the-hunt-for-the-kill-switch/0>

tertür Zugang zu Inhalten von Mobilkommunikation verschafft haben. Die Hersteller räumten die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und Militärs ein.³⁹⁰

Zudem werden heute neben den Backdoors auch sogenannte Bugdoors verwendet, da die Ausnutzung einer absichtlich nicht geschlossenen Sicherheitslücke weniger riskant ist als das direkte Hinterlassen einer Hintertür. Bugdoors werden ebenfalls von den Herstellern implementiert und können wie „verborgene Hintertüren“ benutzt werden. Vergleichbares gilt für von Herstellern vergebene Passwörter, die eine ähnliche Wirkung wie eine Hintertür entfalten können.

2.1.6.1.5 Rootkits

Mit den Backdoors verbunden ist die Funktion der Rootkits, die in erster Linie dazu dienen, nach dem Kompromittieren des Systems die Entdeckung des Angriffs zu verhindern.³⁹¹ Hierzu können unberechtigte Anmeldevorgänge verborgen sowie Prozesse und Dateien vor dem Benutzer, aber auch vor Virencannern versteckt werden. Merkmal von Rootkits ist, dass sie im Vergleich zu anderer Schadsoftware wesentlich tiefer in das System eingreifen, was ein Entdecken und Löschen schwierig bis fast unmöglich macht.³⁹²

2.1.6.1.6 Spyware

Der Begriff Spyware umfasst Schadsoftware, die darauf ausgelegt ist, das Nutzerverhalten aufzuzeichnen und diese Daten an den Angreifer oder Dritte zu senden, regelmäßig um personalisierte Werbung zu ermöglichen oder Marktforschung zu betreiben.³⁹³ Oft werden diese Informationen in Datenbanken gesammelt und genutzt, um gezielt Benutzerprofile zu erstellen.³⁹⁴

Spyware wird in den meisten Fällen als Trojanisches Pferd zusammen mit einer (vermeintlich) nützlichen Software installiert. Außerdem wird Spyware auch mittels Drive-by-Download unter Ausnutzung einer Sicherheitslücke im Browser oder eines Plug-Ins installiert.³⁹⁵

2.1.6.2 Andere Angriffsmethoden

Es gibt noch eine Reihe weiterer Angriffsmethoden. Einen Schwerpunkt bilden Vorgänge zur Erlangung von

Passwörtern oder ähnlichen Daten, um so die spätere Kompromittierung des Systems erst zu ermöglichen.

So kann etwa mittels Packet Sniffing der gesamte Verkehr eines Netzwerks „mitgehört“ werden. Dies ist für Angreifer besonders dann von Interesse, wenn Übertragungsprotokolle im Einsatz sind, bei denen der Datenverkehr – und insbesondere auch die Passwörter – unverschlüsselt übertragen werden.³⁹⁶ Ein offenes oder nicht mit einem ausreichend starken Passwort verschlüsseltes WLAN stellt so ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Während offene WLANs im Unternehmens- und Privatbereich³⁹⁷ inzwischen eher die Ausnahme sein dürften, finden sich öffentliche HotSpots etwa in Cafés oder Hotels. Der Angriff auf die Datenströme von Computern eines solchen öffentlichen HotSpots ist, sofern bei der Nutzung des HotSpots keine Verschlüsselungstechniken genutzt werden, auch für technisch weniger versierte Angreifer mittels im Internet angebotener Tools leicht möglich. Hier steht zu erwarten, dass die Angriffe noch vielfältiger werden. Immer öfter werden auch wichtige Geschäftsdaten unterwegs bearbeitet und versendet und werden so zum möglichen Ziel von Sniffing.³⁹⁸

Ebenfalls zu den nutzbaren Mitteln technisch wenig versierter Angreifer gehören so genannte Vulnerability Scanner. Diese Programme dienen dem Zweck, ein Zielsystem auf das Vorhandensein von bekannten Sicherheitslücken zu untersuchen. Gedacht sind sie in erster Linie zur Absicherung des eigenen Systems. In dieser Funktion haben sie in der IT-Sicherheit auch erhebliche Bedeutung.³⁹⁹ Ein Missbrauch lässt sich jedoch nicht ausschließen.

2.1.7 Infektions- und Angriffspunkte

Die Täter von Internetkriminalität machen sich sicherheitstechnische Schwachstellen zunutze. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

³⁹⁰ Vgl. hierzu beispielsweise Kuhn, Johannes: Hacker veröffentlichen brisantes Dokument. Paktieren Apple und Co. mit dem indischen Geheimdienst? Sueddeutsche.de, 10. Januar 2012. Online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/hacker-veroeffentlichen-brisantes-dokument-paktieren-apple-und-co-mit-dem-indischen-geheimdienst-1.1253545>; Sawall, Achim: Smartphones. Hintertüren zur Überwachung bei Apple, RIM und Nokia. Zeit Online, 10. Januar 2012. Online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2012-01/indien-smartphones-hintertuer-ueberwachung>

³⁹¹ Sehr ausführlich: Tanenbaum, Andrew S.: Moderne Betriebssysteme. 2009, S. 795 ff.

³⁹² Sehr ausführlich: Ebd.

³⁹³ Vgl. Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): Information Security Management Handbook. 6. Auflage 2007, S. 663.

³⁹⁴ Vgl. Erbschloe, Michael: Trojans, Worms, and Spyware – A Computer Security Professionals Guide to Malicious Code. 2005, S. 26 f.

³⁹⁵ Zu dieser Problematik näher unten in Kapitel 2/2.1.7.1.

³⁹⁶ Vgl. Erickson, Jon: Hacking: The Art of Exploitation. 2. Auflage 2008, S. 226 ff.

³⁹⁷ Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass praktisch alle Router heute mit einer Anwendersoftware ausgeliefert werden, die bei der ersten Einrichtung des Routers automatisch ein sicheres Passwort wählt.

³⁹⁸ Siehe auch Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 34. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011.pdf?__blob=publicationFile. Hiernach wissen lediglich rund 60 Prozent der vom BSI befragten Nutzer, dass ihre mobilen Endgeräte die gleichen Sicherheitsanforderungen haben wie ein PC. Einer Studie im Auftrag der Wirtschaftsberatungsfirma KPMG zufolge werden geschäftliche Mobiltelefone wesentlich häufiger verloren als private. Dies alles mag als Hinweis darauf verstanden werden, wie sorglos Nutzerinnen und Nutzer immer noch dem Trend zu mehr Mobilität gegenüberstehen. Vgl. AKJ Associates: The e-Crime Report 2011. Managing risk in a changing business and technology environment. 2011, S. 15. Online abrufbar unter: <http://www.kpmg.com/UK/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/PDF/Advisory/ecrime-report-2011-accessible-2.pdf>

³⁹⁹ So bietet auch das BSI eine Live CD mit der Sicherheitssoftware OpenVAS, zu deren Bestandteilen auch ein Vulnerability Scanner gehört.

2.1.7.1 Sicherheitslücken von Software

Das wohl am ehesten mit Internetkriminalität assoziierte und auch bislang das häufigste Verfahren des Einbruchs in ein System ist das Ausnutzen einer Sicherheitslücke (englisch: Exploit), die aufgrund von Programmierfehlern in einem Programm enthalten ist.⁴⁰⁰ Trotz der wohl recht hohen Dunkelziffer weisen Statistiken des BSI darauf hin, dass die Zahl der veröffentlichten Sicherheitslücken in Software nach wie vor als hoch einzustufen ist und die Zahl der vom Bürger-CERT⁴⁰¹ gemeldeten Sicherheitslücken zumindest zwischen 2008 und 2010 eine ansteigende Tendenz aufweist.⁴⁰² Besonders relevant im Bereich dieser Sicherheitslücken, wenn auch mit abnehmender Tendenz, sind Drittanbieter-Web-Anwendungen.⁴⁰³ Mit dem zunehmenden Bedürfnis eines interaktiven Internets müssen Techniken jenseits der reinen Auszeichnungssprache HTML verwendet werden. Bereits frühzeitig wurden verschiedene Techniken für aktive Inhalte entwickelt, die Erweiterungen des Browsers darstellen und es erlauben, dynamisch auf Benutzeraktionen zu reagieren. Dieser eingebettete Code wird lokal auf dem Rechner des Nutzers ausgeführt. Browser-Plug-Ins⁴⁰⁴ sind daher bei Virenautoren beliebte Ziele und werden besonders oft angegriffen. Insbesondere ist ein Anstieg an neu bekannt werdenden Sicherheitslücken bei Rich Media-Anwendungen⁴⁰⁵ zu beobachten. So gehört derzeit etwa der Adobe Flash Player zu den Programmen, in denen besonders viele Sicherheitslücken bekannt wurden.⁴⁰⁶ Zusammen mit den ohnehin bereits in den Browsern und Betriebssystemen vorhandenen Sicherheitslücken⁴⁰⁷ kumulieren sich damit die Schwachstellen beim Einsatz der Software.

⁴⁰⁰ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 54.

⁴⁰¹ Das Bürger-CERT (Computer Emergency Response Team) ist eine vom BSI betriebene Plattform und dient der Warnung von Bürgerinnen und Bürgern sowie kleinen Unternehmen vor Viren, Würmern und Sicherheitslücken in Software. Das Bürger-CERT ist online erreichbar unter: <https://www.buerger-cert.de/>

⁴⁰² Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011.pdf?__blob=publicationFile

⁴⁰³ Vgl. ebd.

⁴⁰⁴ Ein Browser-Plug-In ist eine Software eines Drittanbieters, die dazu dient, die ursprüngliche vom Hersteller eines Browser vorgegebene Funktionalität zu erweitern.

⁴⁰⁵ Unter Rich Media werden multimediale und interaktive Inhalte wie beispielsweise Videos und Animationen verstanden.

⁴⁰⁶ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011.pdf?__blob=publicationFile; IBM: IBM X-Force 2011 Mid-Year Trend and Risk Report. 2011, S. 67. Online abrufbar unter: <http://www-03.ibm.com/security/landscape.html>

⁴⁰⁷ Beispielsweise wurden für Mozilla Firefox im Jahr 2011 60 Schwachstellen entdeckt, welche die Ausführung von Schadcode ermöglichen. Siehe dazu Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011.pdf?__blob=publicationFile

Eine weitere Form des Ausnutzens von Sicherheitslücken ist der Drive-by-Exploit. Hierbei werden insbesondere auch Sicherheitslücken in Software wie etwa Browsern, in Adobe Flash sowie in der Java-Laufzeitumgebung ausgenutzt. Die besondere Gefahr von Drive-by-Exploits liegt darin, dass die Infektion des Computers herbeigeführt werden kann, ohne dass eine willentliche Interaktion der Benutzer mit der Quelle der Schadsoftware vorliegt. Eine Infektionsquelle kann beispielsweise eine manipulierte Website sein, auf die Benutzer mittels Spam gelockt werden. Aber auch über eine den Anwendern bereits bekannte Website kann eine Infektion erfolgen, falls diese als Folge eines Angriffs auf dem hostenden Webserver manipulierte wurde.

2.1.7.2 Social Engineering und Phishing

Social Engineering unterscheidet sich fundamental von den anderen beschriebenen Techniken und ist gleichzeitig integraler Bestandteil zahlreicher Angriffe. Social Engineering bezeichnet einen Angriff auf ein IT-System, welcher nicht vorrangig auf technischen Mitteln, sondern vielmehr auf der Beeinflussung der Anwenderinnen und Anwender beruht.⁴⁰⁸ Dabei stehen neben zunehmend raffinierteren technischen Kenntnissen vor allem auch psychologische und sprachliche Fähigkeiten der Angreifer im Mittelpunkt, um etwa bei einem Opfer falsches Vertrauen zu erzeugen und so die gewünschten Informationen zu erhalten.⁴⁰⁹ Analysten gehen davon aus, dass Social Engineering mit der weiterhin zunehmenden Popularität von sozialen Netzwerken noch weiter an Bedeutung gewinnen wird.⁴¹⁰ Die Gefahr, die von Social Engineering ausgeht, ist insbesondere deshalb als relevant anzusehen, weil es kaum technische Schutzmittel gegen diese Form des Angriffs gibt. Bei sowohl technisch als auch psychologisch hinreichend ausgeklügelten Social-Engineering-Angriffen stellt sich die Erkennung eines Angriffs selbst für versierte und computeraffine Nutzerinnen und Nutzer als Herausforderung dar.

Im Bereich des Social Engineering ist auch das Phishing anzusiedeln. Ein Phishing-Angriff funktioniert üblicherweise so, dass der Angreifer eine bekannte Website möglichst detailgetreu nachbaut. Hierbei versucht er, die Website unter einer Domain abzulegen, die der Domain der Originalwebsite ähnelt, beispielsweise durch das Vertauschen eines Buchstabens. Nun sendet er eine große Anzahl E-Mails an beliebige Empfänger. Hierfür werden regelmäßig Botnetze oder ähnliche Spamstrukturen benutzt. In diesen E-Mails, die durch ihr Design und ihre Absenderkennung den Anschein erwecken sollen, sie kämen von dem Betreiber der eigentlichen, echten Web-

⁴⁰⁸ Vgl. Vacca, John R.: Computer and Information Security Handbook. 2009, S. 55; siehe dazu auch Kshetri, The Global Cybercrime Industry, 2010, S. 10.

⁴⁰⁹ Vgl. Kshetri, Nir: The Global Cybercrime Industry. 2010, S. 10.

⁴¹⁰ Vgl. AKJ Associates: The e-Crime Report 2011. Managing risk in a changing business and technology environment. 2011, S. 13. Online abrufbar unter: <http://www.kpmg.com/UK/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/PDF/Advisory/ecrime-report-2011-accessible-2.pdf>

site,⁴¹¹ wird der Benutzer aufgefordert, aus einem wichtigen Grund einem Link in der E-Mail zu folgen und auf der so besuchten Seite seine Daten einzugeben. Folgt der Benutzer dieser Aufforderung, werden seine Daten vom Täter abgefangen. Dies kann vom vergleichsweise harmlosen Identitätsdiebstahl in sozialen Netzwerken bis hin zu erheblichen Vermögensschäden reichen, wenn etwa das Onlinebanking eines Benutzers betroffen ist. Hierbei hat allerdings nach Informationen des BSI diese einfache Form des Phishing zumindest im Bereich des Onlinebanking fast vollständig an Bedeutung verloren.⁴¹² Einige Studien legen nahe, dass sich das Phishing von der E-Mail-Kommunikation auf soziale Netzwerke und Instant-Messaging ausgebreitet hat.⁴¹³

Phishing in seiner klassischen Form eines sehr breit angelegten Angriffs, bei dem aufgrund der schieren Anzahl an versuchten Angriffen irgendwann ein Erfolg erzielt wird, ähnelt praktisch nur dem Namen nach dem neueren Spear Phishing. So werden die nach Einschätzung von Sicherheitsexperten zunehmend auftretenden, sehr gezielten und oftmals sehr gut vorbereiteten Angriffe genannt, welche auf ein bestimmtes Opfer zugeschnitten sind.⁴¹⁴

Ein weiteres Beispiel für Social Engineering ist die so genannte Scareware. Dabei handelt es sich um Software, die den Benutzern eine Bedrohung ihres Computers vorgaukelt, wie beispielsweise einen Virenbefall. Auf diese Weise will man die Benutzer zu einer bestimmten Aktion bewegen, wie dem kostenpflichtigen Download eines Antivirenprogramms zur Bereinigung des Computers. Bei diesen Programmen handelt es sich oftmals um Trojaner mit Backdoor-Funktionalität.⁴¹⁵ Grundsätzlich gehören auch solche Trojaner in den Bereich des Social Engineering.

2.1.7.3 Ausnutzen des Anwenderverhaltens/ Fehlendes Sicherheitsbewusstsein

Große Sicherheitsrisiken bei IT-Systemen basieren darüber hinaus regelmäßig auf dem Verhalten der Anwenderinnen und Anwender. Diese sorgen in vielen Fällen unbewusst dafür, dass auch die am besten ausgearbeitete Sicherheitsstrategie scheitert.⁴¹⁶

⁴¹¹ Der Absender einer E-Mail ist einfach zu fälschen. Für den Laien sind solche Fälschungen kaum auszumachen. Hierzu und zum Ganzen: Jahankhani, Hamid et al.: Handbook of Electronic Security and Digital Forensics. 2010, S. 401.

⁴¹² Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 23. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011.pdf?__blob=publicationFile

⁴¹³ Vgl. IBM: IBM X-Force 2011 Mid-Year Trend and Risk Report. 2011, S. 18. Online abrufbar unter: <http://www-935.ibm.com/services/us/iss/xforce/trendreports/>

⁴¹⁴ Vgl. ebd., S. 22. Sowie: AKJ Associates: The e-Crime Report 2011. Managing risk in a changing business and technology environment. 2011, S. 13. Online abrufbar unter: <http://www.kpmg.com/UK/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/PDF/Advisory/ecrime-report-2011-accessible-2.pdf>

⁴¹⁵ Vgl. zum Beispiel dpa/Bachfeld, Daniel: BKA hilft bei Zerschlagung von Scareware-Bande. heise online, 23. Juni 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1266523>

⁴¹⁶ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 52.

Dabei spielt häufig auch unachtsames und von fehlendem Risikobewusstsein geprägtes Verhalten eine Rolle (siehe dazu das Fallbeispiel zu manipulierter Hardware). Dazu zählt auch das Nichtdurchführen von Systemupdates trotz bereits erfolgter Bereitstellung von Seiten der Hersteller/Produzenten⁴¹⁷ sowie das unachtsame Installieren von Drittanbietersoftware beziehungsweise die unachtsame Rechtezuweisung an diese und die Ignorierung von Warnhinweisen.⁴¹⁸

Fallbeispiel – manipulierte Hardware:

Mittels manipulierter Computermäuse, die im Rahmen eines Tests als vermeintliches Geschenk an die Mitarbeiter einer Firma geschickt wurden, konnte ein Angriff auf Firmennetzwerke erfolgreich vorgetragen werden. Die Mäuse enthielten einen Mikrocontroller, der bei Anschluss an die USB-Schnittstelle des Computers einen Trojaner auf den Rechner schleuste. Erfolgreich war der Angriff auch deshalb, weil die von dem angegriffenen beziehungsweise getesteten Unternehmen mit der Überprüfung des Sicherheitskonzepts beauftragte Firma den Trojaner speziell auf die verwendete Virenschanner-Software zuschneiden konnte, da Mitarbeiter sich vorher öffentlich auf Facebook über das Programm beschwert hatten.⁴¹⁹ Ähnliche Fälle sind schon des Öfteren bekannt geworden. Auch andere der oben genannten Methoden setzen die Interaktion der Anwenderin beziehungsweise des Anwenders voraus.

2.1.7.4 Sonderproblem: Anbieter-/Produzentenverhalten

Gerade – aber nicht ausschließlich – im Bereich der Betriebssysteme für mobile Endgeräte zeigt sich das Problem, dass selbst grundsätzlich sorgfältig mit der Sicherheit ihrer Systeme umgehenden Nutzerinnen und Nutzer keine Möglichkeit an die Hand gegeben wird, ihrer Sorgfalt überhaupt erst nachzukommen, da die Anbieter/Produzenten der Produkte gar keine oder nur stark verzögert Updates zur Verfügung stellen.⁴²⁰ Damit bleiben die bereits bekannten Sicherheitslücken entweder dauerhaft oder zumindest für eine lange Zeit im System. Für die Anwender verbleibt dann lediglich die Möglichkeit, auf die Nutzung der Geräte mit dem veralteten System zu

⁴¹⁷ Für mobile Endgeräte siehe Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 18. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011.pdf?__blob=publicationFile

⁴¹⁸ Ebenfalls für mobile Endgeräte. Siehe hierzu Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 87 f.

⁴¹⁹ Vgl. Dorscheid, Kathrin: Netzwerk-Sicherheit: Hier kommt der Maus-Trojaner. Spiegel Online, 6. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/netzwerk-sicherheit-hier-kommt-der-maus-trojaner-a-772462.html>

⁴²⁰ Zur Updateproblematik bei mobile Endgeräten siehe Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 88; siehe weiter Wirtgen, Jörg: Update-Stau bei Androiden. Warum Android-Smartphones so selten Updates bekommen. heise online, 9. September 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1337858>

verzichten, sofern nicht zumindest zwischenzeitig vom Hersteller ein Workaround als provisorische Lösung zur Wiederherstellung der Sicherheit angeboten wird.

2.2 Schutzmöglichkeiten

Im Folgenden sollen überblicksartig grundsätzliche Schutzmöglichkeiten gegen die genannten Bedrohungen aufgeführt werden. Als Orientierungspunkte dienen dabei die identifizierten Schwachstellen, die zu einer Gefährdungslage führen, beispielsweise das mangelnde Sicherheitsbewusstsein der Nutzerinnen und Nutzer.

2.2.1 Motivation der Angreifer verringern

Wie bereits in Kapitel 2/2.1.4 dargelegt, sind die Täter zum einen durch die Herausforderung motiviert, die der Einbruch in ein fremdes System bietet; zum anderen spielen monetäre Motive eine zentrale Rolle.

Die dualistische Motivationslage im Falle von Internetkriminalität birgt das Risiko eines Paradoxons: Während Täter mit monetären Motiven von einem hohen Aufwand abgeschreckt werden, erhöht sich, wie Studienergebnisse belegen,⁴²¹ die Motivation der intrinsisch handelnden Täter, gerade in diese noch besser geschützten Systeme einzubrechen.

Ökonomisch motivierte Täter haben den Vorteil, dass das Internet als globalisierter Handlungsraum nicht über kontrollierbare Grenzen verfügt, an denen Finanzströme ohne Weiteres abgefangen werden können. Sie verfügen über Methoden, Finanzmittel etwa mit Hilfe von Mittelspersonen aus einem Graubereich in den Wirtschaftskreislauf zu überführen.⁴²² Eine Verfolgbarkeit dieses Finanzstroms ist – wenn überhaupt – nur sehr schwer möglich.

2.2.2 Beseitigung oder Reduzierung von Infektions- und Angriffspunkten

Zahlreiche IT-Risiken sind systemischer Natur, das heißt isoliert betrachtet stellen sie kein Risiko dar, wohl aber im Zusammenwirken. Hat ein Angreifer es etwa geschafft, die Daten innerhalb eines Systems zu kompromittieren, verliert jeder Authentifizierungsmechanismus seinen Wert. Die bloße Absicherung nur eines Teilbereichs eines IT-Systems ist unzureichend, um den Schutz zu gewährleisten.⁴²³ Der Aufbau einer sicheren IT ist eine komplexe Aufgabe. Es bedarf einer konzertierten Strategie, um tatsächlich alle möglichen Angriffspunkte abzusichern. Grundlage sind die bereits oben genannten Ziele der IT-Sicherheit.⁴²⁴ Als maßgeblich in diesem präventiven Bereich dürfen die vom BSI entwickelten *IT-Grundsutz-Kataloge* gelten, welche in den Abschnitten M1 bis M5

(Maßnahmenkataloge) umfangreiche Programme zur Vorsorge gegen IT-Risiken enthalten.⁴²⁵ Diese betreffen die IT-Infrastruktur, organisatorische und personelle Maßnahmen auf Unternehmensebene sowie Maßnahmen in Bezug auf Hardware und Software.

2.2.2.1 Bereitstellung und Installation von Patches

Da Sicherheitslücken in Software nach wie vor der zentrale Angriffspunkt für eine Infektion von Computern sind, stellt die Bereitstellung und das zeitgerechte Einspielen von Softwarekorrekturen, so genannten Patches, zum Schließen dieser Lücken eine der wichtigsten Aufgaben im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen dar. Als im Jahre 2003 der SQL-Slammer-Wurm Schäden in Höhe von geschätzt 1 Mrd. Euro verursachte,⁴²⁶ hatte Microsoft für die Sicherheitslücke, die der Wurm zur Verbreitung nutzte, bereits sechs Monate zuvor einen Patch ausgeliefert.⁴²⁷ Nach Schätzungen der amerikanischen Ermittlungsbehörde Federal Bureau of Investigation (FBI) und der Carnegie Mellon University sind 90 Prozent aller Sicherheitsbrüche auf die Ausnutzung von Sicherheitslücken zurückzuführen, für die bereits ein Patch verfügbar war.⁴²⁸ Wie bereits erwähnt, gibt es aber auch IT-Systeme, insbesondere im mobilen Bereich, für die die Hersteller der Geräte ihren Kunden entweder keine oder extrem verspätet Updates zur Verfügung stellen.⁴²⁹

2.2.2.2 Entwicklung sicherer Software

Je komplexer die Software wird, desto schwieriger wird es, einen Programmcode zu schreiben, der frei von Fehlern ist.⁴³⁰ Durch die Tendenz zur steigenden Komplexität

⁴²¹ Vgl. Basamanowicz, Jonathan/Bouchard, Martin: Overcoming the Warez Paradox: Online Piracy Groups and Situational Crime Prevention. In: Policy & Internet, 3. Jg. 2011, Heft 2, S. 2 m. w. N.

⁴²² Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2/2.1.5.2.

⁴²³ Vgl. Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 40, die sehr anschaulich die Beschreibung einer Kette wählt, die immer nur so stark ist wie ihr schwächstes Glied.

⁴²⁴ Siehe oben Kapitel 2/2.1.3.

⁴²⁵ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: IT-Grundsutz-Kataloge, Stand: 12. Ergänzungslieferung, September 2011. Online abrufbar unter: https://gsb.download.bva.bund.de/BSI/ITGS_K12EL/IT-Grundsutz-Kataloge-12-EL.pdf

⁴²⁶ Vgl. Lemos, Robert: ‚Slammer‘ attacks may become way of life for Net. CNET, 6. Februar 2003. Online abrufbar unter: <http://news.cnet.com/2009-1001-983540.html>

⁴²⁷ Vgl. Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): Information Security Management Handbook. 6. Auflage 2007, S. 179.

⁴²⁸ Vgl. ebd.

⁴²⁹ Zu Sicherheitslücken etwa bei Geräten mit dem mobilen Betriebssystem Android von Google siehe u. a. Nolte, Susanne: Sicherheitslücken durch vorinstallierte Android-Apps. heise online, 3. Dezember 2012. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1389329>; Eikenberg, Roland: HTC bestätigt Sicherheitsleck in Android-Smartphones. heise online, 4. Oktober 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1353977>; Eikenberg, Roland: Forscher demonstriert Schwächen des Android-Rechtesystems. heise online, 21. Dezember 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1399337>; zu Problemen beziehungsweise Verzögerungen bei Updates für das Android Betriebssystem siehe u. a. Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 88; siehe ebenfalls Eikenberg, Roland: Kaspersky: Android ist das neue Windows. heise online, 23. Mai 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1247850>; siehe vor allem zu der deutlich stärkeren Verbreitung von bereits veralteten System-Versionen auf der Android-Plattform für Entwickler die Ausführungen zu den Plattform-Versionen. Online abrufbar unter: <http://developer.android.com/resources/dashboard/platform-versions.html>

⁴³⁰ Zum Problem der steigenden Komplexität von Software siehe Schulze, Tillmann: Bedingt abwehrbereit. Schutz kritischer Informations-Infrastrukturen in Deutschland und den USA. 2006, S. 75 ff. m. w. N.

und durch modulare Entwicklungsmodelle steigt die Zahl der Sicherheitslücken sowohl absolut als auch relativ.⁴³¹ Besonders kritisch ist die Ausnutzung von Zero-Day-Exploits,⁴³² wofür jedoch Programmierkenntnisse erforderlich sind. Zero-Day-Exploits werden auch gehandelt.⁴³³ Gegen die Ausnutzung dieser zuvor nicht bekannten Lücken durch regelmäßig hochgradig professionelle Angreifer ist eine Verteidigung praktisch nicht möglich. Hiergegen hilft bestenfalls und auch nur bedingt der Einsatz ausführlich getesteter Software. Nach Einschätzung des BSI haben die Software-Hersteller „ihre Mitverantwortung für die IT-Sicherheit erkannt und arbeiten aktiv daran, ihre Produkte zu verbessern. Sicherheitslücken werden deshalb nicht mehr nur ausschließlich von Dritten ‚entdeckt‘, sondern auch von den Herstellern selbst gemeldet. Zeit bleibt aber nach wie vor ein kritischer Faktor. Zero-Day-Angriffe [...] sind mittlerweile die Regel“.⁴³⁴

2.2.2.3 Schulung der Nutzerinnen und Nutzer

Wie dargestellt, sind oftmals die Nutzer die zentrale Schwachstelle, nicht nur im Fall des Social Engineering. Häufig wird die schädliche Software vom den Nutzern selbst installiert, weil sie eine bestimmte Funktion verspricht.⁴³⁵ Dieses Problem verschärft sich mit der zunehmenden Bedeutung von Drive-by-Infections und ähnlicher Bedrohungen. Während in einem Unternehmensumfeld den normalen Benutzern die Installation von Fremdsoftware regelmäßig nicht möglich sein sollte, kann die Nutzung des Browsers zumeist schon deshalb nicht verhindert werden, weil dieser regelmäßig für die Arbeit benötigt wird. So erfreuen sich browserbasierte Spiele, die auf Adobe Flash basieren, auch auf Computern des Arbeitgebers großer Beliebtheit. Adobe Flash ist jedoch, wie bereits oben dargelegt,⁴³⁶ durch eine Reihe von Sicherheitslücken betroffen. Auch sind es oftmals die Benutzer, die gängige Sicherheitshinweise ignorieren oder nicht kennen.

⁴³¹ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 55.

⁴³² Siehe oben Kapitel 2/2.1.5.4. Allgemein zu Zero-Day-Exploits und Angriffsablauf vgl. Pohl, Hartmut: Zero-Day und Less-than-Zero-Day Vulnerabilities und Exploits. Risiken unveröffentlichter Sicherheitslücken. In: Zacharias, Christoph/ter Horst, Klaus W./Witt, Kurt-Ulrich/Sommer, Volker/Ant, Marc/Essmann, Ulrich/Mülheims, Laurenz (Hrsg.): Forschungsspitzen und Spitzenforschung. Innovationen an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Festschrift für Wulf Fischer. 2009, S. 113–123.

⁴³³ Vgl. ebd., S. 115 f. Die Aussagen insbesondere über Preise basieren zumeist auf Vermutungen. Vgl. Ries, Uli/Schmidt, Jürgen: Spekulationen über Schwarzmarktpreise für Exploits. heise online, 16. Februar 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1190694>; Miller, Charles: The legitimate vulnerability market: the secretive world of 0-day exploit sales. Draft. Online abrufbar unter: <http://securityevaluators.com/files/papers/0daymarket.pdf>

⁴³⁴ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 6. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

⁴³⁵ Beliebt sind etwa Mini-Spiele. Insbesondere auf Mobilien Geräten stellen die angebotenen Apps eine Gefahr dar. Ein Beispiel findet sich in IBM: IBM X-Force 2011 Mid-Year Trend and Risk Report. 2011, S. 79. Online abrufbar unter: <http://www-03.ibm.com/security/landscape.html>

⁴³⁶ Siehe oben Kapitel 2/2.1.7.1.

2.2.2.4 Nutzung sicherer IT-Systeme

Die Nutzung sicherer IT-Systeme ist eng mit den vorgenannten Strategien verknüpft. Gemeint sind der Einsatz und die Pflege eines umfassenden Sicherheitskonzepts. Ein solches Konzept muss sowohl auf Hard- und Softwareebene als auch auf der Ebene der Nutzer ansetzen. Die oben beschriebenen Maßnahmen müssen koordiniert werden. Dies ist eine komplexe Aufgabe, die von speziell geschultem Personal wahrgenommen werden muss. Die Aufgaben reichen von der Entwicklung eines Schutzkonzepts bis hin zur Überwachung der Umsetzung und Schulung der Nutzerinnen und Nutzer. Nicht in jedem Bereich kann ein Maximum an Sicherheit gefordert werden, da die Kosten für nur geringe Sicherheitszunahmen ab einem gewissen Punkt exponentiell steigen können.

2.2.3 Reaktion auf akute Bedrohungen

Die Erfahrung zeigt, dass eine Bedrohung, wenn sie erst einmal aufgekommen ist, durch konzertierte Maßnahmen auch sehr schnell wieder eingedämmt werden kann.⁴³⁷ Vorausgesetzt, Update-Mechanismen werden genutzt und Patches eingespielt, kann eine Sicherheitslücke oftmals nur wenige Tage bekannt sein, bevor die durch sie verursachte Bedrohung wieder beseitigt wird.⁴³⁸ Hierfür erscheint es jedoch erforderlich zu sein, dass möglichst viele Stellen eng zusammenarbeiten und ihre Kenntnisse austauschen. Dies schließt sowohl private als auch staatliche Stellen ein.⁴³⁹ Auch zur Verbesserung des Reaktionsvermögens im Falle des Eintritts von Schäden durch Angriffe auf IT-Systeme halten die *IT-Grundschutz-Kataloge* des BSI umfangreiche Maßnahmen bereit, namentlich Maßnahmenkatalog M6 zur Notfallvorsorge.⁴⁴⁰

2.3 Vorhandene Regelungen und Maßnahmen/Status Quo

Nachfolgend wird ein Blick auf die bereits vorhandenen und in Planung befindlichen Regelungen und Maßnahmen geworfen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Internetkriminalität stehen.

⁴³⁷ Siehe etwa das aufschlussreiche Beispiel hier: Cranton, Tim: Cracking Down on Botnets. 24. Februar 2010. Online abrufbar unter: http://blogs.technet.com/b/microsoft_on_the_issues/archive/2010/02/24/cracking-down-on-botnets.aspx sowie die Beispiele in IBM: IBM X-Force 2011 Mid-Year Trend and Risk Report. 2011, S. 45. Online abrufbar unter: <http://www-935.ibm.com/services/us/iss/xforce/trendreports/>

⁴³⁸ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 52.

⁴³⁹ Siehe auch die Hinweise des BSI zu dem Thema: Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: BSI-Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011, S. 44. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

⁴⁴⁰ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: IT-Grundschutz-Kataloge, Stand: 12. Ergänzungslieferung, September 2011. Online abrufbar unter: https://gsb.download.bva.bund.de/BSI/ITGS_K12EL/IT-Grundschutz-Kataloge-12-EL.pdf

2.3.1 Internationale Regelungen und Maßnahmen

2.3.1.1 Cybercrime Convention des Europarates von 2001⁴⁴¹

Das Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarates vom 23. November 2001 (englisch: Cybercrime Convention, CC) ist in Deutschland am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Es enthält Vorgaben für das materielle Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Computerkriminalität. Einige Vorgaben sind zwingend, andere dagegen bieten Umsetzungsspielraum für die nationalen Staaten.⁴⁴² Ziel ist in erster Linie die Harmonisierung der Bemühungen der Unterzeichnerstaaten sowohl im materiell-rechtlichen als auch im prozessualen Bereich. Das Abkommen wurde bislang (Stand 17. Juli 2012) von 47 Staaten unterzeichnet und davon von 36 Staaten ratifiziert. Darunter sind auch einige Staaten, die selbst nicht dem Europarat angehören.⁴⁴³ Die Cybercrime Convention ist jedoch auch über ihren Unterzeichnerkreis hinaus von Einfluss auf die Gesetzgebung. Insgesamt wird sie somit von mehr als 100 Staaten weltweit als Basis für das nationale Internetstrafrecht genutzt. Dies entspricht der Intention des Europarates, die Konvention auch Nichtmitgliedern zugänglich zu machen. Der Stand der Umsetzung der Regelungen ist indes lediglich fragmentarisch, da bislang erst etwa zwei Drittel der Unterzeichnerstaaten die Cybercrime Convention ratifiziert und umgesetzt haben; außerhalb der Europäischen Union (EU) nur die USA.⁴⁴⁴

In strafprozessualer Hinsicht enthält die Cybercrime Convention in Artikel 23 bis 35 Vorschriften zur internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe, insbesondere für den Fall, dass Beweise in elektronischer Form erhoben werden sollen. Geregelt werden die Behandlung von

Rechtshilfeersuchen sowie der grenzüberschreitende Zugriff auf gespeicherte Daten ohne Rechtshilfeersuchen und die Errichtung eines 24/7-Netzwerkes für eine schnelle wechselseitige Hilfeleistung. Die Aufgabe des Artikel 35 CC übernimmt das auf polizeilicher Ebene eingerichtete G8 24/7 High Tech Crime Network (HTCN). Die deutsche Kontaktstelle ist das Bundeskriminalamt, Referat SO 43.

Als besonders nützlich hat sich für die Praxis⁴⁴⁵ erwiesen, dass bereits durch ein formloses Ersuchen an einen anderen Vertragsstaat die Vorabsicherung beweisrelevanter Daten durch dessen Strafverfolgungsbehörden möglich ist. Diese Option der besonders schnellen zwischenstaatlichen Rechtshilfe eröffnet Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 16 und 17 CC. Der wesentliche Unterschied zur klassischen Durchsuchung und Beschlagnahme liegt darin, dass die betroffenen Provider hierbei nicht nur zur Duldung von staatlichen Maßnahmen verpflichtet werden, sondern einer aktiven Mitwirkungspflicht unterworfen sind, wodurch insbesondere die automatische Löschung der relevanten Daten verhindert wird. Durch die auf diese Weise gewonnene Zeit (gemäß Artikel 29 Absatz 7 CC mindestens 60 Tage) ist es der ersuchenden Vertragspartei möglich, ein förmliches Rechtshilfeersuchen zu stellen, um weitere Schritte in die Wege leiten zu können.

Ein Problem, dass sich in der Praxis der Strafverfolgung stellt, wird durch das zunehmende Cloud Computing bewirkt. Eine Folge dessen ist, dass die für die Strafverfolgung relevanten Daten nicht nur an einem einzigen Ort auf einem einzigen Server abgespeichert werden, sondern teilweise weltweit an unterschiedlichen Orten, und dies ohne Zutun des Dateninhabers oder des Hostproviders. Den Strafverfolgungsbehörden ist häufig auch nicht bekannt, an welchem Ort die Daten lagern. Daher geht die Möglichkeit des Rechtshilfeersuchens gemäß Artikel 29 CC nicht selten ins Leere. Ein Auskunftersuchen nach nationalem Recht an den jeweiligen Hostprovider ist zudem auch nicht in jedem Fall möglich, da die global agierenden Provider nicht in jedem Land, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, auch Niederlassungen besitzen. Eine Regelung, nach der eine Strafverfolgungsbehörde auch an einen ausländischen Provider ein Auskunftersuchen stellen könnte, sofern dieses ausschließlich Inlandsbezug aufweist, gibt es in der Cybercrime Convention bislang nicht.⁴⁴⁶ Das Problem wurde aber bereits von den Vertragsparteien erkannt und wird seit November 2011 durch

⁴⁴¹ Übereinkommen über Computerkriminalität. SEV Nr. 185 vom 23. November 2001. Online abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/185.htm>; dazu auch Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 26. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

⁴⁴² Vgl. Gercke, Marco: Analyse des Umsetzungsbedarfs der Cybercrime Konvention – Teil 1: Umsetzung im Bereich des materiellen Strafrechts. In: MultiMedia und Recht (MMR), 7. Jg. 2004, Heft 11, S. 728 sowie Gercke, Marco: Analyse des Umsetzungsbedarfs der Cybercrime Konvention – Teil 2: Umsetzung im Bereich des Strafverfahrensrechts. In: MultiMedia und Recht (MMR) 7. Jg. 2004, Heft 12, S. 801.

⁴⁴³ Der aktuelle Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung kann abgerufen werden unter <http://www.coe.int>.

⁴⁴⁴ Vgl. Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 4. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf sowie Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2010/2011. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 55. Jg. 2011, Heft 8/9, S. 609, 610 f.

⁴⁴⁵ Siehe hierzu die Darstellung bei Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 1 f. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

⁴⁴⁶ Eine vergleichbare Regelung enthält beispielsweise das Schengener Durchführungsabkommen in Artikel 52. Siehe zum Problem: Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission

eine Ad-hoc-Untergruppe bearbeitet, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.⁴⁴⁷

Die Cybercrime Convention ist auch in die Kritik geraten. Bemängelt wird die zunehmende Datenspeicherung, die Realzeitdatenerfassung, die vorgerichtliche Inpflichtnahme der Internet Service Provider zu Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecken (Sektion 2) sowie die Möglichkeit präventiver Ermittlungen ohne konkreten Tatverdacht. Zudem ist kritisiert worden, dass nicht alle kooperierenden Staaten gängige rechtsstaatliche Standards erfüllen. Des Weiteren wird eine Überkriminalisierung von Bagatelldelikten befürchtet.⁴⁴⁸

Abseits der Cybercrime Convention hat sich der Europarat mit Problemen beschäftigt, die sich den nationalen Strafverfolgungsbehörden bei der internationalen Bekämpfung von Internetkriminalität stellen. Der Europarat hat dazu auf Grundlage einer zuvor durchgeführten Studie⁴⁴⁹ Richtlinien entwickelt, die als Vorbild für die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Internetdiensteanbietern gelten sollen.⁴⁵⁰ Dabei stand jedoch weniger die Ausgestaltung der behördlichen Befugnisse, insbesondere etwaige Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung, die aus unzureichender Gesetzgebung resultieren und durch solche folglich beseitigt werden könnten, im Fokus. Vielmehr hat die Studie ergeben, dass neben einigen generellen Problemen, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Internetdiensteanbietern stellen, auch diverse Bad Practices seitens beider Parteien zu verzeichnen sind. Zu den generellen Problemen zählt u. a., dass Anfragen von den beziehungsweise an die Behörden oder Anbieter Gefahr laufen, unvollständig und weniger sorgfältig bearbeitet zu werden, wenn keine klar definierten Kommunikationsstrukturen existieren.⁴⁵¹ Des Weiteren wurde in der Studie die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass für das wachsende Aufkommen an Anfragen zwischen den Parteien

auf beiden Seiten nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen könnten.⁴⁵² Zu den Bad Practices zählt der Studie zufolge auf Seiten der Anbieter beispielsweise, dass angesichts zahlreicher paralleler Anfragen intern kein System zur Priorisierung oder Kategorisierung zur Verfügung steht, während auf Seiten der Behörden beispielsweise zu vermerken sei, dass unvollständige Antworten auf oder Ablehnungen von Anfragen hingenommen würden.⁴⁵³

Die entwickelten Richtlinien sind in weiten Teilen eher in Form von Vorschlägen gehalten. Diese enthalten daher sowohl gemeinsame Prinzipien, die einerseits für die Strafverfolgungsbehörden gelten sollen, als auch Anregungen zu spezifischen Maßnahmen. Beispielsweise werden die Etablierung eines Verfahrens zur Verifizierung der anfragenden Behörde, ein regelmäßiger Austausch sowie die Meldung von relevanten Vorfällen durch die Anbieter an die Behörden genannt.⁴⁵⁴ Indes handelt es sich tatsächlich lediglich um Richtlinien ohne jeden bindenden Charakter.⁴⁵⁵

2.3.1.2 G8: Subgroup on High-Tech Crime

Die Subgroup on High Tech Crime (HTCSG) ist eine von sechs Unterarbeitsgruppen der G8 Roma/Lyon Arbeitsgruppe.⁴⁵⁶ Die aktuelle Arbeit der HTCSG ist durch die Bedrohungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und den sich daraus für die Strafverfolgungsbehörden ergebenden Herausforderungen geprägt. Die HTCSG beschäftigt sich hauptsächlich mit folgenden Problemen beziehungsweise Herausforderungen, den so genannten Issues of Concern: Angriffe auf IKT, Verbreitung von Schadsoftware (zum Beispiel durch Botnetze), internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Strafverfolgung, Fragen im Zusammenhang mit Missbrauchsmöglichkeiten neu aufkommender Technologien und Vorbeugung im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität (zum Beispiel Zusammenarbeit mit Internet-Service-Providern). Ein besonderes Instrument ist das G8 24/7-Netzwerk Computerkriminalität, mit dem zu Strafverfolgungszwecken ohne zeitraubende Formalitäten das Einfrieren digitaler Spuren im Kreise der Mitgliedstaaten (derzeit über 50) erbeten werden kann.

2.3.1.3 London Conference on Cyberspace

Am 1. und 2. November 2011 wurde die vom britischen Außenministerium ausgerichtete London Conference on

mission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.bundes tag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PgZuStrSi_2012-03-05/PgZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

⁴⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁴⁸ Vgl. Electronic Privacy Information Center (EPIC): The Council of Europe's Convention on Cybercrime. Dezember 2005. Online abrufbar unter: <http://epic.org/privacy/intl/ccc.html>

⁴⁴⁹ Siehe hierzu Callanan, Cormac/Gercke, Marco: Co-operation between service providers and law enforcement against cybercrime – towards common best-of-breed guidelines? Version 1.0. 17. März 2008. Online abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/economiccrime/cybercrime/cy_activity_interface2008/567%20prov-d-wg%20STUDY%20FINAL%20%282%29.pdf

⁴⁵⁰ Vgl. Europarat: Guidelines for the cooperation between law enforcement and internet service providers against cybercrime, adopted by the global Conference Cooperation against Cybercrime, 1-2 April 2008. 2. April 2008. Online abrufbar unter: http://www.coe.int/t/information/society/documents/Guidelines_cooplaw_ISP_en.pdf; näher zum Entstehungsprozess der Richtlinien: Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts im Jahr 2008. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 53. Jg. 2009, Heft 7, S. 526, 531.

⁴⁵¹ Siehe Callanan, Cormac/Gercke, Marco: Co-operation between service providers and law enforcement against cybercrime – towards common best-of-breed guidelines? Version 1.0. 17. März 2008, S. 52. Online abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/economiccrime/cybercrime/cy_activity_interface2008/567%20prov-d-wg%20STUDY%20FINAL%20%282%29.pdf

⁴⁵² Siehe ebd.

⁴⁵³ Siehe ebd., S. 53 f.

⁴⁵⁴ Siehe Europarat: Guidelines for the cooperation between law enforcement and internet service providers against cybercrime, adopted by the global Conference Cooperation against Cybercrime, 1-2 April 2008. 2. April 2008. Online abrufbar unter: http://www.coe.int/t/information/society/documents/Guidelines_cooplaw_ISP_en.pdf

⁴⁵⁵ Vgl. Cornelius, Kai in: Leupold, Andreas/Glossner, Silke (Hrsg.): Münchner Anwaltshandbuch IT-Recht. 2008, Teil 10, Rn. 43.

⁴⁵⁶ Siehe generell zur G8 Roma/Lyon Arbeitsgruppe: Auswärtiges Amt: Rom-/Lyongruppe der G8. Online abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/G8/G8-Lyon-Gruppe_node.html

Cyberspace abgehalten. Dabei handelt es sich um ein internationales Treffen von Vertretern aus Politik, Industrie, der Internet-Gemeinschaft und privaten Organisationen aus insgesamt 60 Ländern.⁴⁵⁷ Die Konferenz soll nach dem Willen der Teilnehmer in Zukunft jährlich wiederholt werden und u. a. der internationalen Konsensbildung darüber dienen, wie Internetkriminalität wirksam bekämpft werden kann.⁴⁵⁸ Bindende Beschlüsse oder Verträge waren jedoch – zumindest im Jahr 2011 – nicht Ziel der Konferenz, stattdessen sollte die Debatte im Vordergrund stehen.⁴⁵⁹ Die Internetkriminalität war nur eines von mehreren Kernthemen der Konferenz, doch standen bei der Diskussion über die Rolle des Staates im Internet Aspekte der Überwachung und Identifizierung der Nutzer im Vordergrund. So zeichneten sich im Wesentlichen zwei Lager ab: auf der einen Seite die Befürworter einer strengeren Regulierung des Internets auf internationaler Ebene, insbesondere Russland und China, auf der anderen Seite diejenigen Staaten, die für eine maßvolle Regulierung plädierten, so beispielsweise die USA und Großbritannien.⁴⁶⁰ Die Folgekonferenz fand vom 3. bis 5. Oktober 2012 in Budapest statt.⁴⁶¹

2.3.1.4 Bestrebungen auf Ebene der Vereinten Nationen (United Nations, UN)

Die Vereinten Nationen haben sich schon vielfach mit Fragen der Internetkriminalität auseinandergesetzt, jedoch oft eher in abstrakter Weise oder nur mit spezifischen Einzelaspekten. Ein Beispiel dafür ist die Erforschung und Bekämpfung des Deliktsbereichs des Identitätsdiebstahls (Identity-related Crime). Das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) hat zu diesem Zweck eine gemeinsame Plattform für Akteure aus dem öffentlich-rechtlichen Sektor, der Wirtschaft sowie anderen Organisationen auf regionaler und internationaler Ebene errichtet, auf der diese sich regelmäßig durch eine Expertengruppe austauschen können.⁴⁶² Im selben Rah-

men wurde zudem eine Studie zu den internationalen Aspekten des Identitätsdiebstahls veröffentlicht.⁴⁶³ Einen Schritt hin zu umfassenderen Maßnahmen auch seitens der UN-Organisationen haben die Vereinten Nationen im Rahmen des UN Crime Congress im April 2010 in Brasilien getan.⁴⁶⁴ Als Ergebnis des Kongresses wurde festgehalten, dass die UN bei der Harmonisierung nationaler legislativer Maßnahmen anhand eigener UN-Standards mitwirken sollte.⁴⁶⁵ Damit haben sich die Vereinten Nationen gegen die Empfehlung der Cybercrime Convention des Europarates als weltweiten Standard entschieden.⁴⁶⁶ Stattdessen wurde eine eigene Expertengruppe eingesetzt, die Lösungsansätze für Probleme der Internetkriminalität entwickeln soll. Die eingesetzte Expertengruppe hat ihre Arbeit inzwischen aufgenommen.⁴⁶⁷ Die Bundesrepublik Deutschland hat zu diesem Zweck Mitarbeiter aus dem Bundesministerium der Justiz (BMJ), dem BKA sowie der deutschen Vertretung bei den Vereinten Nationen entsandt.⁴⁶⁸ Der UN Crime Congress hat überdies seinen Willen bekundet, in Zukunft generell eine stärkere Rolle bei der Unterstützung der Entwicklungsländer bei Maßnahmen gegen die Internetkriminalität einzunehmen.⁴⁶⁹

bar unter: http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/emerging-crimes.html#Identity_related_crime; United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC): UNODC Response to Identity-related Crime. Online abrufbar unter: <http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/identity-related-crime.html>; vgl. auch die als Basis dieser Maßnahme dienenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) 2004/26, 2007/20 und 2009/22, abrufbar über dieselbe Webseite.

⁴⁶³ Die *Study on Fraud and the criminal misuse and falsification of identity*, einschließlich aller Anhänge ist online erreichbar unter: United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC): UNODC Response to Identity-related Crime. Study on identity-related crime. Online abrufbar unter: <http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/identity-related-crime.html>

⁴⁶⁴ Informationen zum *Twelfth United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice* sind online abrufbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/crime-congress/12-crime-congress.html>

⁴⁶⁵ Siehe insbesondere Punkt 4 der Abschlusserklärung des Kongresses: *Salvador Declaration on Comprehensive Strategies for Global Challenges: Crime Prevention and Criminal Justice Systems and Their Development in a Changing World*. Online abrufbar unter: http://www.unodc.org/documents/crime-congress/12th-Crime-Congress/Documents/Salvador_Declaration/Salvador_Declaration_E.pdf

⁴⁶⁶ Vgl. Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2009/2010. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 54. Jg. 2010, Heft 8/9, S. 633, 635.

⁴⁶⁷ Siehe zu weiterführenden Informationen über das erste Treffen der Expertengruppe im Januar 2011: United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC): Open-ended intergovernmental expert group to conduct a comprehensive study of the problem of cybercrime. Wien, 17. bis 21. Januar 2011. Online abrufbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/expert-group-to-conduct-study-cybercrime-jan-2011.html>

⁴⁶⁸ Siehe die Teilnehmerliste der Expertengruppe: United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC): List of Participants. Open-ended intergovernmental expert group on cybercrime. Wien, 17. bis 21. Januar 2011. UNODC/CCPCJ/EG.4/2011/INF/2/Rev.1. Online abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/treaties/organized_crime/EGM_cybercrime_2011/UNODC_CCPCJ_EG4_2011_INF_2_Rev1.pdf

⁴⁶⁹ Siehe insbesondere Punkt 53 der Abschlusserklärung des Kongresses: *Salvador Declaration on Comprehensive Strategies for Global Challenges: Crime Prevention and Criminal Justice Systems and Their Development in a Changing World*. Online abrufbar unter: http://www.unodc.org/documents/crime-congress/12th-Crime-Congress/Documents/Salvador_Declaration/Salvador_Declaration_E.pdf

⁴⁵⁷ Vgl. Foreign & Commonwealth Office/UK: London Conference on Cyberspace: Chair's statement. 2. November 2011. Online abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/news/london-conference-on-cyberspace-chairs-statement?id=685663282&view=PressS>

⁴⁵⁸ Vgl. Volkery, Carsten: Internet-Konferenz: Nationen streiten um die Freiheit des Netzes. Spiegel Online, 2. November 2011. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/internet-konferenz-nationen-streiten-um-die-freiheit-des-netzes-a-795376.html>

⁴⁵⁹ Siehe die abschließenden Anmerkungen des britischen Außenministers: Foreign & Commonwealth Office/UK: Foreign Secretary's closing remarks at the London Conference on Cyberspace. 2. November 2011. Online abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/speeches/foreign-secretarys-closing-remarks-at-the-london-conference-on-cyberspace>

⁴⁶⁰ Vgl. Volkery, Carsten: Internet-Konferenz: Nationen streiten um die Freiheit des Netzes. Spiegel Online, 2. November 2011. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/internet-konferenz-nationen-streiten-um-die-freiheit-des-netzes-a-795376.html>; siehe auch Lawless, Jill: London Conference On Cyberspace: Cyber Crime Is Not 'Justification For States To Censor Citizens'. The Huffington Post, 1. November 2011. Online abrufbar unter: http://www.huffingtonpost.com/2011/11/02/london-conference-on-cyberspace_n_1071242.html

⁴⁶¹ Siehe ausführlich die Webseite zur Budapest Conference on Cyberspace unter: <http://www.cyberbudapest2012.hu>

⁴⁶² Siehe United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC): Organized Crime. Emerging Crimes. Identity-related crime. Online abruf-

Weiterhin wurde das Thema IT-Sicherheit auch beim sechsten Jahrestreffen des Internet Governance Forums (IGF) der Vereinten Nationen im Jahr 2011 in Nairobi diskutiert.⁴⁷⁰ Das IGF besitzt lediglich eine beratende Funktion, bietet jedoch eine Plattform für den Austausch unterschiedlicher Interessen. Das siebente Jahrestreffen fand vom 6. bis 9. November 2012 in Baku statt.⁴⁷¹

2.3.2 Europäische Regelungen und Maßnahmen

Durch den Vertrag von Lissabon wurde mit Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴⁷² eine Grundlage für Maßnahmen im Bereich der Computerkriminalität im Rahmen der EU geschaffen. Die EU ist demnach ermächtigt, Richtlinien zur Mindestregelung von Straftaten und Strafen zu erlassen.

2.3.2.1 Maßnahmen nach dem Stockholmer Programm

Im Bereich des Strafrechts erklärt das *Stockholmer Programm*⁴⁷³ aus dem Jahr 2009 die Entwicklung von gemeinsamen Minimalstandards im Bereich der Kinderpornografie und der Internetkriminalität zur Priorität der unter dem Vertrag von Lissabon notwendigen Harmonisierungsbestrebungen.⁴⁷⁴ Im April 2010 veröffentlichte die EU-Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung des Programms, der die angestrebten Maßnahmen konkretisierte.⁴⁷⁵ Zu nennen sind eine Richtlinie zur Bekämpfung der Kinderpornografie,⁴⁷⁶ die Unterbindung der Geldtransferprozesse im Zu-

⁴⁷⁰ Siehe hierzu: IGF Internet Governance Forum: 2011 IGF: Nairobi. Online abrufbar unter: <http://intgovforum.org/cms/2011-igf-nairobi>

⁴⁷¹ Siehe hierzu: IGF Internet Governance Forum: 2012 IGF: Baku. Online abrufbar unter: <http://intgovforum.org/cms/2012-igfbaku>

⁴⁷² Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47–388. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:FULL:DE:PDF>

⁴⁷³ Das Stockholmer Programm ist ein Programm der EU mit Richtlinien für eine gemeinsame Innen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten für die Jahre 2010 bis 2014. Siehe hierzu: Europäischer Rat: Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger. ABl. C 115 vom 4. Mai 2010, S. 1–38. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:0038:DE:PDF>

⁴⁷⁴ Europäischer Rat: Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger. ABl. C 115 vom 4. Mai 2010, Kapitel 3.3, S. 14. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:0038:DE:PDF>

⁴⁷⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms. KOM(2010)171 endgültig vom 20. April 2010. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0171:FIN:DE:PDF>; zu diesem Plan und den vorgeschlagenen Maßnahmen eingehend: Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2010/2011. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 55. Jg. 2011, Heft 8/9, S. 609, 612.

⁴⁷⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. KOM(2010) 94

sammenhang mit Kinderpornografie im Internet mittels Public-Private-Partnerships (PPP) sowie eine weitere Förderung von Maßnahmen im Rahmen des *Safer Internet Action Plan*.⁴⁷⁷ Im Rahmen der Bekämpfung der Computerkriminalität werden unter anderem Maßnahmen zur Stärkung der Netz- und Informationssicherheitspolitik sowie Maßnahmen zur schnellen Reaktion auf Cyber-Angriffe vorgeschlagen. Darüber hinaus wird angeregt, gesetzliche Regelungen für den Fall von Angriffen auf Informationssysteme zu erlassen. Auch der Aufbau einer europäischen Plattform zur Meldung von Straftaten, die Ausarbeitung eines EU-Musterabkommens für Public-Private-Partnerships zur Bekämpfung der Computerkriminalität, Maßnahmen zur gerichtlichen Zuständigkeit in Bezug auf den Cyberspace sowie die Ratifizierung der Cybercrime Convention des Europarates werden vorgeschlagen.⁴⁷⁸

2.3.2.2 EU-Initiative: Safer Internet Action Plan (Nunmehr: Safer Internet plus Programme)⁴⁷⁹

Der *EU-Aktionsplan Safer Internet* dient nach der Vorstellung der Europäischen Kommission dazu, in ihren Mitgliedstaaten auf Chancen und Risiken des Internets aufmerksam zu machen. Kern des Safer Internet Action Plans ist die Einrichtung und der Betrieb einer Reihe von Websites und Hotlines, die aufklären sowie die Möglichkeit der Meldung schädlicher Inhalte bieten sollen. Erklärtes Ziel ist es, Eltern und Kinder für die Probleme illegaler Inhalte zu sensibilisieren. Ein weiteres Element ist die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, insbesondere um von Nutzerinnen und Nutzern gemeldete Straftaten im Internet grenzüberschreitend zu verfolgen. Dafür hat die EU-Kommission im Mai 2012 eine *Neue Strategie für ein sicheres Internet und bessere Online-Inhalte für Kinder und Jugendliche* vorgestellt.⁴⁸⁰

2.3.2.3 Entwurf EU-Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme

Auf den Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme⁴⁸¹ aus dem Jahr 2005 folgte der von der

endgültig/2 vom 4. November 2011. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0094:REV1:DE:PDF>

⁴⁷⁷ Dazu sogleich Kapitel 2/2.3.2.2.

⁴⁷⁸ Eingehend: Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2010/2011. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 55. Jg. 2011, Heft 8/9, S. 609, 612.

⁴⁷⁹ Informationen zum Safer Internet Programme sind online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/policy/programme/index_en.htm; siehe Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008, S. 28. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

⁴⁸⁰ Siehe Europäische Kommission: Digitale Agenda: Neue Strategie für ein sicheres Internet und bessere Online-Inhalte für Kinder und Jugendliche. Pressemitteilung IP/12/445 vom 2. Mai 2012. Online abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-445_de.htm?locale=en

⁴⁸¹ Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme, ABl. L 69 vom 16. März 2005,

EU-Kommission im November 2010 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme.⁴⁸² Der Vorschlag enthält weitere Harmonisierungsbestrebungen und dient dem Zweck, auch auf neuere Angriffsformen, insbesondere aus Botnetzen, zu reagieren. Die Vorgaben der Richtlinie dürften in Deutschland kaum einer weiteren Umsetzung bedürfen.⁴⁸³

2.3.2.4 ENISA

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ist eine 2004 durch Verordnung⁴⁸⁴ geschaffene Einrichtung, deren Ziel die Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit in Europa ist⁴⁸⁵ und die als Think Tank und Analysezentrum die Mitgliedstaaten und andere EU-Einrichtungen in Fragen der IT-Sicherheit beraten soll.⁴⁸⁶ ENISA hat allein in jüngster Vergangenheit zahlreiche Untersuchungen zu diversen Aspekten der IT-Sicherheit veröffentlicht, die sich u. a. mit Botnetzen⁴⁸⁷, Web Standards⁴⁸⁸ sowie den Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit Cookies⁴⁸⁹ oder Apps für mobile Endgeräte⁴⁹⁰ befassen.⁴⁹¹ Zu den Aufgaben von ENISA

gehört auch die regelmäßige Anfertigung von Berichten über die IT-Sicherheit in der EU.⁴⁹²

Das Mandat für ENISA ist erst kürzlich durch Verordnung bis zum 13. September 2013 verlängert worden.⁴⁹³ Derzeit ist zudem eine Modernisierung des Mandats in Beratung, durch das ENISA eine stärkere Rolle bei der Verhütung, Erkennung und Bewältigung von Störungen der Netz- und Informationssicherheit innerhalb der EU einnehmen würde.⁴⁹⁴

2.3.2.5 Einrichtung eines europäischen IT-Notfallteams

Ebenfalls in Vorbereitung ist die Einrichtung eines IT-Notfallteams (CERT – Computer Emergency Response Team) für die IT-Infrastrukturen der EU-Organe, das so genannte iCERT@eu.

Parallel zu den Planungen hat ENISA im Juni 2011 zudem eine Bestandsaufnahme der in der EU vorhandenen CERTs veröffentlicht.⁴⁹⁵ Diese sollen nach dem Willen der Digitalen Agenda⁴⁹⁶ der EU-Kommission und des Rates zufolge Teil eines bis 2012 aufzubauenden, europaweiten Netzwerkes von CERTs sein, mit dessen Hilfe es möglich werden soll, gezielter und umfassender auf zukünftige Angriffe auf IT-Systeme zu reagieren.⁴⁹⁷ In der

S. 67–71. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:069:0067:0071:DE:PDF>

⁴⁸² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates. {SEK(2010) 1122 final} {SEK(2010) 1123 final}. KOM(2010)517 endgültig vom 30. September 2010. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0517:FIN:DE:PDF>

⁴⁸³ Näher: Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2010/2011. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 55. Jg. 2011, Heft 8/9, S. 609, 613.

⁴⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 77 vom 13. März 2004, S. 1–11. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:077:0001:0011:DE:PDF>

⁴⁸⁵ Nähere Informationen zu ENISA sind online verfügbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/about-enisa>

⁴⁸⁶ Vgl. MMR-Aktuell: EU: Mandat für ENISA verlängert, 318598. Ausgabe 11/2011 vom 7. Juni 2011. Online abrufbar unter: <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/MMRAktuell/2011/Y-300.Z-MMRAktuell.B-2011.H-11.htm>

⁴⁸⁷ Siehe hierzu: European Network and Information Security Agency (ENISA): Botnets: Measurement, Detection, Disinfection and Defence. 7. März 2011. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-applications/botnets/botnets-measurement-detection-disinfection-and-defence>

⁴⁸⁸ Siehe hierzu: European Network and Information Security Agency (ENISA): A Security Analysis of Next Generation Web Standards. 31. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-applications/web-security/a-security-analysis-of-next-generation-web-standards>

⁴⁸⁹ Siehe hierzu: European Network and Information Security Agency (ENISA): Bittersweet cookies. Some security and privacy considerations. 2. Februar 2011. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/identity-and-trust/library/pp/cookies>

⁴⁹⁰ Siehe hierzu: European Network and Information Security Agency (ENISA): Appstore security: 5 lines of defence against malware. 12. September 2011. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-applications/smartphone-security-1/appstore-security-5-lines-of-defence-against-malware>

⁴⁹¹ Ein Überblick über ENISAs Publikationen im Bereich „Awareness Raising“ seit 2005 vom 12. April 2012 ist abrufbar unter: www.enisa.europa.eu/activities/cert/security-month/deliverables/overview. Eine Gesamtübersicht über die Publikationen von ENISA ist online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/publications>

www.enisa.europa.eu/activities/cert/security-month/deliverables/overview. Eine Gesamtübersicht über die Publikationen von ENISA ist online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/publications>

⁴⁹² Siehe European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2010 Report. 18. April 2011. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/ce2010/ce2010report>

⁴⁹³ Verordnung (EU) Nr. 580/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer. Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 165 vom 24. Juni 2011, S. 3–4. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:165:0003:0004:DE:PDF>

⁴⁹⁴ Siehe die Pressemitteilung: Rat der Europäischen Union: 3093. Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie. TELEKOMMUNIKATION. Pressemitteilung PRES/11/145 vom 27. Mai 2011. Online abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-11-145_de.htm?locale=en sowie den zugehörigen Sachstandsbericht: Rat der Europäischen Union: Sachstandsbericht 10296/11: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA). 19. Mai 2011. Online abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st10/st10296.de11.pdf>

⁴⁹⁵ Siehe hierzu: European Network and Information Security Agency (ENISA): Inventory of CERT activities in Europe. 3. Dezember 2012. Online abrufbar unter: <http://www.enisa.europa.eu/activities/cert/background/inv/files/inventory-of-cert-activities-in-europe>

⁴⁹⁶ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Digitale Agenda für Europa. KOM(2010)245 endgültig/2 vom 26. August 2010. Nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0245:FIN:DE:PDF> sowie unter Europäische Kommission: Digital Agenda for Europe. A Europe 2020 Initiative. Online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/index_en.htm

⁴⁹⁷ Siehe Europäische Kommission: Cybersicherheit: EU bereitet Einrichtung eines IT-Notfallteams für die EU-Organe vor. Pressemitteilung IP/11/694 vom 10. Juni 2011. Online abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-694_de.htm?locale=en

Bestandsaufnahme werden aus der Vielzahl der deutschen CERTs 18 explizit erfasst und dargestellt, von denen die Mehrzahl privaten Trägern, insbesondere aus der Industrie⁴⁹⁸ und dem Finanzsektor⁴⁹⁹, zuzuordnen sind. Öffentlich-rechtliche Träger sind einige universitäre Institute⁵⁰⁰ sowie der Bund. Letzterer betreibt über das BSI ein CERT für die Bundesbehörden. Zusätzlich bietet das BSI ein Bürger-CERT für Bürgerinnen und Bürger sowie kleine Unternehmen an. Die deutschen CERTs sind darüber hinaus im CERT-Verbund organisiert, der die Kooperation zwischen den Mitgliedern ermöglichen soll, ihnen aber im Übrigen ihre Autonomie belässt.⁵⁰¹ Um den Austausch effizient zu gestalten, haben die Mitglieder des CERT-Verbunds ein spezielles Austauschformat geschaffen, das Deutsche Advisory Format (DAF).⁵⁰²

2.3.2.6 Europol

Am 1. Januar 2010 ist mit dem Europol-Beschluss eine neue Rechtsgrundlage für die Befugnisse von Europol in Kraft getreten.⁵⁰³ Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Aufgaben von Europol in Artikel 88 AEUV festgeschrieben. Europol ist seither befugt, Polizei und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei ihrer Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität zu unterstützen. Die Behörde soll besser als bisher in den gegenseitigen Informationsaustausch eingebunden werden.

Europol wird damit zur Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch in der EU. Die Behörde kämpft jedoch der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol (GKI) zufolge mit datenschutzrechtlichen Problemen:

So hat das Projekt *Check the Web* (CTW), in dessen Rahmen offen zugängliche islamistische Internetquellen ausgewertet und terroristische Netzaktivitäten beobachtet werden, Kritik auf sich gezogen. *Check the Web* wird auf Initiative Deutschlands seit 2007 von Europol betrieben. Ursprünglich sollte das Portal vornehmlich dem Informationsaustausch der Mitgliedsländer dienen. Es entwickelte sich jedoch zunehmend zu einem Europol-Infor-

mationssystem. Auf Empfehlung der GKI wurde es deshalb in eine Arbeitsdatei zu Analysezwecken im Sinne des Europol-Beschlusses umgewandelt.⁵⁰⁴ Die Umwandlung in eine Analysedatei ermöglicht nun auch die Speicherung von Personendaten. Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit immer wieder auf europäischer Ebene Vorschläge, *Check the Web* um andere Phänomenbereiche zu erweitern. Bislang wurde dies jedoch nicht konkretisiert. Für *Check the Web* ist das BKA nationaler Ansprechpartner im Rahmen der Zusammenarbeit im Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ), in dem unter Gesamtschäftsführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz das BKA, der Militärische Abschirmdienst sowie der Generalbundesanwalt Fragestellungen zu islamistischen Internetseiten bearbeiten.

Bemängelt wird auch, dass Europol Cross Matching betreibt, also Daten, die via Europol ausgetauscht werden, mit eigenen Informationen abgleicht. Geplant ist auch ein Datenabgleich europäischer mit nationalen Informationssystemen.⁵⁰⁵ Europol ist neuerdings auch berechtigt, personenbezogene Daten kommerziell zu erwerben, etwa bei Auskunfteien, darf allerdings nur insoweit darauf zugreifen, als dies zu seiner Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.⁵⁰⁶

Zudem wurde 2009 eine so genannte European Cybercrime Platform (Europäische Cybercrime-Plattform, ECCP) eingerichtet, die auf drei Säulen fußt: 1. Internet Crime Reporting Online System zur Meldung von personenbezogenen Informationen über Kriminalitätsfälle, bei denen die Jurisdiktionen mehrerer Mitgliedstaaten betroffen sind, sowie zur Führung des europaweiten Kriminalaktennachweises; 2. „Cyborg“-Analyse-Datei, konzentriert auf gewinnorientierte Internet-Delikte; 3. Internet FOREnsic Expertise (I-FOREX) zum Austausch über bewährte Trainingsmethoden und Praktiken.⁵⁰⁷

2.3.3 Nationale Regelungen

2.3.3.1 Materiell-strafrechtliche Aspekte

Die Gesetzesänderung im Zuge des 41. Strafrechtsänderungsgesetzes⁵⁰⁸ hat für eine Anpassung des materiellen Kernstrafrechts an die Gefahren der Internetkriminalität gesorgt.

Teilweise wird allerdings im Bereich des materiellen Strafrechts der neugeschaffene § 202c StGB und insbesondere dessen Nummer 2 zur Pönalisierung von be-

⁴⁹⁸ Siehe beispielsweise Forum of Incident Response and Security Teams (FIRST): FIRST Members: SAP CERT. Online abrufbar unter: http://www.first.org/members/teams/sap_cert sowie Siemens CERT. Online abrufbar unter: <http://www.siemens.com/corporate-technology/en/research-areas/siemens-cert.htm>

⁴⁹⁹ Siehe beispielsweise SIZ Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH: S-CERT: Computer-Notfallteam der Sparkassen-Finanzgruppe. Online abrufbar unter: <http://www.s-cert.de/> sowie Trusted Introducer for Security and Incident Response Teams: ComCERT. Online abrufbar unter: <https://www.trusted-introducer.org/teams/teams-c.html#COMCERT>

⁵⁰⁰ Siehe beispielsweise Universität Stuttgart: RUS-CERT. DV-Sicherheit an der Universität Stuttgart. Online abrufbar unter: <http://cert.uni-stuttgart.de/> sowie Karlsruher Institut für Technologie: KIT-CERT. Online abrufbar unter: <https://www.cert.kit.edu/>

⁵⁰¹ Siehe die Internetpräsenz des CERT-Verbunds: <http://www.cert-verbund.de/>

⁵⁰² Siehe hierzu: CERT-Verbund: Deutsches Advisory Format. Online abrufbar unter: <http://www.cert-verbund.de/projects/daf.html>

⁵⁰³ Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. L 121 vom 15. Mai 2009, S. 37–66. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:121:0037:0066:DE:PDF>

⁵⁰⁴ Vgl. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2009 und 2010. 23. Tätigkeitsbericht. 12. April 2011, S. 147. Online abrufbar unter: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/23_TB_09_10.pdf?__blob=publicationFile

⁵⁰⁵ Vgl. ebd.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd.

⁵⁰⁷ Vgl. Holzberger, Mark: Wer gegen wen? Gremienschungel zur Bekämpfung der Cyberkriminalität. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 98 (1/2011), S. 12–21.

⁵⁰⁸ Einundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität (41. StrÄndG) vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786).

stimmten Vorbereitungshandlungen kritisch gesehen.⁵⁰⁹ Hier könnten sich Defizite erst aufgrund der Neuschaffung dieser Norm ergeben haben. Problematisch wird vor allem der – trotz der Zweckbestimmung zur Begehung einer Tat nach § 202a StGB und § 202b StGB sowie § 303a StGB⁵¹⁰ und § 303b StGB⁵¹¹ – sehr weite objektive Tatbestand der Norm gesehen,⁵¹² der grundsätzlich auch bestimmte Sachverhalte erfassen kann, bei denen ein Administrator seine eigene IT auf Schwachstellen testen möchte.⁵¹³ Zwischenzeitlich hat aber das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass es nicht ausreicht, wenn ein Computerprogramm zur Begehung der genannten Straftaten lediglich geeignet ist, sondern dass das Programm vielmehr in der Absicht entwickelt oder modifiziert worden sein muss, es zur Begehung der Straftaten einzusetzen.⁵¹⁴ Damit sind so genannte Dual-Use-Programme bereits nicht vom objektiven Tatbestand der

Norm erfasst.⁵¹⁵ Zudem wird angemerkt, die Verstärkung von Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe könne negativ beeinträchtigt werden. Damit gehe ein Absinken des generellen IT-Sicherheitsniveaus einher, da Sicherheitstests auch unter realen Bedingungen – und damit mit Hacker-Tools, die auch von Angreifern in der Absicht eines Angriffs programmiert wurden – durchgeführt werden müssten.⁵¹⁶ Daher stelle die von der Norm geforderte Zweckbestimmung kein hinreichendes Korrektiv dar.⁵¹⁷ Als Korrektiv zum Ausschluss der Strafbarkeit verblieben dann lediglich die §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO)⁵¹⁸ und §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)⁵¹⁹ sowie der subjektive Tatbestand, also die Frage, ob mit Vorsatz gehandelt wurde.⁵²⁰ Letzteres sei wiederum problematisch, da nach dem Gesetzeswortlaut bereits Eventualvorsatz genüge, also die billigende Inkaufnahme der Vorbereitung der genannten Straftaten.⁵²¹ Das könne aber in der Regel ebenfalls anzunehmen sein, da die Eignung der Software zur Tatbegehung einem Handelnden für gewöhnlich klar sei.⁵²² Das Bundesverfassungsgericht sieht in bestimmten Fallkonstellationen den subjektiven Tatbestand selbst bei Personen mit legaler Verwendungsbabsicht als erfüllt an, wenn das Programm gegebenenfalls

⁵⁰⁹ Siehe hierzu etwa Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661; Cornelius, Kai: Zur Strafbarkeit des Anbietens von Hackertools. Was nach dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz noch für die IT-Sicherheit getan werden darf. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 10, S. 682; siehe weiter auch Schröder, Thorsten: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengespräches zum Thema „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 1. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Schroeder.pdf; siehe weiter bereits Bundestagsdrucksache 16/5449: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3656 – Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 23. Mai 2007. Online abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/054/1605449.pdf>

⁵¹⁰ Aufgrund des Verweises in dessen Absatz 3.

⁵¹¹ Aufgrund des Verweises in dessen Absatz 5.

⁵¹² Siehe dazu auch bereits die Bedenken des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 16/3656: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 30. November 2006, S. 16 f. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/036/1603656.pdf>

⁵¹³ Vgl. Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661, 2663; siehe dazu auch Bundestagsdrucksache 16/5449: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3656 – Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 23. Mai 2007, S. 4. Online abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/054/1605449.pdf>, wonach entsprechend Artikel 6 der Cybercrime-Convention des Europarates lediglich Computerprogramme erfasst werden sollen, „(...) die in erster Linie dafür ausgelegt oder hergestellt würden, um damit Straftaten nach den §§ 202a, 202b StGB zu begehen. Die bloße Geeignetheit zur Begehung solcher Straftaten begründe keine Strafbarkeit. Die geforderte Zweckbestimmung müsse eine Eigenschaft des Computerprogramms in dem Sinne darstellen, dass es sich um so genannte Schadsoftware handle“.

⁵¹⁴ Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 60 ff., unter Heranziehung des Wortlautes der Norm, Tz. 61, der Gesetzssystematik, Tz. 62, sowie der Entstehungsgeschichte, Tz. 63.

⁵¹⁵ Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 61, 63, 64.

⁵¹⁶ So ähnlich auch die Auffassung des Chaos Computer Club, zitiert in Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 49; Cornelius, Kai: Zur Strafbarkeit des Anbietens von Hackertools. Was nach dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz noch für die IT-Sicherheit getan werden darf. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 10, S. 682 mit einigen Beispielen für Dual-Use-Software; Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 70.

⁵¹⁷ So bereits Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 16/5449: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3656 – Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 23. Mai 2007, S. 5. Online abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/054/1605449.pdf>; vgl. Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661, 2663.

⁵¹⁸ Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1374).

⁵¹⁹ Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554).

⁵²⁰ Vgl. Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661, 2664; Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 71.

⁵²¹ Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 72 f.

⁵²² So Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661, 2664.

nicht vertrauenswürdigen Personen zugänglich gemacht wird.⁵²³

Des Weiteren wird § 202c StGB mit einem Rückzug der IT-Security-Szene aus der Öffentlichkeit in Verbindung gebracht, da die Motivation gesunken sei, öffentlich auf neuartige Sicherheitslücken hinzuweisen.⁵²⁴ Neben der dadurch verursachten Erweiterung des Zeitfensters für Angriffe aufgrund von länger unbekannt bleibenden Sicherheitslücken in Systemen bewirke § 202c StGB auch eine Hemmung bei der Herausbildung von IT-Sicherheitsexperten.⁵²⁵

Ob und inwieweit die letztgenannten Bedenken und/oder ein durch § 202c StGB unterstelltes generelles Absinken des Sicherheitsniveaus beziehungsweise eine Überkriminalisierung sich allerdings an tatsächlichen Entwicklungen orientieren, oder ob die Rechtsprechungspraxis den Tatbestand im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts so auslegen wird, dass sich die Bedenken zerstreuen,⁵²⁶ ist derzeit noch nicht nachprüfbar. Empirische oder sonstige Erkenntnisse sowie instanzgerichtliche Rechtsprechung fehlen bislang.

Ein weiterer Straftatbestand ist schließlich systematisch in der Nähe der Sachbeschädigung zu finden: Gemäß § 303a StGB (Datenveränderung) macht sich strafbar, wer rechtswidrig Daten im Sinne von § 202a Absatz 2 StGB löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert. Auch bestimmte Formen der Tatvorbereitung sind gemäß § 303a Absatz 3 in Verbindung mit § 202c StGB strafbar.

2.3.3.2 Nebenstrafrechtliche Regelungen

Auch außerhalb des Strafgesetzbuches finden sich nunmehr Regelungen, die explizit der Bekämpfung der Computerkriminalität dienen. Hervorzuheben sind hier etwa § 17 Absatz 2 UWG, der das Sichverschaffen oder Si-

chern von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen mittels technischer Mittel unter Strafe stellt.⁵²⁷

Die Vorschrift soll damit sowohl den Geheimbereich eines Unternehmens vor unredlichen Eingriffen schützen als auch alle Marktteilnehmer, da ein unverfälschter und funktionsfähiger Wettbewerb im Interesse der Allgemeinheit steht. Im Einzelnen erfasst ist aber auch die Weitergabe von Geheimnissen an fremde Nachrichtendienste.⁵²⁸ § 17 Absatz 1 UWG regelt den Fall, bei dem das Geheimnis dem Täter im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden ist oder sonst zugänglich gewesen sein muss. Hier ist § 17 Absatz 2 Nummer 1a UWG von Bedeutung, bei dem der Täterkreis nicht beschränkt ist, wodurch das Delikt von jedermann begangen werden kann.⁵²⁹ Die Norm spricht bei der Tathandlung von „Verschaffen“ und orientiert sich bei der Auslegung des Begriffs an §§ 96 und 202a StGB.⁵³⁰

Aufgrund des befürchteten, mit der Offenlegung von erfolgreichen Spionageattacken verbundenen Imageverlusts spielt § 17 Absatz 1 UWG in der Strafverfolgungspraxis eher eine untergeordnete Rolle.⁵³¹

2.3.3.3 Regelungen der Haftung und Verantwortlichkeit mit Steuerungswirkung für die IT-Sicherheit⁵³²

2.3.3.3.1 Haftung des Angreifers

Im Zivilrecht ist die Haftung des Angreifers umfassend geregelt. Die Fülle der möglichen Anspruchsgrundlagen kann hier nicht abschließend behandelt werden, stattdessen soll ein kurzer Überblick gegeben werden.

⁵²³ Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 2 BvR 1151/08, 2 BvR 1524/08: Verfassungsmäßigkeit des § 202 c Absatz 1 Nummer 2 StGB. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2009, S. 745, Tz. 75.

⁵²⁴ Vgl. Schröder, Thorsten: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 1. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Structur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Experten_gespraech_Stellungnahme_Schroeder.pdf.

⁵²⁵ Vgl. ebd.

⁵²⁶ Vgl. Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661, 2664. Siehe zur Auslegung von § 202c StGB weiter auch Cornelius, Kai: Strafbarkeit des Anbietens von Hackertools. Was nach dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz noch für die IT-Sicherheit getan werden darf. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 10, S. 682 ff., der für Software mit doppeltem Verwendungszweck die Ansicht vertritt, dass es dabei auf die vom „(...) Hersteller/Verkäufer/Nutzer gesetzten Merkmale (ankomme), die erkennbar gerade auf eine Förderung eines späteren kriminellen Einsatzes abzielen“ müssen, sowie als zusätzliches Merkmal die Vertriebspolitik und die Werbung in Betracht käme.

⁵²⁷ § 17 Absatz 1 UWG lautet: „Strafbar macht sich, wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge eines Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zum Zwecke des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt“. § 17 Absatz 2 Nummer 1a UWG, der sich auf Absatz 1 bezieht, lautet: „Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Anwendung technischer Mittel, unbefugt verschafft oder sichert“.

⁵²⁸ Vgl. Möhrenschrager, Manfred in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. 2007, Kapitel 13 II 1 Rn. 2.

⁵²⁹ Vgl. Diemer, Herbert in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 188. EL 2012, U 43 (UWG), § 17 Rn. 34.

⁵³⁰ Vgl. Möhrenschrager, Manfred in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. 2007, Kapitel 13 II 2b Rn. 20.

⁵³¹ Vgl. ebd., Kapitel 13 II 1 Rn. 2.

⁵³² Zur rechtlichen Würdigung der Haftung und Verantwortlichkeit eingehend Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Verantwortlichkeit von IT-Herstellern, Nutzern und Intermediären. Studie im Auftrag des BSI durchgeführt von Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen. 2007. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/Recht/Gutachten_pdf.pdf?jsessionid=48F57CABEB03774EBB4B3A1ACDB2F4C1.2_cid248?__blob=publicationFile

2.3.3.3.1.1 Deliktische Haftung gemäß § 823 Absatz 1 BGB

Der Schutzbereich des § 823 Absatz 1 BGB wird zwingend erst durch die Verletzung eines der enumerativ aufgeführten Rechtsgüter eröffnet, namentlich Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen.

Verletzung des Eigentums

Der Angriff auf ein IT-System kann einen Eingriff in das Recht des Eigentümers des Systems bedeuten. Der Befall mit Computerviren kann schon eine Verletzung des Eigentums darstellen. Die Integrität von Daten ist grundsätzlich von dem Eigentumsbegriff des § 823 Absatz 1 BGB umfasst.⁵³³ Zwar kommt Daten nach der herrschenden Meinung selbst keine Sacheigenschaft zu, jedoch bezieht der zivilrechtliche Eigentumsschutz auch die Funktionalität und innere Ordnung des Eigentums mit ein.⁵³⁴ Da praktisch jede Art der Datenspeicherung eine innere Ordnung voraussetzt, die durch Veränderung oder Löschung mittels eines Virus gestört oder sogar zerstört wird, stellt der Befall mit Viren regelmäßig eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB dar.⁵³⁵

⁵³³ Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 07. November 1995 – 3 U 15/95. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 200, 201; zustimmend Meier, Klaus/Wehla, Andreas: Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 51. Jg. 1998, Heft 22, S. 1585, 1587 ff.; Staudinger/Hager (2010), § 823 BGB Rn. B 60; Imhof, Ralf: Auf der Suche nach der verlorenen Zeit: Das Jahr-2000-Problem. In: Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK-Mitteilungen), 2/1998, S. 136, 137; Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995, S. 261; anderer Ansicht Landgericht Konstanz, Urteil vom 10. Mai 1996 – 1 S 292/95. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 2662; Amtsgericht Dachau, Urteil vom 10. Juli 2001 – 3 C 167/01. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2001, S. 3488.

⁵³⁴ Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 823 BGB Rn. 55; Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 103.

⁵³⁵ Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 7. November 1995 – 3 U 15/95. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1996, S. 200, 201. Vgl. Bartsch, Michael: Computerviren und Produkthaftung. In: Computer und Recht (CR), 16. Jg. 2000, Heft 11, S. 721, 723; Spindler, Gerald: Das Jahr 2000-Problem in der Produkthaftung: Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 52. Jg. 1999, Heft 51, S. 3737, 3738; Spindler, Gerald: IT-Sicherheit und Produkthaftung – Sicherheitslücken, Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 44, S. 3145, 3146; Meier, Klaus/Wehla, Andreas: Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 51. Jg. 1998, Heft 22, S. 1585, 1588; Mankowski, Peter in: Ernst, Stefan/ Hacker, Cracker & Computerviren. 2004, Rn. 440 f.; Koch, Robert: Versicherbarkeit von IT-Risiken: In der Sach-, Vertrauensschaden- und Haftpflichtversicherung. 2005, Rn. 357 f.; Sodtalters, Axel: Softwarehaftung im Internet. 2006, Rn. 511; Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 823 BGB Rn. 55; andere Ansicht Bauer, Axel: Produkthaftung für Software nach geltendem und künftigem deutschen Recht (Teil 2). In: Haftpflicht international (PHI), 1989, Heft 3, S. 98, 105 f., nach dem

Auch das Tatbestandsmerkmal des Verschuldens dürfte regelmäßig kein Problem darstellen. In den meisten Fällen wird derjenige, der die Viren in Umlauf bringt, vorsätzlich handeln. Dass das genaue Opfer im Moment seiner Verletzungshandlung noch nicht bestimmt ist, schadet der Haftung nicht.

Auch die Infektion mit anderen Formen von Schadsoftware kann grundsätzlich zu einer Eigentumsverletzung führen. Hier kommt es im Einzelnen darauf an, ob die interne Ordnung der Festplatte durch die Schadsoftware verändert wird oder nicht.

Teilweise wird so weit gegangen, auch den verkörperten Datenbestand an sich als sonstiges in § 823 Absatz 1 BGB geschütztes Recht anzusehen.⁵³⁶ Dies hätte den Vorteil, dass die Integrität der Daten auch dann geschützt wäre, wenn die Daten an einen Dritten ausgelagert sind. Ob diese Ansicht sich durchsetzt, bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich kann das Eigentum auch in der Weise geschädigt werden, dass dem Eigentümer die bestimmungsgemäße Verwendung erschwert oder entzogen wird.⁵³⁷ Diese Variante der Rechtsgutverletzung dürfte insbesondere in den Fällen der DDoS-Angriffe von Bedeutung sein. Aber auch die Infektion mit Schadsoftware kann die Betriebsbereitschaft eines IT-Systems erheblich einschränken. Wann jedoch die Grenze zu der von der Rechtsprechung⁵³⁸ und auch dem Großteil der Literatur⁵³⁹ verlangten erheblichen Einschränkung der Benutzbarkeit eines IT-Systems zu ziehen ist, ist regelmäßig eine Frage des Einzelfalles. Auch hier kann regelmäßig von einem Verschulden des Angreifers ausgegangen werden.

Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit

Auch die Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit kann theoretisch gegeben sein.

Insbesondere dort, wo die IT als Hilfstechneik unverzichtbar ist, etwa im Bereich der Medizin, ist es möglich, dass Angriffe auf die IT zu Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit führen.

die Zerstörung der Information physikalisch allenfalls eine elektronische Zustandsveränderung darstellt.

⁵³⁶ Vgl. Faustmann, Jörg: Der deliktische Datenschutz. In: Verbraucher und Recht (VuR), 21. Jg. 2006, Heft 7, S. 262 f.; Me Meier, Klaus/Wehla, Andreas: Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 51. Jg. 1998, Heft 22, S. 1585, 1588.

⁵³⁷ Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 823 BGB Rn. 50 ff. m. w. N.

⁵³⁸ BGH, Urteil vom 15. November 1982 – II ZR 206/81. Urteil vom 15. November 1982 – II ZR 206/81. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1983, S. 2313, 2314; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1993 – VI ZR 74/93. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1994, S. 517, 518; BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – VI ZR 34/04. In: Urteil vom 11. Januar 2005 – VI ZR 34/04. In: Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR), 2005, S. 673, 674. Urteil vom 11. 1. 2005 – VI ZR 34/04.

⁵³⁹ Vgl. Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 122; Staudinger/Hager (2010), § 823 Rn. B97 f.

Sonstige Rechte

Neben der Verletzung eines der bereits genannten Rechtsgüter kommt auch die eines „sonstigen Rechts“ im Sinne von § 823 Absatz 1 BGB in Betracht. Hintergrund dessen ist, dass § 823 Absatz 1 BGB nicht vor jedem beliebigen Schaden schützen soll, sondern die Schutzgüter grundsätzlich abschließend benennt. Die so genannten „sonstigen Rechte“ erweitern daher zwar einerseits den Schutzbereich der Norm, müssen jedoch andererseits auch einen den ausdrücklich genannten Rechtsgütern (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) vergleichbaren absoluten Charakter besitzen, damit die Reichweite des § 823 Absatz 1 BGB nicht ausuferet.⁵⁴⁰ Als sonstige Rechte werden daher nur absolute, ausschließliche Rechte anerkannt (zum Beispiel das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Immaterialgüterrechte und der Besitz). Von besonderer Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sein. Es schützt gegen die unzulässige Erhebung, Nutzung und Verarbeitung persönlicher und personenbezogener Daten. Die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beispielsweise durch das Ausspähen von Daten kann Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens nach den §§ 823, 1004 BGB begründen.

Für einige Fälle der Internetkriminalität von Bedeutung ist des Weiteren das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 anerkannte „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.⁵⁴¹ Jeder Zugriff auf ein IT-System, durch den Nutzer die Kontrolle über ihr System verlieren, stellt grundsätzlich einen Eingriff in den Schutzbereich des Rechts dar. Hierunter fällt insbesondere auch der Zugriff mit Backdoorprogrammen.⁵⁴² Offen ist noch, ob das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Absatz 1 BGB ist.⁵⁴³

⁵⁴⁰ Vgl. Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 142.

⁵⁴¹ Eingehend zu dem Urteil Hornung, Gerrit: Ein neues Grundrecht. Der verfassungsrechtliche Schutz der „Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. In: Computer und Recht (CR), 24. Jg. 2008, Heft 5, S. 299; Hoeren, Thomas: Was ist das „Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme“? In: MultiMedia und Recht (MMR), 11. Jg. 2008, Heft 6, S. 365; Bär, Wolfgang: Anmerkungen zu BVerfG, 27.2.2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07: BVerfG: Verfassungsmäßigkeit der Online-Durchsuchung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen in Datennetzen. In: MultiMedia und Recht (MMR), 11. Jg. 2008, Heft 5, S. 325; Eifert, Martin: Informationelle Selbstbestimmung im Internet. Das BVerfG und die Online-Durchsuchungen. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 27. Jg. 2008, Heft 5, S. 521.

⁵⁴² Siehe oben 2/2.1.6.1.4.

⁵⁴³ Dafür wohl Roßnagel, Alexander/Schnabel, Christoph: Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und sein Einfluss auf das Privatrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 61. Jg. 2008, Heft 49, S. 3534, 3536; dafür auch Bartsch, Michael: Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB. In: Computer und Recht (CR), 24. Jg. 2008, Heft 10,

2.3.3.3.1.2 Deliktische Haftung gemäß § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz

Bei den oben genannten strafrechtlichen Normen handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. Durch die Verbindung mit § 823 Absatz 2 BGB kommt diesen eine besondere rechtsschützende Qualität zu.

2.3.3.3.1.3 Verantwortlichkeit nach Spezialgesetzen

In Frage kommt schließlich noch die Verletzung einiger spezialgesetzlicher Normen aus dem IT-Bereich, die nicht im Detail behandelt werden können. Hervorzuheben ist aber insbesondere § 43 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).⁵⁴⁴ Diesem zufolge handelt ordnungswidrig, wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft (Nummer 3), oder wer die Übermittlung solcher Daten durch unrichtige Angaben erschleicht (Nummer 4).

2.3.3.3.2 Haftung des IT-Herstellers

2.3.3.3.2.1 Vertragliche Haftung

Insbesondere in Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmern steht die vertragliche Haftung des IT-Herstellers für seine Software gegenüber den Abnehmern seiner Produkte im Vordergrund.⁵⁴⁵ Geradezu typisch für den Bereich der Business-Software sind langfristige Vertragsverhältnisse, die neben der Lizenzgewährung oder der Herstellung oder Anpassung von Individualsoftware die Softwarepflege entweder originär oder als Zusatzleistung enthalten.⁵⁴⁶ Hier wird auch die Absicherung der Software gegenüber neu auftretenden Sicherheitslücken oder

S. 613, 614 f.; Bartsch, Michael: Software als Rechtsgut. Zur Wahrnehmung von Software aus Sicht des Rechts, zur Begriffsbildung im Recht und zu den praktischen Konsequenzen. In: Computer und Recht (CR), 26. Jg. 2010, Heft 9, S. 553, 554.

⁵⁴⁴ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814); siehe auch Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): Karlsruhe Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich. Karlsruhe Forum 2010. Versicherungsrecht: Schriftenreihe 44. 2011, S. 57.

⁵⁴⁵ Vgl. Spindler, Gerald: Steuerungsfunktionen des Produkthaftungsrechts im IT-Recht und Reformbedarf. In: Hänlein, Andreas/Roßnagel, Alexander: Wirtschaftsverfassung in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernhard Nagel. 2011, S. 22.

⁵⁴⁶ Siehe dazu Spindler, Gerald: Steuerungsfunktionen des Produkthaftungsrechts im IT-Recht und Reformbedarf. In: Hänlein, Andreas/Roßnagel, Alexander: Wirtschaftsverfassung in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernhard Nagel. 2011, S. 22; Marly, Jochen: Softwareüberlassungsverträge. 4. Auflage 2004, Rn. 508; Peter, Stephan in: Schneider, Jochen/Westphalen, Friedrich Graf von (Hrsg.): Software-Erstellungsverträge. 2006, Kapitel G Rn. 7 ff.; Baum, Florian von: Gestaltung von Software-Maintenance-Verträgen in der internationalen Praxis. In: Computer und Recht (CR), 18. Jg. 2002, Heft 10, S. 705 ff.; Koch, Robert: Versicherbarkeit von IT-Risiken: In der Sach-, Vertrauensschaden- und Haftpflichtversicherung. 2005, Rn. 505.

anderen bekannt werdenden Gefahren regelmäßig direkt Vertragsbestandteil sein.

Selbstverständlich besteht eine Haftung eines Herstellers von Software nicht nur im Business-to-Business(B2B)-Bereich, sondern auch gegenüber Verbrauchern, die die Software käuflich erworben haben. Diesen gegenüber haftet der Hersteller immer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsregeln nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,⁵⁴⁷ die weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch einzelvertraglich eingeschränkt werden können.⁵⁴⁸ Darüber hinaus sprechen einige Hersteller auch die gesetzliche Gewährleistung überschreitende Garantieleistungen aus, wie zum Beispiel eine verlängerte Dauer der Haftung beim Auftreten von Mängeln.

2.3.3.3.2 Außervertragliche Verschuldenshaftung nach § 823 Absatz 1 BGB

Voraussetzung für eine deliktische Produzentenhaftung nach § 823 Absatz 1 BGB ist zunächst die schuldhaft Verletzung eines der dort genannten Schutzgüter.⁵⁴⁹ Nicht abschließend geklärt ist die Reichweite der Verantwortlichkeit der Hersteller in Bezug auf Angriffe Dritter, die erst durch Herstellungsfehler der Software ermöglicht wurden. Eine Produzentenhaftung⁵⁵⁰ nach § 823 Absatz 1 BGB wird in der Literatur vor dem Hintergrund des allgemeinen Schadensrechts nicht von vornherein ausgeschlossen, da denjenigen, der eine Gefahrenquelle eröffnet, auch dann Sicherungspflichten treffen, wenn die unmittelbare Gefährdung von einem Dritten ausgeht.⁵⁵¹

So trifft den Hersteller eines Produkts stets nicht nur die Pflicht, das Produkt ordnungsgemäß zu konstruieren, zu fertigen und die Nutzer zu instruieren, sondern auch die Pflicht, das Produkt zu beobachten und die Nutzer vor bekannt werdenden Gefahren zu warnen.⁵⁵² Diese Pflicht wird vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt, und auch bei von Dritten ausgehenden Gefahren wird davon ausgegangen, dass der Hersteller zumindest zur Warnung der Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet ist.⁵⁵³

⁵⁴⁷ Vgl. §§ 434 ff. BGB

⁵⁴⁸ Zum Gewährleistungsausschluss durch AGB siehe § 308 Nummer 8b BGB. Hierzu Wurmest, Wolfgang in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 2. 6. Auflage 2012, § 308 Nr. 8 Rn. 4; Becker, Jörn in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 309 Nr. 8 BGB Rn. 20 ff.

⁵⁴⁹ Siehe dazu oben Kapitel 2/2.3.3.3.1.1.

⁵⁵⁰ Grundlegend zu diesem Thema BGH, Urteil vom 26. November 1968 – VI ZR 212/66. In: BGHZ 51, S. 91 ff.

⁵⁵¹ So schon Lehmann, Michael: Produkt- und Produzentenhaftung für Software. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 45. Jg. 1992, Heft 28, S. 1721, 1722; Hohmann, Harald: Haftung der Softwarehersteller für das „Jahr 2000“-Problem. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 52. Jg. 1999, Heft 8, S. 521, 524 f.; Moritz, Hans-Werner in: Kilian, Wolfgang/Heussen, Benno (Hrsg.): Computerrechts-Handbuch. Stand: 30. Ergänzungslieferung 2011, Rn. 240.

⁵⁵² Grundlegend hierzu BGH, Urteil vom 18. September 1984 – VI ZR 223/82. In: BGHZ 92, S. 143 ff.

⁵⁵³ BGH, Urteil vom 9. Dezember 1986 – VI ZR 65/86. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1987, S. 1009; BGH, Urteil vom 27. September 1994 – VI ZR 150/93. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1994, S. 3349; BGH, Urteil vom 2. März 1999 – VI ZR 175/98. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1999, S. 2273.

Grundsätzlich gilt auch für die Produzentenhaftung im Deliktsrecht die zivilprozessrechtliche Beweislastverteilung. Der Geschädigte muss also alle anspruchsbegründenden Umstände beweisen, soweit ihm keine Beweiserleichterungen oder eine Beweislastumkehr zugutekommen.⁵⁵⁴

Die Verteilung der Beweislast ist aus praktischer Sicht besonders bedeutsam. Auch für IT-Produkte gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Beweislastgrundsätze im Rahmen der Produzentenhaftung.⁵⁵⁵ Dies bedeutet, dass zugunsten des Geschädigten eine weitreichende Beweislastumkehr gilt. Hinsichtlich der objektiven Verkehrspflichtverletzung und auch des Verschuldens muss der Produzent sich entlasten.⁵⁵⁶ Indes obliegt dem Geschädigten die Beweislast für die Kausalität zwischen Produktfehler oder Verkehrspflichtverletzung für die eingetretene Rechtsgutsverletzung.⁵⁵⁷

2.3.3.3.3 Außervertragliche Verschuldenshaftung nach § 823 Absatz 2 BGB

In Frage kommt zudem eine Haftung gemäß § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit der Verletzung eines Schutzgesetzes. Als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB kommen hier insbesondere die Pflichten des Herstellers nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) in Betracht.⁵⁵⁸ Das bedeutet, das Bereitstellen eines Produktes auf dem Markt, ohne dass dieses gemäß § 3 Absatz 1 und 2 ProdSG die erforderliche Sicherheit aufweist, kann eine Haftung nach § 823 Absatz 2 BGB auslösen.

2.3.3.3.4 Außervertragliche, verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Neben die verschuldensabhängige Haftung des allgemeinen Deliktsrechts tritt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz, ProdHaftG)⁵⁵⁹ für

⁵⁵⁴ Vgl. Staudinger/Hager (2010), § 823 Rn. F 39.

⁵⁵⁵ Vgl. Spindler, Gerald: IT-Sicherheit und Produkthaftung – Sicherheitslücken, Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 44, S. 3145, 3146.

⁵⁵⁶ Vgl. Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 658; BGH, Urteil vom 2. Februar 1999 – VI ZR 392–97. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1999, S. 1028, 1029.

⁵⁵⁷ Vgl. Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 658; BGH, Urteil vom 07-06-1988 - VI ZR 91/87. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1988, S. 2611, 2613.

⁵⁵⁸ Dazu unten Kapitel 2/2.3.3.3.2.5.

⁵⁵⁹ Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz, ProdHaftG) vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) sowie Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte. ABl. L 210 vom 7. August 1985, S. 29–33; auf der Grundlage der Produkthaftungsrichtlinie ist das deutsche Produkthaftungsgesetz erlassen worden.

Körper-, Gesundheits- und Sachschäden. Die Beweislast für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang trägt jedoch gemäß § 1 Absatz 4 ProdHaftG der Geschädigte.

Hardware unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für Software wird dies angenommen, wenn diese auf einem Datenträger wie einer Diskette oder einer CD-ROM gespeichert oder auf andere Weise verkörpert ist.⁵⁶⁰ Diese Einschätzung teilt auch die EU-Kommission.⁵⁶¹

Streitig ist jedoch noch die Produkteigenschaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (und damit auch die Haftbarkeit des Herstellers) in Bezug auf online übertragene Software.⁵⁶² Entscheidend ist dabei die Auslegung des Begriffs der Sache im Sinne von § 2 ProdHaftG, der an den Sachbegriff des § 90 BGB anknüpft und folglich eine Verkörperung voraussetzt. Eine Ansicht verneint vor diesem Hintergrund die Produkteigenschaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes von online übertragener Software.⁵⁶³ Eine andere stellt auf den Verbraucherschützenden Zweck des Produkthaftungsgesetzes ab und nimmt zumindest dann eine Haftung an, wenn die Software nach dem Übertragungsvorgang beim Nutzer dauerhaft durch Speicherung auf einem Datenträger verkörpert wird.⁵⁶⁴

Nach dem Produkthaftungsgesetz hat der Hersteller insbesondere die Pflicht, seine Software so zu konstruieren, dass sie zumindest für bekannte Gefahren nicht anfällig ist.⁵⁶⁵ Verstößt er gegen diese Pflicht, kann das im äußersten Fall dazu führen, dass ein Produkt nicht in den Handel gebracht werden kann, wenn die Gefährdung nicht behebbare ist.⁵⁶⁶ Die Konstruktionspflichten der Hersteller orientieren sich stets am Stand der Technik zur Zeit der ersten Inverkehrgabe des Produktes.⁵⁶⁷ Der Hersteller darf aber nicht sehenden Auges mit der Inverkehrgabe fortfahren, wenn nach diesem Zeitpunkt Sicherheitslücken bekannt werden, die die jeweilige Software betreffen und behebbare sind, denn diese entspricht dann nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik. Der Stand von Wissenschaft und Technik ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Ausfüllung bedarf.⁵⁶⁸ Für die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe und damit die Pflichtenbestimmung im Bereich der Produkthaftung sind Standards, welche in überbetrieblichen technischen Normen niedergelegt sind, von herausragender Bedeutung. Diese Regeln werden regelmäßig von Privaten verfasst, etwa vom Deutschen Institut für Normung (DIN) e.V. oder europäischen Normungsorganisationen, und haben folglich nicht die Qualität von Rechtsnormen.⁵⁶⁹ Ihnen kommt jedoch insofern erhebliche Bedeutung zu, als der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ihre Verwendung für maßgeblich bei der Bestimmung des anerkannten Stands von Wissenschaft und Technik nach der allgemeinen Verkehrsauffassung erachtet.⁵⁷⁰ Diese technischen Normen stellen

⁵⁶⁰ Vgl. Spindler, Gerald/Klöhn, Lars: Fehlerhafte Informationen und Software – Die Auswirkungen der Schuld- und Schadensrechtsreform. In: Versicherungsrecht (VersR), 54. Jg. 2003, Heft 10, S. 410, 412; Mankowski, Peter in: Ernst, Stefan: Hacker, Cracker & Computerviren. 2004, Rn. 441; Marly, Jochen: Softwareüberlassungsverträge. 4. Auflage 2004, Rn. 1303; Sodtalters, Axel: Softwarehaftung im Internet. 2006, Rn. 161; Koch, Robert: Versicherbarkeit von IT-Risiken: In der Sach-, Vertrauensschaden- und Haftpflichtversicherung. 2005, Rn. 607; Sprau, Hartwig in: Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 71. Auflage 2012, § 2 ProdHaftG Rn. 1; Schiemann, Gottfried in: Erman: BGB. Kommentar. 13., neu bearbeitete Auflage 2011, § 2 ProdHaftG Rn. 2; Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 2 ProdHaftG Rn. 15.

⁵⁶¹ Vgl. Schriftliche Anfrage mit Antwort: Nr. 706/88 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission. Betrifft: Produkthaftung für Computerprogramme. ABl. C 114 vom 8. Mai 1989, S. 42. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1989:114:FULL:DE:PDF>

⁵⁶² Dafür Spindler, Gerald/Klöhn, Lars: Fehlerhafte Informationen und Software – Die Auswirkungen der Schuld- und Schadensrechtsreform. In: Versicherungsrecht (VersR), 54. Jg. 2003, Heft 10, S. 410, 412; Sodtalters, Axel: Softwarehaftung im Internet. 2006, Rn. 164 ff.; Koch, Robert: Versicherbarkeit von IT-Risiken: In der Sach-, Vertrauensschaden- und Haftpflichtversicherung. 2005, Rn. 607; Mankowski, Peter in: Ernst, Stefan: Hacker, Cracker & Computerviren. 2004, Rn. 441; Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 2 ProdHaftG Rn. 16; dagegen Schiemann, Gottfried in: Erman: BGB. Kommentar. 13., neu bearbeitete Auflage 2011, § 2 ProdHaftG Rn. 2; Staudinger/Oechsler (2009), § 2 ProdHaftG Rn. 65, 69a.

⁵⁶³ Vgl. Staudinger/Oechsler (2009), § 2 ProdHaftG Rn. 11, 66.

⁵⁶⁴ Vgl. Spindler, Gerald/Klöhn, Lars: Fehlerhafte Informationen und Software – Die Auswirkungen der Schuld- und Schadensrechtsreform. In: Versicherungsrecht (VersR), 54. Jg. 2003, Heft 10, S. 410, 412; Mankowski, Peter in: Ernst, Stefan: Hacker, Cracker & Computerviren. 2004, Rn. 441; Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 2 ProdHaftG Rn. 16.

⁵⁶⁵ Vgl. Foerste, Ulrich in: Foerste, Ulrich/Westphalen, Friedrich Graf von (Hrsg.): Produkthaftungshandbuch. 3., überarbeitete Auflage 2012, § 24 Rn. 104 ff.

⁵⁶⁶ Vgl. Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 629; Staudinger/Oechsler (2009), § 3 ProdHaftG Rn. 109.

⁵⁶⁷ Zur Relevanz des Standes von Wissenschaft und Technik für die Produkthaftung bei fehlerhaften Computerprogrammen: Littbarski, in: Kilian, Wolfgang/Heussen, Benno (Hrsg.): Computerrechts-Handbuch. Stand: 30. Ergänzungslieferung 2011, Kapitel 180 Rn. 53. Eingehend zum Konstruktionsfehler als Programmierfehler Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995, S. 244 ff.; Günther, Andreas: Produkthaftung für Informationsgüter. 2001, S. 300 f.; Meier, Klaus/Wehlau, Andreas: Produzentenhaftung des Softwareherstellers. § 823 Abs. 1 BGB und das Produkthaftungsgesetz. In: Computer und Recht (CR), 6. Jg. 1990, Heft 2, S. 95, 96; Reese, Jürgen: Produkthaftung und Produzentenhaftung für Hard- und Software. In: Deutsches Steuerrecht (DStR), 32. Jg. 1994, Heft 31, S. 1121, 1123.

⁵⁶⁸ Vgl. Kersting, Andreas in: Beckmann, Martin et al. (Hrsg.): Landmann/Rohmer, Umweltrecht. Band II. Stand: 63. Ergänzungslieferung 2012, § 3 KrW-/AbfG Rn. 116.

⁵⁶⁹ Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 823 BGB Rn. 255; Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 578.

⁵⁷⁰ BGH, Urteil vom 3. Februar 2004 – VI ZR 95/03. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2004, S. 1449, 1450; BGH, Urteil vom 4. Dezember 2002 – VI ZR 447/00. In: Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR), 2002, S. 525, 526; BGH, Urteil vom 13. März 2001 – VI ZR 142/00. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2001, S. 2019, 2020; BGH, Urteil vom 1. März 1988 – VI ZR 190/87. In: Versicherungsrecht (VersR), 1988, S. 632, 633; Spindler, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. 2012,

folglich eine Vermutungswirkung auf, die entfällt, wenn die in den Normen enthaltenen Standards unterschritten werden.⁵⁷¹ Auch die Einhaltung von anerkannten Normen entbindet die Hersteller jedoch nicht davon, selbstständig zu überprüfen, ob ihre Maßnahmen im Einzelfall ausreichen.⁵⁷² Wann von den Herstellern gefordert werden kann, über die üblichen Standards hinauszugehen, ist eine Frage des Einzelfalles.

2.3.3.3.2.5 Öffentlich-rechtliche Regelung der Produktsicherheit nach dem Produktsicherheitsgesetz

Neben die zivilrechtliche Haftung des IT-Herstellers als Steuerungsinstrument der (IT)Produktsicherheit treten zahlreiche öffentlich-rechtliche Normen. Neben einzelnen Spezialgesetzen wie dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz, MPG)⁵⁷³ erscheint insbesondere das kürzlich mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 erlassene Produktsicherheitsgesetz⁵⁷⁴ relevant. Dieses ersetzt künftig das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz⁵⁷⁵ (GPSG). Durch den zukünftig zu erwartenden Anstieg der Verwendung von Embedded Software, beispielsweise im Automobilbereich, werden schließlich auch im Verbraucherbereich Personenschäden denkbar, weshalb dem Produktsicherheitsgesetz zukünftig eine gesteigerte Bedeutung zukommen dürfte.

§ 823 BGB Rn. 255; Wagner, Gerhard in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. 5. Auflage 2009, § 823 BGB Rn. 272; Reiff, Peter in: Hendl, Reinhard/Marburger, Peter/Reinhardt, Michael/Schröder, Meinhard (Hrsg.): Technische Regeln im Umwelt- und Technikrecht. 21. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 4. bis 6. September 2005. 2006, S. 159, 161 ff.

⁵⁷¹ BGH, Urteil vom 1. März 1988 – VI ZR 190/87. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1988, S. 2667, 2668; BGH, Urteil vom 1. Dezember 1982 – 13 U 70/80; VI ZR 35/83. In: Versicherungsrecht (VersR), 1984, S. 270; BGH, Urteil vom 12. April 1972 – IX ZR 163/71. In: Versicherungsrecht (VersR), 1972, S. 767, 768; Oberlandesgericht (OLG) Celle, Urteil vom 28. Mai 2003 – 9 U 7/03. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2003, S. 2544. Vgl. Köhler, Helmut: Die haftungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln. In: Betriebs-Berater (BB), 40. Jg. 1985, Heft 4/Beilage, S. 10, 11; Foerste, Ulrich in: Foerste, Ulrich/Westphalen, Friedrich Graf von (Hrsg.): Produkthaftungshandbuch. 3., überarbeitete Auflage 2012, § 24 Rn. 42 ff.; Spindler, Gerald: Unternehmensorganisationspflichten. 2., unveränderte Auflage 2011, S. 803, 805.

⁵⁷² BGH, Urteil vom 7. Oktober 1986 – VI ZR 187/85. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1987, S. 372; Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken, Urteil vom 20. September 1976 – 2 U 217/75. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1977, S. 111, 111 f. Vgl. Marburger, Peter: Die haftungs- und versicherungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln. In: Versicherungsrecht (VersR), 34. Jg. 1983, Heft 25, S. 597, 600; Spindler, Gerald: Unternehmensorganisationspflichten. 2., unveränderte Auflage 2011, S. 805.

⁵⁷³ Gesetz über Medizinprodukte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178).

⁵⁷⁴ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178).

⁵⁷⁵ Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338).

Zentraler Aspekt des das Produktsicherheitsrecht prägenden „New Approach“⁵⁷⁶ ist die Beschränkung des Eingreifens des Staates auf das nötige Mindestmaß, um der Industrie größtmöglichen Spielraum zu geben. Die in diesem Rahmen besonders hervorzuhebende Verordnung (EG) 765/2008 hat in Deutschland auch Änderungen im materiellen Produktsicherheitsrecht angestoßen, die sich nun im neuen Produktsicherheitsgesetz niederschlagen.

Ein Produkt darf gemäß § 3 Absatz 1 und 2 ProdSG nur dann „auf dem Markt bereitgestellt werden“, wenn es „bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet“. Produkte im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nummer 22 ProdSG „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“. § 3 Absatz 3 bis 5 ProdSG statuieren für bestimmte Konstellationen zusätzliche Hinweispflichten beziehungsweise die Pflicht, dem Produkt Gebrauchsanweisungen beizufügen. § 6 ProdSG enthält wiederum diverse zusätzliche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung von Verbraucherprodukten. Dies sind gemäß § 2 Nummer 26 ProdSG „neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind“ oder Produkte, „die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 ProdSG den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese können gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 ProdSG die erforderlichen Maßnahmen treffen und sich dabei insbesondere der in § 26 Absatz 2 Satz 2 ProdSG aufgeführten Standardmaßnahmen bedienen.

Adressaten der spezifischen Regelungen des § 6 ProdSG zu Verbraucherprodukten sind ausschließlich der Hersteller, der von diesem für bestimmte Aufgaben Beauftragte (Bevollmächtigter im Sinne von § 2 Nummer 6 ProdSG) sowie der Importeur. Wie sich aus § 27 Absatz 1 Satz 1 ProdSG ergibt, richtet sich die Generalklausel des § 3 Absatz 1 und 2 ProdSG hingegen an alle Wirtschaftsakteure im Sinne von § 2 Nummer 29 ProdSG, das heißt zusätzlich auch an den Händler von Produkten.

Inwieweit IT-Produkte, das heißt Hardware und Software, unter das Produktsicherheitsgesetz fallen, ist insofern nicht abschließend zu beantworten, als mit der Ablösung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes durch das Produktsicherheitsgesetz auch der maßgebliche Begriff des „Produkts“ (zumindest im Wortlaut der Legaldefinition) eine Änderung erfahren hat. Waren im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz mit Produkten noch „technische Arbeitsmittel“ und „Verbraucherprodukte“ gemeint, defi-

⁵⁷⁶ Hierzu eingehend: Klindt, Thomas: Der „new approach“ im Produktrecht des europäischen Binnenmarkts: Vermutungswirkung technischer Normung. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 13. Jg. 2002, Heft 5, S. 133; Kapoor, Arun/Klindt, Thomas: „New Legislative Framework“ im EU-Produktsicherheitsrecht – Neue Marktüberwachung in Europa? In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 19. Jg. 2008, Heft 21, S. 649.

niert § 2 Nummer 22 ProdSG den Begriff nun als „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“. Der Gesetzesbegründung zufolge soll diese Änderung jedoch nur der Klarstellung dienen und sich aus ihr keine inhaltliche Änderung ergeben.⁵⁷⁷ Sämtliche verkörperten Gegenstände, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind, damit auch Hardware, lassen sich unter den Produktbegriff fassen. Außerdem lässt sich der Datenträger unter den Produktbegriff des § 2 Nummer 22 ProdSG subsumieren, auf dem Software gegebenenfalls gespeichert ist.⁵⁷⁸ Es lässt sich zudem differenzieren zwischen Embedded Software, das heißt solcher, die in ein Endprodukt integriert ist und Steuerungsfunktionen erfüllt, und Software, die sich selbstständig nutzen lässt.

Embedded Software nimmt aufgrund ihrer Steuerungsfunktion und Integrierung in das jeweilige Endprodukt an dessen Produkteigenschaft ohne Weiteres teil, da sie als fester Bestandteil dessen anzusehen ist.⁵⁷⁹ Für selbstständige Software wurde in der Literatur zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zum Teil vertreten, dass diese zumindest dann dem Produktbegriff unterfällt, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert und somit verkörpert ist.⁵⁸⁰ Die wohl herrschende Meinung stellt hingegen – vergleichbar der ähnlichen Problematik im Produkthaftungsgesetz⁵⁸¹ – auf Sinn und Zweck der Regelung ab, der darin besteht, Verbraucher und Arbeitnehmer vor Gesundheitsschäden durch nicht hinreichend sichere Konsumgüter zu schützen. Daran gemessen ist auch selbstständige Software unter den Produktbegriff des § 2 Nummer 22 ProdSG zu fassen, soweit sie „gefährlich“ sein kann, unabhängig von der Art der Speicherung oder Übertragung.⁵⁸² Soweit der Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes für IT-Produkte in sachlicher

Hinsicht eröffnet ist, ist aufgrund des genannten Schutzzwecks dennoch wiederum eine Einschränkung der Verantwortlichkeit zu beachten. Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 ProdSG wird nur die „Sicherheit und Gesundheit von Personen“ geschützt. Nicht erfasst werden daher bloße Eigentums- und Vermögensschäden.⁵⁸³ Der Schutzbereich kann allenfalls durch Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 ProdSG auch auf andere Rechtsgüter erweitert werden.⁵⁸⁴ Durch diese Einschränkung ist der gerade im IT-Bereich praktisch relevante Bereich der Eigentums- und Vermögensschäden grundsätzlich vom Schutz des Produktsicherheitsgesetzes ausgenommen. Standardsoftware für Verbraucher wird in der Regel gerade keine Personenschäden verursachen. Solche dürften stattdessen eher im Arbeitsbereich auftreten, wenn Maschinen aufgrund von Softwarefehlern oder Sicherheitslücken Personen schädigen. Dies wird sich jedoch, wie eingangs bereits angemerkt, durch den zu erwartenden Anstieg von Embedded Software voraussichtlich ändern.

2.3.3.3.2.6 Zusammenfassung: Haftung des IT-Herstellers

Im vorangegangenen Abschnitt wurden Fragen der Haftung von IT-Herstellern dargestellt. Trotz der Vielzahl der Anspruchsgrundlagen kann es im Einzelfall möglich sein, dass eine Haftung durch den IT-Hersteller nicht vorliegt. Im Rahmen der vertraglichen Haftung sind die Grenzen möglicher Konstruktionen durch das Verbraucherschutz- und AGB(Allgemeine Geschäftsbedingungen)-Recht gezogen. Eine direkte Haftung der Hersteller gegenüber dem Kunden wird jedoch nicht immer gegeben sein. Häufig wird der Endnutzer sein Softwareprodukt auch von einem Händler erwerben. Die vertraglichen Pflichten bestehen dann gegenüber diesem.

Im Bereich der deliktischen Haftung sind noch einige juristische Fragen ungeklärt. Zum einen ist der Anwendungsbereich verschiedenster Anspruchsgrundlagen für Daten umstritten, insbesondere in den Fällen, in denen keine Speicherung und somit auch keine Verkörperung erfolgt. Dies wirft auch Fragen hinsichtlich der Haftung im Bereich des Cloud Computing auf.

Weiter sind die Hersteller von IT-Produkten nur in beschränktem Maße verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer gegen Angriffe Dritter auf die IT zu schützen. Sie haben sich, wie jeder andere Hersteller, im Rahmen der deliktischen Produzentenhaftung und des Produkthaftungsgesetzes zu halten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung lässt sich nicht herleiten.

Der Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes ist in Bezug auf IT-Produkte unproblematisch für Hard-

⁵⁷⁷ Vgl. Bundesratsdrucksache 314/11: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts. 27. Mai 2011, S. 74. Online abrufbar unter: http://www.bundesrat.de/cln_320/SharedDocs/Drucksachen/2011/0301-400/314-11.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/314-11.pdf

⁵⁷⁸ Vgl. Hoeren, Thomas/Ernstschneider, Thomas: Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seine Anwendung auf die IT-Branche. In: MultiMedia und Recht (MMR), 7. Jg. 2004, Heft 8, S. 507, 508; Wilrich, Thomas: Praxiskommentar Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). 2004, § 2 GPSG Rn. 10.

⁵⁷⁹ Vgl. Runte, Christian/Potinecke, Harald W.: Software und GPSG. Anwendbarkeit und Auswirkungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes auf Hersteller und Händler von Computerprogrammen. In: Computer und Recht (CR), 20. Jg. 2004, Heft 10, S. 725, 726; Zscherpe, Kerstin A./Lutz, Holger. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Anwendbarkeit auf Hard- und Software. In: Kommunikation und Recht (K&R), 8. Jg. 2005, Heft 4, S. 499, 500.

⁵⁸⁰ Vgl. Hoeren, Thomas/Ernstschneider, Thomas: Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seine Anwendung auf die IT-Branche. In: MultiMedia und Recht (MMR), 7. Jg. 2004, Heft 8, S. 507, 508; Zscherpe, Kerstin A./Lutz, Holger. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Anwendbarkeit auf Hard- und Software. In: Kommunikation und Recht (K&R), 8. Jg. 2005, Heft 4, S. 499, 500; offen lassend Wilrich, Thomas: Praxiskommentar Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). 2004, § 2 GPSG Rn. 10.

⁵⁸¹ Siehe Kapitel 2/2.3.3.3.2.4.

⁵⁸² Zur Lage nach dem GPSG: Runte, Christian/Potinecke, Harald W.: Software und GPSG. Anwendbarkeit und Auswirkungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes auf Hersteller und Händler von Computerprogrammen. In: Computer und Recht (CR), 20. Jg. 2004, Heft 10,

S. 725, 727; Zscherpe, Kerstin A./Lutz, Holger. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Anwendbarkeit auf Hard- und Software. In: Kommunikation und Recht (K&R), 8. Jg. 2005, Heft 4, S. 499, 500; Klindt, Thomas: Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: GPSG. Kommentar. 2007, § 2 GPSG Rn. 13.

⁵⁸³ Zur Lage nach dem GPSG: Wilrich, Thomas: Praxiskommentar Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). 2004, Einleitung Rn. 6.

⁵⁸⁴ Zur entsprechenden Regelung im GPSG: Wilrich, Thomas: Praxiskommentar Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). 2004, Einleitung Rn. 6, § 3 GPSG Rn. 3.

ware und zumindest weitestgehend für Software eröffnet. Allerdings schützt das Produktsicherheitsgesetz grundsätzlich nur vor Personenschäden, nicht hingegen Eigentums- und Vermögensschäden.

2.3.3.3.3 Haftung des IT-Nutzers

Wie oben gezeigt,⁵⁸⁵ geht die größte Bedrohung für die IT-Sicherheit von konzentrierten Angriffen mittels Botnetzen aus. An diese Botnetze angeschlossen sind oft auch private Computer, die vom Betreiber des Botnetzes ferngesteuert werden, ohne dass die Nutzer davon Kenntnis haben. Diesen Angriffen wäre der Boden entzogen, wenn es für die Betreiber der Botnetze nicht mehr möglich wäre, weitere Rechner („Bots“) zu infizieren. Eine Verbesserung der IT-Sicherheit auf Seiten der Anwender verspricht deshalb die allgemeine IT-Sicherheitslage zu verbessern. Zu einer Haftung des IT-Nutzers kann es einerseits auf vertraglicher Grundlage und andererseits außervertraglich auf Grundlage des allgemeinen Deliktsrechts kommen. Die juristische Debatte steht hierzu jedoch noch am Anfang. Gesicherte Auffassungen dazu, welche Verkehrssicherungspflichten den IT-Nutzer im Rahmen der deliktischen Haftung treffen, gibt es daher noch nicht. Allerdings hat sich der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung zur Haftung als Betreiber eines WLAN-Netztes geäußert.⁵⁸⁶

2.3.3.3.3.1 Vertragliche Haftung im Arbeitsverhältnis

Im Allgemeinen ist eine vertragliche Haftung des privaten IT-Nutzers in der Regel nicht denkbar.⁵⁸⁷

Eine Ausnahme bildet hier die Haftung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses. Dieser kommt aufgrund der Tatsache, dass Arbeitnehmer in vielen Branchen mittlerweile ihre privaten Endgeräte auch beruflich einsetzen (Stichwort: BYOD – Bring Your Own Device), eine gesteigerte Bedeutung zu. Kommt es im beruflichen Rahmen zur Nutzung von Hardware oder Software, die im Eigentum des Arbeitgebers steht, oder ist solche auf andere Weise dem Einfluss des Arbeitnehmers ausgesetzt (beispielsweise indem sie mit einem Computer oder internetfähigen Handy des Arbeitnehmers vernetzt ist), sind die allgemeinen Grundsätze über die Haftung von Arbeitnehmern⁵⁸⁸ anwendbar. Gleiches gilt, wenn durch den Einsatz von privater Hard- oder Software durch den Mitarbeiter dem Arbeitgeber oder einem Dritten Schäden entstehen.

2.3.3.3.3.2 Außervertragliche Verschuldenshaftung gemäß § 823 BGB

Hingegen ergibt sich die Möglichkeit einer Verschuldenshaftung gegenüber Dritten aufgrund von § 823 BGB, ins-

⁵⁸⁵ Siehe oben Kapitel 2/2.1.5.1.

⁵⁸⁶ Siehe unten Fußnote 600.

⁵⁸⁷ Vgl. Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): *Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich*. *Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften* 44. 2011, S. 57.

⁵⁸⁸ Bundesarbeitsgericht, GS Beschluss vom 27. September 1994 – GS 1/89. In: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)*, 1994, S. 1083 m. w. N.

besondere dessen Absatz 1. Anknüpfungspunkt für die Haftung kann beispielsweise sein, dass der Nutzer fahrlässig Viren oder andere schadhafte Programme⁵⁸⁹ an die Endgeräte Dritter verbreitet, weil er seinen Rechner nicht ausreichend gegen Angreifer geschützt hat und dieser in der Folge in ein Botnetz eingebunden wurde.⁵⁹⁰

Das Vorliegen einer in einem solchen Fall von mittelbarer Schädigung oder Schädigung durch Unterlassen für die Haftungsbegründung erforderlichen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist einerseits vom Einzelfall abhängig, andererseits aber auch insofern problematisch, als die Verkehrssicherungspflichten von IT-Nutzern im Allgemeinen noch nicht abschließend geklärt sind.⁵⁹¹ Während IT-Hersteller, wie oben dargestellt,⁵⁹² eine Verkehrssicherungspflicht aufgrund der Schaffung einer Gefahrenquelle trifft, kann aber zumindest für die Nutzerinnen und Nutzer eines bereits kompromittierten IT-Systems (das heißt auch schon eines einzelnen Rechners) eine Verkehrssicherungspflicht aufgrund der Beherrschung einer Gefahrenquelle angenommen werden.⁵⁹³ Sie sind mithin verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer durch die Gefahrenquelle zu verhindern.⁵⁹⁴ Diese Pflicht kann allerdings nicht so weit verstanden werden, dass es eine allgemeine Fürsorgepflicht für Dritte gäbe. Es bedarf stets einer konkreten Pflichtenlage zum Schutz der Rechtsgüter eines Dritten, um eine Verkehrssicherungspflicht annehmen zu können.⁵⁹⁵

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass den Geschädigten aufgrund eines eigenen Versagens beim Schutz seiner IT und der daraus resultierenden Infektionsanfälligkeit ein Mitverschulden treffen kann, das grundsätzlich nach denselben Maßstäben zu beurteilen ist wie das Verschulden des Schädigers und dessen Haftungsumfang schließlich abmildert.⁵⁹⁶ Insofern stehen sich Selbst- und Fremdschutzpflichten quasi spiegelbildlich gegenüber.⁵⁹⁷

⁵⁸⁹ Zu den einzelnen Bedrohungen und Angriffsformen oben Kapitel 2/2.1.5 und Kapitel 2.1.6.

⁵⁹⁰ Vgl. Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): *Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich*. *Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften* 44. 2011, S. 57 f.

⁵⁹¹ Vgl. ebd., S. 58.

⁵⁹² Siehe oben Kapitel 2/2.3.3.3.2.2.

⁵⁹³ Vgl. Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): *Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich*. *Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften* 44. 2011, S. 58.

⁵⁹⁴ Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 3. Auflage 2012, § 823 Rn. 24.

⁵⁹⁵ Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 3. Auflage 2012, § 823 Rn. 227; Koch, Robert: *Haftung für die Weiterverbreitung von Viren durch E-Mails*. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 57. Jg. 2004, Heft 12, S. 801, 803.

⁵⁹⁶ Siehe dazu Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): *Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich*. *Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften* 44. 2011, S. 60.

⁵⁹⁷ Vgl. Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): *Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich*. *Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften* 44. 2011, S. 68; Libertus, Michael: *Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren*. In: *Multi-Media und Recht (MMR)*, 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507, 509.

Bei der Frage, welche Sorgfaltspflichten im Einzelnen an die Nutzer von IT-Systemen zu stellen sind, ist grundsätzlich auf die berechtigten Erwartungen der betroffenen Verkehrskreise abzustellen.⁵⁹⁸ Ob Erwartungen berechtigt sind, richtet sich maßgeblich nach der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit.⁵⁹⁹ Eine grobe Unterscheidung lässt sich zudem vornehmen zwischen privaten Nutzerinnen und Nutzern und solchen, die IT-Systeme ihrerseits professionell einsetzen.

Verkehrssicherungspflichten privater IT-Nutzerinnen und Nutzer

Für den Umfang der möglichen Verkehrssicherungspflichten eines privaten Betreibers eines IT-Systems hat der Bundesgerichtshof bisher in seiner WLAN-Entscheidung grundlegende Vorgaben gemacht.⁶⁰⁰ Wendet man die dort entwickelten Grundsätze an, kann man davon ausgehen, dass von Privaten verlangt werden kann, solche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die ohne großen Aufwand und nähere technische Kenntnisse aktiviert werden können.⁶⁰¹ Insofern werden auf jeden Fall die Aktivierung von Firewalls und die Nutzung von Virenschernern verlangt werden können,⁶⁰² ebenso wie das Einspielen von vom Softwarehersteller bereitgestellten Patches. Von einem pauschalen Ausschluss der Verkehrssicherungspflichten privater IT-Nutzerinnen und Nutzer, die als Sender elektronischer Kommunikation unter Umständen Computervi-

ren verbreiten, wie vereinzelt vertreten wurde, kann demzufolge nicht mehr ausgegangen werden.⁶⁰³

Verkehrssicherungspflichten professioneller IT-Nutzerinnen und Nutzer

Professionelle Nutzer von IT-Technik wie etwa Unternehmen sind grundsätzlich denselben Bedrohungen ausgesetzt wie private Nutzer. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich jedoch daraus, dass ihnen im Hinblick auf ihre Verkehrssicherungspflichten ein größeres Maß an Sicherheitsvorkehrungen zugemutet werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass ein Unternehmen, das IT-Technik gezielt und umfangreich zur Erledigung seiner Geschäfte einsetzt, zum einen eine größere Gefahrenquelle schafft beziehungsweise beherrscht und zum anderen von ihm auch technisches Know-how und finanzielle Mittel erwartet werden können.⁶⁰⁴ Insofern könnten sich die zu erwartenden Maßnahmen u. a. auch an der Größe des Unternehmens orientieren. Von Einfluss auf die zu erwartenden Sicherheitsmaßnahmen ist schließlich auch die Frage, in welchem Maße das Unternehmen mit welchen Rechtsgütern Dritter über seine IT-Technik in Kontakt kommt.⁶⁰⁵

Auf der anderen Seite ist in die berechtigten Erwartungen der betroffenen Verkehrskreise auch einzubeziehen, inwieweit beispielsweise den Empfängern elektronischer Kommunikation (E-Mails etc.) zuzumuten ist, sich selbst vor Computerviren zu schützen. Auch in dieser Hinsicht ist Unternehmen mehr Aufwand zuzumuten als Privatpersonen, weshalb vereinzelt vertreten wurde, dass in der elektronischen B2B-Kommunikation das sendende Unternehmen keine Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem empfangenden Unternehmen treffe, da dessen Selbstschutz vorausgesetzt werden dürfe.⁶⁰⁶ Da in der Regel aber jedes Unternehmen nicht nur Sender, sondern zugleich auch Empfänger elektronischer Kommunikationsmittel ist, läuft es zwangsläufig auf eine Pflicht zur Einrichtung geeigneter – und gegenüber privaten Nutzern

⁵⁹⁸ BGH, Urteil vom 4. Dezember 2001 – VI ZR 447/00. In: Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR), 2002, S. 525, 526; BGH, Urteil vom 21. Februar 1978 – VI ZR 202/76. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1978, S. 1629; BGH, Urteil vom 17. Oktober 1989 – VI ZR 258/88. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1990, S. 906, 907; Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 823 Rn. 234; Libertus, Michael: Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren. In: MultiMedia und Recht (MMR), 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507, 509; Koch, Robert: Haftung für die Weiterverbreitung von Viren durch E-Mails. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 12, S. 801, 804.

⁵⁹⁹ Vgl. Koch, Robert: Haftung für die Weiterverbreitung von Viren durch E-Mails. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 12, S. 801, 804; Libertus, Michael: Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren. In: MultiMedia und Recht (MMR), 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507, 509. Vgl. Spindler, Gerald in: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage 2012, § 823 Rn. 240.

⁶⁰⁰ BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), 2010, S. 633.

⁶⁰¹ Zwar war Gegenstand der zugrunde liegenden BGH-Entscheidung nicht die Haftung wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung, sondern die Frage nach der Störerhaftung, aber das Urteil lässt den Schluss zu, dass diese Störerhaftung auf der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht beruht. So auch Stang, Felix/Hühner, Sebastian: Rechtsprechung: BGH: Störerhaftung des WLAN-Inhabers. Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), 112. Jg. 2010, Heft 7, S. 633, 636.

⁶⁰² Siehe näher hierzu: Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich. Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften 44. 2011, S. 61; Libertus, Michael: Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren. In: MultiMedia und Recht (MMR), 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507, 509.

⁶⁰³ So aber Koch, Robert: Haftung für die Weiterverbreitung von Viren durch E-Mails. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 12, S. 801, 805; dagegen bereits Libertus, Michael: Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren. In: MultiMedia und Recht (MMR), 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507, 509 f.

⁶⁰⁴ Vgl. Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich. Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften 44. 2011, S. 65; Libertus, Michael: Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren. In: MultiMedia und Recht (MMR), 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507, 509.

⁶⁰⁵ Vgl. Spindler, Gerald in: Lorenz, Egon (Hrsg.): Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich. Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht Schriften 44. 2011, S. 65; es wird darauf hingewiesen, dass sich die Projektgruppe „Demokratie und Staat“ der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft u. a. mit der Frage einer obligatorischen Verschlüsselung elektronischer Kommunikation im Justiz-Bereich beschäftigt. Siehe hierzu: Bundestagsdrucksache 17/12029: Siebter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Demokratie und Staat. 6. Februar 2013. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/122/1712290.pdf>

⁶⁰⁶ Vgl. Koch, Robert: Haftung für die Weiterverbreitung von Viren durch E-Mails. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 12, S. 801, 805.

wirksamerer – Schutzmittel hinaus, sei es in Form der Verkehrssicherungspflicht oder in Form der Pflicht zum Selbstschutz.⁶⁰⁷

2.3.3.4 Infrastrukturbezogene Regelungen

Die §§ 108 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Vornehmlich sind im TKG die Regelungsadressaten die Betreiber von Telekommunikationsanlagen. Nach § 109 Absatz 1 TKG wird jedoch auch jeder Telekommunikationsdiensteanbieter dazu verpflichtet, Maßnahmen und technische Vorkehrungen zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten zu ergreifen sowie solche Maßnahmen zu treffen, die unerlaubte Zugriffe auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme verhindern. Damit soll sowohl die Vertraulichkeit der Telekommunikation als auch der störungsfreie Betrieb gewährleistet werden.⁶⁰⁸

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind gemäß § 109 Absatz 2 TKG dazu verpflichtet, angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, u. a. zum Schutz gegen äußere Angriffe. Dabei geht es in erster Linie um Datensicherung, sodass Daten vor Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder unbefugter Veränderung und Missbrauch, also vor Angriffen von Außenstehenden⁶⁰⁹ oder unberechtigter Datenverwendung von Mitarbeitern, geschützt sind.⁶¹⁰ Welche Maßnahmen als angemessen im Sinne des § 109 Absatz 2 TKG anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Einzelfall.⁶¹¹

Um zu bestimmen, welche Maßnahmen in Betracht kommen, muss der Betreiber gemäß § 109 Absatz 4 TKG einen Sicherheitsbeauftragten benennen und ein Sicherheitskonzept erarbeiten, welches dann der Bundesnetzagentur mit einer Erklärung über den Fortschritt oder die Machbarkeit der Maßnahmen vorgelegt wird. Stellt die Bundesnetzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, kann sie deren unverzügliche Beseitigung verlangen (§ 109 Absatz 4 Satz 5 TKG). Legt der Betreiber entgegen der Vorschrift ein Sicherheitskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vor, stellt dies gemäß § 149 Absatz 1 Nummer 21 TKG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 149 Absatz 2 Satz 1 TKG mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro geahndet werden kann. Aufgrund von § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁶¹² kann fahrlässiges Verhalten allerdings nur mit der Hälfte des Höchstsatzes geahndet werden, da § 149

Absatz 1 Nummer 21 TKG im Höchstsatz keine Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit trifft. Sollte dieser Betrag jedoch den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betreiber aus der Verletzung der Vorschrift hatte, nicht übersteigen, kann er auch überschritten werden (§ 149 Absatz 2 Satz 3 TKG).

Schutzmaßnahmen im telekommunikationsinfrastrukturellen Bereich lassen sich daher auf § 109 TKG stützen. Zur Durchsetzung der Maßnahmen kann die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde im Sinne des § 116 TKG nach §§ 115, 126 TKG Anordnungen und andere Maßnahmen treffen.⁶¹³

2.3.3.5 Sonstige Regelungen mit Steuerungswirkung für die IT-Sicherheit

Eine Anreizwirkung für Unternehmen zur Verbesserung der betrieblichen IT-Sicherheit geht von den Eigenkapitalvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, kurz: Basel II, aus. Diese Regeln sind über die EU-Richtlinien 2006/48/EG⁶¹⁴ und 2006/49/EG⁶¹⁵ in ihrer Umsetzung für die EU-Mitgliedstaaten verbindlich geworden. Ziel der Regelungen ist zwar die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen bei der Kreditvergabe und die Sicherung einer angemessenen Ausstattung der Kreditinstitute mit Eigenkapital. Auswirkungen sind jedoch mittelbar auch in Unternehmen als Kreditnehmer zu verzeichnen. Kreditinstitute sind infolge von Basel II gehalten, bei der Risikoanalyse vor der Vergabe von Krediten nunmehr auch bestimmte „soft facts“ in die Kalkulation mit einzubeziehen, zu denen etwa auch die IT-Sicherheit des um Kredite ersuchenden Unternehmens gehört.

Auf diese Weise besitzt die IT-Sicherheit für Unternehmen eine handfeste finanzielle Bedeutung bei der Unternehmensgestaltung.

2.3.3.6 Rechtsdurchsetzung

2.3.3.6.1 Sicherung von Beweisen durch Strafverfolgungsbehörden

Die effektive Rechtsdurchsetzung bedarf der Täterfeststellung und für eine rechtskräftige Verurteilung der Sicherung von Beweisen.

Für die Täterfeststellung und Beweissicherung bei Taten im Internet sind drei Arten von Daten relevant: Bestands-

⁶⁰⁷ Zu der Spiegelbildlichkeit beider Pflichten siehe bereits oben Kapitel 2/2.3.3.3.2.2 und 2.3.3.3.2.3 und Fußnote 596.

⁶⁰⁸ Vgl. Koenig, Christian/Loetz, Sascha/Neumann, Andreas: Telekommunikationsrecht. 2004, S. 209.

⁶⁰⁹ Vgl. Schommertz, Raimund in: Scheurle, Klaus-Dieter/Mayen, Thomas (Hrsg.): Telekommunikationsgesetz. Kommentar. 2. Auflage 2008, § 109 Rn. 6.

⁶¹⁰ Vgl. Spindler, Gerald: IT-Sicherheit und kritische Infrastrukturen – Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Regulierungsmodelle. 2010, S. 90.

⁶¹¹ Vgl. Koenig, Christian/Loetz, Sascha/Neumann, Andreas: Telekommunikationsrecht. 2004, S. 209.

⁶¹² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353).

⁶¹³ Vgl. Spindler, Gerald: IT -Sicherheit und kritische Infrastrukturen – Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Regulierungsmodelle. 2010, S. 91 m. w. N.

⁶¹⁴ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 177 vom 30. Juni 2006, S. 1–200. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0001:0200:DE:PDF>

⁶¹⁵ Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung), ABl. L 177 vom 30. Juni 2006, S. 201–255. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0201:0255:DE:PDF>

daten, Nutzungs- und Verkehrsdaten sowie Inhaltsdaten. Bestandsdaten⁶¹⁶ sind diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Begründung des Vertragsverhältnisses zwischen Nutzer und Dienstleister notwendig sind. Diese umfassen in der Regel den Namen und die Adresse der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers sowie die Anschlusskennung, also üblicherweise die Rufnummer. Sie sagen folglich nichts darüber aus, ob und in welchem Umfang eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Nutzungs-⁶¹⁷ und Verkehrsdaten⁶¹⁸ geben Auskunft über die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse, Beginn und Ende der Nutzung als auch die Datenmenge, also den Umfang der Nutzung von Telekommunikationsdiensten. Inhaltsdaten sind die mittels Kommunikation ausgetauschten Informationen, oder auch Inhalte von lokal gespeicherten Dateien.⁶¹⁹

2.3.3.6.2 Erteilung von Bestandsdatenauskünften

Anbieter von Telemediendiensten dürfen nach § 14 Absatz 2 TMG⁶²⁰ auf Anordnung zuständiger Stellen und bei Vorliegen weiterer Merkmale⁶²¹ Auskünfte über Bestandsdaten erteilen. Die Norm selbst befugt den Dienstleister in datenschutzrechtlicher Hinsicht, sie ermächtigt jedoch nicht die anfragende Stelle, die Daten tatsächlich abzufragen. Die Behörde kann durch § 94 StPO⁶²² ermächtigt sein, eine Sicherstellung und Beschlagnahme vorzunehmen.

Weitaus häufiger werden Bestandsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern abgefragt.⁶²³ Der Dienstleister wird datenschutzrechtlich durch § 113 TKG⁶²⁴ grundsätzlich verpflichtet, Daten an Behörden zu übermitteln.

Das Bundesverfassungsgericht sieht, wenn die Auskunftserteilung unter mittelbarer Nutzung von gespeicherten Verkehrsdaten wie etwa dynamischer IP-Adressen erfolgt, einen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG als

gegeben an, da eine Auskunft über einen Nutzer einer IP-Adresse auch immer eine Aussage darüber enthalte, dass ein Telekommunikationsvorgang stattgefunden habe.⁶²⁵ Einen Richtervorbehalt hat es jedoch für eine solche Auskunft nach Bestandsdaten als nicht zwingend angesehen und sich damit an seiner bisherigen Rechtsprechung orientiert. Gleichwohl sieht das Bundesverfassungsgericht das Transparenzgebot aber nur dann als nicht verletzt an, wenn ein Betroffener grundsätzlich über den Vorgang einer mittelbaren Datenauskunft benachrichtigt wird.^{626/627}

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts beinhalte die Strafprozessordnung keinen „*numerus clausus*“ für Eingriffe in Artikel 10 Absatz 1 GG. Derartige Eingriffe müssten daher nicht ausschließlich auf §§ 100g, 100a StPO gestützt werden.⁶²⁸ Begründet wurde dies damit, dass zwar in Artikel 10 Absatz 1 GG eingegriffen werde, der Staat aber selbst keinen Zugriff auf die verwendeten Verkehrsdaten erhalte, sondern sich der TK-Anbieter dezentraler Speicherstellen bediene, was den Eingriff abmildere.⁶²⁹ Das Bundesverfassungsgericht versteht § 113 TKG demnach so, dass dieser „auf die jeweiligen fachgesetzlichen Eingriffsgrundlagen verweist und für den Zugriff auf die Daten zumindest einen hinreichenden Anfangsverdacht gemäß §§ 161, 163 StPO oder eine konkrete Gefahr im Sinne der polizeilichen Generalklauseln voraussetzt“.⁶³⁰

2.3.3.6.3 Beauskunftung von Nutzungs- und Verkehrsdaten

Nutzungs- und Verkehrsdaten können bei Telekommunikationsdienstleistern nach § 100g StPO beauskunftet werden. Telekommunikationsdienstleister dürfen diese gemäß der §§ 97 ff. TKG sowohl zu Abrechnungszwecken

⁶¹⁶ Der Begriff wird durch § 3 Nummer 3 TKG legal definiert.

⁶¹⁷ § 15 Absatz 1 Satz 1 TMG

⁶¹⁸ § 3 Nummer 30 TKG

⁶¹⁹ Vgl. Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxishandbuch Internetstrafrecht. 2009, S. 269 a. E.

⁶²⁰ Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I, S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I, S. 692).

⁶²¹ Die Auskunft muss für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich sein.

⁶²² Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1266).

⁶²³ 2010 führten 6 Millionen Ersuchen von Sicherheitsbehörden zu 36 Millionen Abfragen bei Telekommunikationsdienstleistern. Siehe Bundesnetzagentur: Jahresbericht 2010. 25. Februar 2011, S. 125. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/Jahresbericht2010.pdf?__blob=publicationFile

⁶²⁴ Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I, S. 506).

⁶²⁵ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260, 342, Tz. 259.

⁶²⁶ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260, 344, Tz. 263, wonach aber Ausnahmen gelten, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Datenauskunft vereitelt wird oder Interessen Dritter oder des Betroffenen entgegenstehen.

⁶²⁷ Ergänzendes Sondervotum des Sachverständigen Alvar Freude: „Derzeit wird dieser Benachrichtigungspflicht in der Regel nicht nachgekommen: Es sind keine Fälle bekannt, in denen Betroffene über die Beauskunftung anhand dynamischer IP-Adressen informiert wurden.“

⁶²⁸ Vgl. Eckhardt, Jens/Schütze, Marc: Vorratsdatenspeicherung nach dem BVerfG: Nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz. Eine kritische Auseinandersetzung insbesondere im Hinblick auf Auskunft über die Nutzer dynamischer Adressen und Kostenerstattungspflicht. In: Computer und Recht (CR), 26. Jg. 2010, Heft 4, S. 225, 228.

⁶²⁹ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260, Tz. 256; dazu Eckhardt, Jens/Schütze, Marc: Vorratsdatenspeicherung nach dem BVerfG: Nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz. Eine kritische Auseinandersetzung insbesondere im Hinblick auf Auskunft über die Nutzer dynamischer Adressen und Kostenerstattungspflicht. In: Computer und Recht (CR), 26. Jg. 2010, Heft 4, S. 225, 228.

⁶³⁰ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260, Tz. 289.

als auch für die Aufklärung und Verhinderung von Störungen und Missbräuchen speichern.

Die Telekommunikationsdienstleister unterliegen dabei jedoch strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen.⁶³¹

Unabhängig davon sind nach der Richtlinie der EU über die Vorratsspeicherung von Daten⁶³² die Anbieter von Telekommunikationsdiensten dazu verpflichtet, Verkehrsdaten mindestens sechs Monate zu speichern.⁶³³ Die Richtlinie wurde in Deutschland bisher nicht verfassungskonform umgesetzt, da das Bundesverfassungsgericht die entsprechenden Umsetzungsnormen (§§ 113a, 113b TKG und § 100g Absatz 1 Satz 1 StPO) mit Urteil vom 2. März 2010 für nichtig erklärt hat.⁶³⁴ Bisher gesammelte Vorratsdaten waren daher umgehend von den Telekommunikationsunternehmen im Anschluss an die Entscheidung zu löschen.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass es für eine verfassungskonforme Umsetzung „hinreichend anspruchsvoller und normenklarer Regelungen“⁶³⁵ bezüglich der Datensicherheit, des Umfangs der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes bedürfe. Bei den vorgesehenen pauschalen Speicherfristen handle es sich um einen „besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt“⁶³⁶.

Eine verfassungs- und europarechtskonforme Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht ist bisher noch nicht erfolgt. Die EU-Kommission hat daher gegen Deutschland am 31. Mai 2012 beim Europäischen Gerichtshof Klage wegen Nichtumsetzung der Richtlinie eingereicht. Bei Erfolg der Klage der EU-Kommission wäre hiermit auch die Zahlung eines Zwangsgeldes ab dem Tag des Urteils verbunden.⁶³⁷

Parallel hierzu hatte die EU-Kommission bereits im April 2011 nach der Evaluation⁶³⁸ angekündigt, einen Vor-

schlag für eine überarbeitete Richtlinie zur Speicherung von Vorratsdaten vorzulegen. Dieser ist jedoch derzeit nicht absehbar. Außerdem wird der Europäische Gerichtshof aufgrund eines vom Irischen High Court angestregten Vorabentscheidungsverfahrens⁶³⁹ u. a. zu prüfen haben, ob die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit der Europäischen Grundrechtecharta vereinbar ist.

2.3.3.6.4 Ermittlung von Inhaltsdaten

Zur Ermittlung von Inhaltsdaten sind – vom Standpunkt der (auch technischen) Machbarkeit betrachtet – mehrere Methoden denkbar.

2.3.3.6.4.1 Beschlagnahme von Datenträgern

Datenträger – inklusive der darauf gespeicherten Daten – können nach §§ 94 ff. StPO sichergestellt und beschlagnahmt werden. Die Befugnis zur Auswertung der aufgefundenen Daten richtet sich nach der Art der Daten, also etwa danach, ob die Daten höchstpersönlichen Inhalt haben oder nicht.

2.3.3.6.4.2 Öffentlich zugängliche Daten (virtuelle Streife)

Unabhängig von der Beschlagnahme von Hardware können durch die Polizei Recherchen auf Grundlage des § 163 StPO⁶⁴⁰ durchgeführt werden, soweit Daten öffentlich zugänglich sind. Öffentlich zugänglich sind diejenigen Daten, die jedem Internetnutzer ohne Zugangssperre oder Passwort zugänglich sind. Da in diesem Fall ein Grundrechtseingriff nicht vorliegt, bedarf es keiner speziellen Befugnisnorm.⁶⁴¹

⁶³¹ BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 – Az. III ZR 146/10. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2011, S. 1509.

⁶³² Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG. ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54–63.

⁶³³ Artikel 6 der Richtlinie 2006/24/EG.

⁶³⁴ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260.

⁶³⁵ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260, Tz. 220.

⁶³⁶ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 2. März 2010 – I BvR 256/08 u. a. (Vorratsdatenspeicherung). In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 125, S. 260, Tz. 210.

⁶³⁷ Vgl. Europäische Kommission: Datenvorratsspeicherung: Kommission erhebt Klage gegen Deutschland und fordert Verhängung von Geldstrafen. Pressemitteilung IP/12/530 vom 31. Mai 2012. Online abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-530_de.htm?locale=en

⁶³⁸ Siehe hierzu: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsda-

tennspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG). KOM(2011)225 endgültig/2 vom 29. Juni 2011. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0225:REV1:DE:PDF>

⁶³⁹ Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 11. Juni 2012 – Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Justice, Equality and Law Reform, The Commissioner of the Garda Síochána, Ireland und The Attorney General. Rechtssache C-293/12. Online abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d58137302027de4437af509098f919f0de.e34Kaxilc3eQc40LaxqMbN40a3qLe0?text=&docid=125859&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3547468>

⁶⁴⁰ § 163 Absatz 1 StPO lautet: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

⁶⁴¹ Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Sachverständigen Alvar Freude: „Mit der Ausdifferenzierung der Kommunikations- und Veröffentlichungsformen in den neuen sozialen Netzwerken verschwimmt die Grenze zwischen öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Informationen. Etwa die Erlangung auch für größere – aber prinzipiell geschlossene – Freundesgruppen vorbehaltene Informationen könnte als spezielle Form der ‚verdeckten Ermittlung‘ beziehungsweise einer ‚Überwachung‘ im Sinne des TKG gewertet werden.“

2.3.3.6.4.3 Zugriff beim Telekommunikationsdienstleister

Ein Zugriff auf Inhaltsdaten kann auf Grundlage und in den Grenzen von §§ 100a, 100b StPO sowie der Telekommunikations-Überwachungsverordnung⁶⁴² erfolgen. Umstritten ist die rechtliche Ausgestaltung der Überwachung von E-Mail-Verkehr und des Auslesens von E-Mail-Korrespondenz.

Der Bundesgerichtshof entschied am 31. März 2009, dass E-Mails beim Telekommunikationsdienstleister nach den Regelungen über die Postbeschlagnahme nach § 99 StPO beschlagnahmt werden können, da kein Telekommunikationsvorgang während der Speicherung der Nachricht beim Telekommunikationsdienstleister gegeben sei.⁶⁴³ Die Anwendbarkeit einer Postbeschlagnahme sieht der Bundesgerichtshof darin begründet, dass eine E-Mail mit dem herkömmlichen Telegramm vergleichbar sei.⁶⁴⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat hier für Klarheit gesorgt, indem es am 16. Juni 2009 urteilte, dass E-Mails, die beim Telekommunikationsdienstleister gespeichert sind, zwar dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, gleichwohl aber nach § 94 StPO beschlagnahmt werden können.⁶⁴⁵ Nach Ansicht des Gerichts ist § 94 StPO taugliche Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Artikel 10 Absatz 1 GG.⁶⁴⁶ Es sei ferner nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nur nach den Vorschriften der §§ 100a und 100g StPO zulassen wollte.⁶⁴⁷

Kritiker dieses Urteils gehen davon aus, dass E-Mails beim Telekommunikationsdienstleister dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, so dass auf sie nur nach den strengeren Vorschriften der §§ 100a, 100b StPO zugegriffen werden kann,⁶⁴⁸ da diese Normen speziell und abschließend seien.

Mit der Übertragung der E-Mail auf den Rechner des Nutzers endet der Schutz des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 Absatz 1 GG,⁶⁴⁹ da die Kommunikation nicht mehr der spezifischen Gefahr ausgesetzt ist, die bei einer

Übermittlung durch Dritte besteht.⁶⁵⁰ Ab diesem Zeitpunkt untersteht die E-Mail nur mehr dem Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung,⁶⁵¹ sie kann daher dann gemäß § 94 StPO beschlagnahmt werden.

2.3.3.6.4.4 Online-Durchsuchung

Mit Hilfe der Online-Durchsuchung soll es ermöglicht werden, die auf dem Computer einer überwachten Person gespeicherten Dateien (zum Beispiel Dokumente, E-Mail-Korrespondenz, Bilder etc.) einzusehen, ohne dass die überwachte Person hiervon Kenntnis erlangt.⁶⁵² Die Online-Durchsuchung kann aufgrund von § 20k des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Artikel 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)⁶⁵³ durchgeführt werden.

Nach einer Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, das mit § 5 Absatz 2 Nummer 11 Alternative 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen⁶⁵⁴ eine Ermächtigung zur Online-Durchsuchung zur Gefahrenabwehr schaffen wollte, nahm das Bundesverfassungsgericht in 2008 ausführlich zur präventiven Online-Durchsuchung Stellung.⁶⁵⁵ Eine präventive Online-Durchsuchung sei aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in das – mit dem Urteil richterrechtlich neu geschaffene – „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ nur in sehr engen Grenzen möglich. Sie müsse hinreichend klar gesetzlich geregelt sein,⁶⁵⁶ es müsse eine konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen⁶⁵⁷ und sie bedürfe stets der Anordnung durch einen Richter.⁶⁵⁸ Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person sowie solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Men-

⁶⁴² Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I, S. 3136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3083); erlassen auf Grund des § 110 Absatz 2, 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004.

⁶⁴³ BGH, Beschluss vom 31. März 2009 – 1 StR 76/09. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2009, S. 1828.

⁶⁴⁴ BGH, Beschluss vom 31. März 2009 – 1 StR 76/09. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2009, S. 1828.

⁶⁴⁵ BVerfG, Urteil vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2009, S. 2431, 2433.

⁶⁴⁶ BVerfG, Urteil vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2009, S. 2431, 2433.

⁶⁴⁷ BVerfG, Urteil vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2009, S. 2431, 2433.

⁶⁴⁸ Vgl. Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxishandbuch Internetstrafrecht. 2009, S. 327; Rössel, Markus: Beschlagnahme von E-Mails beim Mailbox-Provider. In: Der IT-Rechtsberater (ITRB), 2004, Heft 1, S. 10–11; Störing, Marc: Strafprozessualer Zugriff auf E-Mailboxen. Zum Streitstand unter besonderer technischer Betrachtung. In: Computer und Recht (CR), 25. Jg. 2009, Heft 7, S. 475, 479.

⁶⁴⁹ BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2006, S. 976, 978, Tz. 72.

⁶⁵⁰ BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2006, S. 976, 978, Tz. 73.

⁶⁵¹ BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2006, S. 976, 978, Tz. 72.

⁶⁵² Vgl. Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681.

⁶⁵³ Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1650), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I, S. 1226).

⁶⁵⁴ Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, hier in der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2006 (NWGVBl. S. 620) geänderten Fassung.

⁶⁵⁵ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, S. 822.

⁶⁵⁶ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, Tz. 207-228.

⁶⁵⁷ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, Tz. 247.

⁶⁵⁸ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, Tz. 257.

schen berührt, also auch die Funktionsfähigkeit wesentlicher Teile existenzsichernder öffentlicher Versorgungseinrichtungen. Eine Regelung, die diese Erfordernisse erfüllt, ist auf Bundesebene durch § 20k BKAG⁶⁵⁹ für das Bundeskriminalamt gegeben. § 20k Absatz 7 BKAG bestimmt zudem zum Schutz des Betroffenen, dass die Maßnahme unzulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Werden dennoch Daten aus diesem Kernbereich erlangt, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Eine repressive Online-Durchsuchung, das heißt eine Durchsuchung, die der Aufklärung einer Straftat dient, ist nach Auffassung des 3. Strafsenates des Bundesgerichtshofs derzeit nicht mit geltendem Recht vereinbar.⁶⁶⁰

2.3.3.6.4.5 Quellen-Telekommunikationsüberwachung⁶⁶¹

Mit der Online-Durchsuchung verbunden, aber in ihrem funktionalen Umfang dieser gegenüber beschränkt, ist die so genannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ).⁶⁶² Ziel der Quellen-TKÜ ist die Überwachung von Telekommunikation (zum Beispiel von Skype- oder verschlüsselten VoIP-Telefonaten) direkt an der Quelle, also ehe diese vor der Übertragung verschlüsselt werden kann, beziehungsweise nachdem sie auf dem Zielgerät des Kommunikationsvorgangs wieder entschlüsselt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung⁶⁶³ im Rahmen eines so genannten *obiter dictums*, also in die Entscheidung nicht tragenden Ausführungen, zur Quellen-TKÜ festgehalten, dass „mit der Infiltration die entscheidende Hürde genommen ist, um das System insgesamt auszuspähen“.⁶⁶⁴ Eine Quellen-TKÜ könne demnach nur ein durch §§ 100a, 100b StPO, dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) oder landesrechtlichen Vorschriften erlaubter Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG sein, wenn sich die Überwachung

ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränke,⁶⁶⁵ und nicht etwa auch gespeicherte Daten oder die sonstige Kommunikation am Standort des Computers überwacht werde. Diese Beschränkung müsse durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein.⁶⁶⁶

Die Quellen-TKÜ wird von der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte sowie teilweise auch nach Auffassung in der Literatur auf § 100a StPO gestützt, der für diese besondere Form der Telekommunikationsüberwachung eine „Annexkompetenz“ enthalte.⁶⁶⁷ Es wird jedoch auch die Meinung vertreten,⁶⁶⁸ dass die §§ 100a, 100b StPO als Rechtsgrundlagen nicht ausreichend seien. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die geltende Regelung des § 100a StPO eine mögliche Beeinträchtigung des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht ausreichend berücksichtige.

Zudem ist bislang noch nicht abschließend geklärt, in welcher Art und Weise eine technische Abgrenzung von Software-Funktionalitäten zwischen Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung dauerhaft sichergestellt werden kann.

2.3.3.6.4.6 Einsatz von Ermittlungs-Software (so genannter Staatstrojaner)

Sowohl bei der Online-Überwachung als auch der Quellen-TKÜ sind sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einzuhalten.

⁶⁵⁹ Gegen § 20k BKAG sind seit 2009 zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09), für die eine Entscheidung über die Annahme noch im Jahr 2012 angestrebt wird. Siehe Bundesverfassungsgericht: Übersicht über die Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2012 unter anderem zu entscheiden. Online abrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2012.html

⁶⁶⁰ BGH, Beschluss vom 31. Januar 2007 – StB 18/06. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2007, S. 930.

⁶⁶¹ Die Fraktion der SPD und der Sachverständige Alvar Freude haben gegen die Textfassung dieses Kapitels gestimmt und ein Sondervotum abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervoten). Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Constanze Kurz und Annette Mühlberg schließen sich diesem Sondervotum an.

⁶⁶² Vgl. Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681.

⁶⁶³ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S. 822.

⁶⁶⁴ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S. 826.

⁶⁶⁵ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S. 826.

⁶⁶⁶ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S. 826.

⁶⁶⁷ Landgericht Hamburg, Entscheidung vom 31. August 2010, 608 Qs 17/10. Vgl. Bär, Wolfgang, in: Heintschel-Heinegg, Bernd von/Stöckel, Heinz (Hrsg.): KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung. Grundwerk mit 65. Ergänzungslieferung. Stand: 12/2012, § 100a StPO Rn 31b f.; Meyer-Göbner, Lutz/Cierniak, Jürgen: Strafprozessordnung: StPO. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar. 53. Auflage 2010, § 100a StPO Rn 7i; Nack, Armin in: Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. 6., neu bearbeitete Auflage 2008, § 100a Rn 27; Beck in: Graf, Jürgen Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung. Stand: 1.10.2012, Edition: 15, Rn 114 ff.; Amtsgericht (AG) Bayreuth, Beschluss vom 17. September 2009 – Gs 911/09. In: MultiMedia und Recht (MMR), 2010, S. 266.

⁶⁶⁸ Vgl. Hermonies, Felix: Online-Durchsuchung mittels Staatstrojanern. In: Recht und Politik (RuP), 47. Jg. 2011, Heft 4, S. 193; Popp, Andreas: Die „Staatstrojaner“-Affäre: (Auch) ein Thema für den Datenschutz – Kurzer Überblick aus strafprozessualer und datenschutzrechtlicher Sicht. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD), 2. Jg. 2012, Heft 2, S. 51; Stadler, Thomas: Zulässigkeit der heimlichen Installation von Überwachungssoftware - Trennung von Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung möglich? In: MultiMedia und Recht (MMR), 15. Jg. 2012, Heft 1, S. 18; Brodowski, Dominik: Anmerkung zur Entscheidung des LG Landshut vom 20.01.2012 (4 Qs 346/10) Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung ist Quellen-TKÜ zulässig, nicht aber Fertigung von Screenshots. In: Juristische Rundschau, Band 2011, Heft 12, S. 533.

Das bedeutet insbesondere, dass die für die Maßnahmen verwendete Software in technischer Hinsicht nicht mehr zulassen darf, als rechtlich zulässig ist. Dies folgt den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, nach denen ein möglichst weitgehender Schutz der Integrität des Zielsystems und die Beschränkung auf die laufende Kommunikation sichergestellt werden soll. Darüber hinaus sollen technische Vorkehrungen gegen Missbrauch getroffen werden.

Aufgrund eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Landshut⁶⁶⁹ wurde vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Dr. Thomas Petri, als auch dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, geprüft, ob die bisher in der Praxis verwendete Software der bayerischen Ermittlungsbehörden und des Bundeskriminalamtes diesen rechtlichen und technischen Anforderungen genügt.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz kommt in seinem Bericht⁶⁷⁰ zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte festgestellt werden konnten, dass bei den Maßnahmen der Staatsanwaltschaften tatsächliche rechtswidrige Zugriffe auf Mikrofone beziehungsweise Kameras erfolgten oder Keylogger zum Einsatz kamen.⁶⁷¹

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Überwachungsmaßnahmen hat der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte allerdings auf Möglichkeiten des Missbrauchs der eingesetzten Software hingewiesen. Diese könnten sich beispielsweise durch die in der Software verankerte Nachladefunktion ergeben. Zudem sei eine Überprüfung der einzelnen Funktionalitäten aufgrund der Schwierigkeiten bei der Einsichtnahme in den Quellcode der Software nicht möglich. Auch sei die Quellen-Telekommunikationsüberwachung von der Online-Durchsuchung durch klare Vorgaben abzugrenzen.

Soweit an der Quellen-TKÜ festgehalten werde, empfiehlt er daher „dringend, Bestimmungen zu schaffen, die der erhöhten Eingriffsintensität und den technischen Besonderheiten der Quellen-TKÜ gerecht werden.“⁶⁷²

⁶⁶⁹ Vgl. Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681 (683); Brodowski, Dominik: Anmerkung zur Entscheidung des LG Landshut vom 20.01.2012 (4 Qs 346/10). Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung ist Quellen-TKÜ zulässig, nicht aber Fertigung von Screenshots. In: Juristische Rundschau. Band 2011, Heft 12, S. 533.

⁶⁷⁰ Petri, Thomas – Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: Prüfbericht Quellen-TKÜ. 30. Juli 2012. Online abrufbar unter: <http://www.datenschutz-bayern.de/0/bericht-qt kue.pdf>

⁶⁷¹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern: Innenminister Joachim Herrmann: Datenschutzbeauftragter bestätigt rechtmäßigen Einsatz der Quellen-TKÜ – Sorgsamer Umgang mit Daten – Wertvolle datenschutzrechtliche Hinweise für künftige Maßnahmen. Pressemitteilung vom Nr. 274/12 vom 2. August 2012. Online abrufbar unter: <http://www.stmi.bayern.de/presse/archiv/2012/274.php>

⁶⁷² Petri, Thomas: „Staatstrojaner“-Bericht: Strafverfolgungsbehörden und Gesetzgeber müssen nachbessern! Pressemitteilung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 2. August 2012. Online abrufbar unter: http://www.datenschutz-bayern.de/presse/20120802_Quellen-TKUE.html

2.3.3.6.5 Ausbildung und Training des Strafverfolgungspersonals

Die technische Entwicklung bringt nicht nur auf Täterseite neue Möglichkeiten zur Deliktsbegehung mit sich, sondern eröffnet ebenso den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten neue Chancen. Zur effektiven Verbrechensbekämpfung sowie zur Fehler- und Missbrauchsvorbeugung ist jedoch erforderlich, dass den Behörden nicht nur die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden, sondern ebenso, dass die Ermittlerinnen und Ermittler hinreichend aus- und fortgebildet werden.⁶⁷³

2.3.3.6.6 Technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden⁶⁷⁴

2.3.3.6.6.1 Computer-Forensik

Computer-Forensik bezeichnet Methoden zur Gewinnung von Erkenntnissen über beobachtete oder festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Vorgänge,⁶⁷⁵ die gerichtswertbare⁶⁷⁶ digitale Beweise erbringen.⁶⁷⁷ Dabei ist ein standardisiertes Vorgehen erforderlich, das ein zu untersuchendes System möglichst unangetastet lässt, um flüchtige Speicherinhalte nicht zu verlieren oder zu verändern.⁶⁷⁸ So kann zum Beispiel der Systemstart eines Windows-Systems die Datumsstempel einer Vielzahl von Dateien verändern.⁶⁷⁹ Daher darf, um das Beweismaterial intakt zu erhalten, eine forensische Analyse nur an einer Systemkopie durchgeführt werden.⁶⁸⁰ Eine bemerkenswerte Sammlung zum standardisierten Vorgehen auf dem Gebiet der Computer-Forensik ist im Leitfaden *IT-Forensik*⁶⁸¹ des BSI im März 2011 herausgegeben worden. Dieser Leitfaden soll auch als Hilfe für die Arbeit von

⁶⁷³ Vgl. Gercke, Marco in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxis-handbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 1.

⁶⁷⁴ Vgl. ebd., Rn. 1.

⁶⁷⁵ Vgl. Fox, Dirk/Kelm, Stefan. Computer-Forensik. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 28. Jg. 2004, Heft 8, S. 491.

⁶⁷⁶ Vgl. Willer, Christoph/Hoppen, Peter: Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 9, S. 610.

⁶⁷⁷ Vgl. Brunst, Phillip W. in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxis-handbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 987.

⁶⁷⁸ Vgl. Fox/Kelm, Computer-Forensik, DuD 2004, 491; Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden „IT-Forensik“, Version 1.0.1. März 2011, S. 24. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/Leitfaden_IT-Forensik_pdf.pdf?__blob=publicationFile

⁶⁷⁹ Vgl. Willer, Christoph/Hoppen, Peter: Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 9, S. 610.

⁶⁸⁰ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden „IT-Forensik“, Version 1.0.1. März 2011, S. 26. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/Leitfaden_IT-Forensik_pdf.pdf?__blob=publicationFile; Willer/Hoppen, Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg., 2007, Heft 9, S. 610, 612.

⁶⁸¹ Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden „IT-Forensik“, Version 1.0.1. März 2011. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/Leitfaden_IT-Forensik_pdf.pdf?__blob=publicationFile

Strafverfolgungsbehörden dienen⁶⁸² und bildet den aktuellen Stand der Computer-Forensik ab.

Zusätzlich sind spezielle Programme erforderlich, die ein System zu analysieren helfen.⁶⁸³ Den Strafverfolgungsbehörden stehen dabei inzwischen umfangreiche digitale Werkzeugsammlungen, so genannte Toolkits, zur Verfügung. Ein bei Strafverfolgungsbehörden verbreitetes⁶⁸⁴ Toolkit ist EnCase der Firma Guidance Software. Dieses und ähnliche Toolkits können Systemabbilder vielfältig untersuchen und so zum Beispiel bekannte kinderpornographische Bilder aus großen Datenmengen filtern, E-Mails auffinden und darstellen sowie temporäre Dateien auswerten und so helfen, das Nutzungsverhalten des Verdächtigen zu ermitteln.⁶⁸⁵

2.3.3.6.2 Einsatz von Internettechnik für die Fahndung⁶⁸⁶

Der einfache Zugang zu Internetinhalten und die weite Verbreitung von Internetanschlüssen bringen für Strafverfolgungsbehörden auch neue Möglichkeiten der öffentlichen Fahndung mit sich. So konnte in einem vielbeachteten Fall das auf Fotos digital verfremdete Bild eines Kinderschänders wieder erkennbar gemacht und zur Fahndung ausgeschrieben werden.⁶⁸⁷ Der Täter konnte daraufhin gefasst und verurteilt werden. Die Online-Fahndung stellt eine Ausschreibung zur Festnahme nach § 131 StPO beziehungsweise eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach § 131a StPO dar und darf nach § 131 Absatz 3 StPO, beziehungsweise § 131a Absatz 3 StPO auch öffentlich erfolgen. Neben der Online-Fahndung bietet das Internet auch die Möglichkeit, die Kontaktaufnahme zwischen Bürgern und Behörde zu erleichtern. Die Mehrheit⁶⁸⁸ der Polizeibehörden der Bundesländer bietet inzwischen die Möglichkeit, online Strafanzeige zu erstatten. Über diese so genannten Onlinewachen können auch anonyme Hinweise abgegeben werden. Weitere Möglichkei-

ten sind besonders in der jüngsten Vergangenheit durch die Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook zur Fahndungsunterstützung entstanden. Dabei ließen sich bereits einige Erfolge erzielen, sodass sich die Nutzung sozialer Netzwerke für die Zukunft anbietet.⁶⁸⁹

2.3.3.6.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Neben den technischen Ressourcen ist vor allem erforderlich, dass das zur Strafverfolgung eingesetzte Personal über ein hohes Maß an technischen Kenntnissen verfügt. Entsprechende Angebote zur Weiterbildung existieren sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, beispielsweise zahlreiche Lehrgänge in polizeilichen Ausbildungseinrichtungen. Zudem führt das BKA „deutschlandweite Fortbildungsveranstaltungen“ durch und die „Justizministerien der Länder richten Internettagungen aus, auch das Tagungsprogramm der Deutschen Richterakademie enthält jedes Jahr mehrere solche Veranstaltungen.“⁶⁹⁰ Darüber hinaus findet eine intensive Schulung von EDV-Forensikern statt, die den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder zugutekommt. Die internationalen Aus- und Weiterbildungsprogramme, die u. a. von Interpol und Europol ausgerichtet werden, wenden sich an Justiz und Polizei und decken ein breites Spektrum der EDV-Forensik ab.

Das prinzipielle Angebot dieser Lehrgänge, Fortbildungen usw. darf jedoch nicht über ein Manko hinwegtäuschen, das in der Praxis kritisiert wird. So steht die Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsangeboten häufig Eigeninitiative der Fortbildungsinteressierten“ voraus. Zudem sei „die hohe tägliche Arbeitsbelastung bei Justiz und Polizei oft ein Hindernis bei der Anmeldung auf Lehrgängen oder Tagungen, sofern eine Teilnahme nicht, was jedenfalls bei der Justiz die Ausnahme darstellt, verpflichtend ist.“⁶⁹¹

Zur Verbesserung dieser Situation wurde im Mai 2010 die „Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität“ ins Leben gerufen und im Juni 2011 als ständige Einrichtung etabliert. Diese hat u. a. die Schaffung einer gemeinsamen Informationsplattform für Justiz und Polizei vorgeschlagen. Diese soll zum einen ein auf dem Wikipedia-Prinzip basierendes Online-Lexikon mit IT-relevantem Wissen beinhalten. Zum ande-

⁶⁸² Vgl. ebd., S. 9.

⁶⁸³ Vgl. Fox/Kelm, Computer-Forensik, DuD 2004, 491; Willer, Christoph/Hoppen, Peter: Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 9, S. 610, 614.

⁶⁸⁴ Vgl. Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden „IT-Forensik“, Version 1.0.1. März 2011, S. 213 f. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/Leitfaden_IT-Forensik_pdf.pdf?__blob=publicationFile

⁶⁸⁵ Vgl. Willer, Christoph/Hoppen, Peter: Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 9, S. 610, 615.

⁶⁸⁶ Vgl. Gercke, Marco in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxis-handbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 7.

⁶⁸⁷ Vgl. Brunst, Phillip W. in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxis-handbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 940; o. V.: Interpol identifiziert Kinderschänder „Vico“. Tagesspiegel, 16. Oktober 2007. Online abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/sexualverbrecher-interpol-identifiziert-kinderschaender-vico/1070836.html>; o. V.: Kanadischer Kinderschänder zu Haftstrafe verurteilt. Spiegel Online, 15. August 2008. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/thailand-kanadischer-kinderschaender-zu-haftstrafe-verurteilt-a-572232.html>

⁶⁸⁸ Einen solchen Service bieten bisher nicht der Freistaat Bayern, die Freie Hansestadt Bremen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und der Freistaat Thüringen.

⁶⁸⁹ Vgl. Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 13. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

⁶⁹⁰ Ebd., S. 4.

⁶⁹¹ Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 5. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

ren soll das Lexikon flankiert werden von einem Kommunikationsforum, in dem die Inhalte auch von den Nutzern (ausschließlich aus Justiz und Polizei) diskutiert werden können, „damit der Informationsfluss nicht lediglich von der Redaktion zu den Nutzern verläuft, sondern auch zwischen den Nutzern, um Informationen sehr schnell verfügbar zu machen“.⁶⁹²

2.3.3.6.7 Einsatz von Anonymisierungstechnologien und Verschlüsselung

Parallel zu den Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden kann auch der Täter verschiedene, an sich legale Mittel missbrauchen, um die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu erschweren. Dabei sind drei Methoden der Verschleierung für Taten im Internet oder mit Internet-technik als Tatmittel von besonderer Bedeutung. Der Täter kann einerseits einen anonymen Internetzugang benutzen; er kann andererseits versuchen, seine IP-Adresse zu verschleiern und schließlich kann er Kommunikationsdaten und lokale Daten durch Verschlüsselung gegen Zugriff sichern.⁶⁹³

2.3.3.6.8 Internationale Zusammenarbeit⁶⁹⁴

Hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung bestehen auf internationaler Ebene mehrere Organisationen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. So nimmt das BKA sowohl bei Interpol als auch bei Europol Aufgaben für die Bundesrepublik Deutschland wahr. Neben Europol existiert im Rahmen der EU zudem die Justizbehörde der Union, Eurojust. Diese ist durch Artikel 85 AEUV seit dem Vertrag von Lissabon auch primärrechtlich verankert und dient der Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Eurojust⁶⁹⁵ bemängelte 2010 in seinem Jahresbericht, dass nationale Behörden sich ausschließlich auf die Aufklärung von Straftaten innerhalb ihres Hoheitsgebiets beschränkten, anstatt diese auf EU-Ebene zu bekämpfen.⁶⁹⁶ Ob und in-

⁶⁹² Ebd.

⁶⁹³ Vgl. Gercke, Marco in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxishandbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 22; siehe auch Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 9 f. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

⁶⁹⁴ Siehe hierzu Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012, S. 6. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

⁶⁹⁵ Eurojust hat den Status einer EU-Agentur und koordiniert grenzüberschreitende Strafverfahren auf EU-Ebene.

⁶⁹⁶ Vgl. Eurojust: Eurojust Jahresbericht 2010. 2011, S. 31. Online abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/dv/eurojust_anual_report_2010_eurojust_anual_report_2010_de.pdf

wieweit dies auf deutsche Strafverfolgungsbehörden zutrifft, lässt sich dem Jahresbericht nicht entnehmen.

Schließlich existiert innerhalb der EU noch das European Judicial Network (Europäische Justizielle Netz, EJN), das insbesondere die Abwicklung von Rechtshilfeersuchen zwischen den nationalen Kontaktstellen erleichtern soll. Im Gegensatz zu Eurojust ist das EJN jedoch nicht zentralistisch organisiert, sondern ein eher loser Verbund, der sich über regelmäßige Treffen organisiert. In Deutschland existiert je eine Kontaktstelle in jedem Bundesland, so wie beim Generalbundesanwalt und dem Bundesamt für Justiz.

3 Spionage

3.1 Definition des Begriffs der Spionage

Als Definition des Begriffs der Spionage wird vorgeschlagen:

IT-Spionage oder Internet-Spionage ist das rechtswidrige Sichverschaffen von fremden, geschützten Daten, die auf einem Computer oder sonstigen informationstechnischen Systemen gespeichert sind, unter Verwendung von Computerprogrammen oder sonstigen technischen Mitteln.

Ein Arbeitsbegriff ist erforderlich, da ein feststehender, legal definierter Begriff für Spionage ebenso wenig existiert wie für Sabotage.⁶⁹⁷ Für den Arbeitsbegriff kann zunächst auf vorhandene Abgrenzungsversuche aus dem Strafrecht zurückgegriffen werden. Anhaltspunkte bieten die §§ 202a ff. des Strafgesetzbuches (StGB), in denen seit dem 7. August 2007 die IT-Spionage geregelt ist. Umfasst ist sowohl das Ausspähen (§ 202a StGB), das Abfangen (§ 202b StGB) als auch das Vorbereiten dieser Straftaten (§ 202c StGB). Der hier vorgeschlagene Definitionsversuch von IT- oder Internet-Spionage macht sich Elemente aus diesen Vorschriften zu eigen.

3.1.1 Vorhandene Definitionen

Ausgangspunkt für eine Begriffsdefinition ist § 202a StGB:

„(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Umwindung der Zugangssicherung verschafft, wird [...] bestraft.“

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.“

§ 202a Absatz 1 StGB verwendet in der Überschrift den Begriff des Ausspähens, im Normtext den Begriff des Zugangverschaffens. Gemeint ist damit, dass der Täter sich oder einem Dritten Herrschaft über die Daten verschafft.⁶⁹⁸ Für die Tathandlung reicht aus, dass der Täter von den Daten Kenntnis nimmt oder – ohne Kenntnis-

⁶⁹⁷ Siehe unten Kapitel 2/4.1.

⁶⁹⁸ Vgl. Kühl, Kristian in: Lackner, Karl/Kühl, Kristian (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. 27., neu bearbeitete Auflage 2011, § 202a Rn. 5.

nahme – sich oder einem Dritten Besitz verschafft.⁶⁹⁹ Nach dem Willen des Gesetzgebers soll aber nicht nur die Kenntnisnahme, sondern auch das bloße Eindringen in ein IT-System unter Strafe gestellt werden.⁷⁰⁰ Auch die landesverräterische Ausspähung gemäß § 96 Absatz 1 StGB erfordert keine Kenntnisnahme des Inhalts, sondern versteht unter „Verschaffen“ bereits jede Handlung, durch die der Täter Kenntnis des Geheimnisses erlangt, ohne dass er dessen Bedeutung verstehen muss.⁷⁰¹ Die hier vorgeschlagene Definition bedient sich ebenfalls dieses Begriffs; andernfalls wären alle Spionagehandlungen von der Definition ausgenommen, bei denen der Spion nicht weiß, welche Inhalte er ausspäht. Vor allem im Hinblick darauf, dass IT-Systeme auch in der Hoffnung auf Zufallsfunde ausgespäht werden, würde dies jedoch eine zu große Einengung bedeuten.

Die hier vorgeschlagene Definition ist jedoch hinsichtlich der Tathandlung enger als § 202a Absatz 1 StGB, indem sie verlangt, dass das Ausspähen unter Verwendung von Computerprogrammen oder sonstigen technischen Mitteln geschieht. Hierbei bezieht sich die Definition sowohl auf § 202b StGB, der dieses Tatbestandsmerkmal ebenfalls verwendet („Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten [...] verschafft, wird [...] bestraft [...]“), als auch auf § 202c Absatz 1 Nummer 2 StGB⁷⁰², der u. a. die Verwendung von Computerprogrammen unter Strafe stellt, deren Zweck die Begehung einer der in §§ 202a, 202b StGB genannten Straftaten ist. Mit der Verwendung dieses Definitionsmerkmals wird die Internet-Spionage vom reinen Datenausspähen im Sinne des § 202a Absatz 1 StGB abgegrenzt. Es sind alle diejenigen Tathandlungen ausgeschlossen, bei denen sich der Spion ohne Verwendung einer Schadsoftware oder eines Brute-Force-Algorithmus zur Ermittlung von Passwörtern o. Ä. Zugang verschafft.⁷⁰³

3.1.2 Abgrenzung vom Begriff Sabotage

Die Grenzen zwischen IT-Spionage und IT-Sabotage verschwimmen bei der Frage, ob die unbemerkte Installation eines Computerprogramms auf einem fremden Rechner zur Ermöglichung eines weiteren, tiefer gehenden Ein-

dringens (so genannte Backdoor-Trojaner) als Sabotage- oder Spionageakt zu verstehen ist. Zwar ist Sabotage oftmals eine Vorstufe beziehungsweise notwendiges Hilfsmittel für Spionagezwecke – und gleichermaßen Spionage auch für Sabotagezwecke –, doch unterscheiden sich Sabotage und Spionage im Wesentlichen durch die verfolgten Ziele. Während Sabotage durch Datenveränderung der Störung von (technischen) Abläufen beziehungsweise der Zerstörung von Sachsubstanz dient, ist das Hauptziel der Spionage die Informationsgewinnung, ohne dass die betroffenen IT-Systeme zerstört oder beschädigt werden.

3.2 Bedeutung des Internets für Spionage

Hier kann im Wesentlichen auf die allgemein für den gesamten Bereich der Internetkriminalität gültigen Gegebenheiten verwiesen werden.⁷⁰⁴ Zu erwähnen wären noch folgende Aspekte:

Spionagewerkzeuge sind im Internet erhältlich.⁷⁰⁵ Besondere Hacking- oder Coding-Kenntnisse sind nicht immer erforderlich, um Spionageakte auszuführen, da einige Hacker-Tools vollautomatisiert ablaufen und auch von so genannten Script-Kiddies, also unerfahrenen Hackern, die sich vorbereiteter Hacking-Tools bedienen, verwendet werden können.⁷⁰⁶

Wer im Internet spioniert, muss nicht aufwendig und teuer angeworben oder ausgebildet werden; er muss nicht unter größtem Risiko in Unternehmen oder Behörden eingeschleust werden; er muss kein Doppelleben führen und auch das Entdeckungsrisiko minimiert sich dahingehend, dass zwar die Datenverbindung gekappt wird, der im Ausland sitzende Spion aber häufig weder Inhaftierung noch Verhöre zu befürchten hat. Somit ist IT-Spionage im Verhältnis zur „klassischen“ Spionage einfach, risikoarm und kostengünstig.⁷⁰⁷

Die Möglichkeit der Verschleierung der eigenen Identität führt dazu, dass Spionageakte von Ermittlungsbehörden und -diensten oft nicht ohne Weiteres als feindliche Akte ausländischer Staaten oder Organisationen erkannt werden können, sodass Spionage über das Internet für diese Späher politisch-militärisch wesentlich geringere Risiken bieten dürfte als die „herkömmliche“ Spionage.⁷⁰⁸

Auch im *Verfassungsschutzbericht 2011* wird neben der Gefahr der „klassischen“ Spionage durch Diplomaten und durch als Journalisten getarnte Agenten auch die Verwendung des Internets als Spionagemittel besonders hervorgehoben.⁷⁰⁹

⁶⁹⁹ Vgl. Lenckner, Theodor/Eisele, Jörg in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafrechtsgesetzbuch. Kommentar. 28., neu bearbeitete Auflage 2010, § 202a Rn. 10; Kühl, Kristian in: Lackner, Karl/Kühl, Kristian (Hrsg.): Strafrechtsgesetzbuch. Kommentar. 27., neu bearbeitete Auflage 2011, § 202a Rn. 5.

⁷⁰⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/3656: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 30. November 2006, S. 7 ff. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/036/1603656.pdf>

⁷⁰¹ Vgl. Sternberg-Lieben, Detlev in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafrechtsgesetzbuch. Kommentar. 28., neu bearbeitete Auflage 2010, § 96 Rn. 4.

⁷⁰² Zur Auslegung von § 202c StGB entsprechend den Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht siehe oben Kapitel 2/2.3.3.1.

⁷⁰³ Zum Beispiel gewaltsames Aufbrechen des Gehäuses und Auswerten von proprietärer Steuerungssoftware eines Glücksspielautomaten. Siehe Etter, Eberhard: Noch einmal – Systematisches Entleeren von Glücksspielautomaten. In: Computer und Recht (CR), 4. Jg. 1988, Heft 12, S. 1021, 1024.

⁷⁰⁴ Siehe auch oben Kapitel 2/2.1.6. und 2.1.7.

⁷⁰⁵ Vgl. Gercke, Marco in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxis-handbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 16.

⁷⁰⁶ Vgl. Ernst, Stefan: Computerstrafrecht 2007. In: Der Sachverständige (DS), 34. Jg. 2007, Heft 11, S. 335, 337 f.; Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 50.

⁷⁰⁷ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 139.

⁷⁰⁸ Vgl. ebd., S. 140.

⁷⁰⁹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2011. Vorabfassung. 2012, S. 350 ff. Online abrufbar unter: http://www.verfassungsschutz.de/download/SHOW/vsbericht_2011_vorabfassung.pdf

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die IT-Spionage kaum noch mit der „herkömmlichen“ Spionage vergleichbar ist, insbesondere da der Zugriff auf Daten durch deren Körperlosigkeit sowie die wachsende Vernetzung mittlerweile keine körperliche Anwesenheit des Täters mehr voraussetzt (und sei es nur zur Installation von Abhörgeräten in Telefonen). In Bezug auf die finanzielle, technische und personelle Hemmschwelle hat sich die Spionage durch ihren IT-Bezug nunmehr folglich der normalen Internetkriminalität angenähert, sodass der Unterschied zwischen beiden Bereichen in erster Linie definitorischer Natur ist.

3.3 Akteure

Es lassen sich einzelne Gruppen von Akteuren zusammenfassen. Während bei einigen Akteuren die Begehung von Straftaten im Vordergrund steht und sie daher überwiegend als Täter auftreten, sind andere Akteure vielfältig motiviert und können daher wechselnd sowohl als Täter als auch als Opfer auftreten.

3.3.1 Hacker⁷¹⁰

Entstanden ist die Hackercommunity ursprünglich in einem nicht kommerziellen Kontext, zu einer Zeit, als Sicherheitstechnik noch nicht vertrieben wurde. Auch der universitäre Einfluss war stark. Dabei spielte eine Rolle, dass Rechner an Universitäten, die zu Forschungszwecken benutzt wurden, zum Hacken eingesetzt werden konnten. Eine Kultur des Teilens und Tauschens von Informationen war das vorherrschende Paradigma, aus dem auch die Open-Source-Szene hervorging.

Eine Definition des Begriffs findet sich im „Hacker's Dictionary“: Ein Hacker sei „eine Person, die Spaß daran hat, die Feinheiten programmierbarer Systeme zu erforschen und ihre Möglichkeiten auszureizen“.⁷¹¹ Das trifft die Essenz des Hackens aber nur bedingt, denn neben Neugier und wachsender Erfahrung spielen eine typische Geisteshaltung und eine gewisse Skepsis gegenüber den Angaben der Hersteller von Systemen eine Rolle. Als der Begriff des Computer-Hackers Ende der fünfziger Jahre erfunden wurde, hatte er durchaus keine negative oder destruktive Konnotation. Hacken bedeutete, durch technische Operationen Grenzen zu finden und zu erweitern, aber auch, Wissen zu teilen und gemeinsam an technischen Systemen zu forschen. Bis heute versteht man unter Hacken die Fähigkeit, Technik in unerwarteter, neuer Weise zu verwenden, die vom Hersteller nicht unbedingt intendiert ist. Es geht darum, die Fähigkeiten eines Computers auszureizen und Sperren, die eine solche Nutzung verhindern, gegebenenfalls zu umgehen. Auch wollen

Hacker sich nicht damit zufriedengeben, dass ein technisches System etwa aus Gründen eines Geschäftsmodells eingeschränkt wird.

Mit einem solchen intimen Verständnis aller Kleinigkeiten und Details von Technologien, die vielleicht neue Wege, neue Möglichkeiten eröffnen, geht auch eine gesellschaftliche Verantwortung einher. Dies wird jedem Hacker bewusst, sobald er zum ersten Mal eine echte technische Grenze überschreitet und verborgene Daten offenlegt. Hinzu kommt die Verantwortung, mehr über die technischen Systeme herauszufinden, die unseren Alltag immer weitgehender beherrschen. Denn Technik hat letztlich stets auch politische Implikationen.

Die Hacker-Ethik, eine Sammlung ethischer Werte, die für die Hacker-Kultur als maßgeblich betrachtet wird,⁷¹² hält dazu an, betroffene Systeme so zu hacken, dass möglichst wenig oder kein Schaden verursacht wird. Es soll lediglich der Beleg einer vorhandenen Sicherheitslücke erbracht werden, aber beispielsweise keine Daten verändert oder gelöscht werden. Heute übliche Angriffsmethoden wie Botnetze (siehe Kapitel 2/2.1.5.1) widersprechen einer solchen Hackerethik eindeutig. Auch legen die Betroffenen Wert darauf, dass Fähigkeiten, Erfolge, Kompetenzen und Erfahrungen anerkannt werden. Hacker wollen nach ihrem Handeln beurteilt werden, die Hacker-Community ist insofern meritokratisch organisiert.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch das Image der Hacker verändert, nicht zuletzt in den Medien, weil auch Kriminelle sich gern als Hacker bezeichnen.

3.3.2 Organisierte Kriminalität

Auch im Feld der Spionage spielen organisierte Kriminalitätsformen eine Rolle. Dabei kann aber auf die Ausführungen in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet verwiesen werden.⁷¹³

3.3.3 Staaten

Aufgrund fehlender Fakten ist es schwer festzustellen, ob überhaupt und in welchem Umfang Staaten Spionageangriffe auf andere Staaten unternommen haben. Lediglich in letzter Zeit sind einige Fälle in Medienberichten öffentlich geworden, bei denen mutmaßlich Spionageangriffe anderer Staaten auf Deutschland registriert worden sind. So wurde im August 2007 berichtet, dass China mutmaßlich das deutsche Kanzleramt mit Trojanern infizierte, um so an vertrauliche Daten zu gelangen. Der Verfassungsschutz soll dabei das Ausspähen von 160 Gigabyte Daten verhindert haben.⁷¹⁴ Russland soll im November 2008 mit einem Virus⁷¹⁵ Computer des amerikanischen Verteidigungs-

⁷¹⁰ Die Ausführungen in Kapitel 2/3.3.1 beruhen auf einem von der Sachverständigen Constanze Kurz in der FAZ veröffentlichten Artikel. Siehe hierzu: Kurz, Constanze: Aus dem Maschinenraum – Der Hacker. FAZ, 19. Februar 2010. Online abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/aus-dem-maschinenraum/aus-dem-maschinenraum-der-hacker-1939779.html>

⁷¹¹ Vgl. Raymond, Eric S.: The New Hacker's Dictionary. 3. Auflage 1996, S. 233.

⁷¹² Vgl. Chaos Computer Club (CCC): hackerethics. Online abrufbar unter: <http://www.ccc.de/hackerethics>

⁷¹³ Siehe oben Kapitel 2/2.1.5.4.

⁷¹⁴ Vgl. Opitz, Rudolf: China späht angeblich PCs des Bundeskanzleramtes aus. heise online, 25. August 2007. URL: <http://heise.de/-167017>

⁷¹⁵ Informationen zu dem Virus sind online abrufbar beispielsweise unter: http://www.f-secure.com/v-descs/worm_w32_agent_btz.shtml#additional

gungsministeriums Pentagon ausspioniert haben.⁷¹⁶ Nach einem anderen Angriff auf das Pentagon, bei dem 24 000 sensible Dokumente ausgespäht wurden,⁷¹⁷ legte das US-Verteidigungsministerium im Juli 2011 ein Strategiepapier⁷¹⁸ zur Bekämpfung von Attacken aus dem Cyberspace vor.

Die Mehrzahl der Spionageangriffe aus dem Ausland stammt dem Verfassungsschutzbericht 2011 zufolge aus Russland und China.⁷¹⁹

Mutmaßlich richten Geheimdienste sich nicht nur gegen staatliche Ziele, sondern betreiben mit großer Wahrscheinlichkeit auch Wirtschafts- und Industriespionage. Die Aufklärungsziele sind dabei zum einen Großunternehmen wie Google, dem bei einer mutmaßlich aus China stammenden Attacke u. a. der Quellcode des Authentifizierungssystems Gaia gestohlen wurde, welches in nahezu allen Google-Diensten zur Anwendung kommt.⁷²⁰ Aber auch die mittelständische Wirtschaft gilt als Zielobjekt, da sie anscheinend aufgrund der hohen Kosten nur über weniger effektive Abwehrmöglichkeiten verfügt und auch die Gefahren der Wirtschaftsspionage unterschätzt.⁷²¹ So forderte erst kürzlich der damalige Präsident des Verfassungsschutzes, Heinz Fromm, einen besseren Schutz vor Wirtschaftsspionage für deutsche Unternehmen.⁷²² Von besonderem Interesse für staatliche Geheimdienste ist die Gewinnung von Informationen, Forschungsergebnissen und Bauplänen bezüglich militärisch nutzbarer Güter sowie Dual-Use-Gütern, also zivilen Produkten, die auch militärisch genutzt werden können.⁷²³

3.3.4 Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen könnten ein Interesse daran haben, an vertrauliche Informationen von staatlichen Stellen

⁷¹⁶ Vgl. Rötzer, Florian: Virusangriff auf Pentagon-Rechner soll von Russland ausgegangen sein. heise online, 28. November 2008. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-218635>

⁷¹⁷ Vgl. Wilkens, Andrea: USA legen Verteidigungsstrategie für den Cyberspace vor – Update. heise online, 4. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1279764>

⁷¹⁸ Department of Defense/USA: Strategy for Operating in Cyberspace. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://www.defense.gov/news/d20110714cyber.pdf>

⁷¹⁹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2011. Vorabfassung. 2012, S. 321. Online abrufbar unter: http://www.verfassungsschutz.de/download/SHOW/vsbericht_2011_vorabfassung.pdf

⁷²⁰ Vgl. Markoff, John: Cyberattack on Google Said to Hit Password System. The New York Times, 19. April 2010. Online abrufbar unter: http://www.nytimes.com/2010/04/20/technology/20google.html?_r=0

⁷²¹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2011. Vorabfassung. 2012, S. 354. Online abrufbar unter: http://www.verfassungsschutz.de/download/SHOW/vsbericht_2011_vorabfassung.pdf

⁷²² Vgl. Rebehn, Sven: „Die Bedrohungslage bleibt ernst“. Neue Osnabrücker Zeitung, 15. April 2011. Online abrufbar unter: <http://www.noz.de/deutschland-und-welt/politik/53496986/die-bedrohungslage-bleibt-ernst>

⁷²³ Vgl. Möhrenschrager, Manfred in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. 2007, Kapitel 13 II 1 Rn. 2.

und anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen zu gelangen. Die denkbaren Spionageziele sind dabei vielfältig. Zum einen könnte sich ein Unternehmen über den Stand bei einem Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge oder eines Investitionsvorhabens informieren wollen, um seine Position durch Anpassung des eigenen Angebots zu verbessern. Das Ausspähen von technischen Lösungen im Vorfeld von einer Patentanmeldung oder bei der Anmeldung in Patentämtern kann einem Unternehmen ebenso einen Vorteil verschaffen wie die Kenntniserlangung über den Ermittlungsstand in einem Kartellverfahren. Aber auch auf lokaler Ebene kann das Ausspähen von Daten, zum Beispiel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, eine große Rolle spielen.

Es ist nicht immer feststellbar, ob hinter Angreifern Wirtschaftsunternehmen oder staatliche Behörden stehen. Dennoch dürften auch Fälle von Wirtschaftsspionage eindeutig zu den berichteten Sachverhalten gehören, zumal sich bei einigen Staaten politisch motivierte von wirtschaftlich motivierten Angriffen nur schwer trennen lassen, etwa beim Zugang zu Hochtechnologie.⁷²⁴ Zwar sind keine Fälle bekannt, in denen Wirtschaftsunternehmen gezielt Konkurrenten ausspähen; doch ist anzunehmen, dass frühere Spionageaktivitäten inzwischen per Internet (wesentlich effizienter) fortgesetzt werden.

Hinzu kommen aber wohl auch Wirtschaftsunternehmen, die die schon früher bestehende Wirtschaftsspionage auf das Internet erstrecken, um Unternehmensgeheimnisse ihrer Konkurrenten auszuspähen.

3.3.5 Weitere Akteure

Zu den Akteuren zählen auch Personen(-gruppen), die ergänzend tätig werden und den Drahtziehern beispielsweise erst das für den Angriff erforderliche Wissen und die Ausrüstung verschaffen. Dies können die Produzenten von Schadsoftware sein, aber auch Mittelspersonen, die lediglich als „Dealer“ der Schadsoftware auftreten. Insofern kommen all jene in Betracht, die den Drahtziehern der Angriffe Ressourcen bereitstellen oder programmiertechnische Auftragsarbeit leisten (vgl. zum Handel mit Zero-Day-Exploits Kapitel 2/2.2.2.2).

3.4 Bedrohungen, Angriffsmittel und Schutzmöglichkeiten

Hinsichtlich der Angriffsmittel, Ursachen und Motivationen kann auf die Ausführungen in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet verwiesen werden.⁷²⁵ Speziell in Bezug auf Spionage ist lediglich anzumerken, dass sich die einschlägigen Attacken von der übrigen Kriminalität im Internet insofern unterscheiden, als sich ihre Ausmaße nicht selten in größeren Dimensionen bewegen.

⁷²⁴ Siehe Nuri, Midia: Mittelstand im Visier von Wirtschaftsspionen. Handelsblatt, 4. März 2009. Online abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/wirtschaftsspionage-mittelstand-im-visier-von-wirtschaftsspionen-seite-all/3127338-all.html>

⁷²⁵ Siehe oben Kapitel 2/2.1.4., 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, sowie 2.2.

3.5 Vorhandene Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Spionage

3.5.1 Internationale Regelungen und Maßnahmen

Wie schon in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet ausgeführt, bedingt die Globalität des Internets erhebliche Anstrengungen in der internationalen Zusammenarbeit. Auf die dortigen Ausführungen sei auch an dieser Stelle verwiesen.⁷²⁶

3.5.2 Nationale Regelungen und Maßnahmen

Über die bereits in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet aufgeführten Grundlagen hinaus sind hier einige spionage-spezifische Regelungen und Maßnahmen hervorzuheben:

3.5.2.1 Strafverfolgung

3.5.2.1.1 Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

Die Strafvorschriften der §§ 93 ff. StGB sind Normen, die den Missbrauch von Staatsgeheimnissen unter Strafe stellen. Hierbei handelt es sich nicht um spezifische, ausschließlich Internet-Spionage betreffende Vorschriften, sondern um solche, die Spionage im Allgemeinen unter Strafe stellen. Dazu gehören:

- § 94 StGB (Landesverrat),
- § 95 StGB (Offenbarung von Staatsgeheimnissen),
- § 96 StGB (Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen),
- § 97 StGB (Preisgabe von Staatsgeheimnissen),
- § 97a StGB (Verrat illegaler Geheimnisse),
- § 97b StGB (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses),
- § 98 StGB (Landesverräterische Agententätigkeit),
- § 99 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit).

Die genannten Normen basieren größtenteils auf dem Begriff des Staatsgeheimnisses im Sinne von § 93 StGB. Staatsgeheimnisse sind der darin enthaltenen Legaldefinition zufolge „Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden“.

3.5.2.1.2 Rechtsdurchsetzung

Wie schon allgemein in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet ausgeführt, gilt auch für die Bekämpfung von Spionageakten, dass nicht nur materielle Regeln, sondern

⁷²⁶ Siehe oben Kapitel 2/2.3.1.

auch deren Durchsetzung (englisch: Enforcement) maßgeblich ist.⁷²⁷

Bei der Bekämpfung von Kriminalität im Internet spielt insbesondere die hohe technische Komplexität von Datenverarbeitungsvorgängen und Telekommunikation eine wesentliche Rolle. In diesem Zusammenhang wird von Praxisseite auch auf das Erfordernis entsprechender Aus- und Weiterbildung der in der Strafverfolgung tätigen Personen verwiesen.⁷²⁸ Relevant sind die Beherrschung der erforderlichen Ermittlungsmethoden und der entsprechenden forensischen Auswertungs- und Ermittlungssoftware sowohl für die Polizei und Staatsanwaltschaft als auch für die Gerichte. Auf Bundes- und Länderebene wird hierzu ein entsprechendes Schulungsangebot in Form von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Internettagungen durch das Bundeskriminalamt (BKA), die Justizministerien der Länder, die Deutsche Richterakademie und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) angeboten und gefördert.⁷²⁹

Neben diesen Faktoren von technischem Hintergrundwissen der Strafverfolgungsbehörden sind auch die strafprozessualen Rahmenbedingungen maßgeblich für den Erfolg oder Misserfolg der Bekämpfung von Spionageakten und Kriminalität im Internet. Die Strafprozessordnung bietet durchaus brauchbare Instrumente zur Täterermittlung. So werden von der Praxisseite die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und Observation (§§ 100a, 100g, 100h StPO) sowie die verdeckte personale Internetermittlung als erfolgreich beschrieben.⁷³⁰ Gerade angesichts der Anonymisierungsmöglichkeiten, die das Internet bietet, werden Ermittlungen etwa in sozialen Netzwerken zukünftig an Bedeutung gewinnen.

3.5.2.2 Sonstige Maßnahmen und Anreize

Für die Frage, welche technischen oder sonstigen Schutzmaßnahmen bestehen, die den Schutz durch die genannten strafrechtlichen Normen flankieren, kann an dieser Stelle auf die einschlägigen Ausführungen in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet verwiesen werden, insbesondere auf die Regelung des § 17 Absatz 1, 2 Nummer 1a UWG, der eine Form der „herkömmlichen“ Spionage penalisiert.

Speziell im Hinblick auf Spionage ist überdies zu bedenken, dass zumindest nicht auszuschließen ist, dass es sich bei den Akteuren auf Täterseite um Akteure aus dem globalen politischen Bereich handelt. Anders als bei sonstigen Tätern wird die Rechtsdurchsetzung in diesen Fällen zusätzlich dadurch erschwert, dass der rein justizielle Bereich der Strafverfolgung überlagert wird von politisch-diplomatischen Erwägungen, die etwaigen Strafverfolgungsmaßnahmen und selbst der offiziellen öffentlichen

⁷²⁷ Siehe hierzu oben Kapitel 2/2.3.3.6.

⁷²⁸ Vgl. Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“, S. 4. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internet/enquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

⁷²⁹ Vgl. ebd.

⁷³⁰ Vgl. ebd.

Kommunikation über etwaige Verfahren im Wege stehen könnten.

3.6 Risikoeinschätzung

Für die Einschätzung der Risiken ist das Wissen über die relevanten Faktoren maßgeblich, die Spionage begünstigen oder ihr auch entgegenstehen, und schließlich der Grad und das potenzielle Ausmaß von Schäden. Eine Risikoanalyse ist hier nicht anders als bei anderen Technologien (zum Beispiel im Industriebetriebsrecht) anhand folgender Kriterien durchzuführen:

- Bedrohte Akteure (Staat, Wirtschaft, Gesellschaft),
- bedrohte Rechtsgüter,
- Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Schadens sowie eine
- Kosten-Nutzen-Abwägung.

Rechtsgüter können hier unmittelbar und mittelbar bedroht sein. Konkret sind dies:

- Finanzielle Schäden, entstanden durch entwendete Passwörter, Kreditkartendaten, gehackte PayPal-Accounts o. Ä.⁷³¹ Dies gilt erst recht für Phishing-Attacken, die dazu führen, dass erwünschte vereinfachte Zahlungsmethoden von Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr verwandt werden,
- digitale Identitäten⁷³² und deren Missbrauch beziehungsweise „Diebstahl“,
- Verlust vertraulicher Unternehmensdaten⁷³³,
- Missbrauch von Netzwerkressourcen⁷³⁴,
- Ruf- und Markenschädigungen⁷³⁵,
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme⁷³⁶.

Organisierte Kriminalität kann durch Spionage erhebliche Schäden anrichten. Sie kann, wenn sie den großen Profit erkennt, die notwendigen Mittel aufbringen sowie Vertriebswege für erlangte Informationen schaffen oder zur Verfügung stellen.⁷³⁷ Aufgrund der höheren Professiona-

lisierung ist es ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich die organisierte Kriminalität eines Innetters bedient, um Informationsinfrastrukturen anzugreifen, wodurch sie nicht auf einen Angriff über das Internet angewiesen ist.⁷³⁸ Damit wären auch entkoppelte Netze und Systeme gefährdet. Militärisch-nachrichtendienstliche Angreifer können durch Wirtschaftsspionage fremde Volkswirtschaften zugunsten der eigenen Volkswirtschaft schädigen.⁷³⁹ Diese Angreifer verfügen zudem über die notwendigen Mittel, großangelegte Operationen vorzubereiten und durchzuführen.

Nach Aussage des BSI werden Spionage-Angriffe gegen die Bundesverwaltung insbesondere durch mit Schadsoftware infizierte Dokumente geführt.⁷⁴⁰ Aus dem BSI vorliegenden Daten lässt sich jedoch nicht schließen, ob es sich dabei um staatliche Angreifer oder Angreifer aus dem Bereich der organisierten Kriminalität handelt.⁷⁴¹ Um sich einen präziseren Überblick zu verschaffen, fehlen derzeit hinreichende Forschungserkenntnisse.

4 Sabotage

4.1 Definition des Begriffs der Sabotage

Als Definition des Begriffs der Sabotage wird vorge schlagen:

Nutzung von IT und des Internets zur absichtlichen Beeinträchtigung und Zerstörung von wirtschaftlichen, staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtsgütern, die für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die Gesamtwirtschaft bedeutsam sind, um ein ideologisches, politisches oder wirtschaftliches Ziel durchzusetzen.

Ein Arbeitsbegriff ist erforderlich, da der Terminus der Sabotage uneinheitlich verwandt wird:

- „Sachen, die in erhöhtem Maße der Gefahr eines gemeingefährlichen Missbrauchs (Sabotage) ausgesetzt sind“⁷⁴²,
- „absichtliche [planmäßige] Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit politischer, militärischer oder wirt-

www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_DrGaycken.pdf

⁷³⁸ Vgl. ebd.

⁷³⁹ Vgl. ebd.

⁷⁴⁰ Vgl. Könen, Andreas: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, Frage 1 c). Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Koenen.pdf

⁷⁴¹ Vgl. ebd.

⁷⁴² Sonntag, Matthias: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen: Von der Staatsaufgabe zur rechtlichen Ausgestaltung. 2005, S. 153, unter Bezugnahme auf den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Entscheidung vom 15. Juni 1982 – 10 S 428/80 (nicht rechtskräftig). In: JuristenZeitung (JZ) 1983, S. 104 f., der selbst allerdings den Begriff „Sabotage“ nicht nennt.

⁷³¹ Vgl. Panda, S. N./Mangla, Vikram: Protecting Data from the Cyber Theft – a Virulent Disease. In: Journal of Emerging Technologies in Web Intelligence, 2. Jg. 2010, Heft 2, S. 152.

⁷³² Zum Begriff: Gercke, Marco: Die Bekämpfung der Internetkriminalität als Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden. In: Multimedia und Recht (MMR), 11. Jg. 2008, Heft 5, S. 291, 291 f.

⁷³³ Vgl. Panda, S. N./Mangla, Vikram: Protecting Data from the Cyber Theft – a Virulent Disease. In: Journal of Emerging Technologies in Web Intelligence, 2. Jg. 2010, Heft 2, S. 152.

⁷³⁴ Vgl. ebd.

⁷³⁵ Vgl. ebd.

⁷³⁶ Wie vom Bundesverfassungsgericht beschrieben in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 120, S. 274 ff. – Online-Durchsuchung.

⁷³⁷ Vgl. Gaycken, Sandro: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_DrGaycken.pdf

schaftlicher Einrichtungen durch [passiven] Widerstand, Störung des Arbeitsablaufs oder Beschädigung und Zerstörung von Anlagen, Maschinen o. Ä.“⁷⁴³,

- „bewusste Beeinträchtigung von militärischen oder politischen Aktionen oder von Produktionsabläufen zum Beispiel durch (passiven) Widerstand oder durch Zerstörung wichtiger Anlagen und Einrichtungen.“⁷⁴⁴

Konkretere und präziser gefasste Begriffe finden sich im Strafgesetzbuch, namentlich in §§ 87, 88, 109e und 303b StGB. Demnach definiert § 87 Absatz 2 StGB die Sabotagehandlungen als:

„1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109e, 305, 306 bis 306c, 307 bis 309, 313, 315, 315b, 316b, 316c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 318 verwirklichen, und

2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.“

Im Kern enthält Nummer 2 die auch hier relevante Definition, die allerdings verengt ist auf den Schutz bestimmter kritischer Einrichtungen und Infrastrukturen oder Unternehmen.

Breiter ist demgegenüber in § 303b StGB der Begriff der Computersabotage angelegt, der schon bei einer erheblichen Störung einer (bedeutsamen) Datenverarbeitung eingreift, sei es durch Dateneingabe oder Manipulation von Datenverarbeitungsanlagen oder Datenträgern (Absatz 1). Strafverschärfend wirken auch hier nach Absatz 4 Nummer 3 Angriffe auf für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland lebenswichtigen Einrichtungen.

Daraus wird die uneinheitliche Verwendung deutlich: Computersabotage reiht sich in die EDV-bezogenen Delikte ein, während Sabotage nach § 87 StGB deutlich auf die Gefährdungen des Gemeinwesens bezogen ist. Die Computersabotage nach § 303b StGB gehört daher eher in den anderweitig zu diskutierenden Zusammenhang der Kriminalität im Internet.⁷⁴⁵ Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2011 folgt dieser Gewichtung, indem sie Computersabotage im Sinne von § 303b StGB als einen Bestandteil von „IuK-Kriminalität im engeren Sinne“ qualifiziert.⁷⁴⁶

⁷⁴³ Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. 3. Auflage 1999, Band 7.

⁷⁴⁴ Brockhaus – Die Enzyklopädie in 24 Bänden. 20. Auflage 1998, Band 18.

⁷⁴⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2/1.3.

⁷⁴⁶ Vgl. Bundesministerium des Innern: Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. April 2012, S. 4. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile; im *Cybercrime Bundeslagebild 2010* des BKA wird hierfür der Begriff „Cybercrime im engeren Sinne“ verwendet, der wiederum definiert wird als alle Straftaten, die unter

Sabotage ist schließlich gegenüber terroristischen Akten der umfassendere Begriff, da Terrorismus hier als Akte krimineller Vereinigungen im Sinne von § 129a StGB verstanden wird.

4.2 Bedeutung des Internets für Sabotage

Das Internet spielt sowohl als Hilfsmittel als auch als Ziel von Sabotageakten eine große Rolle, denn neben den auch für den Bereich der Internetkriminalität gültigen Gegebenheiten (Unabhängigkeit von Tat- und Handlungsort, einfache Angreifer-Identitätsverschleierung und -fingierung durch Botnetze u. Ä., Erschwerung der Ermittlung und Strafverfolgung) ist insbesondere ein Aspekt hervorzuheben: Aufgrund der hohen Vernetzung der Dienste und Infrastrukturen lassen sich mit verhältnismäßig geringem Aufwand sehr schnell hohe Schäden und Wirkungen erzielen, zum Beispiel durch Angriffe auf die Verteilerknoten der Backbone-Netze des Internets oder durch sehr schnelle Verbreitung von Schadsoftware.

Beispielhaft sei hier auf den Fall verwiesen, dass die IT-Systeme eines Kraftwerkes (oder einer beliebigen anderen Anlage aus dem Bereich Kritischer Infrastrukturen) mit dem Internet verbunden sind. Dadurch ist es nicht erforderlich, dass Saboteure zuerst beispielsweise über Innetäter auf das Anlagengelände gelangen, um vor Ort in das IT-System einzudringen. Stattdessen können sich die Täter alle der genannten, allgemeingültigen Vorteile der Internetkriminalität zunutze machen.⁷⁴⁷

4.3 Akteure/Konstellationen

Wie aus der hier zugrunde gelegten Definition hervorgeht, lassen sich im Wesentlichen drei Kategorien von Sabotageakten benennen: politisch motiviert, ideologisch motiviert und wirtschaftlich motiviert. Zu bedenken ist aber, dass die hier zugrunde gelegte Definition auch ein Erheblichkeitskriterium enthält. Erfasst wird nicht jede Beeinträchtigung oder Zerstörung beliebiger, sondern erst für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die Gesamtwirtschaft bedeutsamer wirtschaftlicher, staatlicher oder gesellschaftlicher Rechtsgüter. Gemessen daran dürfen realistischerweise nur solche Akteure in Betracht gezogen werden, die potenziell auch über entsprechende Mittel verfügen, Angriffe dieser Ausmaße zu planen, die nötigen Mittel aufzubringen sowie die Durchführung zu bewerkstelligen.

Auf Täterseite sind als potenzielle Verantwortliche von Sabotageakten daher zum einen Staaten zu nennen, zum anderen größere nicht-staatliche Gruppierungen (zum Beispiel Terror-Organisationen oder andere Aktivisten, die sich gegen bestimmte politisch inkriminierte Unter-

Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) oder gegen diese begangen werden und bei denen Elemente der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) wesentlich für die Tatausführung sind. Vgl. Bundeskriminalamt: *Cybercrime Bundeslagebild 2010*. 2011, S. 5. Online abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_224082/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Jahresberichte_UndLagebilder/Cybercrime/cybercrime2010_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/cybercrime2010.pdf

⁷⁴⁷ Siehe hierzu auch das Beispiel Stuxnet in Kapitel 2/4.4.1.

nehmen oder Organisationen richten), aber auch große Wirtschaftsunternehmen (Wirtschaftssabotage).

Gesicherte Erkenntnisse über konkrete Hintergründe und Personenkonstellationen liegen allerdings in den seltensten Fällen vor, sodass in der Regel lediglich über Zusammenhänge spekuliert werden kann (siehe auch Kapitel 2/4.4.1 sowie 4.4.2 zu den Beispielen des Stuxnet-Computerwurms und des Angriffs auf Estland).

Zu bedenken ist schließlich noch, dass zu den Akteuren nicht nur die Drahtzieher der Sabotageakte zu zählen sind, sondern ebenso diejenigen Personen(-gruppen), die ergänzend tätig werden und den Drahtziehern beispielsweise erst das für den Angriff erforderliche Equipment verschaffen. Dies können die Produzenten von Schadsoftware sein, aber auch Mittelspersonen, die lediglich als „Dealer“ der Schadsoftware auftreten. Insofern kommen all jene in Betracht, die den Drahtziehern der Angriffe Ressourcen bereitstellen oder für sie programmiertechnische Auftragsarbeit leisten.

4.4 Bedrohungen, Angriffsmittel und Schutzmöglichkeiten

Über die bereits in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet geschilderten Grundlagen hinaus sind hier besonders zwei bekannt gewordene Beispiele hervorzuheben:

4.4.1 Angriff mit hochentwickelter Malware (zum Beispiel Stuxnet)

Im Juni 2010 wurde der so genannte Stuxnet-Computerwurm entdeckt,⁷⁴⁸ dessen Angriffstechnik die komplexe Interaktion von Software und menschlichem Fehlverhalten beziehungsweise dessen Ausnutzung demonstriert. Seine Schadroutine war speziell für den Angriff auf ein IT-System der Firma Siemens zur Überwachung, Steuerung und Automatisierung technischer Prozesse ausgerichtet (so genannte SCADA-Systeme), insbesondere wohl⁷⁴⁹ von im Iran befindlichen Industrieanlagen zur Urananreicherung.⁷⁵⁰ Die Steuerungssoftware für Industrieanlagen befand sich auf IT-Systemen mit dem Betriebssystem Microsoft Windows. Stuxnet nutzte mehrere zuvor nicht bekannte Sicherheitslücken, so genannte Zero-Day-Exploits⁷⁵¹, aus, um die Kontrolle über die Software und damit die Steuerungsanlagen zu erhalten.⁷⁵²

Auch wenn sich die Funktionsweise technisch nicht von anderen Computerwürmern unterscheidet,⁷⁵³ fällt die bis

dahin nicht dagewesene hohe Qualität und Komplexität der Schadsoftware auf.⁷⁵⁴ Die Entwicklungskosten des Stuxnet-Wurms sollen nur mit erheblichem Personal- und Sachaufwand möglich gewesen sein.⁷⁵⁵

Jüngst wurde schließlich ein Bericht in der New York Times veröffentlicht, demzufolge die Entwicklung und der Einsatz von Stuxnet von der US-amerikanischen Regierung in Auftrag gegeben worden sein soll, ohne dass diese Information aber offiziell bestätigt wurde.⁷⁵⁶

4.4.2 DDoS-Angriff auf Estland

Als Paradebeispiel für breitflächige Sabotage über das Internet kann der in der Geschichte wohl bislang größte DDoS-Angriff⁷⁵⁷ im Jahr 2007 auf Estland angesehen werden.⁷⁵⁸ Dabei wurden über eine Million Computer in den mehrere Wochen andauernden Angriff eingebunden,⁷⁵⁹ die wiederum Bestandteil vieler verschiedener Botnetze gewesen sein mussten.⁷⁶⁰ Hierdurch wurde nicht wie üblich eine einzelne Internetseite mittels einer Flut von Zugriffen lahmgelegt, sondern vielmehr kam es zu Ausfällen zentraler Internetdienste wie etwa diverser Bank- und Zahlungssysteme, den meistgenutzten Websites und auch Regierungswebsites sowie des Internetverzeichnisdienstes.⁷⁶¹ Der gesamte Finanz- und Kommunikationssektor war landesweit beeinträchtigt. Die estnische IT-Infrastruktur stellte dabei ein besonders attraktives Cyber-Angriffsziel dar, da das baltische Land eine der weltweit am stärksten vernetzten Nationen ist.⁷⁶²

Die Angriffe standen zeitlich in Zusammenhang mit der Demontierung eines sowjetischen Denkmals in Form eines Rote-Armee-Bronzesoldaten in der Stadt Tallin.⁷⁶³ Die Rückverfolgung der Kommunikation einiger Botnetz-Client-Computer weist auf Botnetz-Kontroll-Rechner mit Standort im heutigen Russland hin. Darüber hinaus wird in Estland auf einen in Kyrillisch geschriebenen Computer-

⁷⁴⁸ Siehe ausführlich dazu Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 175 ff.

⁷⁴⁹ Zweifelnd Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 18, siehe weiter ausführlich zu den Argumenten, warum Gaycken eine gezielte Entwicklung für die Beeinträchtigung des iranischen Atomprogramms für unwahrscheinlich erachtet und andere Beweggründe als wahrscheinlicher ansieht, S. 177 ff.

⁷⁵⁰ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 175.

⁷⁵¹ Siehe zum Begriff Zero-Day-Exploits auch Kapitel 2/2.2.2.2.

⁷⁵² Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 18, 176.

⁷⁵³ Vgl. ebd., S. 18.

⁷⁵⁴ Vgl. ebd., S. 18, insbesondere zu den technischen Details siehe S. 176 f.

⁷⁵⁵ So ähnlich Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 18, 176 f.; Ernst, Nico: Gezielte Zerstörung von Aggregaten. golem.de, 28. September 2010. Online abrufbar unter: <http://www.golem.de/1009/78278-2.html>; ähnlich die Einschätzung von Symantec, vgl. Symantec: Der Stuxnet-Wurm. Online abrufbar unter: <http://www.symantec.com/de/de/theme.jsp?themeid=stuxnet> sowie von Kaspersky, vgl. Pakalski, Ingo: Stuxnet-Wurm. Iranische Atomanlage infiziert. golem.de, 27. September 2009. Online abrufbar unter: <http://www.golem.de/1009/78245.html>, die nur Staaten dazu in der Lage sehen.

⁷⁵⁶ Siehe Sanger, David E.: Obama Order Sped Up Wave of Cyberattacks Against Iran. The New York Times, 1. Juni 2012. Online abrufbar unter: http://www.nytimes.com/2012/06/01/world/middleeast/obama-ordered-wave-of-cyberattacks-against-iran.html?_r=1

⁷⁵⁷ Zum Begriff des DDoS-Angriffs siehe Kapitel 2/2.1.5.1.

⁷⁵⁸ Siehe dazu ausführlich Clarke, Richard A./Knake, Robert: Cyberwar. 2010, S. 11 ff.; siehe weiter Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 169 ff.

⁷⁵⁹ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 170.

⁷⁶⁰ Vgl. Clarke, Richard A./Knake, Robert: Cyberwar. 2010, S. 14 f.

⁷⁶¹ Siehe hierzu auch Gercke, Marco in: Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxishandbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 3.

⁷⁶² Vgl. Clarke, Richard A./Knake, Robert: Cyberwar. 2010, S. 13 ff.

⁷⁶³ Vgl. ebd., S. 12 f.

code im Zusammenhang mit den Angriffen verwiesen. Die russische Regierung dementierte aber eine Beteiligung explizit.⁷⁶⁴ Organisierte Kriminalitätsstrukturen sind zwar aufgrund des hohen Ressourcenbedarfs für einen Angriff dieser Größenordnung wahrscheinlich, der Ursprung und die mögliche Kombination der angreifenden Akteure ist aber nicht mit Sicherheit auszumachen und bleibt daher spekulativ.⁷⁶⁵

4.5 Vorhandene Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Sabotage

Über die bereits in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet aufgeführten Grundlagen hinaus sind hier einige sabotage-spezifische Regelungen und Maßnahmen hervorzuheben:

4.5.1 Internationale Regelungen und Maßnahmen

Wie schon in Kapitel 2/2 zur Kriminalität im Internet ausgeführt, bedingt die Globalität des Internets erhebliche Anstrengungen in der internationalen Zusammenarbeit. Auf die dortigen Ausführungen sei auch an dieser Stelle verwiesen.⁷⁶⁶ Darüber hinaus sind einige Aktivitäten auf EU-Ebene zu verzeichnen, die sich durch ihre Fokussierung auf Kritische Infrastrukturen letztlich auch mit dem Schutz vor Sabotageakten beschäftigen und bereits in Kapitel 2/1 über den Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet dargelegt wurden.

4.5.2 Nationale Regelungen und Maßnahmen

4.5.2.1 Strafverfolgung

4.5.2.1.1 Einschlägige Normen

Speziell für den Bereich der Sabotage sind vor allem die folgenden strafrechtlichen Bestimmungen zu nennen, wobei entsprechend der Arbeitsdefinition die Computersabotage zur Internetkriminalität gerechnet⁷⁶⁷ und daher hier nicht aufgeführt wird:

- § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken)⁷⁶⁸,
- § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage),
- § 109e Absatz 1 StGB (Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln)⁷⁶⁹,

⁷⁶⁴ Vgl. Clarke, Richard A./Knake, Robert: Cyberwar. 2010, S. 15.

⁷⁶⁵ Vgl. Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. 2011, S. 170.

⁷⁶⁶ Siehe Kapitel 2/2.3.1.

⁷⁶⁷ Siehe dazu die Begründung in Kapitel 2/4.1.

⁷⁶⁸ § 87 Absatz 2 StGB lautet: „Sabotagehandlungen im Sinne des Absatz 1 sind 1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109e, [...] 317 [...] StGB verwirklichen, und 2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, dass eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder dass die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird“.

⁷⁶⁹ § 109e Absatz 1 StGB lautet: „Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die ganz oder vorwiegend der Landesverteidigung

- § 109f StGB (Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst),
- § 317 StGB (Störung von Telekommunikationsanlagen)⁷⁷⁰ sowie
- flankierende Bestimmungen (so genannte Vorfeldkriminalisierung):
 - § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat)⁷⁷¹,
 - § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten)⁷⁷².

4.5.2.1.2 Steuerungswirkung des Strafrechts

Strafrechtliche Normen entfalten zwar grundsätzlich eine Abschreckungswirkung (Generalprävention), doch kann dies allein insbesondere hinsichtlich Sabotage nicht genügen. Denn gerade hier werden Täter von vornherein entsprechende Sanktionen ins Kalkül ziehen, sodass Strafnormen zwar einen notwendigen, aber keinen hinreichenden Schutz vermitteln können. Erforderlich sind vielmehr zahlreiche flankierende Maßnahmen, sowohl in anderen Rechtsgebieten (Öffentliches Sicherheitsrecht, Zivilrecht) als auch politisch, wie etwa die Stärkung der Medienkompetenzen, um Sabotageakten präventiv entgegenzutreten.

Erforderlich sind organisatorische, aber auch weitere Maßnahmen, um Fehlerquellen im komplexen System „Mensch-IT“ zu beherrschen. Hierzu gehören sowohl technische Maßnahmen (Produktsicherheit) als auch organisatorische Kontrollen etc., um zu verhindern, dass Nutzerinnen und Nutzer Sicherheitsmaßnahmen einfach umgehen (zum Beispiel Vergabe zu einfacher Passwörter). Menschliches Fehlverhalten muss dabei möglichst beim Design und den rechtlichen Anforderungen von IT-Anlagen und Infrastrukturen in Betracht gezogen und durch technische Sicherheitsvorkehrung eingegrenzt werden, wie der Fall des (simulierten) Angriffs durch die Firma Netragard verdeutlicht.⁷⁷³

oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder Menschenleben gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“.

⁷⁷⁰ § 317 Absatz 1 StGB lautet: „Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

⁷⁷¹ Vgl. Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxishandbuch Internetstrafrecht. 2009, Rn. 27.

⁷⁷² Vgl. ebd., Rn. 17.

⁷⁷³ Vgl. Dorscheid, Kathrin: Netzwerk-Sicherheit: Hier kommt der Maus-Trojaner. Spiegel Online, 6. Juli 2011. Online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/netzwerk-sicherheit-hier-kommt-der-maus-trojaner-a-772462.html>: Eine als Werbegeschenk getarnt infizierte USB-Maus hat einen Trojaner in das Unternehmensnetzwerk geschleust. Hier hätte etwa eine Ausdehnung der Sicherheitsscanner auf jegliche USB-Anschlüsse den Angriff womöglich verhindert.

4.5.2.1.3 Rechtsdurchsetzung

Wie schon allgemein für den Bereich der Kriminalität im Internet in Kapitel 2/2 ausgeführt, gilt auch für die Sabotagebekämpfung, dass nicht nur materielle Regelungen, sondern auch deren Durchsetzung (englisch: Enforcement) maßgeblich für die Bekämpfung von Sabotage ist.

Ähnlich wie in Bezug auf Spionageakte⁷⁷⁴ ist auch hier anzumerken, dass sich nicht ausschließen lässt, dass es sich bei den Akteuren auf Täterseite um solche aus dem globalen politischen Bereich handelt. Dies verdeutlichen auch die oben genannten Spekulationen über Spionageakte staatlicher Herkunft.⁷⁷⁵ Durch die Überlagerung der rein justiziellen Strafverfolgung durch politisch-diplomatische Erwägungen könnten etwaigen Strafverfolgungsmaßnahmen daher von vornherein gewisse Grenzen gesetzt sein.

4.5.2.2 Infrastrukturbezogene Regelungen

Hinsichtlich solcher Maßnahmen, die den Schutz durch die genannten strafrechtlichen Normen flankieren, besteht weitgehend Kongruenz zu den weiteren Bereichen der Kriminalität im Internet. Insofern ist auf die betreffenden Abschnitte zu verweisen.⁷⁷⁶ Speziell in Bezug auf Sabotage sind jedoch insbesondere auf das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG)⁷⁷⁷ hinzuweisen, welches eine den §§ 108 ff. TKG⁷⁷⁸ vergleichbare Stoßrichtung aufweist.

Anwendungsbereich des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz ist die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit Postdienstleistungen oder Telekommunikationsdiensten im Falle von erheblichen Störungen wie Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen oder Sabotagehandlungen (§ 1 Absatz 2 PTSG). Die Anwendungsbereiche von Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz und Telekommunikationsgesetz überschneiden sich dahingehend, dass sie beide im Falle von (erheblichen) Störungen der Telekommunikationsnetze, -anlagen und -dienstleistungen Schutzvorkehrungen vorsehen:⁷⁷⁹ Während § 109 Absatz 2 TKG eine Verpflichtung der Anbieter zur generellen Vorsorge gegen Störungen, Angriffe und Katastrophen ausspricht, erlegen §§ 2 und 5 PTSG den Post- beziehungsweise Telekommunikationsunternehmen die Pflicht auf, im Falle des Eintritts der in § 1 Absatz 2 PTSG genannten Szenarien bestimmte Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Dies verlangt zwangsläufig das Treffen von Vorsorgemaßnahmen, die mit solchen gemäß § 109 Absatz 2 TKG identisch sein können. Hinsichtlich

⁷⁷⁴ Siehe oben Kapitel 2/3.5.2.2.

⁷⁷⁵ Siehe hierzu auch Kapitel 2/3.5.2.3.

⁷⁷⁶ Siehe dazu die Kapitel 2/2.3.3.2., 2.3.3.3, 2.3.3.4 sowie 2.3.3.5.

⁷⁷⁷ Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941).

⁷⁷⁸ Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958).

⁷⁷⁹ Vgl. Bock, Michael in: Geppert, Martin/Piepenbrock, Hermann-Josef/Schütz, Raimund/Schuster, Fabian (Hrsg.): Beck'scher TKG-Kommentar. 3. Auflage 2006, § 109 Rn. 12, 16.

des Anwendungsbereichs von § 109 TKG besteht im Verhältnis mit dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz Streit.⁷⁸⁰ Das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz ist gegenüber § 109 Absatz 2 TKG eine vorrangige Regelung (lex specialis).⁷⁸¹

4.5.2.3 Initiativen

Der Bereich der IT-bezogenen Sabotage überschneidet sich in wesentlichen Teilen mit dem des Schutzes Kritischer Infrastrukturen. Dies hat den Hintergrund, dass sich nach der hier zugrunde gelegten Definition von Sabotage Angriffe gegen für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die Gesamtwirtschaft bedeutsame wirtschaftliche, staatliche oder gesellschaftliche Rechtsgüter zu richten haben und die Beeinträchtigung dieser Güter auch mittelbar als Folge von oder Teil einer Kettenreaktion nach unmittelbar IT-bezogenen Angriffen eintreten kann. Für die Initiativen in diesem Bereich wird deshalb auf Kapitel 2/1 zum Schutz Kritischer IT-Infrastrukturen verwiesen.

4.6 Defizitanalyse

Die Defizite betreffen sowohl die IT-Sicherheit im Allgemeinen als auch die für Sabotage hervorzuhebenden folgenden Besonderheiten:

Mit den technischen Gegebenheiten entwickeln sich zwangsläufig parallel auch die Angriffsmöglichkeiten auf IT-Systeme weiter, und dies in einem höheren Tempo als der Gesetzgeber neue Gesetze entwickeln oder bestehende anpassen kann. Die insofern drohenden Gefahren sind kein Alleinstellungsmerkmal des Bereichs der Sabotage, sondern betreffen die gesamte IT-bezogene Kriminalität. Jedoch ist zu beachten, dass davon insbesondere groß angelegte Schutzmechanismen betroffen sind, wie sie beispielsweise die §§ 108 ff. TKG und das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz beschreiben.

4.7 Risikoeinschätzung

Für die Einschätzung der Risiken ist das Wissen über die relevanten Faktoren maßgeblich, die Sabotage begünstigen oder ihr auch entgegenstehen, und schließlich der Grad und das potenzielle Ausmaß von Schäden. Eine Risikoanalyse ist hier nicht anders als bei anderen Techno-

⁷⁸⁰ Vgl. Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM): Stellungnahme des BITKOM zur Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Bundestagsdrucksache 15/2316). 3. Februar 2004. Online abrufbar unter: http://www.bitkom.org/files/documents/StN_BITKOM_TKG_Wirtschaftsausschuss_03.02.04.pdf; Bock, Michael in: Geppert, Martin/Piepenbrock, Hermann-Josef/Schütz, Raimund/Schuster, Fabian (Hrsg.): Beck'scher TKG-Kommentar. 3. Auflage 2006, § 109 Rn. 16.

⁷⁸¹ Vgl. Scheurle, Klaus-Dieter/Mayen, Thomas (Hrsg.): Telekommunikationsgesetz. Kommentar. 2. Auflage 2008, Rn. 2; Bock, Michael in: Geppert, Martin/Piepenbrock, Hermann-Josef/Schütz, Raimund/Schuster, Fabian (Hrsg.): Beck'scher TKG-Kommentar. 3. Auflage 2006, § 109 Rn. 12; Spindler, Gerald: IT-Sicherheit und kritische Infrastrukturen – Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Regulierungsmodelle. 2010, S. 92.

logien anhand folgender Kriterien durchzuführen (zum Beispiel im Industriebetriebsrecht):

- Bedrohte Akteure (Staat, Wirtschaft, Gesellschaft),
- bedrohte Rechtsgüter,
- Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Schadens sowie eine
- Kosten-Nutzen-Abwägung.

Auszugehen ist bei der Einschätzung von der oben genannten Definition des Sabotagebegriffs. Das darin enthaltene Erheblichkeitskriterium engt auf der einen Seite den Kreis der relevanten schädlichen Handlungen ein, da nur Angriffe auf für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesamtwirtschaft bedeutsame wirtschaftliche, staatliche oder gesellschaftliche Rechtsgüter erfasst werden. Auf der anderen Seite bedeutet dies aber auch, dass das Augenmerk nicht allein auf die unmittelbaren Angriffsziele und -folgen gerichtet werden darf, sondern gerade auch mittelbare Folgen in Betracht gezogen werden müssen. Dies gilt vor allem für die Fälle, in denen sich Angriffe gegen (Kritische) Infrastrukturen wenden, da diese qua definitionem kettenreaktionsartige Folgen haben.

Auf Seiten der unmittelbar bedrohten Rechtsgüter lässt sich zunächst die Integrität der Sachsubstanz möglicher Sabotageziele (IT-Systeme als solche, aber auch von diesen abhängige technische Anlagen wie zum Beispiel Kraftwerke, Produktionsanlagen und Verkehrsinfrastruktur) ausmachen, ebenso wie die körperliche Unversehrtheit und das Leben potenzieller menschlicher Opfer. Auf Seiten der potenziell mittelbar betroffenen Rechtsgüter sind in jedem Fall auch wieder die körperliche Unversehrtheit und das Leben menschlicher Opfer zu nennen, aber nicht zuletzt – aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutsamkeit der Angriffsziele – umfangreiche wirtschaftliche Rechtsgüter. Eine genauere Identifizierung ließe sich am besten anhand konkreter Sabotage-Szenarien vornehmen, die die Dimensionen der Folgen näher beleuchten. Das Ausmaß der Risiken hängt auch von möglichen Gegenmaßnahmen und deren Effektivität ab. Zudem ist das Ergebnis einer Risikoeinschätzung in besonderem Maße von dem der Defizitanalyse abhängig und insofern nicht isoliert beurteilbar. Auch für diesen Bereich ergeben sich daher Forschungsdefizite. Die Erkenntnisgewinnung könnte sich dabei u. a. an bestimmten Sabotage-Szenarien orientieren, welche dann zugleich einer Wahrscheinlichkeitseinschätzung unterzogen werden könnten.⁷⁸²

Soweit bereits Erkenntnisse vorliegen, kann festgestellt werden, dass die Gefahr durch Terrorismus vermutlich gering ist. „Während es technisch möglich ist, Schäden mit Terrorwirkung zu verursachen, sind solche Angriffe stark voraussetzungsreich“.⁷⁸³ Die konspirative Organisa-

tion erschwert das Ansammeln der notwendigen Ressourcen.⁷⁸⁴ Für die nahe oder mittlere Zukunft sieht das BSI keine Entwicklungen zu cyberterroristischen Gefahren im engeren Sinne.⁷⁸⁵ Allerdings wird teilweise spekuliert, ob erfolgte Angriffe aus Sicherheitsgründen geheim gehalten wurden.⁷⁸⁶ Es bleibt ebenso zu bedenken, dass terroristische Vereinigungen die notwendige Rechenkraft und Programmierleistung einkaufen könnten, ohne dass der Beauftragte das Ziel des Auftraggebers kennt.⁷⁸⁷ Beschlagnahme Al-Qaida-Rechner zeigen zudem, dass sich Terroristen zunehmend mit Internet-Technik auseinandersetzen.⁷⁸⁸

Sabotage, insbesondere Wirtschaftssabotage, könnte sich zu einem Geschäftsfeld der organisierten Kriminalität entwickeln. So könnten durch gezielte Sabotageakte Börsenkurse manipuliert und so Gewinne erzielt werden.⁷⁸⁹ Für militärisch-nachrichtendienstliche Angreifer bietet die gezielte Wirtschaftsmanipulation die Möglichkeit, einem fremden Land erheblichen Schaden zuzufügen, ohne dass eine militärische Auseinandersetzung notwendig ist.

Kapitel 3 Handlungsempfehlungen

1 Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Breitband⁷⁹⁰

Um das gesellschaftliche und ökonomische Potenzial der Digitalisierung voll nutzen zu können, bedarf es einer

gang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 1. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_DrGaycken.pdf

⁷⁸⁴ Vgl. ebd.

⁷⁸⁵ Vgl. Könen, Andreas: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, Frage 2 a. E. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Koenen.pdf

⁷⁸⁶ Vgl. Brunst, Phillip W.: Terrorism and the Internet: New Threats Posed by Cyberterrorism and Terrorist Use of the Internet. 2010, S. 52 f.

⁷⁸⁷ Vgl. ebd., S. 70.

⁷⁸⁸ Vgl. ebd.

⁷⁸⁹ Vgl. Gaycken, Sandro: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 2. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_DrGaycken.pdf

⁷⁹⁰ Zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Breitband wurde ein ergänzendes Sondervotum von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz,

⁷⁸² In diese Richtung bereits Fischer, Wolfgang: *www.infrastrukturInternet-Cyberterror.Netzwerk – Analyse und Simulation strategischer Angriffe auf die kritische Infrastruktur Internet*. 2007.

⁷⁸³ Gaycken, Sandro: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zu-

hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. Die Enquete-Kommission weist darauf hin, dass der Ausbau beschleunigt werden muss. Eine gut ausgebaute digitale Infrastruktur ist unverzichtbar für eine moderne demokratische Gesellschaft und eine international wettbewerbsfähige Wirtschaft. Ein flächendeckender Breitbandausbau schafft die Voraussetzungen für die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und Regionen am Fortschritt sowie an den Möglichkeiten der digitalen Gesellschaft. Die Zukunftsfähigkeit vieler Kommunen hängt maßgeblich von Standortfaktoren wie der Breitbandanbindung ab.

Mit der Vergabe nicht mehr für den Rundfunk benötigter Frequenzen („Digitale Dividende“) konnte die Versorgung des ländlichen Raums mit mobilem Breitband verbessert werden. Dies gelang, da die Nutzung der Frequenzen an die Auflage gebunden ist, zunächst in den unzureichend mit Breitband versorgten „weißen Flecken“ den neuen Mobilfunkstandard der vierten Generation, LTE, auf- und auszubauen. So steht heute bereits für über 99 Prozent aller deutschen Haushalte ein Breitbandanschluss von mindestens 1 Mbit/s zur Verfügung. Für über 48 Prozent ist sogar ein ultrabreitbandiger Anschluss von 50 Mbit/s gegeben.⁷⁹¹

Neben dieser bisherigen Erfolge muss der Breitbandausbau weiter vorangetrieben werden. Die Attraktivität ländlicher Gewerbe- und Wohngebiete leidet unter mangelnder Anbindung an das Internet.⁷⁹²

Das Ziel muss ein schnelles Internet für alle sein, auch in ländlichen Räumen. Eine digitale Spaltung muss vermieden beziehungsweise überwunden werden. Hierbei ist jedoch auch die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden schnellen breitbandigen Anschlüsse (so genannte Take-up-Rate) durch die Kundinnen und Kunden entscheidend. Bisher kann noch keine wesentliche Steigerung bei der Nachfrage nach ultrabreitbandigen Anschlüssen verzeichnet werden.

Breitbandanwendungen ermöglichen zusätzliche wirtschaftliche Wachstumsimpulse. Schnelles Internet ist die Vorbedingung für Effizienzsteigerungen, Innovationen und neue Geschäftsmodelle mit erheblichem wirtschaftli-

Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch abgegeben. Die Fraktion DIE LINKE. hat ein ersetzendes Sondervotum abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervoten).

⁷⁹¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Rösler: Ausbau des hochleistungsfähigen Internet geht zügig voran. Pressemitteilung vom 6. März 2012. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=479512.html>; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland (Stand Ende 2011). Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMWi. Stand der Erhebung: Ende 2011. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/aktuelle-breitbandverfuegbarkeit-in-deutschland,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁷⁹² Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Sachverständigen Alvar Freude: „In Deutschland sind noch immer viele Haushalte unterversorgt. Deutschland nimmt im europäischen Vergleich einen der mittleren Plätze bei der Breitbandversorgung ein. Auch beim Glasfaserausbau existiert in Deutschland ein gravierender Rückstand gegenüber anderen Industrienationen.“

chem Potenzial, insbesondere auch im Bereich des Mittelstands.

Die Arbeitswelt von heute und morgen ist immer mehr von der Digitalisierung geprägt. Der Zugang zum Internet und damit zu Wissen und Informationen entscheidet zunehmend über den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen und die berufliche Perspektiven der Beschäftigten.

Die Verdichtung und Beschleunigung von Informationen durch das Internet, sei es in sozialen Netzwerken, Mediatheken oder anderen digitalen Informationsangeboten, ist von großer sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Eine flächendeckende hochwertige Breitbandinfrastruktur ist deshalb aus Sicht der Enquete-Kommission integraler Bestandteil einer zeitgemäßen Netzpolitik.

Das Internet mit seinen neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet große Chancen für demokratische Meinungsbildungs- und Beteiligungsprozesse.

Zur Erreichung dieser Ziele empfiehlt die Enquete-Kommission dem Deutschen Bundestag,

- eine klare Wettbewerbsorientierung und innovations- und investitionsfreundliche Regulierung zu verfolgen,
- möglichst unbürokratische und kostenreduzierende Regulierungsansätze zu finden, die auf netzgebundene Märkte abgestimmt sind.

Open Access-Marktmodelle

Darüber hinaus regt die Enquete-Kommission an, Open Access-Marktmodelle rechtlich zu klären und praktisch umzusetzen, um innovative Geschäftsmodelle und effiziente technische Lösungen für den NGA-Ausbau zu unterstützen, bei der die Investitionsrisiken und -kosten möglichst breit über die Marktteilnehmer verteilt werden.

Weiterentwicklung staatlicher Förderprogramme zur Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Enquete-Kommission empfiehlt mit Blick auf Wirtschaftlichkeitslücken im Breitbandausbau, unter Berücksichtigung der Mitnutzung von bestehenden Infrastrukturen staatliche Förderprogramme weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen. Diese sollen im Einzelnen

- zusätzliche Impulse für den Breitbandausbau im ländlichen Raum geben,
- eine möglichst große Hebelwirkung für private Investitionen entfalten,
- konsequenter als bisher auf die Ziele Qualitätsentwicklung und Hochgeschwindigkeitsnetze orientiert werden,
- mit Hilfe von Zinsverbilligungen bei langjähriger Laufzeit zusätzliche Breitbandinvestitionen von Kommunen und Unternehmen stimulieren.

Der Breitbandausbau in Deutschland ist kontinuierlich zu beobachten und bereits durchgeführte Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren.

Investitions- und wettbewerbsfreundliche Regulierung als Voraussetzung eines marktgetriebenen Breitbandausbaus

Der marktgetriebene Breitbandausbau setzt Investitionssicherheit und wirtschaftliche Attraktivität für die Netzbetreiber voraus. Dies muss durch die Regulierung ebenso sichergestellt werden wie effektiver Wettbewerb, der sowohl den Ausbau befördert, als auch für attraktive Endkundenprodukte sorgt. Dies gilt umso mehr, als verschiedene Marktstudien eine bislang nur gering ausgeprägte Bereitschaft der Kunden belegen, für leistungsfähige Anschlüsse auch mehr zu bezahlen. In einem solchem Marktumfeld müssen Ausbau- und damit Investitionsentscheidungen besonders sorgfältig auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Entscheidende Stellschraube für die Steigerung der Kundennachfrage sind aber insbesondere die über die Netze realisierten Dienste und Anwendungen. Ein Vorangehen der öffentlichen Hand in diesem Bereich, etwa durch einen verstärkten Einsatz von E-Government⁷⁹³, E-Learning⁷⁹⁴ oder E-Health-Angeboten⁷⁹⁵, kann daher zu einer steigenden Nachfrage nach Breitbanddiensten und damit von Hochgeschwindigkeitsanschlüssen führen.

Vorrang von Marktlösungen beim Breitbandausbau⁷⁹⁶

Mit Blick auf den flächendeckenden Ausbau können Marktlösungen bei Kooperationen und freiwillige Angebote Vorrang vor staatlichen Regulierungseingriffen haben. Sie sind zu unterstützen, solange sie letztendlich zu einer Öffnung für alle Marktteilnehmer führen. Wenn jedoch bestehende oder entstandene Monopole von einzelnen Unternehmen verteidigt werden, bedarf es einer regulierten Öffnung des Marktes durch die staatlichen Aufsichtsbehörden.

Hinsichtlich des Konzeptes eines Open Access, das auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Diskriminierungsfreiheit basiert, muss zwischen allen betroffenen Akteuren zunächst ein gemeinsames Grundverständnis hergestellt werden. Kern dieses Grundverständnisses sollte sein, dass Open Access letztlich zu weniger und nicht zu mehr Regulierung führen soll. Es entspricht beispielsweise nicht einer symmetrischen Regulierung. Gelingt hierüber eine wettbewerbliche Marktöffnung, besteht auch kein weiterer Bedarf für Regulierungseingriffe.

Breitbandausbau im Technologiemix

Eine zeitnahe flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen gelingt nur durch die Nutzung aller geeigneten Technologien wie Glasfaser, Kabel, Funk oder Satellit. Diese Mischung stärkt auch den aus

⁷⁹³ E-Government wird laut Duden bezeichnet als die „Durchführung von Prozessen, die zwischen staatlichen Institutionen oder zwischen staatlicher Institution und Bürger ablaufen, mithilfe der Informationstechnologie“.

⁷⁹⁴ E-Learning wird laut Duden bezeichnet als „computergestütztes Lernen, bei dem Schüler und Lehrer räumlich getrennt voneinander sind und vor allem über das Internet in Kontakt stehen“.

⁷⁹⁵ E-Health wird laut Duden bezeichnet als „Einsatz von Computern und Internet im Gesundheitswesen“.

⁷⁹⁶ Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

Gründen der Wahlfreiheit und Vielfaltsicherung anzustrebenden Infrastrukturwettbewerb. Eine politische Priorisierung einer bestimmten Technologie würde den weiteren Breitbandausbau in dieser Vielfältigkeit gefährden.

2 Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Empfehlungen hinsichtlich der Einführung des Internetprotokolls in der Version 6 (IPv6)⁷⁹⁷

Sensibilisierung der Endnutzer

Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, bei der Einführung des neuen Standards IPv6, die Bürgerinnen und Bürger ausführlich über die technischen Folgen und Neuerungen des Standards zu informieren. Ihnen sollte die Wahl gelassen werden, ob sie anhand ihrer IP-Adresse von Diensteanbietern (beispielsweise Betreibern beliebiger Webseiten) bei erneuter Nutzung eines Angebotes wiedererkannt werden können (statische IP-Adresse) oder ob dies aufgrund einer beispielsweise täglich wechselnden IP-Adresse nicht möglich sein soll. Die Entscheidung darüber, welche technische Variante letztlich zur Anwendung kommen sollte, sollte immer beim Endnutzer liegen.⁷⁹⁸

Stiftung Datenschutz⁷⁹⁹

Die Enquete-Kommission begrüßt die von der Bundesregierung gegründete Stiftung Datenschutz. Sie kann durch die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger aber auch der Unternehmen und durch die Entwicklung eines Datenschutzaudits und eines Datenschutzauditverfahrens zur Prüfung von Produkten und Dienstleistungen auf ihre Datenschutzfreundlichkeit (zum Beispiel im Rahmen der Einführung von IPv6) einen wesentlichen Beitrag zu mehr Datenschutz und auch zu mehr Datensicherheit in Deutschland leisten.

3 Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet⁸⁰⁰

Nur Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam können einen ausreichenden Schutz der Kritischen Infra-

⁷⁹⁷ Zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Empfehlungen hinsichtlich der Einführung des Internetprotokolls in der Version 6 (IPv6) wurden ergänzende Sondervoten von den Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervoten).

⁷⁹⁸ Siehe hierzu auch die gemeinsamen Leitlinien „IPv6 und Datenschutz“ des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, und des Deutschen IPv6 Rates. 16. März 2012. Online abrufbar unter: http://www.ipv6council.de/documents/leitlinien_ipv6_und_datenschutz/

⁷⁹⁹ Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

⁸⁰⁰ Zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2/1 Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet wurde ein ergänzendes Sondervotum von

strukturen gewährleisten. Ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag für die Sicherung kritischer Infrastrukturen fehlt im Grundgesetz. Ein Sicherungsauftrag folgt jedoch aus der staatlichen Pflicht, sich schützend vor die Grundrechte zu stellen und diese auch vor Angriffen Privater – etwa Terroristen – und sonstigen Gefahren zu schützen.⁸⁰¹ Darüber hinaus ist der Staat grundgesetzlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verpflichtet.

Die meisten Kritischen Infrastrukturen sind in privater Hand. Daraus folgt eine besonders wichtige Rolle für die Privatwirtschaft. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger für die Tatsache zu sensibilisieren, dass sie privat und beruflich (wiederum als Teil von Wirtschaft und Behörden) zentrale Mitgestalter der IT-Sicherheit sind.

Das Sicherheitsniveau der Kritischen Infrastrukturen kann entweder allgemein betrachtet werden, im Hinblick auf die sicherheitspolitische Lage (siehe Kapitel 2/1.2) oder für jeden spezifischen Sektor, dann hinsichtlich der Art der Infrastruktur und ihrer Kritikalität. Eine detaillierte Analyse jedes Sektors ist im Rahmen der Arbeit der Projektgruppe nicht möglich, deshalb werden an dieser Stelle allgemeine Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Die Gesamtlage zu betrachten, ist bei kritischen Infrastrukturen besonders wichtig, da es oft nicht um einzelne Anlagen, sondern um das Zusammenspiel verschiedener Branchen geht.

Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene existieren bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen lassen sich dabei in verschiedene Handlungsfelder wie beispielsweise zur Prävention und Abwehrbereitschaft, zum Erkennen und zur Reaktion, zur Folgeminimierung und Wiederherstellung sowie zur Nachhaltigkeit unterteilen. Eine weitere Unterscheidung der Maßnahmen kann nach ihrer Art und Weise vorgenommen werden (zum Beispiel personell, technisch, organisatorisch, gesetzgeberisch und wissenschaftlich).

1. Empfehlungen an die Gesellschaft

Stärkere Konzentration auf Prävention bedeutet an erster Stelle, die Kompetenz („Faktor Mensch“) in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zu verbessern. Die Enquete-Kommission empfiehlt Bund und Ländern, gegebenenfalls gemeinsam mit der Wirtschaft, mehr und besser ausgestat-

tete interdisziplinäre Lehrstühle für IT-Sicherheit an deutschen Universitäten zu schaffen.

IT-Sicherheit soll bei Schaffung und Ausgestaltung neuer und bestehender Berufsbilder in entsprechenden Berufsfeldern stärker beachtet werden. IT-Sicherheit muss aus den Fachgremien heraus und in die Öffentlichkeit. Der mündige und kompetente Bürger kann durch mehr Selbstschutz sehr viel Schaden verhindern. Hier leisten das BSI mit seiner Website „BSI für Bürger“, die Verbraucherzentralen sowie gemeinsame Initiativen von Staat und IT-Wirtschaft wie „Deutschland sicher im Netz“ oder die Anti-Botnetz-Initiative bereits wertvolle Beiträge. Diese sollten daher weiter ausgebaut werden.

Notwendig ist auch die Stärkung der Sensibilität für die Datensicherheit. Unter der Prämisse der Datensparsamkeit sollten persönliche Daten erst gar nicht an Dritte, insbesondere im Internet, weitergegeben werden, sodass sie nicht kompromittiert oder missbraucht werden können. Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit Einwirkungsmöglichkeiten bestehen, das Thema „sicheres Internet“ bei der Ausbildung von Medienkompetenz bereits in den Schulalltag zu integrieren. Hinsichtlich der Umsetzung, Ausführung etc. wird auf die Handlungsempfehlungen und weitergehenden Leitfragen der Projektgruppe Medienkompetenz⁸⁰² verwiesen.

2. Empfehlungen an die Wirtschaft

Die Enquete-Kommission betont, dass insbesondere die Sensibilisierung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen für Gefahren und Maßnahmen besonders wichtig ist.

Die Enquete-Kommission begrüßt daher die im Jahr 2012 durchgeführten Fachgespräche zum IT-Schutz Kritischer Infrastrukturen durch das Bundesministerium des Innern. Sie haben dazu beigetragen, dass auf geschäftsführender Ebene bei Unternehmen und Verbänden das Bewusstsein für notwendige Sicherheitsmaßnahmen geschaffen und weiter geschärft wurde.⁸⁰³

Auf geschäftsführender Ebene müssen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt und unterstützt werden.

Die Enquete-Kommission weist auf die Bedeutung von IT-Sicherheits-Schulungen für Mitarbeiter bei der Risikominimierung, gerade im Bereich von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hin. Investitionen in die Mitar-

den Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervoten).

⁸⁰¹ Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Gutachten zur rechtlichen Analyse des Regelungsumfangs zur IT-Sicherheit in kritischen Infrastrukturen, vorgelegt vom Konsortium Prof. Dr. Bernd Holznapel, LL. M. & Prof. Dr. Christian Koenig, LL. M. unter Mitarbeit von Alexander Koch und Christian Schulz. 15. November 2002. In Teilen überarbeitet 5. Mai 2005. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Kritis/Regelungsumfang_ITSich_KRITIS_pdf.pdf?__blob=publicationFile

⁸⁰² Siehe hierzu Kapitel 5 und 6 des zweiten Zwischenberichts der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Medienkompetenz. Bundestagsdrucksache 17/7286. 21. Oktober 2011. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/072/1707286.pdf>

⁸⁰³ Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen die Textfassung dieses Absatzes gestimmt und ein Sondervotum abgegeben: „Die Enquete-Kommission begrüßt, dass das Bundesministerium mit den im Jahr 2012 durchgeführten Fachgesprächen zum IT-Schutz Kritischer Infrastrukturen einen ersten Schritt getan hat, um auf geschäftsführender Ebene bei Unternehmen und Verbänden das Bewusstsein für notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen und zu schärfen.“

beiterkompetenz lohnen sich für Unternehmen, weil durch sie schwere Schäden vermieden werden können. „Endnutzer-Bildung“ nützt der Einzelperson und gleichzeitig dem ganzen Unternehmen. Auch ein an der Kompetenz der Mitarbeiter orientiertes Führungsmanagement leistet einen wichtigen Beitrag. Die Tarifpartner sollten darauf hinwirken, ausgebildete IT-Administratoren als hoch spezialisierte Fachkräfte einzuordnen und adäquat zu bezahlen.

Die Enquete-Kommission regt an, dass alle Unternehmen einen Ansprechpartner benennen, der für die IT-Sicherheit verantwortlich ist. Derzeit verfügt gerade bei den KMU nur jedes zweite Unternehmen über einen entsprechenden Ansprechpartner. Auch die unternehmensinternen Abstimmungsabläufe und Verantwortlichkeiten sind noch verbesserungsfähig. Hier wäre Sensibilität dafür zu schaffen, dass in allen Unternehmen klare Verantwortlichkeiten und eindeutige Abstimmungsabläufe zwischen IT-Verantwortlichen und Geschäftsführung erforderlich sind. Die Enquete-Kommission unterstützt die Maßnahmen der Bundesregierung in diesem Bereich, die u. a. eine Beratung von Unternehmen durch das BSI beinhalten. Diese ist fortzuführen und in Zusammenarbeit zum Beispiel mit den Kammern auszubauen.

Die Enquete-Kommission regt darüber hinaus an, die Zusammenarbeit mit der Task Force IT-Sicherheit des BMWi als zentralem Ansprechpartner und Impulsgeber für den Mittelstand zu stärken.

a) Rolle von Internet- und TK-Providern

Die Enquete-Kommission weist darauf hin, dass Providern für die „Querschnittsinfrastruktur“ Internet eine besondere Rolle und Bedeutung bei der Mitwirkung zur Aufklärung von Beeinträchtigungen und Angriffen zukommt.

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten die Provider daher insbesondere im eigenen Interesse generierte Erkenntnisse über aktuelle Internetsicherheitsentwicklungen schnell an die zuständigen Behörden (zum Beispiel das BSI) weitergeben (Frühwarnungen). Sie sollten auch entsprechend den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubten Eingriffen in die Infrastruktur ergreifen und über erhebliche Störungen der Verfügbarkeit unverzüglich informieren.

b) Bereitstellung von Information für die Nutzerinnen und Nutzer über bekannte Schadprogramme und Verfügbarkeit von Sicherheitswerkzeugen

Schon heute stehen den Nutzerinnen und Nutzern zahlreiche Informationsmöglichkeiten über Sicherheitsgefahren und Schadprogramme zur Verfügung, die teils auf Initiative staatlicher Institutionen beruhen, teils von Unternehmen angeboten werden (zum Beispiel BSI für Bürger, Deutschland sicher im Netz, Anti-Botnetzinitiative). Kooperationen zwischen privaten und öffentlichen Stellen in diesem Bereich sollten aus Sicht der Enquete-Kommission weiter fortgeführt und ausgebaut werden, um mög-

lichst hohe Standards in Bezug auf Qualität, Aktualität und auch Verständlichkeit der Information zu erreichen. Die bereitgehaltenen Informationen sollen die Nutzer in die Lage versetzen, selbst Maßnahmen gegen Schadsoftware zu ergreifen. Ergänzend sollte sichergestellt werden, dass den Nutzern einfach bedienbare Sicherheitswerkzeuge zur Verfügung stehen.

c) Rolle von Anbietern von Telemediendiensten

Die Enquete-Kommission empfiehlt auch gewerblichen Telemediendiensteanbietern, der IT-Sicherheit ein größeres Maß an Bedeutung beizumessen. Auch deren Angebote werden ausgenutzt, um Schadprogramme zu verbreiten. Sie sollten daher prüfen, ob sie nicht durch die Einrichtung von anerkannten Schutzmaßnahmen in ihren Diensten ebenfalls einen Beitrag für mehr IT-Sicherheit leisten können. Ein entsprechendes effektives Handeln würde zu mehr Vertrauen in die angebotenen Leistungen bei den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern führen. Ein mögliches Einschreiten des Gesetzgebers wäre dann entbehrlich.

3. Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft im Bereich der IT-Sicherheit

Die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, eine umfassende Bestandsaufnahme der Kritischen digitalen Infrastruktur vorzulegen und hierbei neben den technischen Fragestellungen insbesondere auch die intersektorale Abhängigkeit von Anbietern proprietärer Systeme zu untersuchen.

Behörden zählen ebenfalls zu den Kritischen Infrastrukturen. Sie müssen deshalb ihre Systeme technisch nach dem Stand der Wissenschaft sichern und ihre Mitarbeiter angemessen schulen. Die Enquete-Kommission regt an, die IT-Kompetenz der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern fortlaufend zu verbessern, um so sicherzustellen, dass geltendes Recht durchgesetzt und umgesetzt werden kann.

a) Stärkere Berücksichtigung der Wirtschaft bei der Cybersicherheitsstrategie⁸⁰⁴

Die Enquete-Kommission empfiehlt, die *Cybersicherheitsstrategie der Bundesregierung* konsequent weiterzuvollziehen. Dabei sollte die Wirtschaft stärker in strategische Überlegungen und Strukturen einbezogen werden, weil insbesondere auch internationales Know-how der Unternehmen für die Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich ist. Das bedeutet, dass beide Seiten, also BSI und Unternehmen, verstärkt zusammenarbeiten müssen. So genannte Single Points of Contact (SPOC) in Unternehmen und Verbänden sollten weiter etabliert werden.

⁸⁰⁴ Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

b) Rolle von CERTs und Zusammenarbeit mit dem BSI⁸⁰⁵

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass Deutschland mit dem Deutschen CERT-Verbund (Computer Emergency Response Teams) eine national gut vernetzte CERT-Community besitzt. Das BSI ist auch international in Europa mit RegierungCERTs und auf globaler Ebene sehr gut vernetzt, sodass ein kontinuierlicher Informationsaustausch gegeben ist.

Darüber hinaus steht das BSI mit den großen Softwareherstellern und Antivirensoftwareherstellern im intensiven Dialog. Informationen zu Angriffen und Schwachstellen, die das BSI auf diesen und anderen Wegen erreichen, werden über die Initiativen des UP KRITIS, der Allianz für Cybersicherheit und des BürgerCERT den in den jeweiligen Initiativen organisierten Unternehmen oder auch der Öffentlichkeit in Form von Warnmeldungen zur Verfügung gestellt.

c) Verbesserung des Lagebilds zur Cybersicherheit am Standort Deutschland⁸⁰⁶

Das Nationale Cyberabwehrzentrum fasst in Zusammenarbeit mit dem 24-Stunden erreichbaren IT-Lagezentrum die Erkenntnisse verschiedener Sicherheitsbehörden zusammen und kann bei konkreten Vorfällen schnell ein ganzheitliches Lagebild aus Behördensicht entwickeln.

Die Enquete-Kommission hat festgestellt, dass viele Internet-Service-Provider auf Basis eigener Sicherheitsmaßnahmen einen wichtigen eigenen Beitrag bei der Abwehr beziehungsweise Eingrenzung von Cyber-Attacken wahrnehmen.

Sie bedauert aber, dass bisher noch nicht alle Unternehmen an diesem Austausch teilnehmen und daher nur teilweise auf Informationen aus der Wirtschaft zurückgegriffen werden kann.

Schließlich steht über die Allianz für Cyber-Sicherheit grundsätzlich allen deutschen Unternehmen der Zugang zu Warnmeldungen des BSI offen. Nur ein gegenseitiger Informationsaustausch kann auch zu einer Verbesserung der Informationsbasis führen.

Nur anhand eines vollständigen und aktuellen Lagebildes ist es möglich, vorhandene Zusammenhänge zwischen IT-Attacken auf verschiedene Infrastrukturen aufzudecken und die richtigen Bewertungen, Handlungsoptionen und gegebenenfalls Abwehrmaßnahmen abzuleiten.

Auch können nur dann die staatlichen Sicherheitsbehörden ihrem gesetzlichen Auftrag hinsichtlich der Sicherstellung der öffentlichen und staatlichen Sicherheit vollumfänglich nachkommen, wenn Informationen über

schadensauslösende oder gefährdende IT-Angriffe vorliegen.

Im Interesse einer noch effizienteren Gefahrenabwehr empfiehlt die Enquete-Kommission, Strukturen zu schaffen, die unter Wahrung von Vertraulichkeit einen stärkeren Austausch über konkrete Sicherheitsbedrohungen, Abwehrmaßnahmen und Erfahrungen zwischen Providern und staatlichen Stellen ermöglichen. Dabei sollten auch Betreiber anderer Kritischer Infrastrukturen eingebunden werden. Staatlichen Stellen kann eine wichtige Rolle als Ermöglicher und Moderator eines solchen Austauschs zukommen, der die tatsächlichen Bedürfnisse der Unternehmen berücksichtigen kann.

Die Enquete-Kommission bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine gesetzliche Verpflichtung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen in diesem Zusammenhang erforderlich ist.

d) Beidseitiger Austausch von Informationen⁸⁰⁷

Es ist sicherzustellen, dass jedem Unternehmen ein nachvollziehbarer Meldeweg eines sicherheitsrelevanten Ereignisses zur Verfügung steht. Dieser Meldeweg sollte immer auch Vertraulichkeit und auf Wunsch auch Anonymität gewährleisten.

In einem weiteren Schritt müssen die eingegangenen Informationen zusammengestellt und in einer Form aufbereitet werden, sodass auch eine qualitativ hochwertige Information über mögliche Gefährdungen und Risiken zeitnah an die Wirtschaft übermittelt werden kann. Dies muss aus Sicht der Enquete-Kommission flächendeckend und nicht nur punktuell erfolgen. Ein schneller Informationsfluss zwischen Bund und Ländern stellt die Grundlage dafür dar.

Es sollte auch auf bestehende regionale Partnerschaften zwischen der Wirtschaft und den Sicherheitsbehörden zurückgegriffen werden. Cybersicherheit wurde in diesem institutionalisierten Austausch bisher zwar nur in Einzelfällen berücksichtigt. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung von Cybersicherheit für die Gesamtwirtschaft sollte der Austausch hierzu jedoch intensiviert werden. Hierbei ist vor allem auf eine verbesserte Transparenz zum Zweck der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit zu achten. Auch die Task Force „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ des BMWi sollte hier mit einbezogen werden.

Aus Sicht der Enquete-Kommission wird der bessere Informationsaustausch die Beurteilung der IT-Sicherheitslage verbessern und nicht nur bei der Prävention helfen, sondern auch die Reaktionsfähigkeit stärken. Wichtig ist dabei, dass das Cyberabwehrzentrum einen reinen Informationsaustausch anbietet, keine neuen Kompetenzen verteilt und das Trennungsgebot für Polizeien, Bundeswehr und Geheimdienste eingehalten bleibt.

⁸⁰⁵ Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

⁸⁰⁶ Die Fraktion der SPD sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

⁸⁰⁷ Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt. Es wird auf das ergänzende Sondervotum verwiesen.

e) Gesetzliche Verankerung des IT-Grundschutzes des BSI als Standard für die öffentliche Verwaltung

Die bisherige Grundlage für einen standardisierten IT-Grundschutz stellt zwar ein Beschluss⁸⁰⁸ des Bundeskabinetts dar. Hierdurch werden jedoch unabhängige Institutionen (wie zum Beispiel der BfDI oder aber die Bundesbank) nicht verpflichtet. Eine gesetzliche Regelung könnte dies beseitigen. Auch könnte eine solche sicherstellen, dass der Staat auch in Zukunft seiner Verantwortung für das Thema IT-Sicherheit nachkommen wird. Eine gesetzliche Regelung könnte festlegen, welche Schutzniveaus jeweils erreicht werden müssen und entsprechende Standards definieren. Darüber hinaus sollte ein verpflichtendes Minimalpaket auf Basis des Standards definiert werden. Da die bisherigen Anweisungen und Prüfmaßnahmen im Standard nur zu einem sehr kleinen Teil und dann nur implizit den Umgang mit Cloud-Diensten behandeln, ist durch die Bundesregierung eine mögliche Fortschreibung des Standards „IT-Grundschutz“ zu prüfen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt darüber hinaus der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sicherzustellen, dass das BSI aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Themas Cybersicherheit mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist.

4. Sicherstellung des technischen Schutzes

a) Grundschutz

Bei Cyberangriffen sind Angreifer, Ziel und Motivation am Anfang oft schwer zu erkennen. Deswegen sind Abschreckungsmaßnahmen nicht sehr effektiv und es ist besser, die Widerstandsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen zu verstärken, um ein robustes System zu sichern.⁸⁰⁹

Dies bedeutet zuerst, durch hohe Standards in den Kritischen Infrastrukturen ein grundsätzlich hohes IT-Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Diese Standards sollen auf System-/Architekturebene angesiedelt werden, damit zum Beispiel Isolierungen dafür sorgen können, dass Viren sich nicht überall ausbreiten. Aus Sicht der Enquete-Kommission sollen die Standards gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung in Gremien wie der Koordinierungsstelle IT-Sicherheit (KITS) des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) und möglichst international entwickelt werden. Standards sind besonders wichtig für Verfahren und Methoden, weil die Produktzyklen immer kürzer werden. Sie sollten möglichst in den Produktentwicklungsprozess implementiert werden.

⁸⁰⁸ Beschluss der Bundesregierung zur Sicherheit im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung vom 16. Januar 2002. Online abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ElekSignatur/kab160102_pdf.pdf?__blob=publicationFile

⁸⁰⁹ Vgl. Sommer, Peter/Brown, Ian: Reducing Systemic Cybersecurity Risk. OECD/IFP Project on „Future Global Shocks“. 14. Januar 2011. Online abrufbar unter: <http://www.oecd.org/governance/risk/46889922.pdf>

Software und Hardware sollten bereits von Anfang an möglichst sicher entwickelt werden. Insbesondere Sicherheitslücken in der Hardware sind oft schwierig festzustellen und können dann zu einem späteren Zeitpunkt durch Fernsteuerung ausgenutzt werden. Das System ist in einem solchen Fall auch nicht schnell wiederherstellbar.

Die Empfehlung der Enquete-Kommission für den Bereich Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, den Grundsatz Privacy by Design/by Default als verpflichtende Vorgaben bei der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien festzuschreiben, kann auch auf den Sicherheitsbereich übertragen werden.

Für den Hochsicherheitsbereich sollten möglicherweise neue Modelle von Hardware und Software konzipiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden.⁸¹⁰ Produkte sollten vor ihrer Verbreitung auch für diesen Bereich von einer unabhängigen Stelle geprüft werden.⁸¹¹

Die Enquete-Kommission bittet die Bundesregierung zudem zu prüfen, ob die Verpflichtung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen zur Erfüllung von Mindestanforderungen (Stand der Technik) an IT-Sicherheit durch eine abstrakte gesetzliche Regelung sinnvoll ist.

b) SCADA- und PLC-Systeme

Gerade bei SCADA- und Programmable Logic Controller(PLC)⁸¹²-Systemen, die bei Kritischen Infrastrukturen angewendet werden, sollten aus Sicht der Enquete-Kommission Sicherheitsaspekte stärker als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich gibt es zwei Prinzipien, nämlich das „Security through Obscurity“-Prinzip⁸¹³ und das Kerckhoff-Prinzip⁸¹⁴. Security through Obscurity bedeutet, dass die Funktionsweise der Software technisch verdeckt oder verschleiert wird, um es dem Angreifer zu erschweren, ausnutzbare Sicherheitslücken zu entdecken. Die Methoden der Absicherung – aber auch die Absicherung selbst – sind geheim. Falls der Angreifer im Vorfeld Informationen über das System erlangt, ist keine Sicherheit mehr gegeben, da das Prinzip nur so lange Sicherheit

⁸¹⁰ Vgl. Gaycken, Sandro: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 3 f. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_DrGaycken.pdf

⁸¹¹ Siehe hierzu auch die Kapitel 2.3.5 sowie 3.6 des fünften Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte. 15. März 2012. Bundestagsdrucksache 17/8999. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708999.pdf>

⁸¹² Siehe hierzu: Wikipedia – The free encyclopedia: Programmable logic controller. Online abrufbar unter: http://en.wikipedia.org/wiki/Programmable_logic_controller

⁸¹³ Siehe hierzu: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Security through obscurity. Online abrufbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Security_through_obscurity

⁸¹⁴ Siehe hierzu: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Kerckhoffs' Prinzip. Online abrufbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Kerckhoffs'_Prinzip

garantiert, wie der Angreifer die Sicherheitslücken nicht kennt. Der Personenkreis, der in die Methoden der Absicherung „eingeweiht“ werden muss, ist sehr groß, weil das Prinzip jedem Zulieferer sowie jeder Firma, die solche Anlagen oder Teile davon installiert, bekannt sein muss. Damit ist die Gefahr des Geheimnisverrats enorm hoch, weil die Personengruppe, die Zugang zu dem Geheimwissen hat, unkontrollierbar groß wird.

Kritische Infrastrukturen benötigen stattdessen Systeme, deren technische Funktionsweise prinzipiell vollständig offengelegt werden kann (das so genannte Kerckhoff-Prinzip), ohne dass ein Sicherheitsrisiko entstehen kann. Notwendige Zugangsbeschränkungen, wie zum Beispiel Zugangsschlüssel oder Passwörter, müssen selbstverständlich absolut geheim bleiben und dürfen nur einer kleinstmöglichen Personengruppe zur Verfügung gestellt werden.

Die Funktionsweise der Systeme selbst sollte prinzipiell so sicher sein, dass auch bei deren genauer Kenntnis keine Gefahr eines Angriffs besteht. Einmal an diesem Punkt angelangt, ist die Offenlegung nur förderlich für das Auffinden möglicher weiterer Sicherheitslücken. Dieser sich positiv verstärkende Kreislauf aus Offenlegung und Bugfixes aufgrund von Meldungen interessierter Bürgerinnen und Bürger, die nun jeder Fachkundige abgeben kann, führt zu den denkbar sichersten Systemen. Die Gefahr, dass die Zugangsschlüssel durch menschliche Fehler zu dem Angreifer gelangen, stellt dann das größte Risiko dar.

Aus Sicht der Enquete-Kommission ist ein weiterer bekannter möglicher Problempunkt, dass zwischen dem Bekanntwerden einer Sicherheitslücke und den Sicherheitsupdates immer ein Zeitraum liegt, der möglicherweise von Angreifern genutzt werden kann. Die Enquete-Kommission empfiehlt daher Bund, Ländern und der Wirtschaft, eine schnelle Handlungsfähigkeit bei Auftreten entsprechender Sicherheitslücken sicherzustellen (zum Beispiel durch ausreichend geschultes Personal). Gerade bei Anlagen zur Maschinensteuerung sind Updates schwierig und können nur selten geschehen, weil dazu in einigen Fällen die Anlage vollständig heruntergefahren werden muss.⁸¹⁵ Der Open-Source-Weg, also das Kerckhoff-Prinzip, ist daher für Kritische Infrastrukturen ein geeigneter Weg.

Die Enquete-Kommission empfiehlt Unternehmen, die Software für bestimmte Kritische Infrastrukturen entwickeln, diese vor der Verwendung durch einen zertifizierten unabhängigen Dritten (zum Beispiel BSI oder TÜV) prüfen zu lassen (IT-Security Audit) und die Prüfberichte zu veröffentlichen.

Wie in der Wirtschaft üblich, sollte gerade gegenüber Herstellern von Software für bestimmte Kritische Infrastrukturen zwingend darauf geachtet werden, dass der Source Code zur Überprüfung zugänglich gemacht wird.

⁸¹⁵ Vgl. Seewald, Maik G.: Schwierige Hackerabwehr. In: Spektrum der Wissenschaft, 10/2011, S. 88–89.

IT-Sicherheitsaspekte sollen bereits in der fachlichen wie auch in der allgemeinen technischen Auslegung zukünftiger Kritischer Infrastrukturen von Anfang an ausreichend berücksichtigt werden.⁸¹⁶

c) Neue Technologien

Die Enquete-Kommission hat die Entwicklung der Wirtschaft hin zu mehr Cloud Computing aufmerksam verfolgt. Sie stellt fest, dass gerade für viele alltägliche IT-Nutzungen Cloud Computing ein Mehr an Sicherheit bewirken kann, da auch private und kleine gewerbliche Nutzer damit Zugang zu Speicher- und Anwendungssystemen mit professionellem Sicherheitsmanagement erhalten, ohne hierfür selbst mit eigener Expertise tätig werden zu müssen. Auf der anderen Seite können gerade bei der Nutzung für sicherheitskritische Daten und Anwendungen aus Sicht der Enquete-Kommission auch Sicherheitsprobleme entstehen, zum Beispiel, wenn die Authentifizierung nicht sicher oder die Verfügbarkeit nicht umfassend gewährleistet ist. Sie regt daher eine vertiefte Diskussion darüber an, welche kritischen Daten in der Cloud vorgehalten und welche Geschäfte in der Cloud stattfinden können. Diese grundsätzliche Diskussion sollte bei allen anderen zugangsgesicherten Services geführt werden, da sich diese Fragen auch dort stellen.⁸¹⁷

Die Enquete-Kommission hat auch die zunehmende Einführung von Smart Meters bei Kritischen Infrastrukturen aufmerksam verfolgt. Sie sieht auch in diesem Bereich technische und datenschutzrechtliche Risiken, die noch nicht vollständig ausgeräumt sind. Aus ihrer Sicht muss sichergestellt werden, dass die Verbraucherdaten nicht beliebig oft abgefragt werden können. Dies kann durch keine oder eine reduzierte Datenspeicherung erreicht werden. Weiterhin muss die Verbindung zwischen Smart Meter und Anbieter besonders gesichert sein, um ein Mithören oder eine Man-in-the-middle-Attacke durch Hacker auszuschließen. Auch auf Seiten des Anbieters müssen Daten gegen den Zugriff von unberechtigten Personen geschützt werden. Zudem muss die Software beim Anbieter, die Firmware auf dem Smart Meter sowie die Verschlüsselung und Authentifizierung regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden. Dass dies erfolgt, kann nur durch unabhängige Dritte geprüft werden, mit transparent für Bürgerinnen und Bürger einsehbaren Prüfberichten. Ergänzend weist die Enquete-Kommission darauf hin,

⁸¹⁶ Vgl. Könen, Andreas: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Koenen.pdf

⁸¹⁷ Die datenschutzrechtlichen Fragen des Cloud Computing wurden von der Projektgruppe Datenschutz, Persönlichkeitsrechte der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft behandelt. Vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 17/8999: Fünfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte. 15. März 2012. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708999.pdf>

dass neue Technologien auch zum Ausbau der Speicherkapazitäten und zur Reduktion der Komplexität benutzt werden können.⁸¹⁸

d) Trennung von Systemen

Die Enquete-Kommission weist darauf hin, dass die steigende Vernetzung von Steuerung und Information mit einer wachsenden Anzahl von Schnittstellen zu einer erheblichen Skalierbarkeit von Störungen führt. Die dabei entstehenden Kaskadeneffekte können über die ursprünglich gestörte oder angegriffene Struktur erheblich hinausgehen und zu weitflächiger Dysfunktionalität führen. Das Einziehen von technischen „Brandmauern“ wird mit steigender Komplexität der Informationsstrukturen zunehmend schwieriger, da kaum mehr ein vollständiger Überblick über die wachsende Vielfalt möglicher Dominoeffekte und Übersprungstellen zu gewinnen ist.

Eine mögliche Gegenstrategie liegt in der Reduktion von Komplexität. Diese kann in einer Trennung von Systemen komplexer Informationsstrukturen, der physischen Trennung von eindeutig identifizierten „Kritischen“ und „weniger Kritischen“ Informationsstrukturen oder dem teilweisen Rückgriff auf einfachere Steuerungs- und Informationsstrukturen geschehen. Teil dieser Strategie kann auch das Einziehen getrennter und abgesicherter Redundanzen für zentrale Prozesse sein. Wichtig ist dabei deren verifizierte Entkopplung von Skalen- und Dominoeffekten.

Die Enquete-Kommission regt daher an, dass die Bundesregierung das BSI beauftragt zu prüfen, welche Kritischen Infrastrukturen jetzt und auf welche Weise ans Netz angeschlossen sind. „Zwei Beispiele von Kritischen Strukturen mit nahezu ungeschützten Internetzugängen sind einige Steuerungen von Schleusentoren und einige Notrufnummern.“⁸¹⁹

Die Enquete-Kommission weist darüber hinaus darauf hin, dass es zusätzlich die Möglichkeit gibt, eine vom Internet unabhängige Kommunikationsplattform zur Vernetzung von KRITIS zu entwickeln. Dies haben beispielsweise die USA mit ihrem „Global Information Grid Bandwidth Expansion“ getan.⁸²⁰

⁸¹⁸ Siehe hierzu: Birkmann, Jörn/Bach, Claudia/Guhl, Silvia/Witting, Maximilian/Welle, Torsten/Schmude, Miron: State of the Art der Forschung zur Verwundbarkeit Kritischer Infrastrukturen am Beispiel Strom/Stromausfall. Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Schriftenreihe Sicherheit Nr. 2. Oktober 2010. Online abrufbar unter: http://www.sicherheit-forschung.de/schriftenreihe/sr_v_v/sr_2.pdf

⁸¹⁹ Gaycken, Sandro: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 3. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Dr_Gaycken.pdf

⁸²⁰ Siehe hierzu: Birkmann, Jörn/Bach, Claudia/Guhl, Silvia/Witting, Maximilian/Welle, Torsten/Schmude, Miron: State of the Art der

Obwohl die Trennung von Systemen eine Option sein kann, bestehen aus Sicht der Enquete-Kommission erhebliche Bedenken gegen eine komplette Trennung vom Netz. Die Abschottung vom öffentlich zugänglichen Internet sichert Systeme dennoch nicht gegen Innentäter. Weiterhin kann sie auch zu einem falschen Sicherheitsbewusstsein innerhalb eines Unternehmens führen. Auch das Aktualisieren von Komponenten mit neuen Patches gegen Sicherheitslücken wird durch eine zuvor erfolgte Trennung von Systemen und ihre Abkoppelung vom Netz deutlich schwieriger – ein Ingenieur muss beispielsweise mit einem Datenträger die neue Software von Hand aufspielen. Bestechung, Manipulation oder Erpressung von außen können zudem dazu führen, dass die Viren von einem Datenträger auf alle Geräte im ganzen Netzwerk verteilt werden, ohne dass dies festgestellt oder verhindert werden kann. Besonders gefährlich ist es, wenn die Hauptkomponenten vom Internet abgetrennt, und die Sicherheitsmaßnahmen darauf ausgerichtet sind, aber trotzdem weniger beachtete Komponenten (deren Zugangsmöglichkeit vielleicht gar nicht bekannt ist) doch Zugang zum Internet haben.

e) KRITIS⁸²¹

Wie im *Umsetzungsplan KRITIS*⁸²² explizit erwähnt, sollte die *KRITIS-Strategie*⁸²³ entsprechend der veränderten IT-Sicherheitslage laufend angepasst werden.

Für Betreiber Kritischer Infrastrukturen (Unternehmen und Behörden) sollen IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz eine Selbstverständlichkeit sein. Sie sind prioritär zu erfüllen und stellen damit auch einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. In der Praxis haben sich oft marktwirtschaftliche Lösungen entwickelt. Zum Beispiel konnte Spam bereits deswegen erfolgreich bekämpft werden, weil es für die Unternehmen lukrativ war und einen zusätzlichen Service gegenüber den Nutzern darstellte.

Marktwirtschaftliche Lösungen haben sich somit aus Sicht der Enquete-Kommission bewährt und sind zunächst anzustreben. Sollten sie jedoch nicht zustande kommen und Instrumente auf freiwilliger Basis nicht mehr ausreichend sein, empfiehlt die Enquete-Kommission der Bundesregierung zu überlegen, ob für besonders schutzbedürftige Bereiche eine gesetzliche Pflicht zu einer unabhängigen Sicherheitsüberprüfung und zugleich Zertifizierung – zum Beispiel durch den TÜV – angeord-

Forschung zur Verwundbarkeit Kritischer Infrastrukturen am Beispiel Strom/Stromausfall. Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Schriftenreihe Sicherheit Nr. 2. Oktober 2010. Online abrufbar unter: http://www.sicherheit-forschung.de/schriftenreihe/sr_v_v/sr_2.pdf

⁸²¹ Die Fraktion DIE LINKE. hat gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt und verweist auf das ergänzende Sondervotum.

⁸²² Bundesministerium des Innern: Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (UP KRITIS). September 2007. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2007/Kritis.pdf?__blob=publicationFile

⁸²³ Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Juni 2009. Online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

net werden könnte. Die durchzuführenden Überprüfungen wären in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und würden einen hohen Standard sichern.

5. Forschung

Die Enquete-Kommission ist aufgrund der durchgeführten Expertengespräche zu dem Ergebnis gekommen, dass es auch weiterhin einen erhöhten Forschungsbedarf zu IT-Angriffen gibt. Insbesondere im Hinblick auf die Anzahl und Motivation von Innettätern wären aussagekräftigere Daten beziehungsweise Statistiken wünschenswert. Eine fortlaufende Aktualisierung der Statistiken würde zu einer besseren Einschätzung der Sicherheitslage beitragen.

Die Enquete-Kommission weist zudem auf die bisherigen Forschungsergebnisse des Fraunhofer Instituts hin. Demnach sollten insbesondere intersektorische Abhängigkeiten Kritischer Infrastrukturen und die Möglichkeit von kaskadierenden Effekten genauer untersucht werden. Kaskaden verursachen 30 Prozent der KRITIS-Ausfälle.⁸²⁴

Die Enquete-Kommission regt darüber hinaus eine bessere Zusammenarbeit zwischen Herstellern, Providern, Sicherheitsexperten und Anwendern an. Insbesondere eine enge Kooperation der Hersteller von mobilen Geräten, von Betriebssystemen und von Schutzsoftware ist dringend erforderlich. Dabei dürfen aber Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen nicht verwischt oder unzulässig ausgeweitet werden.

Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, vorhandene Kompetenzen in Forschung und Industrie („Security made in Germany/Europe“) noch besser zu nutzen und auszubauen. Forschungsprojekte an Universitäten sollten verstärkt initiiert werden und deren Ergebnisse in Produkte des Alltags einfließen. Das würde zu einer besseren Ausstattung der IT-Infrastrukturen in Deutschland und Europa führen. Das gilt sowohl für Hardware (zum Beispiel eingebettete Chips) als auch für Software (Betriebssysteme). Es sollte das Ziel verfolgt werden, die komplette Lieferkette sicherer zu gestalten. Dazu gehört auch die physische Infrastruktur. Die Förderung von kleinen Unternehmen durch den Bund und die Länder wirkt innovationsfördernd und stellt daher einen wichtigen Bestandteil zur Erreichung des vorgenannten Ziels dar.

6. International⁸²⁵

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass Sicherheit nur durch abgestimmte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erreicht werden kann. Zusätzlich zu Deutschlands aktuell schon sehr guter Unterstützung von ENISA, der Europäischen Agentur für Netz- und Infor-

mationssicherheit, muss die Kommunikation zwischen ENISA und den zuständigen deutschen Behörden durch die Bundesregierung kontinuierlich weiter verbessert werden. Die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen – Europäische Union, NATO, G8-Staaten, G20-Staaten, Internet Governance Forum (IGF) und Vereinte Nationen – ist unverzichtbar.

Genauso wie auf nationaler Ebene sollten auch auf europäischer und internationaler Ebene Abhängigkeiten zwischen Kritischen Infrastrukturen untersucht werden. Die Enquete-Kommission regt daher die Durchführung einer Studie zur internationalen Abhängigkeit von Kritischen Infrastrukturen durch die Bundesregierung an.

Dann kann definiert werden, in welchen Bereichen gemeinsame Aktionen (zunächst auf europäischer Ebene) notwendig sind.⁸²⁶ Momentan existieren in den europäischen Ländern im Hinblick auf den Schutz Kritischer Infrastrukturen unterschiedliche Schutzlevel. Weil sich Störungen von Kritischen Infrastrukturen auch grenzüberschreitend auswirken können, ist es sinnvoll, Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Standards, Bildung, Informationsaustausch, gemeinsamen Kriterien für Risikoanalyse usw. auf europäischer Ebene zu koordinieren. Gremien wie zum Beispiel das European Public-Private Partnership for Resilience (EP3R) können hierzu einen wertvollen Beitrag leisten. Planspiele und Simulationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind sinnvolle Maßnahmen und sollten daher von der Bundesregierung und den Ländern auch in Zukunft unterstützt werden.

Die Enquete-Kommission unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, unter dem Dach der Vereinten Nationen einen Cyber-Kodex für gutes Verhalten von Staaten im Netz zu schaffen (Norms of State Behaviour in Cyberspace). Die Unterzeichnung eines solchen Kodexes durch eine Vielzahl von Staaten wäre nicht nur eine starke vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme, sondern auch ein erster Schritt hin zu einer gemeinsamen Abwehr von Bedrohungen.

4 Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Kriminalität im Internet⁸²⁷

Der Modus Operandi im Bereich Internetkriminalität ist größtenteils schon aus konventionellen Kommunikationsmitteln bekannt: Straftaten, die man aus der realen Welt kennt, begegnet man auch im Netz. Ausnahmen stellen spezifische Cybercrime-Delikte wie etwa Identitätsdieb-

⁸²⁴ Siehe hierzu: Rome, Erich: Intersektorische Abhängigkeiten Kritischer Infrastrukturen und kaskadierende Effekte. Stand der Forschung. Modellierung, Simulation und Analyse für den Schutz Kritischer Infrastrukturen. Präsentation. Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit, 7. April 2011. Online abrufbar unter: <http://www.zukunftsforum-oefentliche-sicherheit.de/downloads/ZOES-12-Rome.pdf>

⁸²⁵ Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

⁸²⁶ Siehe hierzu: Hämmerli, Bernhard/Renda, Andrea: Protecting Critical Infrastructure in the EU. CEPS Task Force Report. 2010. Online abrufbar unter: <http://www.ceps.eu/book/protecting-critical-infrastructure-eu>

⁸²⁷ Zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Kriminalität im Internet wurden ergänzende Sondervoten von den Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch abgegeben (siehe Kapitel 5 Sondervoten).

stahl oder Phishing dar, doch auch diese werden bereits größtenteils durch die Strafrechtsnormen im Bereich der Datendelikte erfasst. Eine valide Darstellung der Steigerungsraten dieser Delikte ist jedoch aufgrund des zum Teil großen Dunkelfeldes schwierig.

Das Internet ist ein Teil unserer Gesellschaft, die eine fortschreitende Digitalisierung erlebt. Damit werden sich auch in den kommenden Jahren Erscheinungsformen von Kriminalität ins Internet verlagern oder dort entstehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich im Bereich der Internetkriminalität bereits heute oft um grenzüberschreitende Ermittlungsverfahren handelt, die nur mittels nationaler Aktivitäten und Informationsquellen erfolgreich durchgeführt werden können. Auslandsermittlungen bedingen in aller Regel justizielle Rechtshilfeersuchen, die den Ermittlern die benötigten Informationen nur mit erheblichen Zeitverzögerungen zur Verfügung stellen. Problematisch ist dieser Zeitverzug insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtigkeit der Daten.

1. Vor dem Hintergrund langwieriger Rechtshilfeersuchen empfiehlt die Enquete-Kommission der Bundesregierung und den Ländern dringend, die Rechtshilfewege zu beschleunigen und sich auf internationaler oder zumindest bilateraler Ebene dafür einzusetzen, dass Rechtshilfeersuchen in kürzerer Laufzeit nachgekommen wird. Dies könnte beispielsweise durch die Erweiterung bestehender Rechtshilfeabkommen oder aber durch einen stärkeren personellen Austausch (beispielsweise durch gemeinsame Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen und gegenseitige Hospitationen) mit den betroffenen Staaten erreicht werden. Hierbei müssen aber auch weiterhin bestehende Grundrechte gewahrt bleiben.⁸²⁸
2. Die Enquete-Kommission empfiehlt vor dem Hintergrund der Überlastung der notwendigen Spezialdienststellen und der weiterhin zunehmenden Bedeutung des Internets eine personelle und technische Aufstockung sowohl bei den Polizei- als auch bei den Justizbehörden des Bundes und der Länder.
3. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, kontinuierlich (zum Beispiel wiederkehrend alle vier Jahre) den Straftatenkatalog des §100a Absatz 2 StPO auf seinen rechtstatsächlichen Bedarf und die Wirksamkeit des Kernbereichschutzes hin zu überprüfen.
4. Die Enquete-Kommission hält einen strafrechtlichen Schutz nicht körperlicher Daten in der Informationsgesellschaft für ebenso geboten wie den strafrechtlichen Schutz von Sachen. Sofern Daten weder dem Schutzbereich der Diebstahlsdelikte gemäß §§ 242 ff. StGB noch der Hehlerei gemäß §§ 259 ff. StGB unterfallen, können gesetzliche Klarstellungen erforderlich sein.

⁸²⁸ Die Fraktion DIE LINKE. hat gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt und verweist auf ihr ergänzendes Sondervotum.

Das unbefugte Abgreifen fremder Daten und der missbräuchliche Einsatz fremder Daten ist derzeit nur in Teilbereichen strafrechtlich erfasst. Betrachtet man beispielsweise den florierenden Handel auf den weltweiten virtuellen Schwarzmärkten der Cyberkriminellen, sind die Verkäufer/Käufer missbräuchlich erlangter Daten häufig weder die Täter, die die Daten zuvor ausgespäht haben, noch diejenigen, die sie später betrügerisch einsetzen (beziehungsweise ist ihnen dies nicht nachzuweisen). Diese Weitergabe rechtswidrig erlangter Daten ist jedoch bisher nicht strafbar. Die Enquete-Kommission fordert daher die Bundesregierung auf, etwa bestehende Strafbarkeitslücken in diesem Bereich zu schließen.⁸²⁹

5. Die Enquete-Kommission begrüßt die bisher bei Banken und Kreditkartenunternehmen und im Onlinebanking vorgenommenen Maßnahmen zur Eigensicherung, die im Falle eines (unbemerkten) Ausspähs von Kreditkarten- oder aber Bankdaten eine unmittelbare Überprüfung von vorgenommenen Buchungen beim Inhaber erlauben. Sie tragen in erheblicher Weise zur Begrenzung von volkswirtschaftlichen Schäden und zur Reduzierung der Attraktivität eines Diebstahls von Bank- und/oder Kreditkartendaten sowie zur Sicherheit des Onlinebanking bei und sollten daher weiter ausgebaut und verfeinert werden. Angesichts der aktuellen Warnungen vor Angriffen beim mobilen Onlinebanking empfiehlt die Enquete-Kommission der Bundesregierung, vergleichbare Initiativen wie beispielsweise zum Cloud Computing durchzuführen, um eine deutliche Stärkung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu erreichen und um auf mögliche Risiken und entsprechende Schutzmöglichkeiten aufmerksam zu machen.
6. Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung, im Dialog mit der betroffenen Wirtschaftsbranche zu prüfen, ob es negative Auswirkungen aufgrund des §202c StGB für die Überprüfung von Sicherheitslücken in Computersystemen gibt und die Vorschrift gegebenenfalls entsprechend anzupassen.⁸³⁰

Kapitel 4 Dokumentation der Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit über die Online- Beteiligungsplattform enquetebeteiligung.de

Interessierte Bürgerinnen und Bürger konnten als „18. Sachverständige“ über die Online-Beteiligungsplattform enquetebeteiligung.de an der Arbeit der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz mitwirken.

⁸²⁹ Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständige Alvar Freude haben gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt.

⁸³⁰ Siehe hierzu auch den Vorschlag „Streichung von §202c StGB („Hackertoolverbot“)⁴“ aus der Online-Beteiligungsplattform enquetebeteiligung.de, abgebildet in Kapitel 4.

Mit Einrichtung der Projektgruppenseite⁸³¹ auf enquetebeteiligung.de im April 2011 hat der Vorsitzende dazu aufgerufen, über die Plattform handlungsorientierte Fragestellungen mit Erläuterung einzureichen, die von der Projektgruppe bearbeitet werden sollten. Zusätzlich hat er im August 2011 in einem Beitrag im Blog der Enquete-Kommission auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an der Erstellung des Arbeitsprogrammes der Projektgruppe zu beteiligen.

Zur konstituierenden und ersten Sitzung am 5. September 2011 lagen den Mitgliedern neun Beiträge aus der interessierten Öffentlichkeit vor (drei Themenvorschläge für das Arbeitsprogramm, sechs Handlungsempfehlungen). Diese konnten in die sechs von der Projektgruppe identifizierten Themenfelder (für den Bereich Zugang und Struktur: Ausbau und Modernisierung der Netze, Wettbewerb; für den Bereich Sicherheit: Schutz kritischer Infrastrukturen im Internet, Kriminalität im Internet, Spionage, Sabotage) eingeordnet werden.

Im Anschluss an die erste Sitzung wurde auf der Online-Beteiligungsplattform das Arbeitsprogramm der Projektgruppe veröffentlicht. Die Bürgerinnen und Bürger waren nun aufgefordert, auf Basis des Arbeitsprogrammes eigene Ideen und Vorschläge zu den Themenfeldern einzubringen.

Vor der parlamentarischen Sommerpause 2012 lagen insgesamt 20 Beiträge aus der interessierten Öffentlichkeit vor (drei Themenvorschläge für das Arbeitsprogramm, 15 Handlungsempfehlungen, ein themenfremder Beitrag, ein Textbeitrag einer Fraktion). Die Mitglieder haben die Beiträge in der Sitzung vom 11. Juni 2012 gesichtet und geprüft, ob alle darin angesprochenen Themen Eingang in den Bericht gefunden haben. Die Themen des Berichts spiegeln sich in allen Beiträgen wider. Über die Sommerpause wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, weitere Handlungsempfehlungen vorzuschlagen. Daraufhin kamen ein weiterer Themenvorschlag für das Arbeitsprogramm sowie eine weitere Handlungsempfehlung hinzu.

Nachdem die Projektgruppe die Bestandsaufnahme im Oktober 2012 nahezu abgeschlossen hatte, wurden die bis dahin konsensualen Texte auf der Online-Beteiligungsplattform veröffentlicht.

Über den Zeitraum von Anfang November 2012 bis Ende Dezember 2012 waren die Bürgerinnen und Bürger noch einmal eingeladen, sich an der Formulierung von Handlungsempfehlungen auf enquetebeteiligung.de zu beteiligen. Innerhalb des genannten Zeitraumes sind keine weiteren Vorschläge aus der Öffentlichkeit eingegangen, wenngleich sich die Stimmenverteilung der bereits eingereichten Handlungsempfehlungen während dieser Zeitspanne leicht verändert hat.

⁸³¹ Siehe hierzu: enquetebeteiligung.de: Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz. Online abrufbar unter: <https://zugang.enquetebeteiligung.de/instance/zugang>

Die Mitglieder der Projektgruppe haben in der Sitzung vom 22. Oktober 2012 einstimmig beschlossen, die eingegangenen Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger inklusive der Stimmenverhältnisse im hier vorliegenden Bericht abzubilden. Lediglich der themenfremde Beitrag sowie der Textbeitrag einer Fraktion werden nicht aufgenommen. Im Vergleich zur Anzahl eingereicherter Vorschläge der anderen Projektgruppen kann die Beteiligung an der Arbeit der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz mit 20 themenrelevanten Beiträgen zu der komplexen Themenstellung als durchaus positiv bewertet werden.

Zu den insgesamt 22 Vorschlägen sind 24 Kommentare eingegangen. Für den Bereich der Projektgruppe auf der Online-Beteiligungsplattform haben sich 113 Mitglieder registriert. Von diesen haben acht Mitglieder Anregungen zum Arbeitsprogramm beziehungsweise Handlungsempfehlungen eingereicht. Die Beiträge haben 115 Bewertungen erhalten.

Über die Sitzungstermine der Projektgruppe wurden die Bürgerinnen und Bürger sowohl über die Terminfunktion der Online-Beteiligungsplattform als auch über die Internetseite der Enquete-Kommission⁸³² informiert. Hier wurde auch aus den stets öffentlichen Sitzungen der Projektgruppe berichtet. Auf die Veröffentlichung der Projektgruppenberichte wurde per Twitter hingewiesen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz bedanken sich bei allen, die sich in die Projektgruppenarbeit eingebracht haben.

Die Vorschläge wurden nach der größten Unterstützung sortiert und leicht redaktionell bearbeitet. Die hinzugefügten Kommentare anderer Nutzer auf enquetebeteiligung.de sind nicht abgebildet. In Klammern sind die Dafür- und Dagegen-Stimmen angegeben.

Vorschlag 1

Anbieter zur Verwendung von sicheren Verbindungen verpflichtet? (14 : 1)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Sollten Anbieter zur Verwendung von sicheren Verbindungen, beispielsweise bei der Übertragung von personenbezogenen Daten, verpflichtet werden, um das Ausspähen von sensiblen Daten zu verhindern?

Grund: Viele Anbieter bieten momentan keine Möglichkeit, sichere Verbindungen wie zum Beispiel HTTPS zu verwenden und zwingen die Nutzer so zur unsicheren Übertragung ihrer Daten.

Angelegt von Nutzer „mx880“ am 15. Mai 2011 (<https://enquetebeteiligung.de/d/709>).

⁸³² Siehe hierzu: Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Structur_und_Sicherheit_im_Netz/index.jsp

Dieser Beitrag wurde als Themenvorschlag für das Arbeitsprogramm gewertet.

Vorschlag 2

Streichung von § 202c StGB („Hackertoolverbot“) **(11 : 0)**

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Vorschlag: Ersatzlose Streichung von § 202c StGB.

Begründung: Privatpersonen und Freiberufler oder mittelständische Unternehmen, die nicht auf IT-Sicherheit spezialisiert sind, können oft nur schwer glaubhaft machen, sich von § 202c erfasste Hilfsmittel nicht zur Vorbereitung illegaler Handlungen beschafft/hergestellt zu haben – obwohl es hierfür viele andere legitime Gründe gibt (z. B. Sicherheitstests eigener Computersysteme/Websites, Weiterbildung im Bereich IT-Sicherheit, wissenschaftliches Interesse). Ohnehin ist dieses Gesetz zur Bekämpfung von Computerkriminalität unnötig, da Beihilfe zu Vergehen nach §§ 202a und 202b bereits strafbar ist (was sämtliche böswilligen/schädlichen Fälle von § 202c abdeckt).

*Angelegt von Nutzer „Autolykos“ am 27. Juni 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/780>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 3

„Deep Packet Inspection“ verbieten (8 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Das Ablaschen von Kommunikationsinhalten sollte sowohl Internetunternehmen als auch dem Staat nicht erlaubt sein. Bilder, Texte oder Videos sollten nicht für einen Internetprovider voneinander unterscheidbar sein. Ein Mobilfunkunternehmen sollte kein VoIP verbieten dürfen, da es dazu den Inhalt mitlesen müsste, was technisch nicht ohne ein umfangreiches Überwachungssystem, welches VoIP-Verschleierungen erkennen würde, realisierbar wäre.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 8. Oktober 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/943>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 4

Universaldienst per Gesetz (7 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Förderprogramme und Technologie-Mix schaffen es nicht, das Marktversagen aufzufangen. Der Bund hat jedoch nach Artikel 87f des Grundgesetzes zu gewährleisten, dass flächendeckend, angemessen und ausreichend Dienstleistungen der Telekommunikation angeboten werden. Das TKG bietet hier keine ausreichende Definition, der Bundesverband gegen digitale Spaltung, -geteilt.de-

e.V., hat hierzu bereits eine Stellungnahme in die Novellierung des TKG eingebracht (<http://www.geteilt.de/forum/viewtopic.php?f=47&t=10531>). Die Enquete-Kommission sollte sich intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen und hierbei die technische Entwicklung im Auge behalten, Begriffsdefinition und Anforderungsprofil an einen Breitbandanschluss müssen anhand folgender Merkmale bewertet und diskutiert werden: -Download- und Uploadgeschwindigkeit, -Latenzzeit, -Verfügbarkeit, -Datenvolumen, -Drosselung, -sonstige Merkmale/Einschränkungen (Netzneutralität).

*Angelegt von Nutzer „spokesman“ am 1. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/889>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 5

Die Rolle des Staates als Internetnutzer (6 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Vorschlag: Die Enquete-Kommission möge ermitteln, in welchem Umfang der Staat selbst Internetnutzer und -dienstleistungsanbieter ist. Welche behördlichen Vorgänge finden online statt, welche benötigen zwingend das Internet? Wie begegnet man den speziellen Schutzanforderungen dieser vertraulichen Systeme? Wie kann ein Missbrauch ausgeschlossen werden? Mit welchen Veränderungen ist in der nahen Zukunft zu rechnen?

*Angelegt von Nutzer „cschoen“ am 25. April 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/609>).*

Dieser Beitrag wurde als Themenvorschlag für das Arbeitsprogramm gewertet.

Vorschlag 6

Keine generelle Vorratsdatenspeicherung (6 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Ein Überwachungs- und Polizeistaat sollte verhindert werden, Bürgerrechte müssen gewahrt werden. Der Staat sollte nur die notwendigsten Informationen über den Bürger erhalten. Darum ist das Konzept der Vorratsdatenspeicherung, wie sie in der EU-Richtlinie steht, abzulehnen. Internetstraftaten, sei es Datenschutzverletzungen, wie zum Beispiel die Intimsphäre verletzende Bilder, oder Urheberrechtsverletzungen, wie zum Beispiel die illegale Verbreitung teurer Unternehmenssoftware, sollten verfolgt werden können. Bei einer Kommunikation zwischen zwei Bürgern sollte die Anklage nur von einem der Beteiligten ausgehen dürfen. Eine schlichte Verkürzung der Dauer der Vorratsdatenspeicherung ist der falsche Weg, eine goldene Mitte zu finden, vielmehr sollte differenziert betrachtet werden, welche Daten gespeichert werden sollten. Dies sind ausschließlich die unverzichtbaren Zuordnungsdaten von IP-Adresse und Anschluss. Auch sollte diese Zuordnung nicht nur live, sondern auch noch Monate nach der Tat möglich sein, da diese nicht unbedingt

wiederholt werden muss. Bewegungs- und Anrufprofile sind dafür abzulehnen.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 27. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/935>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 7

Handlungsempfehlung – Keine Pflicht zum Einsatz von Providerhardware (6 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Provider zwingen oft ihre Kunden, eine bereitgestellte Hardware einzusetzen (Blackbox-Zwang). Diese bietet jedoch oft nur einen eingeschränkten Funktionsumfang und das Vorgehen behindert alternative Hardware-Anbieter im Wettbewerb. Damit beschäftigt sich inzwischen auch die Bundesnetzagentur (siehe <http://heise.de/1701561>).

Daher sollte es Providern verboten werden, Kunden den Einsatz von Providerhardware vorzuschreiben. Außerdem sollten die Provider verpflichtet werden, die Zugangsdaten herauszugeben (einige machen das jetzt ja auch schon freiwillig).

*Angelegt von Nutzer „mx880“ am 9. September 2012
(<https://enquetebeteiligung.de/d/1426>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 8

Pseudonymer Webseitenaufruf (4 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

User-Tracking ist ein großes Problem im WWW. Anhand von IP-Adresse, Browser-Agent, Cookies, Schriftarten, Auflösung und vielen mehr kann ein Zugriff auf eine Webseite einer Person zugeordnet werden. Diese Daten werden auch zwischen verschiedenen Websites ausgetauscht. Damit können komplette Persönlichkeitsprofile erstellt werden, die angeben, wer wann was wo kauft, sagt, anschaut, tut. Dies muss auf jeden Fall verhindert werden.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 17. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/919>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 9

Diskriminierungsfreier Datentransport (4 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Der Internetzugang sollte nicht bestimmte Adressen nur gegen Aufpreis erreichen dürfen. Angebote wie YouTube sollen von einem Internetprovider nicht künstlich gesperrt werden, um nachher gegen Aufpreis wieder freigeschaltet werden zu können. Ein solches Angebot steht keinem rea-

len Gut gegenüber und würde nur der ungerechtfertigten Profitsteigerung von Internet Providern dienen, die Lebensqualität der Menschen senken und große Anbieter wie YouTube unnötig diskriminieren und damit den Wettbewerb unnötig verzerren. Ebenfalls sollte ein bekannter Inhalte-Anbieter für den gleichen Internetzugang nicht mehr bezahlen müssen, nur weil er ein bekannter Inhalte-Anbieter ist. Er sollte die gleiche Leistung zu dem gleichen Preis erhalten wie andere Inhalte-Anbieter auch.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 8. Oktober 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/945>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 10

Hochleistungsnetze (3 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Heute die Weichen für Morgen stellen, ohne Verpflichtung keine Zielerfüllung. FTTH-Netze sind in Deutschland noch als Fremdwort gehandelt, damit dies nicht länger so bleibt, sind enorme Investitionen nötig. Es stellt sich die Frage, in welcher Form die am Markt tätigen Unternehmen künftig ein flächendeckendes Glasfasernetz zur Sicherung der Daseinsvorsorge errichten wollen und können. Da bis heute keine andere Technologie zur Absicherung von Bandbreiten mit wenigen Mbit/s flächendeckend zur Verfügung steht, ist klar, dass eine Wettbewerbslösung kein flächendeckendes Glasfasernetz hervorbringen wird. Der Bundesverband Initiative gegen digitale Spaltung, -geteilt.de- e.V., hat auch hier entsprechende Ideen in die Diskussion gebracht. Eine breit angelegte Diskussion über mögliche Realisierungswege sollte bereits mit kurzfristigen Maßnahmen den langfristigen Erfolg sichern. Die Weiterentwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft wird künftig auf diese Hochleistungsnetze nicht verzichten können, neue Anwendungen und Dienste werden abhängig von diesen Netzen sein, die Schlussfolgerung wird auch hier eine Grundversorgung mit Anschlüssen an Hochleistungsnetze sein.

*Angelegt von Nutzer „spokesman“ am 1. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/887>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 11

Grundversorgung mit Informationsaustausch (3 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Jeder Bürger sollte sich informieren und andere informieren können.

Umsetzungsvorschlag:

Jeder Bürger sollte Anspruch auf einen Internetanschluss mit stetigen 25 Mbit/s in Download- und Upload-Richtung haben. Die Latenzzeit zu dem weitestferntesten Server in Deutschland sollte unter 50 Millisekunden liegen. Der Kostenpunkt für den Bürger sollte nicht höher als

30 Euro im Monat betragen. Diese Kosten sollten auch zur Berechnung der Leistungen für die Grundsicherung herangezogen werden.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 17. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/911>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 12

Systemische IT-Infrastrukturen, z. B. in der Finanzwelt, erfordern zeitgemäßere Analyseanforderungen bzgl. des Risikofaktors „Ausland“ (2 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Alle Länder mit einer volumenstarken Finanzindustrie verfügen über systemische Kandidaten, die dem Risiko „Too Big To Fail“ oder besonderen Gefahren wie „Spionage“- oder „Cyber War“-Relevanz unterliegen.

Ein IT-Ausfall bei nur einem einzigen wichtigen Player, zum Beispiel in der aktuellen heißen Phase der Euro-Krise, könnte das gesamte Euro- oder Welt-Finanzsystem zum Kollabieren bringen. Man könnte verführt sein zu sagen, dass deren IT für die Sicherheit des Landes schon wichtiger und ausfallkritischer ist als die des Militärs.

Die laufende Risikoanalyse der IT ist sehr komplex geworden, insbesondere wenn besonders sicherheitskritische operationelle IT-Abläufe durch Outsourcing-Dienstleister faktisch im Ausland betrieben werden. Eine Beschränkung auf formelle IT-Compliance verdrängt zu leicht die wahren Gefahren und reicht in Zeiten so nachhaltiger Interessenskonflikte zwischen den Ländern nicht mehr aus.

Eine objektive und wirksame IT-Risikoanalyse systemischer IT erfordert die Einbindung des Risikofaktors „Ausland“, zum Beispiel durch die Einbindung des Korruptionswahrnehmungsindex. Eine zeitgemäße Inspiration für das Thema findet sich unter

<http://www.kes.info/archiv/online/EPIS2.html> sowie

<http://www.kes.info/archiv/online/EPIS.html>

Vielleicht inspiriert Sie dies in Ihrer wichtigen staatlichen Aufgabe, den Bürgern IT-bezogenen Sicherheit zu bieten.

*Angelegt von Nutzer „DrFedtke“ am 1. Juli 2012
(<https://enquetebeteiligung.de/d/1394>).*

Dieser Beitrag wurde als Themenvorschlag für das Arbeitsprogramm gewertet.

Vorschlag 13

Anonymität im Internet (3 : 2)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Anonyme Nutzer können im Internet Schaden anrichten, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden, zum Beispiel mit Vireneinspeisung oder Hacking. Anonyme Nutzung des Internets ist in manchen Bereichen eine wert-

volle Methode, zum Beispiel wenn gesellschaftlich relevante Positionen eingebracht werden sollen, aber der Nutzer Angst vor Repressionen hat. Die Frage lautet, wie einerseits berechnete Interessen an Anonymität erfüllt werden können, andererseits aber das Internet vor anonymen Rowdys geschützt werden kann. Kann die (internationale) Internet-Gemeinschaft dies selbst in die Hand nehmen oder müssen hier staatliche Kontrollen vorgesehen werden?

*Angelegt von Nutzer „gshwtbg“ am 31. Mai 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/742>).*

Dieser Beitrag wurde als Themenvorschlag für das Arbeitsprogramm gewertet.

Vorschlag 14

Meinungsfreiheit sichern (1 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Es sollte im Internet ein freies Meinungsforum geben, indem jeder anonym seine Meinung posten kann. Dieses wird von einer zufällig aus der Bevölkerung gewählten Freiwilligengruppe kontrolliert. Entscheiden, ob eine Meinung gegen zum Beispiel das Persönlichkeitsrecht verstößt, tut nur die Gruppe. Die Freiwilligengruppe arbeitet vollkommen anonym. Das heißt die einzelnen Kontroll-Bürger kennen sich nicht gegenseitig. Außerdem kann niemand sie kontrollieren. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen. In dem öffentlichen Meinungsforum sollen ausschließlich Texte gepostet werden können. Jemand, der im Meinungsforum postet, kann in keinem Fall bestraft werden. Es ist aber möglich einzuschränken, wie viele Beiträge pro Internetanschluss am Tag gestellt werden können. Dies sollte aber nicht einfach zu verändern sein.

Daneben sollte es noch ein Offline-Meinungsforum geben, in dem alle hier beschriebenen Vorgänge mit mechanischen Schreibmaschinen und Papier stattfinden.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 17. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/909>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 15

Wettbewerb bei Internetnetzen statt Wettbewerbsverhinderung durch anbietereigene TAL-Leitungen (1 : 0)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Der Wettbewerb sollte gefördert werden, indem die Teilnehmeranschlussleitung vom keinen Unternehmen, sondern vom Staat gelegt wird. Selbstverständlich bleibt es aber jedem Bürger frei neben dem staatlichen Angebot.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 17. September 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/917>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 16**Pseudonymer Zugang zum Internet (1 : 0)**

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Im Internet sollten sich wieder Rechte durchsetzen lassen. Absolute Meinungsfreiheit sollte dabei jedoch auf jeden Fall gegeben sein. Verstöße gegen Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Verbraucherschutz, Marken- und Urheberrechte sollten sich aber durchsetzen lassen. Auch Denial-of-Service-Angriffe und andere Hackerangriffe sollten nachvollziehbar sein. Eine Überwachung von Inhalten wird dabei auf jeden Fall abgelehnt. Stattdessen geht der Beginn einer Ermittlung immer von einem Kläger aus, der freiwillig den Inhalt der Nachricht vorlegt, welcher signiert sein sollte, sodass seine Echtheit überprüft werden kann. Dazu sollten alle IP-Pakete signiert werden.

*Angelegt von Nutzer „TAE“ am 30. August 2011
(<https://enquetebeteiligung.de/d/881>).*

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Textvorschlag:

Um Kriminalität im Internet zu bekämpfen, müssen zwei Dinge geklärt werden: 1. Die Täter müssen identifizierbar sein, 2. Die Täter müssen in Europa oder Partnerländern greifbar sein.

Jeder Internetbenutzer muss durch eine pseudonyme Adresse identifizierbar sein. Alle Pakete werden verschlüsselt. Dazu hat der Nutzer eine Identifikationskarte, ähnlich einer SIM-Karte. Auf dieser ist ein privater Schlüssel gespeichert, der staatlich signiert und entweder einer Person oder einer Wohnung zuordbar ist. Mit diesem wird in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel täglich, aus datenschutzrechtlichen Gründen eine neue pseudonyme Adresse samt einem für diesen zeitlichen Abstand und diese Adresse gültigen privaten Schlüssel beantragt. Über diese Adresse werden alle ausgehenden Pakete geschickt. Für eingehende Pakete oder für Server können auch statische Adressen genutzt werden.

Die Überwachung der Internetkommunikation sollte verboten werden und technisch nicht möglich sein, da die privaten Schlüssel der Kommunikation dem Staat nicht bekannt sein werden. Es sollte jedem Bürger freistehen, eine eigene Verschlüsselung zusätzlich zu verwenden.

Erhält der Empfänger nun Inhalte, welche dem Urheberrecht oder anderen Rechten widersprechen, kann er dies einfach nachweisen. Dazu klickt er beispielsweise mit der rechten Maustaste auf den Inhalt zum Beispiel einer E-Mail, eines Dateitransfers oder einer Webseite und wählt im Kontextmenü „Beweis ausdrucken“ aus. Anschließend wird ein Papier ausgedruckt, auf dem der Inhalt und eine kryptographische Signierung dieses Inhalts mit der pseudonymen Absenderadresse zu finden ist.

Dieses Papier legt er dem Richter vor, welcher eine Identitätsoffenlegung beschließt und das Beweis-Papier von einem Sachverständigen prüfen lässt. Anschließend ist mit der Person gemäß den geltenden Rechten zu verfahren. Alternativ könnte der Beweis natürlich auch auf CD

oder per verschlüsselter E-Mail an das Gericht übergeben werden.

Disziplinierungsmaßnahmen wie Sperren des Internetanschlusses sollten nur von einem Richter getroffen werden dürfen. Normalerweise sollte dieser aber Geldstrafen verhängen.

Falls nun Personen miteinander kommunizieren, welche sich nicht gegenseitig anzeigen, entsteht eine vertrauliche Kommunikation, welche auch illegale Inhalte beinhalten kann. Sobald allerdings zu viele Personen dieser beitreten, könnte einer die anderen verraten. Daher werden diese Gruppen akzeptiert.

Um eine Hemmschwelle für die Begehung von Urheberrechtsverletzungen im Internet zu setzen, sollte eine staatliche digitale Rechteverwaltung eingeführt werden. Diese stellt eine freiwillige Erweiterung des Computers mit speziellen Chips und kompatibler Software dar, welche geschützte Inhalte entschlüsseln und eine Weitergabe nur innerhalb der Familie, nicht aber gegenüber weiteren Personen, erlauben. Um dieses zu umgehen, müsste beispielsweise der Bildschirm abgefilmt werden. Ein Herunterladen von Tools, die dieses System knacken könnten, sollte auf keinen Fall verboten werden, da das System sich nicht softwaremäßig knacken lassen wird, sodass dies gar nicht nötig sein wird.

Inhalte aus dem Ausland sollten unter der Angabe von IP-Adressen gesperrt werden können. Der gesperrte Anbieter sollte darüber, falls möglich, benachrichtigt werden. Die Sperrung darf auf keinen Fall für Angebote innerhalb der europäischen Union erfolgen. Es sollte ein Proxy bereitgestellt werden, über den Inhalte des Auslands aufgerufen werden können, bei denen die Inhalte selber zensuriert worden sind, sodass eine feinere Zensur von Auslandsinhalten möglich ist.

Die Strafen dürfen nicht allzu hoch sein, da zu beachten ist, dass Computer auch gehackt werden können, ohne dass der Hacker Spuren hinterlässt. Allerdings sollte ein Anreiz gesetzt werden, den Computer gut zu sichern. Auch kann ein ungesicherter Computer möglicherweise schnell von einem Nachbar oder Gast des Hauses missbraucht werden. Auch sollte ein Anreiz gesetzt werden, seinen Computer ein wenig vor fremden Personen zu sichern.

Vorschlag 17**OpenCrypt (1 : 0)**

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Die mafiosen Verquickungen der Zertifizierungsindustrie mit den Browser-Anbietern führen zu einem Marktversagen bei der Durchsetzung sicherer Verbindungsdienste im Web. Die Behörden sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, den Import von Root-Zertifikaten durch Browser-Anbieter anzuordnen, wobei mindestens eine offene Zertifizierung von allen unterstützt werden sollte.

Derzeit ist der Zertifikatemarkt durch Marktversagen gekennzeichnet, das sich darin ausdrückt, dass entweder

Wucherpreise für Zertifikate gezahlt werden müssen oder gar keine Verschlüsselung vom Dienstanbieter bereitgehalten wird, wo sie möglich wäre. Das liegt daran, dass Rootzertifikate der freien Zertifikatdienste nicht von den Browserherstellern importiert werden.

Das Ziel sollte sein, dass https insgesamt http ablöst. Technisch kein Problem, aber das geht nur, wenn von allen Browserherstellern konzertiert auf offene Zertifikate gesetzt wird.

Angelegt von Nutzer „rebentisch“ am 30. November 2012 (<https://enquetebeteiligung.de/d/1562>).

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 18

Belastung des Netzes durch Denial-of-Service-Angriffe verhindern (1 : 1)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Belastung des Netzes durch Denial-of-Service-Angriffe sollten technisch verhindert werden.

Angelegt von Nutzer „TAE“ am 17. September 2011 (<https://enquetebeteiligung.de/d/915>).

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 19

Kommunikationsmanipulation verhindern (1 : 1)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Es sollte gesichert sein, dass wenn jemand an jemanden eine Nachricht schickt, dass diese nicht von einem Kommunikationsdienstleister oder einer anderen Person verändert werden kann.

Vorschlag Version A:

Jeder Internetverkehr von und zu einer Anschlusskennung (zum Beispiel IP-Adresse) sollte kryptographisch verschlüsselt sein, damit ein Abhören des Inhalts verhindert wird.

Vorschlag Version B:

Jeder Internetverkehr von und zu einer Anschlusskennung (zum Beispiel IP-Adresse) muss kryptographisch signiert sein, damit Manipulationen des Inhalts verhindert werden.

Angelegt von Nutzer „TAE“ am 17. September 2011 (<https://enquetebeteiligung.de/d/913>).

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 20

Ertüchtigung des Artefakttransports im Internet (1 : 5)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Dieser Vorschlag will erreichen, dass im Internet zu transportierende Artefakte so ertüchtigt werden, dass aus ihnen selbst, das heißt aus dem Inhalt eines Artefakts, ihre (Nicht-)Korrektheit, Bedeutung und Eigenschaft erkannt werden können.

Hintergrund: Die Zuverlässigkeit des Internet ist heute so desolat, dass ich frage, ob das Prinzip, auf dem das Internet aufbaut, leistungsfähig genug ist für ein Internet gemäß unseren heutigen und kommenden Anforderungen. Vielleicht befinden sich die heutigen Erbauer des Internet in einer ähnlichen Lage wie die Dombaumeister des Mittelalters, als denen die immer höher aufzutürmenden Dome zusammenbrachen, weil die Grundlagen der Steinbautechnik nicht leistungsfähig genug waren. Erst mit neuen Prinzipien und neuen Technologien wurden ein paar hundert Jahre später der Eiffelturm, die Müngstener Brücke und riesige Hochhäuser gebaut.

Handlungsempfehlung: Die Enquete-Kommission könnte durch Fachleute, zum Beispiel durch das BSI, prüfen lassen, welche Schwächen in den Prinzipien, auf denen das Internet sich heute gründet, zu dessen Mängeln führen und ob es leistungsfähigere Prinzipien für Schaffung von Artefakttransporten im Netz, wie oben als Ziel beschrieben, gibt.

Angelegt von Nutzer „pauleduard“ am 10. Mai 2011 (<https://enquetebeteiligung.de/d/701>).

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Vorschlag 21

Einrichtung einer unabhängigen Sicherheitskontrolle (2 : 10)

Ziele und Beschreibung des Vorschlags

Vorschlag: Es soll eine Einrichtung geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, unangekündigt unterschiedliche Angriffe auf Behörden und Anbieter kritische Infrastruktur (Strom, Kommunikation, ...) auszuführen und die davon Betroffenen dann zu informieren und beraten.

Hintergrund: Solche simulierten Angriffe sind die einzige Möglichkeit, verlässliche Informationen über die Sicherheitsstandards der betroffenen Stellen zu gewinnen. Darüber hinaus kann so ein Problembewusstsein geschaffen werden, was wohl noch fehlt.

Wo man solch eine Einrichtung eingliedert (Polizei, Katastrophenschutz, BSI), weiß ich nicht.

Man kann davon ausgehen, daß andere Staaten bereits Angriffseinheiten haben. Deshalb ist ein solcher Selbstschutz für Deutschland unverzichtbar.

Angelegt von Nutzer „cschoen“ am 21. April 2012 (<https://enquetebeteiligung.de/d/607>).

Dieser Beitrag wurde als Handlungsempfehlung gewertet.

Kapitel 5 Sondervoten

Zu Fußnote 51: Sondervotum der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. sowie der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz und Annette Mühlberg zu Kapitel 1/2.2.2.1 Chancen

Die Chancen von IPv6 liegen für den Endanwender nicht auf der Hand, ergeben sich aber daraus, dass IPv6 schlicht eine technische Notwendigkeit zur Überwindung des Engpasses bei IPv4-Adressen ist. Mittels IPv6 können aufgrund der hohen Anzahl verfügbarer IP-Adressen alle Geräte eigene öffentliche Adressen erhalten, anstatt wie bisher nur interne. Dadurch ist eine einfachere Kommunikation beliebiger Geräte untereinander denkbar.

Entwickler von Soft- und Hardware profitieren davon, dass der Aufwand für die Implementation von Kommunikation zwischen beliebigen Geräten sinkt. Häufig diskutierte Beispiele wie Heimautomation und Heizungssteuerung sind auch heute möglich, erfordern aber einen etwas höheren Aufwand bei der Implementierung der Kommunikationsprotokolle.

Zu Fußnote 117: Sondervotum der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. sowie des Sachverständigen Alvar Freude zu Kapitel 1/3.1.2.1 Mobilfunklösungen

UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), der Mobilfunkstandard der dritten Generation, hat die Basis für weitreichende mobile Internetnutzung gelegt. Bandbreiten von bis zu 7,2 oder 14 Mbit/s sind heute ein gängiges Angebot; Bandbreiten bis 21 Mbit/s sind mit der UMTS-Erweiterung HSPA+ möglich. In der Praxis werden, vor allem im mobilen Betrieb, weitaus geringere Bandbreiten erreicht.

Mit LTE (Long Term Evolution), dem Mobilfunkstandard der vierten Generation, sind auch Anbindungen mit höheren Bandbreiten möglich. Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s pro Funkzelle werden vereinzelt angeboten. Der LTE-Standard sieht bis zu 300 Mbit/s vor, LTE-Advanced bis zu 1 000 Mbit/s. Die Provider versprechen gesicherte Datenraten von 50 Mbit/s pro Nutzer auch für solche Teilnehmer in Randgebieten einer Zelle ohne Einsatz spezieller Antennenlösungen. Dedizierte Antennenlösungen wie Außen- und Dachantennen mit Richtgewinn können zur Verbesserung dort eingesetzt werden, wo widrige Empfangsbedingungen vorliegen. In der Praxis werden nach einer Analyse vom August 2012 im Mittel Datenraten von 1,3 bis 8 Mbit/s beziehungsweise 2,6 bis 8,9 Mbit/s erreicht.⁸³³ Eine Untersuchung der Fachzeitschrift c't ergab kurzzeitige Spitzenwerte von 70 Mbit/s im Telekom-Netz und 50 Mbit/s im Vodafone-Netz, die allerdings nicht dauerhaft und nur in der Nähe der Funkmasten zu erreichen waren.⁸³⁴

⁸³³ Vgl. o. V.: Analyse: So schnell ist LTE in der Praxis. LTE-Anbieter.info, Pressemitteilung vom 8. August 2012. Online abrufbar unter: <http://www.lte-anbieter.info/presse/12/studie-lte-speed.pdf>

⁸³⁴ Vgl. Spier, Alexander: Darf's ein bisschen schneller sein? Wie sich LTE im mobilen Alltag schlägt. In: c't – Magazin für Computertechn.

Neben den Übertragungsraten sind bei der Nutzung auch die Latenzzeiten von Bedeutung, die für die Nutzer zum Beispiel beim Aufbau von Internetseiten ein Gradmesser für die Geschwindigkeit ihres Anschlusses und für die Nutzung von vielen Online-Spielen unabdingbar sind. Die Latenz- oder Pingzeit stellt gemeinhin die Zeit zwischen dem Absenden eines Datenpakets und der Antwort des angesprochenen Servers dar. Lange waren in diesem Punkt leitungsgebundene Zugangstechnologien den drahtlosen Zugangstechnologien mit einer geringen Latenzzeit deutlich überlegen, mit dem LTE-Standard sind aber vergleichsweise geringe Latenzen möglich. Provider versprechen mit 10 bis 50 ms eine Latenzzeit auf ähnlichem Niveau leitungsgebundener DSL-Anschlüsse, die in der Praxis üblicherweise Ping-Zeiten von 20 ms erreichen, teilweise bis hin zu 10ms. In der Praxis erreicht LTE aber je nach Provider und Analyse im Schnitt eine Ping-Zeit von 60 bis 100 ms⁸³⁵ beziehungsweise 40 bis 60 ms.⁸³⁶

Der Internetzugang über Mobilfunk ist jedoch – wie auch das Fernschkabel – eine geteilte Ressource (so genanntes shared medium). Die rivalisierende Nutzung innerhalb einer Funkzelle führt zu einer Minderung der für den Einzelnen verfügbaren Bandbreite. Infolgedessen werden die in der Praxis technisch möglichen Bandbreiten und Ping-Zeiten nicht immer erreicht. Dennoch sind in LTE-Ausbaugebieten und Gegenden mit schwachem (oder gar keinem) DSL-Ausbau höhere Bandbreiten als mit DSL möglich. Diese maximal erreichbaren Bandbreiten stehen jedoch – abhängig vom gewählten Tarif – nur für ein begrenztes monatliches Datenvolumen (beispielsweise zehn Gigabyte) zur Verfügung. Wenn das monatlich zulässige Volumen ausgeschöpft ist, wird der Anschluss des Endkunden beispielsweise auf 384 Kbit/s beim Downstream und 64 Kbit/s beim Upstream⁸³⁷ oder 64 Kbit/s beim Downstream und 16 Kbit/s beim Upstream⁸³⁸ gedrosselt. Der schnellste derzeitige⁸³⁹ Tarif von Vodafone⁸⁴⁰ bietet bei 50 Mbit/s 30 GB pro Monat. Bei voller Ausnutzung der Bandbreite ist das für den ganzen Monat zur Verfügung stehende Volumen nach eineinhalb bis zwei Stunden aufgebraucht. Dieses Verhältnis ist beim derzeit⁸⁴¹ schnellsten stationären LTE-Privatkunden-Tarif⁸⁴² der Telekom schlechter: Bei maximal 100 Mbit/s Bandbreite und 30 GB Volumen reicht dieses bei voller Bandbreite weniger als

nik, 2012, Heft 22, S. 84–87. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1722006>

⁸³⁵ Vgl. o. V.: Analyse: So schnell ist LTE in der Praxis. LTE-Anbieter.info, Pressemitteilung vom 8. August 2012. Online abrufbar unter: <http://www.lte-anbieter.info/presse/12/studie-lte-speed.pdf>

⁸³⁶ Vgl. Spier, Alexander: Darf's ein bisschen schneller sein? Wie sich LTE im mobilen Alltag schlägt. In: c't – Magazin für Computertechnik, 2012, Heft 22, S. 84–87. Online abrufbar unter: <http://heise.de/-1722006>

⁸³⁷ So die Angaben der Deutschen Telekom AG beim LTE-Angebot „Call&Surf via Funk“.

⁸³⁸ So die Angaben der Deutschen Telekom AG beim LTE-Angebot „Business Mobile Data XL“.

⁸³⁹ Stand: August 2012.

⁸⁴⁰ Der Tarif „Vodafone LTE Zuhause“.

⁸⁴¹ Stand: Januar 2013.

⁸⁴² Der Tarif „Call & Surf Comfort via Funk“.

eine Stunde. Mobile Tarife beinhalten häufig deutlich geringere monatliche Volumen. Der teurere Geschäftskundentarif der Telekom bietet die Möglichkeit, gegen weiteren Aufpreis die zur Verfügung stehende Bandbreite auch bei größerem Volumen hoch zu halten. Vodafone bietet Ähnliches an, dort sind die Tarife aber nur für Rahmenvertragskunden erhältlich.

LTE ist gegenüber einem DSL-Anschluss mit weiteren Einschränkungen verbunden. So ist es nicht ohne Weiteres möglich, eine feste, öffentliche IP-Adresse zu beziehen.⁸⁴³ Dies kann jedoch für Anwender (beispielsweise Unternehmen), die einen Webserver oder ein VPN (Virtual Private Network) betreiben wollen, notwendig sein. Darüber hinaus wird die Nutzung innovativer Dienste wie beispielsweise Voice-over-IP (VoIP), Instant Messaging, Peer-to-Peer-Kommunikation oder der Aufbau von Virtuellen Privaten Netzen (VPN) zur sicheren verschlüsselten Datenübertragung zwischen mehreren Endpunkten häufig vertraglich ausgeschlossen.⁸⁴⁴

Die Vergabe der Frequenzen für die vierte Mobilfunkgeneration (LTE) mit Auflagen zu einer vorrangigen Versorgung „weißer Flecken“ hat bewirkt, dass die flächendeckende Breitbandversorgung vorangetrieben wurde: Im Oktober 2012 hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Versorgungsaufgaben zu diesem Zeitpunkt bereits für zwölf Bundesländer erfüllt waren.⁸⁴⁵

Insgesamt stellt LTE eine Alternative für die Anbindung von Gebieten, in denen in naher Zukunft kein DSL-Ausbau zu erwarten ist, dar. Die kabelgebundene Versorgung mit Internet bietet aber weiterhin prinzipbedingt einige Vorteile. Trotz aller Einschränkungen ist LTE kurzfristig eine alternative Übergangslösung, bis mit weniger Restriktionen verbundene kabelgebundene Lösungen vorliegen.

Zu Fußnote 661: Sondervotum der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, sowie der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz und Annette Mühlberg zu Kapitel 2/2.3.3.6.4.5 Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Kapitel 2/2.3.3.6.4.6 Einsatz von Ermittlungs-Software (so genannter Staatstrojaner)

Mit der Online-Durchsuchung verbunden, aber in ihrem funktionalen Umfang dieser gegenüber beschränkt, ist die

⁸⁴³ Bei Internet über Mobilfunk, so auch bei LTE, erhalten die Kunden in der Regel nur eine private IP-Adresse des Netzbetreibers. Bei der Kommunikation mit dem Internet wird mittels Network Address Translation (NAT) die Verbindung hergestellt. Dabei teilen sich oft mehrere tausend Nutzerinnen und Nutzer eine öffentliche IP-Adresse. Es gibt jedoch Produkte von Drittanbietern, die den Bezug einer festen, öffentlichen IP-Adresse auch hinter NAT ermöglichen. Dazu wird ein VPN (Virtuelles privates Netzwerk) zu dem Anbieter aufgebaut, der dieses wiederum per NAT mit einer festen IP-Adresse an das öffentliche Netz anbindet. Dies ist mit weiteren Kosten, höherer Latenz und größerem Ausfallrisiko verbunden.

⁸⁴⁴ So zum Beispiel bei den LTE-Datentariifen der Deutschen Telekom und Vodafone.

⁸⁴⁵ Vgl. Bundesnetzagentur: Versorgungsaufgabe im 800-MHz-Bereich nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt. Pressemitteilung vom 8. Oktober 2012. Online abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/12/1008_BreitbandausbauMeckVPom.html?nn=65116

sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ).⁸⁴⁶ Ziel der Quellen-TKÜ ist die Überwachung von Telekommunikation (beispielsweise von Skype- oder anderen verschlüsselten VoIP-Telefonaten) direkt an der Quelle, also ehe diese vor der Übertragung verschlüsselt werden kann beziehungsweise nachdem sie auf dem Zielgerät des Kommunikationsvorgangs wieder entschlüsselt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung⁸⁴⁷ zur Quellen-TKÜ festgehalten, dass „mit der Infiltration die entscheidende Hürde genommen ist, um das System insgesamt auszuspähen“.⁸⁴⁸

Ob eine Quellen-TKÜ auf der Grundlage der bestehenden §§ 100a, 100b StPO ein erlaubter Eingriff sein kann, ließ das Gericht offen. Es betonte aber drei Anforderungen, die eine solche Überwachungssoftware erfüllen muss: „Art. 10 Abs. 1 GG ist hingegen der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zu einer ‚Quellen-Telekommunikationsüberwachung‘, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein.“⁸⁴⁹ Entsprechend sind die Bedingungen zur Durchführung mindestens den Anforderungen unterworfen, dass ausschließlich Telekommunikationsvorgänge abgehört werden dürfen und dass dies sowohl rechtlich wie auch technisch sicherzustellen ist.

Beim bisherigen Einsatz der Software sind diese Anforderungen nicht erfüllt worden. Sofern keine neue Rechtsgrundlage für den Eingriff geschaffen wird, sind die §§ 100a, 100b StPO nach diesen Vorgaben weiterhin nicht hinreichend. Das ist dadurch begründet, dass die geltende Regelung des § 100a StPO eine mögliche Beeinträchtigung des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem enthält diese Vorschrift keine Schutzvorkehrungen, um rechtlich und technisch sicherzustellen, dass die Überwachung nur die laufende Telekommunikation erfassen würde. Dazu müssten Bestimmungen in § 100a StPO Eingang finden, die der erhöhten Eingriffsintensität und den technischen Besonderheiten der Quellen-TKÜ gerecht werden.

In der juristischen Fachliteratur vertritt die Mehrheit die Ansicht, dass die bisherige Rechtslage nicht ausreichend ist, um eine Quellen-TKÜ durchzuführen. So ziehen die Juristen Ulf Buermeyer und Matthias Bäcker den Schluss:

⁸⁴⁶ Vgl. Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681.

⁸⁴⁷ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, S. 822.

⁸⁴⁸ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, S. 822, Tz. 190.

⁸⁴⁹ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2008, S. 822, Tz. 190.

„§ 100a StPO ist keine taugliche Grundlage für eine Quellen-TKÜ, sofern dazu Software auf dem betroffenen Endgerät installiert werden soll. So begrifflich der Wunsch der Sicherheitsbehörden sein mag, VoIP-Gespräche ebenso abhören zu können wie Festnetz- und Mobilfunktelefonate – im Rechtsstaat des Grundgesetzes trifft allein der Gesetzgeber die Entscheidung, in welche Grundrechte unter welchen Voraussetzungen eingegriffen werden darf. Sofern der politische Wille besteht, auch die Überwachung der Telefonie über das Internet zu repressiven Zwecken zuzulassen, müsste also der Bund eine spezifische Ermächtigungsgrundlage schaffen, die insbesondere den Vorgaben der OD-Entscheidung des BVerfG Rechnung zu tragen hätte.“⁸⁵⁰

Armin Nack, Vorsitzender des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, vertritt im Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung seit 2008 eine vermittelnde Ansicht, indem er solche Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Strafprozessordnung nur „für eine Übergangszeit“ zulassen will. Dass der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich hätte handeln können, ist allerdings kaum zu bestreiten und nicht zuletzt durch die Novelle des BKA-Gesetzes belegt, die ja als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung beschlossen wurde und eine Rechtsgrundlage für eine Quellen-TKÜ enthält (§ 201 BKAG). Der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl, forderte daher in seiner Pressemittei-

lung vom 10. Oktober 2011, vergleichbare explizite Rechtsgrundlagen zu schaffen, wo es sie noch nicht gibt.⁸⁵¹ Auch Wolfgang Bär, Richter am Oberlandesgericht und lange Zeit ein Befürworter der Quellen-TKÜ schon nach geltender Strafprozessordnung, ist hiervon unter dem Eindruck des Landshuter Trojaner-Skandals abgerückt und vertritt nunmehr, dass es zumindest einer Klarstellung in der Strafprozessordnung bedürfe.⁸⁵²

Demgegenüber gibt es einige (ältere) Stimmen aus der untergerichtlichen Rechtsprechung, die eine Quellen-TKÜ für zulässig erklären.⁸⁵³ Dieser folgend vertritt dies derzeit auch der Praktiker-Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner (in der Bearbeitung von Schmitt, § 100a StPO Rn. 7a)⁸⁵⁴ sowie Löffelmann im Anwaltskommentar zur Strafprozessordnung, § 100a StPO Rn. 18.⁸⁵⁵ Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hat eine Quellen-TKÜ-Maßnahme in einer bisher unveröffentlichten Entscheidung hingegen abgelehnt.

Soweit Funktionen über das Abhören von Telekommunikationsvorgängen hinausgingen, also unter der Bezeichnung „Quellen-TKÜ“ letztlich eine Online-Durchsuchung durchgeführt wurde, liegt bereits eine Entscheidung eines Instanzgerichtes vor. Der Einsatz des Quellen-TKÜ-Trojaners des Bayerischen Landeskriminalamtes, der den Computer eines Verdächtigen über mehrere Monate hinweg auch mit Hilfe einer Screenshot-Funktion überwachte, die alle 30 Sekunden ein Bildschirmfoto des Skype-Fensters und des Browser-Inhalts erstellte und diese Bilder über das Internet übertrug, wurde vom Landgericht Landshut mit rechtskräftigem Beschluss vom 20. Januar 2011 als rechtswidrig festgestellt, während das Gericht das Ausleiten von Telefonaten als rechtmäßig betrachtete.⁸⁵⁶

Der praktische Einsatz der Quellen-TKÜ ist von erheblichen rechtlichen und technischen Problemen gekenn-

⁸⁵⁰ Buermeyer, Ulf/Bäcker, Matthias: Zur Rechtswidrigkeit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des § 100a StPO. In: Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS), 10. Jg. 2009, Heft 10, S. 440 f. Online abrufbar unter: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/09-10/index.php?sz=8>; diese Auffassung teilt die nahezu einhellige Meinung in der wissenschaftlichen Literatur, vgl. etwa Albrecht, Florian: Rechtswidrige Online-Durchsuchung durch das Bayrische Landeskriminalamt. Anmerkungen zu LG Landshut, Beschl. v. 20.01.2011 – 4 Qs 346/10. JurPC Web-Dok. 59/2011, Abs. 1-30. Online abrufbar unter: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20110059>; Albrecht, Florian/Dienst, Sebastian: Der verdeckte hoheitliche Zugriff auf informationstechnische Systeme – Rechtsfragen von Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ. JurPC Web-Dok. 5/2012, Abs. 1-65. Online abrufbar unter: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120005>; Becker, Christian/Meinicke, Dirk: Die sog. Quellen-TKÜ und die StPO – Von einer »herrschenden Meinung« und ihrer fragwürdigen Entstehung. In: Strafverteidiger (StV), 31. Jg. 2011, Heft 1, S. 50; Böckenförde, Thomas: Auf dem Weg zur elektronischen Privatsphäre. In: Juristen-Zeitung (JZ), 63. Jg. 2008, Nummer 19, S. 925, 934; Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681; Heckmann, Dirk (in seiner Stellungnahme in der internen Anhörung des Bundesministeriums der Justiz im Januar 2012); Hoffmann-Riem, Wolfgang: Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigennetzter informationstechnischer Systeme. In: JuristenZeitung (JZ), 63. Jg. 2008, Nummer 21, S. 1009, 1014; Hornung, Gerrit: Ein neues Grundrecht. Der verfassungsrechtliche Schutz der „Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. In: Computer und Recht (CR), 24. Jg. 2008, Heft 5, S. 299, 300; Vogel, Joachim/Brodowski, Dominik: Anmerkung zu OLG Hamburg, Beschl. v. 12. 11. 2007 - 6 Ws 1/07 – Quellen-TKÜ. In: Strafverteidiger (StV), 29. Jg. 2009, Heft 11, S. 632 und Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung: SK-StPO. Gesamtwerk in 10 Bänden. 4. Auflage 2011, § 100a Rn. 30.

⁸⁵¹ Vgl. dazu Uhl, Hans-Peter: Erforderliche Rechtsgrundlagen für alle Sicherheitsbehörden schaffen. Quellen-TKÜ ist unverzichtbares Ermittlungsinstrument der Sicherheitsbehörden. Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 10. Oktober 2011. Online abrufbar unter: http://www.cducus.de/Titel_pressemitteilung_erforderliche_rechtsgrundlagen_fuer_alle_sicherheitsbehoerden_schaf-fen/TabID_6/SubTabID_7/InhaltTypID_1/InhaltID_19908/Inhalte.aspx

⁸⁵² Vgl. Bär, Wolfgang: Anmerkungen zu BVerfG, 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07: BVerfG: Verfassungsmäßigkeit der Online-Durchsuchung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen in Datennetzen. In: MultiMedia und Recht (MMR), 14. Jg. 2011, Heft 10, S. 690.

⁸⁵³ Landgericht (LG) Hamburg, Beschluss vom 13. September 2010 – 608 Qs 17/10. In: MultiMedia und Recht (MMR), 2011, S. 693; Amtsgericht (AG) Bayreuth, Beschluss vom 17. September 2009 – Gs 911/09. In: MultiMedia und Recht (MMR), 2010, S. 266; Landgericht (LG) Landshut, Beschluss vom 20. Januar 2011 – 4 Qs 346/10. In: MultiMedia und Recht (MMR), 2011, S. 690.

⁸⁵⁴ Vgl. Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram: Strafprozessordnung: StPO. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar. 55., neu bearbeitete Auflage 2012, § 100a StPO Rn. 7a.

⁸⁵⁵ Vgl. Krekeler, Wilhelm/Löffelmann, Markus/Sommer, Ulrich (Hrsg.): Anwalt Kommentar StPO. 2010. § 100a StPO Rn. 18.

⁸⁵⁶ Vgl. hierzu Landgericht (LG) Landshut, Beschluss vom 20. Januar 2011 – 4 Qs 346/10, S. 7. In: MultiMedia und Recht (MMR), 2011, S. 690.

zeichnet. Durch die Veröffentlichungen des Chaos Computer Clubs (CCC) wurde zum einen die Tatsache publik, dass die von privaten Dienstleistern gekaufte Trojaner-Software für die Quellen-TKÜ in Bundes- und Landesbehörden eklatante handwerkliche Mängel aufweist, den Vorgaben aus Karlsruhe nicht entspricht und die Behörden mangels Einsicht in den Quelltext die tatsächliche Funktionalität der Software nicht überprüfen konnten.⁸⁵⁷ Die Schnittstelle der Fernsteuerung des Trojaners konnte aufgrund von technischen Unzulänglichkeiten von Dritten genutzt werden, die Kommandos an den Trojaner waren weder verschlüsselt noch authentifiziert. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar bestätigte teilweise die Analyse in seinem nach der Veröffentlichung des CCC erarbeiteten Berichts zur Quellen-TKÜ vom 31. Januar 2012. Gleichzeitig konnte er seinem Prüfauftrag jedoch nur begrenzt nachkommen, da auch ihm bis heute eine Offenlegung des Quellcodes der verwendeten Software unter Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Herstellers verweigert wurde. An der gegenseitigen Authentifizierung zwischen dem Quellen-TKÜ-Trojaner arbeitet die Firma Digitask, welche die Behörden beliefert, erst seit der Veröffentlichung des CCC.⁸⁵⁸ Fest steht jedoch, dass über mehrere Jahre eine Software für die Quellen-TKÜ eingesetzt wurde, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht genügt.

Zu Fußnote 790: Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Breitband

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch empfehlen angesichts der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung der Breitbandversorgung in Deutschland dem Deutschen Bundestag, dafür einzutreten, dass

1. kurzfristig eine flächendeckende Grundversorgung mit schnellen Internetverbindungen realisiert und diese durch eine Universaldienstverpflichtung abgesichert wird. Zur Erfüllung der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für die telekommunikative Grundversorgung (Artikel 87 Absatz 1 GG) sollte ein Breitband-Universaldienst mit einer zur Verfügung zu stellenden Bandbreite implementiert werden, die der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung steht. Dies sollte über eine wettbewerbs- und investitionsfreundliche Rahmenregulierung geschehen, um den Aufbau einer gemeinsamen, hochleistungsfähigen Infrastruktur zu beschleunigen. Die gesetzlich festzulegende Bandbreite sollte entsprechend

den EU-Vorgaben ermittelt und gesetzlich verankert werden, damit derzeit mindestens die Nutzung klassischer Internetanwendungen bei zwei MBit/s für alle ermöglicht wird;

2. schnellstmöglich eine Qualitätsentwicklung mit Geschwindigkeiten von mindestens sechs MBit/s realisiert wird;
3. der schrittweise Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen vorangetrieben wird, die deutlich höhere Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen und auch den zukünftigen Anforderungen an eine moderne Breitbandinfrastruktur gerecht werden.
4. Weiterhin wird empfohlen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, welche Übertragungsgeschwindigkeiten der Mehrheit der Teilnehmer mit Internetanschluss mittlerweile zur Verfügung stehen und den Breitband-Universaldienst unter Berücksichtigung der Investitionssicherheit der ausbauenden Unternehmen durch den Gesetzgeber dementsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieses Universaldienstes sollte über eine Fondslösung realisiert werden. Mittels eines Fonds wird die Finanzierung des Breitbandausbaus auf alle Telekommunikationsunternehmen ab einem relevanten Marktanteil entsprechend ihren Marktanteilen umgelegt.
5. Außerdem sollte der in Deutschland stockende, geografisch weit zerstreute Glasfaserausbau durch klare regulatorische Maßnahmen deutlich beschleunigt und gezielte Anreize für die Öffnung von Glasfasernetzen für andere Wettbewerber gesetzt werden. Leerrohre müssen bei Tiefbauarbeiten verpflichtend verlegt werden, der vorbildliche Open Access anderer Anbieter zu Glasfasernetzen finanziell gefördert und Synergieeffekte zwischen kommunalen Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsanbietern genutzt werden. Hilfreich dabei ist die Erstellung eines Baustellenatlases für relevante Tiefbauvorhaben, die einen Mehrwert für den Breitbandausbau mit sich bringen.

Zur Erreichung dieser Ziele empfehlen die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch dem Deutschen Bundestag,

1. angesichts eines Marktes mit gewaltigen Investitionskosten und regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen die richtige Balance zwischen Wettbewerbs- und Investitionsförderung herzustellen;
2. alle Schritte auch mit Blick auf Planungs- und Rechtssicherheit aller Beteiligten durchzuführen;
3. die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, bei Diskriminierungen oder Marktmachtmissbrauch schnell einzugreifen;
4. durch gesetzliche Regelungen einheitliche und bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um alle sinnvollen Synergiepotenziale zu heben, damit die Verlege- und Aufbaukosten der Telekommunikationsunternehmen für moderne Breitbandnetze inner-

⁸⁵⁷ Vgl. Chaos Computer Club (CCC): Chaos Computer Club analysiert Staatstrojaner. 8. Oktober 2011. Online abrufbar unter: <http://ccc.de/de/updates/2011/staatstrojaner>

⁸⁵⁸ Stellungnahme von Digitask vom 11. Oktober 2011.

halb und außerhalb der Häuser gesenkt werden können.

Investierende Unternehmen und Kommunen sind auf gute Informationen über vorhandene und geplante Infrastrukturen sowie Fördermöglichkeiten angewiesen.

Es wird deshalb empfohlen, die Informationserhebung und die Informationsangebote des Bundes und der Länder weiter zu verbessern. Die Kommunen müssen konsequenter in die Infrastrukturplanungen eingebunden werden.

Im Sinne einer besseren Abstimmung der unterschiedlichen Akteure wird dem Deutschen Bundestag empfohlen,

1. die Bundesregierung anzuhalten, eine stärkere Koordinierungsfunktion als bisher wahrzunehmen und regelmäßig einen nationalen Breitbandgipfel mit Bund, Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie TK-Unternehmen durchzuführen.
2. die Bundesregierung anzuhalten, weitere etwaige Breitbandziele und Maßnahmen mit der Europäischen Kommission enger miteinander zu verzahnen, um deren Wirksamkeit sowie die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen zu erhöhen.

Die Gewährleistung von Netzneutralität ist mit Blick auf den Datentransfer im Internet von zentraler Bedeutung. Daher empfehlen die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch dem Deutschen Bundestag, dafür Sorge zu tragen, dass

1. die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Datenpakete unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel gewahrt bleibt;
2. der Charakter des Internets als freies und offenes Medium bewahrt und gestärkt wird. Jeglicher Form der Diskriminierung im Netz ist entschieden entgegenzutreten;
3. der faire Wettbewerb als Voraussetzung für eine dynamische Entwicklung des Internets und dort genutzter Dienste gewährleistet wird.

Zu Fußnote 790: Ersetzendes Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Breitband

Weil sich in vielen ländlichen Gebieten nicht genug Gewinn erwirtschaften lässt, bauen die Telekommunikationsunternehmen die notwendige Infrastruktur nicht aus. Deshalb müssen immer noch über eine Million Menschen in Deutschland ohne schnellen Internetzugang leben. Während in Großstädten schon Internetanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 200 Mbit/s angeboten werden, kriechen viele Dorfbewohner über ein Modem ins Internet.

Doch nicht nur die Grundversorgung ist ein Problem, auch der schnelle Ausbau der GlasfaserHochleistungsnetze

muss in Schwung kommen. Glasfasernetze sind die Netze der Zukunft, denn Glasfaser ist das physikalisch schnellste Übertragungsmedium der Welt. Die Übertragungsgeschwindigkeit bleibt außerdem über lange Strecken erhalten und ist nicht störanfällig gegenüber elektromagnetischen Feldern. Daher bedarf es klarer Weichenstellungen für den Glasfaserausbau. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2014 drei Viertel der Haushalte mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen, greift jedoch zu kurz. Diese Geschwindigkeit ist mit dem herkömmlichen kupferkabelbasierten VDSL zu erreichen. Außerdem genügt zum Erreichen dieser Quote der Ausbau in dicht besiedelten Gebieten. Das vertieft die digitale Spaltung zwischen Stadt und Land weiter.

Die Fraktion DIE LINKE. empfiehlt,

- BreitbandAnschlüsse als Universaldienstleistung gesetzlich festschreiben, damit alle Bürgerinnen und Bürger einen gesetzlichen Anspruch auf schnelles Internet haben. Die zu gewährende Mindestbandbreite sollte sich dabei nach denen von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien richten. Gegenwärtig wäre das ein Breitbandanschluss mit 6 Mbit/s Übertragungsgeschwindigkeit.
- die Anforderung an die Mindestübertragungsgeschwindigkeit im Rahmen einer Universaldienstleistung dynamisch zu konkretisieren, sodass das Mindestangebot in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden muss. Bei den Anforderungen an ein Mindestangebot müssen neben der Bandbreite (Download und Upload) auch qualitative Merkmale wie Latenz und Verfügbarkeit berücksichtigt werden.
- dass die Bundesregierung sich auf der Ebene der EU für die unverzügliche Einbeziehung von Breitband-Internet in den EU-Universaldienstkatalog einsetzt.

Zu Fußnote 797: Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Empfehlungen hinsichtlich der Einführung des Internetprotokolls in der Version 6 (IPv6)

Die nach dem neuen Internetprotokoll IPv6 vergebenen Internetadressen haben das Potenzial, zu Personenkennzeichen für jeden Internetnutzer zu werden und zwar unabhängig davon, wie viele Geräte die oder der Einzelne im Internet verwendet. Umso wichtiger ist es, dass bei der Umsetzung des neuen Standards mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen und der Datenschutz berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch:

1. Bei der Umsetzung ist den Empfehlungen des Deutschen IPv6-Rats und den Entschlüssen nationaler und internationaler Datenschutzkonferenzen zum Schutz der Privatsphäre bei IPv6 Rechnung zu tragen.
2. Ebenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzbeauftragten über die nötigen Mittel verfügen, um eine datenschutzgerechte Ausgestaltung und Implementierung von IPv6 sicherzustellen.
3. Internet-Service-Provider sind darauf zu verpflichten, im Rahmen der Umsetzung von IPv6 verbindlich vorzulegende Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften umzusetzen.
4. Die Endnutzer sollten von den Internet-Service-Providern in allgemein verständlicher Weise über die Möglichkeiten anonymer und pseudonymer Nutzung von IPv6-Diensten aufgeklärt werden. Insbesondere sollte ihnen die Wahl gelassen werden, ob sie anhand ihrer IP-Adresse von Diensteanbietern (beispielsweise Betreibern beliebiger Webseiten) bei erneuter Nutzung eines Angebotes wiedererkannt werden können (statische IP-Adresse) oder ob dies aufgrund einer beispielsweise täglich wechselnden IP-Adresse nicht möglich sein soll.
5. Endkunden sollten daher die Wahl zwischen festen und dynamischen IPv6-Adress-Präfixen (Adressbereichen) haben. Dynamische und statische Adressen sollten aus dem gleichen Adressbereich vergeben werden, damit für Dritte nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, ob eine Adresse dynamisch oder statisch ist, ob ein Nutzer also anhand der IP-Adresse wiedererkannt werden kann. Die Anbieter sollten verpflichtet werden, ihren Kunden beide Optionen einräumen, zumindest aber ohne zusätzliche Kosten die Möglichkeit einer dynamischen anstelle einer statischen Zuteilung von Präfixen anzubieten. Da der Adressraum bei IPv6 groß genug ist, wäre es auch möglich, auf Wunsch sowohl einen statischen als auch einen dynamischen Präfix zu vergeben.
6. Gerätehersteller sollten die Privacy Extensions nach RFC 4941 bei Endkunden-Systemen standardmäßig aktivieren. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, diese Entwicklung aufmerksam zu beobachten und diese Verpflichtung gegebenenfalls auch gesetzlich zu verankern.

Zu Fußnote 797: Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Annette Mühlberg, padeluun und Cornelia Tausch zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 1 Zugang zum Internet und Infrastruktur des Internets: Empfehlungen hinsichtlich der Einführung des Internetprotokolls in der Version 6 (IPv6)

- Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte zweifelsfrei festgeschrieben werden, dass es sich bei IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt.

- Anbieter sollten verpflichtet werden, ihren Kunden die Möglichkeit einzuräumen, ein anonymisierendes Netzwerk (Multi-hop-Proxy-Routing) zu betreiben.
- Um die im Telekommunikationsgesetz ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der anonymen Nutzung nicht zu unterlaufen, sollten die Hersteller dazu verpflichtet werden, nur solche Endgeräte auf den Markt zu bringen, die dem Kunden die freie Wahl zwischen anonymer oder identifizierbarer Netznutzung lassen. Die jeweilige Option sollte einfach und leicht wählbar sein, etwa durch einen leicht zugänglichen Button. Die Grundeinstellung sollte verpflichtend ein anonymes Surfen vorsehen.

Zu Fußnote 800: Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Schutz Kritischer Infrastrukturen im Internet

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch begrüßen es ausdrücklich, dass es der Enquete-Kommission gelungen ist, zu einigen grundsätzlichen Fragestellungen zum „Schutz kritischer Infrastrukturen“ eine gemeinsame Position zu erarbeiten und gemeinsame Handlungsempfehlungen vorzuschlagen. Leider sind diese gerade mit Blick auf die Stabilität und Sicherheit der Infrastruktur und die Schaffung eines Immunsystems der digitalen Gesellschaft nicht weitgehend genug, nicht zuletzt deswegen, weil damit das Lagebild zur Cybersicherheit und zu konkreten Angriffen nicht wirksam verbessert wird. Vor diesem Hintergrund werden folgende über die mehrheitlich beschlossenen Handlungsempfehlungen hinausgehenden Handlungsempfehlungen gegeben:

Stabilität und Sicherheit der Infrastruktur

Die Enquete-Kommission hat in einer Zustandsanalyse herausgearbeitet, wie abhängig unsere moderne Gesellschaft von Informations- und Kommunikationstechnologien heute ist und hat diese als zentrale Kritische Infrastruktur (KRITIS) identifiziert. Bei großflächigen IT-Störungen und -Ausfällen, die als Folge unter Umständen sogar einen längeren Stromausfall von mehreren Tagen oder Wochen nach sich ziehen können, sind nicht nur Privatpersonen und deren Haushalte, sondern auch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, der Handel sowie zahlreiche weitere Wirtschaftszweige betroffen. Der Ausfall oder die schwerwiegende Beeinträchtigung einer sogenannten Kritischen Infrastruktur, also auch der IT, kann kaskadierende Folgen für die gesamte Versorgungssicherheit (Wasser, Energie, Transport und Verkehr etc.) nach sich ziehen. Die Enquete-Kommission hat in ihrem Bericht auch dargelegt, wo und wodurch in diesen digital

vernetzten Strukturen Sicherheitslücken entstehen können und welche Folgen ein längerer Ausfall einer entsprechenden Netzinfrastruktur haben kann. Des Weiteren wurde dargelegt, wo Kritikalität identifiziert ist und welche Schutz- und Abwehrstrukturen bereits national und international etabliert sind. Zudem wurden bestehende Defizite identifiziert und künftige Herausforderungen beschrieben.

Die digitale Vernetzung bietet viele Chancen, die auch im Bereich digital vernetzter Infrastrukturen zum Tragen kommen. Nichtsdestotrotz dürfen die in Kapitel 2/1.2 dargestellten Risiken nicht unterschätzt werden. Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch empfehlen deshalb dem Deutschen Bundestag,

1. die Bundesregierung aufzufordern, eine umfassende Bestandsaufnahme der kritischen digitalen Infrastruktur vorzulegen und hierbei neben den technischen Fragestellungen insbesondere auch die intersektorielle Abhängigkeit von Anbietern proprietärer Systeme zu untersuchen.
2. die Bundesregierung aufzufordern, zu überprüfen, ob und inwieweit eine verstärkte Nutzung der Möglichkeit einer Trennung von Systemen einen Beitrag zum Schutz Kritischer Infrastrukturen zu leisten vermag.
3. in Gesetzgebungsverfahren, in denen Kritische Infrastrukturen angelegt werden oder betroffen sind, die Regelungen so auszugestalten, dass eine Trennung von Systemen möglich ist beziehungsweise unterstützt wird, soweit diese sich als notwendig erweist. Damit kann die autarke Stellung einer Kritischen Infrastruktur gefestigt und Kaskadeneffekten entgegengewirkt werden. Sie soll nicht durch immer weitere Vernetzungen mit anderen Infrastrukturen anfälliger für Angriffe von außen werden.
4. die besondere Stellung von Energienetzen, dem Internet sowie von zentralen IT-Steuerungsnetzen als Kritische Infrastrukturen (KRITIS) hervorzuheben und eine verbindliche Definition festzulegen, zum Beispiel durch Festschreibung in der einschlägigen Gesetzgebung etc. Hinsichtlich konkreter Auswirkungen und Folgen sowie Möglichkeiten für deren Bewältigung wird auf das Grünbuch des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit, Kapitel 3⁸⁵⁹ sowie die TAB-Studie, Kapitel IV⁸⁶⁰ verwiesen.
5. die Sicherheitsstrategie für KRITIS weiterzuentwickeln und mit einer zivilen Cybersicherheitsstrategie zu einer integrierten Gesamtstrategie zusammenzuführen, sodass auch die im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorhandenen Lücken etwa im Hinblick auf generelle Informationspflichten sowie eine Mithaftung des Datenverarbeiters bei unrechtmäßiger Datenerlangung durch Dritte im Falle von unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen geschlossen werden.
6. die Schaffung eines allgemeinen IT-Sicherheits-Rahmengesetzes unter Einbeziehung der bestehenden beziehungsweise Ersetzung der veralteten Vorschriften, in dem auch die neue Definition von KRITIS sowie die entsprechenden Melde- und Veröffentlichungspflichten für bekannt gewordene Angriffe oder über Sicherheitslücken enthalten sein sollen.
7. Aus Sicht der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch muss der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden für die Beurteilung der IT-Sicherheitslage verbessert werden. Dies kann nicht nur bei der Prävention helfen, sondern auch die Reaktionsfähigkeit erheblich beschleunigen. Dabei ist es wichtig, dass das Cyberabwehrzentrum einen reinen Informationsaustausch anbietet, darüber hinaus jedoch keine neuen Kompetenzen zusätzlich verteilt und das strikte Trennungsgebot eingehalten wird. Darüber hinaus sollte das Cyberabwehrzentrum weiterentwickelt werden, um der Komplexität der Cyber-Bedrohungen gerecht zu werden. Hierbei sollte neben dem technischen Sachverstand verstärkt auf die interdisziplinäre Zusammensetzung gedrängt werden. So sollten beispielsweise auch Juristen, Sozialwissenschaftler und die Datenschutzbehörden beteiligt werden.

IT-Sicherheit: Schaffung eines Immunsystems der digitalen Gesellschaft

Sicherheitslücken in Soft- und Hardware können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Mit geeigneten modernen Methoden der Software-Entwicklung und Qualitätskontrolle können diese aber hinsichtlich Anzahl und Schwere durchaus eingeschränkt werden. Dies kostet allerdings Zeit und Geld, ohne dass Kundinnen und Kunden direkt neue Funktionen in der Software bemerken. Der Anreiz, in Sicherheit zu investieren, ist daher für viele Hersteller gering.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der Trend durchgesetzt, den zunehmenden Bedrohungen mit Verschärfungen des Strafrechts zu begegnen. Die stetig wachsende Zahl an Angriffen zeigt jedoch, dass die Bedrohung damit nicht reduziert werden konnte.

Vor diesem Hintergrund wird es für geboten gehalten, ein „Immunsystem der digitalen Gesellschaft“ aufzubauen. Dazu gehört sowohl, Anreize für die Erstellung sicherer Software zu schaffen, als auch den Druck zur schnellen

⁸⁵⁹ Siehe Reichenbach, Gerold/Göbel, Ralf/Wolff, Hartfrid/Stokar von Neuforn, Silke (Hrsg.): Risiken und Herausforderungen für die Öffentliche Sicherheit in Deutschland. Szenarien und Leitfragen. Grünbuch des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit. September 2008, S. 16 ff. Online abrufbar unter: http://www.zukunftsforum-oeffentliche-sicherheit.de/downloads/Gruenbuch_Zukunftsforum.pdf

⁸⁶⁰ Siehe Petermann, Thomas/Bradke, Harald/Lüllmann, Arne/Poetzsch, Maik/Riehm, Ulrich: Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen Ausfalls der Stromversorgung. Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. TAB-Arbeitsbericht Nr. 141, November 2010, S. 205 ff. Online abrufbar unter: <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab141.pdf>

Behebung von Sicherheitslücken weiter zu erhöhen. Angriffe und Lücken müssen daher schnellstmöglich identifiziert sowie gegenüber potenziell Betroffenen kommuniziert und behoben werden. Zugleich muss gegenüber staatlichen Stellen – deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist –, angezeigt werden, wenn Kritische Infrastrukturen betroffen sein könnten.

Viele Angriffe auf informationstechnische Systeme oder Sicherheitslücken werden nicht bekannt. Dadurch können andere Nutzer der gleichen Software ihre Systeme nicht vor Angriffen schützen. Von zunehmender Bedeutung ist zudem der Schutz von Cloud-Diensten, denn diese stellen für Angreifer attraktive Ziele dar, da hier oft eine Vielzahl von unterschiedlichsten Daten gespeichert werden. Umso wichtiger ist es, dass die Betroffenen über IT-Sicherheitsprobleme des jeweiligen Dienstleisters informiert werden, um ihren IT-Sicherheitsschutz entsprechend anpassen zu können. Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch empfehlen dem Deutschen Bundestag deshalb,

1. eine Regelung zu schaffen, die eine grundsätzliche Meldepflicht von bekanntgewordenen und hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials näher zu definierenden und differenzierenden Angriffen auf staatliche und private Stellen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (im Folgenden BSI genannt) beinhaltet – eine solche Meldepflicht ist zwingend zur Verbesserung des Lagebildes erforderlich.
2. das BSI gesetzlich zur Veröffentlichung dieser Angriffe zu verpflichten. Dabei kann eine Veröffentlichung grundsätzlich anonym erfolgen; eine anonyme Nutzung ist angezeigt, um zu verhindern, dass angegriffene Unternehmen durch diese Meldungen einen erheblichen Vertrauensverlust erleiden und aus diesem Grunde die Meldepflicht zu umgehen versuchen.
3. zu den Ausführungen unter Punkt 2 schnellstmöglich Erhebungen über weitere erforderliche personelle und finanzielle Ressourcen im BSI durchzuführen.
4. dass Anbieter von Cloud-Diensten darüber hinaus verpflichtet werden sollten, ihre Kunden über erkannte Angriffe zu informieren, damit diese ihren Schutz entsprechend anpassen können.
5. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die Soft- und Hardware-Hersteller verpflichtet, ihnen bekannte Sicherheitslücken ihrer Software gegenüber dem BSI unmittelbar nach Bekanntwerden anzuzeigen.
6. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der alle öffentlichen Stellen und Behörden verpflichtet werden, ihnen bekannte Sicherheitslücken unmittelbar an das BSI zu melden.
7. den verstärkten Einsatz freier Software und offener Formate zu fördern, die nachweislich eine vermin-

derte Vulnerabilität gegenüber IT-Angriffen mit sich bringt.

Entdecker von Sicherheitslücken stehen oftmals vor dem Problem, dass sie entweder gänzlich ignoriert oder mit zivil- oder strafrechtlichen Verfahren bedroht werden, wenn sie ihre Entdeckung beispielsweise an den Hersteller einer Software oder Betreiber einer Internet-Anwendung melden. Daher unterlassen viele solche Meldungen. Dies sorgt dafür, dass bestehende Sicherheitslücken nicht gestopft und von Kriminellen ausgenutzt werden können, beispielsweise wenn Informationen über Lücken auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch dem Deutschen Bundestag,

8. eine beim BSI angegliederte Meldestelle einzurichten, bei der jeder (auf Wunsch anonym oder pseudonymisiert) Meldungen über Sicherheitslücken einreichen kann, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.
9. zu prüfen, ob und in welchem Umfang die zur Bearbeitung der Meldungen entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen des BSI aufgestockt werden müssen.
10. eine Weiterleitung der Meldungen an die jeweils verantwortlichen Hersteller durch die Meldestelle festzuschreiben und die Behebung der Sicherheitslücken zu überprüfen.
11. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die Sicherheitsforscher und Entdecker von Sicherheitslücken vor straf- und zivilrechtlicher Verfolgung schützt, wenn diese sich verantwortungsvoll verhalten.
12. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die interne und externe Personen schützt, die Sicherheitslücken offenlegen (Whistleblowerschutz).

Es gibt immer wieder Fälle, in denen die Hersteller von Betriebssystemen, Anwendungsprogrammen oder weiterer Software auch Jahre nach Kenntnis von Sicherheitslücken diese weder beheben noch veröffentlichen. Während dieser Zeit können diese Lücken von Kriminellen ausgenutzt werden, ohne dass die betroffenen Anwender die Möglichkeit zur Umgehung des Problems haben. Es ist daher für die Gesellschaft nützlich, wenn Sicherheitslücken der Allgemeinheit bekannt werden: Jeder hat dann die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zudem steigt der Druck auf den Hersteller, das Problem tatsächlich zu beheben.

Daher wird dem Deutschen Bundestag empfohlen,

13. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der das BSI verpflichtet wird, nach einer Frist von 30 Tagen nach Meldung an den Hersteller die Lücke, Details dazu und Möglichkeiten zur Beseitigung oder Umgehung des Problems zu veröffentlichen („Full Disclo-

sure“). Diese Frist kann in schwierig zu behebenden Fällen auf Antrag bis zu zweimal um jeweils 30 Tage verlängert werden.

Für viele Hersteller ist Sicherheit nur ein Kostenfaktor, der sich nicht in einem höheren Umsatz niederschlägt. Um den ökonomischen Anreiz für sichere Software zu steigern, empfehlen die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch dem Bundestag,

14. zu prüfen, wie Anbieter gegebenenfalls auch gesetzlich verpflichtet werden könnten, IT-Sicherheit stärker in die Produkte zu implementieren. Dies kann beispielsweise durch Produkthaftungsregelungen oder eine Beweislastregelung befördert werden.

Des Weiteren wird dem Bundestag empfohlen,

15. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die seitens der Provider ab einer relevanten Größe eine Erreichbarkeit gegenüber dem BSI an sieben Tagen in der Woche für 24 Stunden gewährleistet.
16. eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass für IT-Projekte der öffentlichen Hand von Beginn an Risiko- und Bedrohungsmodelle (Thread Model) erstellt werden. Dazu gehört ein effizientes Konzept zur sicheren Entwicklung sowie eines sicheren Lebenszyklus für die Software. Diese sollen öffentlich zugänglich sein, so dass sie von unabhängiger Seite begutachtet werden können. Dadurch fallen potentielle Risiken frühzeitig auf und durch die Öffentlichkeit wird es erschwert, angebrachte Maßnahmen nicht durchzuführen.
17. unter dem IT-Sicherheitsaspekt auch das „Dilemma“ zwischen Wettbewerb und Sicherheit zu prüfen: Einige Anbieter schotten ihre Produkte oder Marktplätze ab und errichten hohe Barrieren, während andere Anbieter ihre Produkte und Marktplätze für den Wettbewerb öffnen. Sicherheitsaspekte dürfen nicht Vorwand für die Abschottung gegenüber dem Wettbewerb sein. Darum sind Initiativen zu fördern, die IT-Sicherheit mit offenen Plattformen und offener Software verbinden.

Darüber hinaus wird empfohlen,

18. im Bereich des Informatik-Studiums und der Ausbildung verstärkt den Bereich der Sicherheit und sicherer Software-Entwicklung zu beachten.

Die bei Mobiltelefonen genutzte GSM-Verschlüsselung kann nicht mehr als sicher angesehen werden, seit sie 2009 kompromittiert und erfolgreiche Angriffe dokumentiert wurden. Mittlerweile steht für Wirtschaftsspionage oder den Bruch der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer von Mobiltelefonen einfach einzusetzende Software zur Verfügung.

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang

Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch fordern die Bundesregierung daher auf,

19. bei den deutschen Unternehmen und insbesondere bei den Mitgliedern der GSM Association darauf zu drängen, dass im Rahmen der GSM Association schnellstmöglich ein neuer Standard für ein sicheres Verschlüsselungsverfahren auf den Weg gebracht wird.

Auditierung

Es wird Bezug auf das Kapitel 4.2.2.6, Seite 79 bis 81 des fünften Zwischenberichts der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft zum Thema Datenschutz, Persönlichkeitsrechte⁸⁶¹ genommen und auf die dort gemachten Ausführungen und Handlungsempfehlungen zum Thema Regulierte Selbstregulierung und Auditierung verwiesen. Es wird festgestellt, dass Datenschutzaudits und Datenschutzgütesiegel wesentliche Instrumente zur Vertrauensbildung im gegenseitigen Verhältnis von Bürgern, Unternehmen und Staat darstellen können.

Deshalb wird dem Deutschen Bundestag empfohlen,

1. ein Datenschutzauditgesetz gemäß § 9a BDSG zu verabschieden, welches den Unternehmen die Möglichkeit eines Audits auf freiwilliger Basis bietet und dessen Verfahren unbürokratisch, aber verbindlich ausgestaltet sein muss. Hierbei sind folgende Punkte – angelehnt an das Datenschutz-Behördenaudit des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)⁸⁶² nach § 43 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) – bei der Schaffung eines Datenschutzaudit-Gesetzes im Besonderen zu beachten:
 - a) Zunächst sind Begrifflichkeiten und Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits zu klären. Gleichzeitig muss das Datenschutzaudit-Zeichen festgelegt werden. Es sollten ebenso Audits bereits für Verfahren, die erst in der Planung und Entwicklung sind, vergeben werden können (sogenanntes Konzept-Audit⁸⁶³).
 - b) Ebenso bedarf es einer Regelung über die Vereinbarung über die Durchführung des Auditierungsverfahrens. Diese Regelung sollte u. a. die Schriftform voraussetzen und den Audit-Gegenstand, die Auditierungs-Art, die einzelnen Verfahrens-

⁸⁶¹ Bundestagsdrucksache 17/8999: Fünfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte. 15. März 2012. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708999.pdf>

⁸⁶² Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein: Hinweise des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zur Durchführung eines Datenschutz-Behördenaudits nach § 43 Absatz 2 LDSG. 3. Dezember 2008. Online abrufbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/audit.htm>

⁸⁶³ Vgl. Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein: Hinweise des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zur Durchführung eines Datenschutz-Behördenaudits nach § 43 Absatz 2 LDSG. 3. Dezember 2008, Punkt 2.2. Online abrufbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/audit.htm>

schritte, den Ablauf des Verfahrens, den zeitlichen Rahmen sowie die damit befassten Personen und Funktionen beinhalten.

- c) In das Auditierungsgesetz muss ebenfalls aufgenommen werden, ob und inwieweit ein Voraudit erfolgt und welche Verfahrensschritten hierfür erforderlich sind sowie welche einzelnen Schritte für die Durchführung des Behörden-Audits notwendig sind.
- d) Ebenso bedarf es weiterer Voraussetzungen für die Erteilung des Audits, wie zum Beispiel die Festlegung von Datenschutzzielen, die Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems und die Ausarbeitung eines Datenschutzkonzeptes. Entsprechende Regelungen, die Art und Weise und Umfang beinhalten, sind in den Gesetzentwurf aufzunehmen.
- e) Der Gesetzentwurf muss des Weiteren Regelungen enthalten, unter welchen Voraussetzungen genau eine Zertifizierung und eine Erteilung des Auditzeichens zu erfolgen hat. Hierbei wird die Erteilung der Zertifizierung sowie des Auditzeichens für einen begrenzten Zeitraum, zum Beispiel für drei Jahre, vorgeschlagen.
- f) Gleichzeitig muss sich auch eine Regelung in dem Gesetz wiederfinden, aus der sich ergibt, wann und unter welchen Umständen eine Zertifizierung zurückzuziehen ist beziehungsweise zurückgezogen werden kann.
- g) Im Rahmen von Vergabegesetzen ist eine Verpflichtung öffentlicher Stellen zu verankern, solche auditierten beziehungsweise zertifizierten Produkte bevorzugt einzusetzen. Soweit keine Vergabegesetze bestehen, ist im Rahmen der Ausschreibungen zu berücksichtigen, dass besonders datenschutzfreundliche Produkte bevorzugt eingekauft oder genutzt werden.

Stiftung Datenschutz

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch stellen fest, dass die geplante Stiftung Datenschutz, wenn die richtigen Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung gefunden werden, als wirkungsvolle Plattform vorhandene Angebote zusammenführen und so ihrem geplanten Auftrag für Aufklärung und Information gerecht werden kann. Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Stiftung Datenschutz ist deshalb im Grundsatz zu begrüßen. Sie verweisen in ihren Ausführungen und Handlungsempfehlungen insoweit auf Kapitel 4.2.2.6, Seite 80 bis 81 des fünften Zwischenberichts der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft zum Thema Datenschutz, Persönlich-

keitsrechte.⁸⁶⁴ Die dort gemachten Ausführungen werden bekräftigt und die Bundesregierung wird aufgefordert, bei Einsetzung der Stiftung folgende Punkte – die für eine wirkungsvolle Arbeit einer Bundesstiftung Datenschutz mit vorstehendem Auftrag unabdinglich sind – zu berücksichtigen:

1. Die Stiftung ist wirtschaftlich und organisatorisch, also finanziell und personell, unabhängig von den zu bewertenden Unternehmen und der Exekutive zu organisieren. Insbesondere ist
 - a) die Besetzung der Stiftungsgremien so zu konzipieren, dass die Freiheit der Stiftungsorgane bei der Willensbildung gewährleistet ist. Der Beirat der Stiftung muss hierzu paritätisch mit Vertretern der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Verbrauchervertretern sowie Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft besetzt sein;
 - b) zu gewährleisten, dass die Stiftung ihre Aufgaben unabhängig von der datenverarbeitenden Wirtschaft ausführen kann;
 - c) die Stiftung so zu konzipieren, dass sie nicht finanziell von den privaten datenverarbeitenden Unternehmen abhängig wird, welche die zu entwickelnden Standards und Zertifizierung später nutzen;
 - d) den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bei der Entwicklung der Aufgabenstellung der Stiftung entscheidenden Einfluss einzuräumen.
2. In der Satzung ist das Verhältnis zu den Datenschutzbehörden zu klären. Es ist festzuhalten, dass diesen allein die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze obliegt und die Aufsichtstätigkeit nicht durch die Arbeit der Stiftung beeinflusst werden darf. Ebenso dürfen die von der Stiftung Datenschutz erteilten Audits und Gütesiegel keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber den Datenschutzbehörden entfalten, das heißt die Aufsichtsbehörden müssen die entsprechenden Unternehmen dennoch anlassbezogen überprüfen dürfen.
3. Es ist in der Satzung zu regeln, wer die materiellen Standards für Zertifizierungsverfahren setzt. Dabei sind ein Höchstmaß an Transparenz sowie eine enge Kooperation mit den Datenschutzbehörden unabdingbar.
4. Die Vergabe von Audits kann durch die Stiftung Datenschutz aufgrund eines bundeseinheitlich gesetzlich festgelegten Auditierungsverfahrens erfolgen. Hierfür bedarf es eines Gesetzes im Sinne von § 9a BDSG. Dabei ist zu beachten, dass bereits existierende Auditverfahren (wie zum Beispiel in Bremen

⁸⁶⁴ Bundestagsdrucksache 17/8999: Fünfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte. 15. März 2012. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708999.pdf>

oder Schleswig-Holstein) in die Ausgestaltung und Vergabe eingebunden werden.

5. Bei der Vergabe von Gütesiegeln durch die Stiftung ist darauf zu achten, dass ein einheitliches Gütesiegel entwickelt wird und eine inflationäre Handhabung bei der Vergabe vermieden wird. Ebenso ist das Verfahren für die Vergabe transparent zu gestalten. Die Gütesiegel sind nur für eine bestimmte Zeit (zum Beispiel für zwei Jahre) zu erteilen und müssen turnusgemäß geprüft werden.
6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung bei der Entwicklung von Standards und Prüfparametern für die Vergabe von Gütesiegeln die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts auf Europäischer Ebene berücksichtigt.
7. Im Bereich der Bildung darf die Stiftung Datenschutz nicht die Zuständigkeit der Länder verletzen. Die Länder sind deshalb mitentscheidend einzubeziehen. Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit sollte deshalb allenfalls die außerschulische Bildung sein.
8. Im Bereich der Aufklärung wird der Stiftung empfohlen, ein zentrales Informationsportal oder ein virtuelles Datenschutzbüro (wie derzeit beim ULD Schleswig-Holstein praktiziert) zu schaffen.
9. Die Stiftung Datenschutz sollte perspektivisch auch im Bereich der Datenschutzforschung, insbesondere der Entwicklung und dem Ausbau von Instrumenten des technischen Datenschutzes, tätig werden. Mögliche Tätigkeitsfelder eröffnen sich sowohl im Bereich der Koordination der Forschungsmittelvergabe als auch für den Bereich eigener Forschungsanstrengungen.

Haftung bei Sicherheitsproblemen, Produkthaftung

Unternehmen, die u. a. ihr Geschäftsmodell auf Closed Source Software ausrichten oder öffentliche Internet-Angebote bereitstellen, sollen auch bei Sicherheitslücken und daraus resultierenden Schadensfällen entsprechend haften. Darüber hinaus besteht Bedarf für mehr Rechtssicherheit der Anpassung der Haftungstatbestände für Produkt- und Gewährleistungshaftung. Deshalb wird dem Deutschen Bundestag,

1. die gesetzliche Anpassung der Haftungsregelungen auf digitale Tatbestände empfohlen. Dabei sollte in die Haftungstatbestände aufgenommen werden, dass dem entwickelnden Unternehmen bei der Entwicklung eines Software- oder Hardware-Produkts eine gewisse Sorgfalt hinsichtlich der Genauigkeit und Anfälligkeit in Bezug auf Sicherheitslücken abverlangt werden kann.
2. empfohlen, zu prüfen, ob und inwieweit eine Beweislastumkehr im Rahmen dieser Anpassungen zugunsten des Nutzers geschaffen werden kann, da der Be-

troffene im Zweifelsfall die Zusammenhänge oft nicht richtig darlegen kann.

Ebenso wurde einheitlich von den Experten in dem Fachgespräch festgestellt, dass es den Internetnutzern oft an einer Sensibilisierung für die Gefahren bei der sicheren Internetnutzung fehlt. Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch schließen sich den Experten an und empfehlen deshalb dem Deutschen Bundestag,

3. den Bedarf für weitere finanzielle Mittel für aufklärende Projekte und Aktionen hinsichtlich bereits vorhandener Gütesiegel und Vergleiche in Bezug auf ihre Aussagekraft und Qualität gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu klären und zu prüfen, inwieweit Anreize geschaffen werden können, bestehende Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz um IT-Sicherheitsaspekte zu ergänzen.

Einrichtung eines Digitalen Hilfswerks⁸⁶⁵

Dass nicht jede digitale Sicherheitslücke sofort entdeckt wird, kann mitunter am fehlenden Know-how oder an der Organisation der betreibenden Stelle einer KRITIS liegen. Hier bedarf es der Unterstützung von Experten, die zum Beispiel ihr Wissen und ihre Kenntnis in einer freiwillig tätigen Organisation zur Verfügung stellen. So wird dem Deutschen Bundestag empfohlen,

1. die gegebenenfalls notwendigen gesetzgeberischen Voraussetzungen zu schaffen und finanzielle Möglichkeiten in den Haushalt einzustellen, die die Gründung eines sogenannten Digitalen Hilfswerks (DHW) ermöglichen. Dabei kann eine Gründung ähnlich der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerks erfolgen beziehungsweise über eine Angliederung an diese nachgedacht werden. Der Vorteil eines solchen, die bestehenden Sicherheitsstrukturen ergänzenden DHW liegt u. a. darin, dass dieses im Gegensatz zu bereits bestehenden ehrenamtlichen Strukturen, grundsätzlich weder zeit- noch ortsgebunden agieren kann.
2. Dieses DHW soll helfen, Sicherheitslücken bei zentralen Infrastrukturen ausfindig zu machen, diese zu analysieren und an das BSI melden. Es soll eine zusätzliche Unterstützung für Unternehmen und Behörden bieten, die Kritische Infrastrukturen bereitstellen. Es soll sie im Krisen- und Notfall (etwa bei erheblichen Angriffen) durch Personal und Expertise unterstützen. Darüber hinaus könnte es für eine gegenseitige Fort- und Weiterbildung sorgen und mit Aktionen zur Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger zu Sicherheitsfragen im Netz sowie für Aktionen zur Sensibilisierung für Gefahren tätig sein.

⁸⁶⁵ Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tragen diese Empfehlung nicht mit.

Zu Fußnote 827: Ergänzendes Sondervotum der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Kriminalität im Internet

Evaluierung von Eingriffsbefugnissen

In einem Sondervotum des fünften Zwischenberichts der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft zum Thema Datenschutz, Persönlichkeitsrechte⁸⁶⁶ haben die Oppositionsfraktionen und einige der von ihnen benannten Sachverständigen dem Deutschen Bundestag empfohlen, „die bestehenden Aufgaben und Befugnisse von Sicherheitsbehörden und Diensten, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, umfassend hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihrer grundrechtswahrenden Funktion unabhängig, auf wissenschaftlicher Grundlage und ergebnisoffen zu evaluieren.“ Dies ist insbesondere mit Blick auf die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und auf so weitreichende Eingriffe wie Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung zwingend geboten. Zwar bestehen in zahlreichen Gesetzen, beispielsweise im BKA-Gesetz in Bezug auf die Online-Durchsuchung, bereits Evaluierungsvorschriften, die jedoch in der Umsetzung diesen Ansprüchen zumeist nicht genügen.

- Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch bekräftigen diese Empfehlung und empfehlen dem Deutschen Bundestag, eine diesen Ansprüchen genügende Evaluation zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz insbesondere der Online-Durchsuchung und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung vorzunehmen.
- Sie empfehlen darüber hinaus im Rahmen dieser Evaluation zu prüfen, ob – angesichts der technischen wie auch der rechtlichen Entwicklungen – der Kernbereich privater Lebensgestaltung unter den digitalen Bedingungen noch ausreichend geschützt ist oder ob es hier weiterer gesetzlicher Absicherungen bedarf.
- Sie fordern darüber hinaus sicherzustellen, dass das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten zwingend gewahrt bleibt. Dies muss auch bei Kooperationen zwischen Behörden sichergestellt sein.

Evaluation der bestehenden Straftatbestände

Im Bereich der Internetkriminalität kann festgestellt werden, dass der Modus Operandi größtenteils schon aus

⁸⁶⁶ Bundestagsdrucksache 17/8999: Fünfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte. 15. März 2012. Online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708999.pdf>

konventionellen Kommunikationsmitteln bekannt ist. So haben sich die Straftaten – vornehmlich aus dem Betrugsbereich – nicht wesentlich geändert.⁸⁶⁷ Spezifische Cybercrime-Delikte, beispielsweise Identitätsdiebstahl oder digitale Schutzgelderpressung, werden heute größtenteils durch die Strafrechtsnormen im Bereich der Datendelikte (§§ 202a bis 202c, 303, 303b, 263a, 261a StGB) erfasst. Eine valide Darstellung der Steigerungsraten dieser Delikte ist aufgrund des zum Teil großen Dunkelfeldes, der zum Teil nicht entdeckten Taten sowie der häufig vorhandenen Verketzung von Straftaten (siehe „Phishing“) schwierig und oftmals fehlerbehaftet. Dennoch kann prognostiziert werden, dass sich mit der weiter fortschreitenden Technisierung der Gesellschaft auch in den kommenden Jahren immer mehr Erscheinungsformen von Kriminalität ins Internet verlagern oder dort entstehen werden.⁸⁶⁸

- Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch empfehlen vor dem Hintergrund der Dynamisierung der Technik Evaluationen der bestehenden Straftatbestände und des entsprechenden Anpassungsbedarfs im weiteren gesetzgeberischen Verfahren.

Quellen-Telekommunikationsüberwachung

Der Einsatz von Software zur Überwachung der Telekommunikation am Rechner (Quellen-Telekommunikationsüberwachung, Quellen-TKÜ) stellt einen sehr weitgehenden Grundrechtseingriff dar, der aus datenschutzrechtlicher und bürgerrechtlicher Sicht überaus problematisch ist. Derart intensive Grundrechtseingriffe können angesichts mangelnder ausreichend klarer und eindeutig formulierter bereichsspezifischer Rechtsgrundlage, die den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht zu den genannten Eingriffsmaßnahmen formuliert hat, nicht verfassungsgemäß vorgenommen werden.⁸⁶⁹ Solange aber die Einzelheiten einer Maßnahme nicht geregelt sind, kann § 201 Absatz 2 BKAG nicht als Vorbild dienen.⁸⁷⁰

- Unabhängig von der Frage, dass die Einsicht in den Quelltext entsprechender Überwachungssoftware unverzichtbar für die Überprüfung der Funktionalität ist

⁸⁶⁷ Vgl. Manske, Mirko: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011, S. 1. Online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Manske.pdf

⁸⁶⁸ Vgl. ebd., S. 3.

⁸⁶⁹ Vgl. dazu Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681–686.

⁸⁷⁰ Vgl. ebd.

und unabhängig von der Frage, ob es möglich ist, technische und rechtliche Absicherungen verfassungskonform sicherzustellen sowie die Funktionalitäten der Software für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung auf allen Ebenen wirksam auf die Funktionalität einer Telekommunikationsüberwachung einzuschränken, ist die geltende Regelung des § 100a StPO keine hinreichende Rechtsgrundlage, weil sie eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem enthält diese Vorschrift keine Schutzvorkehrungen, um rechtlich und technisch sicherzustellen, dass die Überwachung nur die laufende Telekommunikation erfassen würde. Dazu müssten Bestimmungen in § 100a StPO Eingang finden, die der erhöhten Eingriffsintensität und den technischen Besonderheiten der Quellen-TKÜ gerecht werden. Darüber hinaus müsste eine Überprüfung des Quellcodes vor, während und nach entsprechenden Einsätzen durch die berechtigten Stellen ermöglicht werden.

Export von Überwachungssoftware beschränken

Die Ausfuhr von Überwachungs- und Spähsoftware unterliegt nach derzeitigem Recht in Deutschland keiner Genehmigungspflicht. Sie ist nur dann ausfuhrgenehmigungspflichtig, wenn sie von den Vorgaben für „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (Dual-Use) oder „als besonders entwickelt für militärische Zwecke“ entsprechend der Außenwirtschaftsverordnung erfasst werden. Exportgenehmigungen werden dann nur bei dem hinreichenden Verdacht des Missbrauchs zur inneren Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen verweigert. In der Praxis laufen die bestehenden Regelungen jedoch leer.

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch empfehlen dem Deutschen Bundestag, die Ausfuhrmöglichkeiten für Überwachungssoftware- und Spähsoftware sowohl auf deutscher als auch auf europäischer und internationaler Ebene drastisch zu beschränken und durch gesetzliche Ausfuhrbeschränkungen sicherzustellen, dass derartige Techniken nicht in Länder geliefert werden, in denen fortdauernd und systematisch Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Der Deutsche Bundestag ist regelmäßig über Veränderungen der Ausfuhrbeschränkungen und über entsprechende Ausfuhrgenehmigungen zu unterrichten.

Transparenz von Forschung und Entwicklung von Überwachungssoftware

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Forschung und Entwicklung von Überwachungssoftware und mit dieser verwandte Technik, insbesondere mit Blick auf deren Zielsetzungen und die vorgesehenen Funktionalitäten sowie die damit verbundenen Kosten, zu informieren. Das

Sicherheitsforschungsprogramm ist dahingehend zu evaluieren, ob und inwieweit die Zielsetzungen der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erreicht und welche Maßnahmen zum Grundrechtsschutz dabei getroffen wurden. Die Evaluation ist dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

EU-Forschungsprogramm INDECT

Bei INDECT handelt es sich um ein Forschungsprojekt im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU; Fördergeber ist die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Ein zentrales Ziel des INDECT-Projektes ist die intelligente Verarbeitung von Informationen und das automatische Erkennen von Bedrohungen, abnormalen Verhaltens oder Gewalt. Dabei geht es um die Entwicklung einer Plattform zur Erfassung und zum Austausch operationeller Daten, das heißt von Aufnahmen intelligenter Videokameras zur Aufdeckung von Gefahren, die insbesondere von Terrorismus und Schwerkverbrechen ausgehen. Der EU-Zuschuss für das INDECT-Projekt beträgt 10,9 Mio. Euro. Für die Gewährung der Finanzhilfen werden die zur Förderung ausgewählten Projekte einer ethischen Prüfung unterzogen. Diese ethische Prüfung auf europäischer Ebene kam zu dem Ergebnis, dass das Projekt förderfähig sei.

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch stellen fest, dass diese Ziele des Forschungsprojektes kaum mit europäischen und deutschen Grundrechten in Einklang gebracht werden können und auch den Datenschutzvorgaben auf deutscher und europäischer Ebene diametral zuwiderlaufen. Aus diesen Grund sprechen sie sich in aller Deutlichkeit gegen die Entwicklung und den Einsatz derartiger Technologien aus und fordern die Bundesregierung auf,

1. dieses und ähnliche EU-Forschungsvorhaben nicht weiter zu unterstützen und eine deutsche Beteiligung daran auszuschließen;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass derartige Forschungsprojekte nicht fortgeführt und auch nicht finanziell gefördert werden;
3. den Fortgang des Forschungsprojektes aufmerksam zu verfolgen und die Ergebnisse fortlaufend hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit deutschen und europäischen Grundrechten zu überprüfen.

Sensibilisierungskampagnen starten

Angesichts der aktuellen Warnungen vor Angriffen beim mobilen Onlinebanking wird dringend an die Wirtschaft appelliert, die IT-Sicherheit entscheidend zu verbessern. Darüber hinaus wird dem Deutschen Bundestag empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, neben der Überprüfung von rechtlichen Ergänzungen zur Verbesserung der IT-Sicherheit – ähnlich vergleichbaren Initiativen beispielsweise beim Cloud Computing – eine deutliche Stär-

kung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit vorzunehmen, um auf diese Risiken und die entsprechenden Schutzmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Evaluation des „Hackerparagraphen“^{871/872}

Bei der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität und der Neufassung des § 202 StGB gab es erhebliche Bedenken dahingehend, dass es hierdurch zukünftig sehr problematisch sein werde, Sicherheitslücken in IT-Systemen von Unternehmen aufzuspüren, ohne sich dabei strafbar zu machen oder zumindest in die Gefahr geraten, das Gesetz zu übertreten. Der Umgang mit sogenannten „Dual use“-Programmen wurde als nicht hinreichend klar geregelt gesehen. In diesem Zusammenhang wurde eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit von Computersystemen befürchtet. Da sich ein Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses leicht auf die Strafnorm stützen lässt, wurde weiterhin befürchtet, dass es vermehrt zu Durchsuchungen in der IT-Branche kommen könnte. Verbände, Vereine sowie Unternehmen der IT-Sicherheitsbranche haben vor, während und nach der Änderung der Norm auf ihre gravierenden Bedenken hingewiesen.⁸⁷³

Klärung brachte erst eine schriftliche Erörterung durch das Bundesverfassungsgericht, die deutlich macht, dass die Norm teilweise ihr Ziel verfehlt. Der Anwendungsbereich wird folglich durch das Gericht beschränkt.⁸⁷⁴

Die Strafrechtsänderung ist gesetzestechnisch problematisch und schafft durch den rechtlichen Wortlaut der weit auslegbar gefassten Rechtsnorm Unklarheit und dadurch Unsicherheit bei Unternehmen, Universitäten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich IT-Sicherheit. Es gilt, für die Zukunft zu verhindern, dass die Strafnorm weiterhin als Risiko für IT-Firmen und deren Mitarbeiter, aber auch für Technikjournalisten gesehen wird. Ein Rechtfertigungszwang für den Einsatz und die Entwicklung von Software, nur weil sie auch von Kriminellen verwendet wird, sollte in Zukunft wegen der kontraproduktiven Wirkung auf die IT-Sicherheit vermieden werden. Dass IT-Sicherheitsexperten wegen der entstandenen gesetzlichen Unsicherheit Deutschland meiden, sollte durch eine präzisere Formulierung der Norm verhindert werden.

⁸⁷¹ Siehe hierzu auch den Vorschlag „Streichung von §202c StGB („Hackertoolverbot“)⁸⁷⁵ aus der Online-Beteiligungsplattform *enquetebe-teiligung.de*, abgebildet in Kapitel 5 Sondervoten.

⁸⁷² Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt diese Empfehlung nicht mit und verweist auf ihr Sondervotum.

⁸⁷³ Siehe beispielsweise: Chaos Computer Club (CCC): Stellungnahme anlässlich der Verfassungsbeschwerde gegen den § 202c StGB: Derzeitige und zukünftige Auswirkungen der Strafrechtsänderung auf die Computersicherheit. 15. Juli 2008. Online abrufbar unter: <https://erdgeist.org/archive/46halbe/202output.pdf>

⁸⁷⁴ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 1151/08 und 1524/08. Online abrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090518_2bvr223307.html

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE, sowie der Sachverständigen Alvar Freude, Constanze Kurz, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar Schröder und Cornelia Tausch empfehlen daher,

- im Rahmen der Evaluation der Straftatbestände auch die Auswirkungen der Neufassung des § 202a StGB auf die Überprüfbarkeit von Sicherheitslücken in Computersystemen und gegebenenfalls notwendige Änderungen zu überprüfen und bei der Überarbeitung der Norm auf die Bestrafung des bloßen Umgangs mit Computerprogrammen zu verzichten.

Zu Fußnote 827: Ergänzendes Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Sachverständigen Annette Mühlberg zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Kriminalität im Internet

Evaluation des „Hackerparagraphen“⁸⁷⁵

Bei der Anhörung von Sachverständigen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität und der Neufassung des § 202 StGB wurden von einigen Sachverständigen Bedenken geäußert, dass es hierdurch zukünftig problematisch sein könnte, Sicherheitslücken in IT-Systemen von Unternehmen aufzuspüren, ohne in die Gefahr geraten, sich strafbar zu machen. Der Umgang mit sogenannten „Dual use“-Programmen wurde von diesen Sachverständigen als nicht hinreichend klar geregelt gesehen. Hierdurch wurde eine gewisse Beeinträchtigung der Sicherheit von Computersystemen befürchtet, wie auch – bei Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren – Durchsuchungen in der IT-Branche.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes gab es nur wenige Hinweise, ob und inwieweit diese Befürchtungen sich letztendlich bewahrheitet haben.

Das Bundesverfassungsgericht⁸⁷⁶ hat in einer Nichtannahmeentscheidung von Beschwerden gegen die neue Strafvorschrift betont, dass nach dem Gesetzeswortlaut, seiner Auslegung und der gesetzgeberischen Intention sog. „Dual-Use“-Programme von der Strafvorschrift nicht umfasst sind und darüber hinaus die Absicht der Begehung einer Straftat Tatbestandsvoraussetzung ist.

Nicht zuletzt um jetzt noch bestehenden Unsicherheiten in IT-Sicherheitsunternehmen und Universitäten zu begegnen, wird daher empfohlen, im Rahmen der Evaluation der Straftatbestände auch die Auswirkungen der Neufassung des § 202a StGB auf die Möglichkeiten der Ausfindigmachung von Sicherheitslücken und Prüfung von Sicherheitsvorkehrungen in IT-Systemen zu evaluieren.

⁸⁷⁵ Siehe hierzu auch den Vorschlag „Streichung von §202c StGB („Hackertoolverbot“)⁸⁷⁵ aus der Online-Beteiligungsplattform *enquetebe-teiligung.de*, abgebildet in Kapitel 5 Sondervoten.

⁸⁷⁶ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2233/07, 1151/08 und 1524/08. Online abrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090518_2bvr223307.html

ren und gegebenenfalls europarechtskompatible Präzisierungen am Gesetzestext vorzunehmen.

Zu Fußnote 827: Ergänzendes Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. und der Sachverständigen Markus Bechedahl und Constanze Kurz zu den Handlungsempfehlungen zu Kapitel 2 Sicherheit im Internet: Kriminalität im Internet

Thema Staatstrojaner

Die Fraktion DIE LINKE. und die Sachverständigen Markus Bechedahl und Constanze Kurz empfehlen der Bundesregierung

- den Kernbereich privater Lebensgestaltung unter den digitalen Bedingungen stärker gesetzlich zu schützen;
- die Befugnis der Ermittlungsbehörden der Länder zu Online-Durchsuchungen aufzuheben und gänzlich darauf zu verzichten, informationstechnische Systeme mittels Infiltration zu durchsuchen;
- die Befugnis des Bundeskriminalamts zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 20k BKAG) und zur Verwendung und Übermittlung solcher Daten (§ 20v BKAG) aufzuheben;
- den Quellcode der Trojaner, die im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachungen verwendet wurden, zu veröffentlichen und die Öffentlichkeit in transparenter Weise über die finanzielle Förderung und Erforschung und die Anschaffungskosten von Spionage- und Überwachungssoftware sowie verwandter Technik zu informieren.

Thema Cybersicherheit

Der Begriff Sicherheit hat in den letzten Jahren einen schleichenden Bedeutungswandel erfahren. Traditionell ist die Schutzpflicht des Staates für seine Bürger im Sinne einer „social security“ verstanden worden, also einer Schutzverpflichtung im Sinne existentieller, kultureller und sozialer Existenzsicherung. Dieser bürgerzentrierte Schutzgedanke ist in den letzten Jahren jedoch zunehmend von einem militärischen Sicherheitsbegriff verdrängt worden. Seit es den „Krieg gegen den Terror“ gibt, ist die Gefahrenabwehr als Paradigma der Sicherheitspolitik auf immer weitere, zunehmend auch auf zivilgesellschaftliche Bereiche ausgedehnt worden. Im digitalen Zeitalter betrifft dieses Denken auch die Netze, also die zentrale Kommunikationsinfrastruktur der modernen Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die Fraktion DIE LINKE. und die Sachverständigen Markus Bechedahl und Constanze Kurz der Bundesregierung die Beachtung folgender Punkte:

- Forschungsgelder, die für zivile Zwecke bestimmt sind, dürfen nicht unter der Hand für militärische Zwecke benutzt werden. Eine klare Trennung beider Bereiche ist hier geboten. Der Forschungsetat des Bundes darf nicht zur Förderung von High-Tech-Projekten eingesetzt werden, die letztlich primär militärischen Zwecken dienen.
- Anbieter von Cloud-Diensten sollten verpflichtet werden, ihre Kunden über erkannte Angriffe umfassend zu informieren. Gerade Clouds stellen für Angreifer attraktive Ziele dar, da hier nicht nur die Daten eines einzelnen Unternehmens, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Informationen zu bekommen sind. Umso wichtiger ist es, dass die Betroffenen über IT-Sicherheitsprobleme ihres jeweiligen Dienstleisters umfassend informiert werden.
- Dem grauen Markt sollte das Geld entzogen werden: Die Kunden von Exploits, die unerkannte Schwachstellen ausnutzen, sind heutzutage überwiegend Staaten. Die Aufrüstung für staatsterroristische Akte hat zu einem erheblichen Anstieg der Preise geführt, die für Zero-Day-Exploits gezahlt werden. Dieses Geld sollte eher in die Entwicklung besserer IT-Sicherheit investiert werden.
- Die GSM-Verschlüsselung kann nicht mehr als sicher betrachtet werden, seit sie 2009 geknackt wurde. Mittlerweile steht für den Einbruch in die Privatsphäre der Nutzer von Mobiltelefonen einfache Software zur Verfügung. Die Bundesregierung sollte sich bei der GSM Association für ein sicheres Verschlüsselungsverfahren einsetzen.
- Die vom AK Kritis des Bundesministerium des Inneren gehandhabte Definition der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) sollte nicht in einer Weise ausgeweitet werden, die befürchten lässt, dass es durch eine solche Neudefinition zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung von Grundrechten kommen kann. Vielmehr sollte der Begriff der kritischen Infrastrukturen möglichst eng gefasst sein und sich an dem konkreten Schutzziel einer Sicherung der existenziellen Bedürfnisse der Bevölkerung orientieren.

Auch im Rahmen einer Neudefinition Kritischer Infrastrukturen darf es zu keiner Vermischung des Schutzes ziviler Kritischer Infrastrukturen mit Strategien zur militärischen Cybersicherheit kommen.

Kapitel 6 Anlagen

Im Rahmen der Arbeit der Projektgruppe fanden mehrere Expertengesprächs statt. Die Mitglieder danken den sachverständigen Anhörspersonen für ihre zahlreichen Hinweise und Anregungen sowohl während der Expertengespräche als auch in ihren schriftlichen Stellungnahmen.

1 Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Sicherheit im Netz“

Die Projektgruppe hörte in dem am 28. November 2011 durchgeführten öffentlichen Expertengespräch⁸⁷⁸ zum Thema „Sicherheit im Netz“ folgende externe Sachverständige an:

Gaycken, Dr. Sandro
(Freie Universität Berlin)

Heckmann, Univ.-Prof. Dr. jur. Dirk
(Institut für IT-Sicherheit und Sicherheitsrecht; Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht; Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik; Universität Passau)

Könen, Andreas
(Leiter des Fachbereiches Sicherheit in Anwendungen und Kritischen Infrastrukturen Koordination und Steuerung, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

Manske, Mirko
(Erster Kriminalhauptkommissar; Sachgebietsleiter des Bereiches der Operativen Auswertung Cybercrime; Bundeskriminalamt)

Schiller, Prof. Dr.-ing. habil. Jochen H.
(CIO der Freien Universität Berlin; Projektleiter des Forschungsforums Öffentliche Sicherheit Institute of Computer Science; Freie Universität Berlin)

Schröder, Thorsten
(IT Security Analyst)

2 Öffentliches Expertengespräch zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“

Die Projektgruppe hörte in dem am 21. Mai 2012 durchgeführten öffentlichen Expertengespräch⁸⁷⁹ zum Thema

⁸⁷⁸ Sämtliche Unterlagen zum öffentlichen Expertengespräch sind online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/index.jsp

⁸⁷⁹ Sämtliche Unterlagen zum öffentlichen Expertengespräch sind online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/index.jsp

„IPv6 – Sicherheitsaspekte“ folgende externe Sachverständige an:

Döring, Gert
(IPv6-Spezialist bei der SpaceNet AG)

Fritsche, Wolfgang
(Leiter des Internet Competence Center der IABG; IPv6-Berater mit dem Schwerpunkt „IPv6 Sicherheit“; Mitglied im globalen IPv6-Forum; Mitglied im deutschen IPv6 Rat und Initiator der Arbeitsgruppe „IPv6 Security und Privacy“)

Kühn, Ulrich
(Leiter des Referats für Technikangelegenheiten beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit; Mitglied der Arbeitsgruppe IPv6 des AK Technik der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder)

Turba, Martin
(Gruppenleiter Netzinfrastruktur & Projekte; Stellv. Leiter Fraunhofer Competence Center LAN Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung IGD)

Weber, Christoph
(Netzwerk und Security Spezialist)

Zeeb, Björn A.
(Entwickler und Mitglied des IPv6- und Security-Teams beim FreeBSD Projekt)

3 Nicht öffentliches Expertengespräch zum Thema „Internetkriminalität“

Auf Einladung des Vorsitzenden Harald Lemke sowie des Abgeordneten Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fand am 5. März 2012 ein nicht öffentliches Expertengespräch zum Thema „Internetkriminalität“ mit **Oberstaatsanwalt Rainer Franosch**, Leitung der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, statt.⁸⁸⁰

⁸⁸⁰ Die schriftliche Stellungnahme von Oberstaatsanwalt Rainer Franosch ist online abrufbar unter: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-03-05/PGZustrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

Abkürzungsverzeichnis

ADSL	Assymmetric Digital Subscriber Line
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfriNIC	African Network Information Center
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ANGA	Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.
APNIC	Asia Pacific Network Information Centre
APT	Advanced Persistent Threat
ARIN	American Registry for Internet Numbers
B2B	Business-to-Business
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BHG	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIT	Bundesstelle für Informationstechnik
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNetzA	Bundesnetzagentur
BPol	Bundespolizei
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BYOD	Bring Your Own Device
CC	Cybercrime Convention
CCC	Chaos Computer Club

CCITT	Comité Consultatif International Téléphonique et Télégraphique
CD-ROM	Compact Disc- Read Only Memory
CERT	Computer Emergency Response Team
CIDR	Classless Inter-Domain Routing
CIIP-Aktionsplan	Critical Information Infrastructure Protection-Aktionsplan/Aktionsplan zum Schutz Kritischer Informationsinfrastrukturen
CSIS	Center for Strategic and International Studies
CTW-Projekt	Check the Web-Projekt
DAF	Deutsches Advisory Format
DAT POW	Defence against Terrorism Program of Work
DDoS-Angriff	Distributed Denial of Service-Angriff
DDoS-Angriff	Distributed Denial of Service-Angriff
DFS	Deutsche Flugsicherung
DHCP	Dynamic Host Configuration Protocol
DHW	Digitales Hilfswerk
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
E3C	European Cybercrime Centre/Europäisches Cybercrime Centre
ECCP	European Cybercrime Platform
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EJN	European Judicial Network/Europäisches Justizielles Netz
ENISA	European Network and Information Security Agency/Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EP3R	European Public-Private Partnership for Resilience
EPG	Electronic Program Guide
EPSKI	Europäische Programm für den Schutz der Kritischen Infrastrukturen
EU	Europäische Union
EuroDOCSIS 3.0	Euro Data Over Cable Service Interface Specification 3.0
FBI	Federal Bureau of Investigation
FTP	File Transfer Protocol
FTTB	Fiber-to-the-Building
FTTC	Fiber-to-the-Curb
FTTH	Fiber-to-the-Home
G8	Gruppe der sieben führenden westlichen Industriestaaten einschließlich Russlands

GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GG	Grundgesetz
GHZ	Gigahertz
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum
GKI	Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GSM	Global System for Mobile Communications
HD-TV	High Definition Television
HFC-Netzwerk	Hybrid Fiber Coax-Netzwerk
HSPA+	High Speed Packet Access+
HTCN	G8 24/7 High Tech Crime Network
HTCSG	G8 Subgroup on High Tech Crime
HTML	Hypertext Markup Language
IAB	Internet Architecture Board
IANA	Internet Assigned Numbers Authority
ICS	Industrial Control Systems/industrielles Kontrollsystem
ID	Identifizier
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IESG	Internet Engineering Steering Group
IETF	Internet Engineering Task Force
IGF	Internet Governance Forum
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IP	Internetprotokoll
IPsec	Internet Protocol Security
IPTV	Internet Protocol Television
IPv4	Internetprotokoll Version 4
IPv6	Internetprotokoll Version 6
ISO	International Organization for Standardization
ISP	Internet-Service-Provider
IT	Informationstechnik
iTAN-Verfahren	indizierte Transaktionsnummern-Verfahren
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telecommunication Standardization Sector
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JRC	Joint Research Centre

Kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KITS	Koordinierungsstelle IT-Sicherheit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KRITIS-Strategie	Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen
LACNIC	Latin America and Caribbean Network Information Centre
LDSG SH	Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LIR	Local Internet Registry/lokale Registrierungsorganisation
LTE	Long Term Evolution
LÜKEX	Länderübergreifende Krisenmanagement Exercise
MAC-Adresse	Media-Access-Control-Adresse
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MPG	Gesetz über Medizinprodukte
ms	Millisekunde
NAT	Network Address Translation
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGA-Netz	Next Generation Access-Netz
NPSI	Nationalen Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSI	Open Systems Interconnection
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PC	Personal Computer
PCCIP	Presidential Commission on Critical Infrastructure Protection
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PLC	Programmable Logic Controller
PPP	Public-Private-Partnership
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PTSG	Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz
Quellen-TKÜ	Quellen-Telekommunikationsüberwachung
RFC	Request for Comments
RIPE NCC	Réseaux IP Européens Network Coordination Centre
RIR	Regional Internet Registry/regionale Registrierungsorganisation
Rn.	Randnummer
SCADA	Supervisory Control And Data Acquisition
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line

SPOC	Single Point of Contact
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TCP/IP	Transmission Control Protocol/Internet Protocol
THW	Technisches Hilfswerk
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikationsgesetz
TK-Infrastruktur	Telekommunikationsinfrastruktur
TMG	Telemediengesetz
TÜV	Technischer Überwachungsverein
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz Schleswig-Holstein
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UP Bund	Umsetzungsplan für die Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung
UP KRITIS	Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen
USB-Stick	Universal Serial Bus-Stick
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line
VoIP	Voice over IP
VPN	Virtual Private Network
W3C	World Wide Web Consortium
WIK	Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste
WINKI	Warn- und Informationsnetzes für Kritische Infrastrukturen
WLAN	Wireless Local Area Network
ZaRD	Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen
ZKA	Zollkriminalamt
ZSGÄndG	Zivilschutzgesetzänderungsgesetz
ZSKG	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes

Literatur- und Quellenverzeichnis

Sofern die aufgeführten Publikationen auch online verfügbar sind, ist die entsprechende Fundstelle angegeben. Alle Onlinequellen wurden zuletzt abgerufen am 5. März 2013.

Monographien/Kommentare/Sammelwerke/ Zeitschriften

Ambs, Friedrich (Hrsg.): Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze. München : C. H. Beck, Stand : 188. EL 2012.

Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell (Hrsg.): Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht. München : C. H. Beck, 2011.

Bär, Wolfgang: Anmerkungen zu BVerfG, 27.2.2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07: BVerfG: Verfassungsmäßigkeit der Online-Durchsuchung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen in Datennetzen. In: Multi Media und Recht (MMR), 11. Jg. 2008, Heft 5, S. 315–327.

Bär, Wolfgang: Anmerkungen zu LG Landshut, 20.1.2011 – 4 Qs 346/10: LG Landshut: Überwachung verschlüsselter Skype-Kommunikation. In: MultiMedia und Recht (MMR), 14. Jg. 2011, Heft 10, S. 690–693.

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München : C. H. Beck, 3. Auflage 2012.

Bartsch, Michael: Computerviren und Produkthaftung. In: Computer und Recht (CR), 16. Jg. 2000, Heft 11, S. 721–725.

Bartsch, Michael: Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB. In: Computer und Recht (CR), 24. Jg. 2008, Heft 10, S. 613–617.

Bartsch, Michael: Software als Rechtsgut. Zur Wahrnehmung von Software aus Sicht des Rechts, zur Begriffsbildung im Recht und zu den praktischen Konsequenzen. In: Computer und Recht (CR), 26. Jg. 2010, Heft 9, S. 553–559.

Basamanowicz, Jonathan/Bouchard, Martin: Overcoming the Warex Paradox: Online Piracy Groups and Situational Crime Prevention. In: Policy & Internet, 3. Jg. 2011, Heft 2, S. 79–103.

Bauer, Axel: Produkthaftung für Software nach geltendem und künftigem deutschen Recht (Teil 2). In: Haftpflicht international (PHi), 1989, Heft 3, S. 98–108.

Baum, Florian von: Gestaltung von Software-Maintenance-Verträgen in der internationalen Praxis. In: Computer und Recht (CR), 18. Jg. 2002, Heft 10, S. 705–710.

Becker, Christian/Meinicke, Dirk: Die sog. Quellen-TKÜ und die StPO – Von einer »herrschenden Meinung« und ihrer fragwürdigen Entstehung. In: Strafverteidiger (StV), 31. Jg. 2011, Heft 1, S. 50–52.

Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas/Röckinghausen, Marc: (Hrsg.): Landmann/Rohmer Umweltrecht. Band II. München : C. H. Beck, Stand: 63. Ergänzungslieferung 2012.

Birkmann, Jörn/Bach, Claudia/Guhl, Silvia/Witting, Maximilian/Welle, Torsten/Schmude, Miron: State of the Art der Forschung zur Verwundbarkeit Kritischer Infrastrukturen am Beispiel Strom/Stromausfall. Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Schriftenreihe Sicherheit Nr. 2. Oktober 2010. URL: http://www.sicherheit-forschung.de/schriftenreihe/sr_v_v/sr_2.pdf

Blattner-Zimmermann, Marit: Die sicherheitspolitische Dimension neuer Informationstechnologien. In: Holzengel, Bernd/Hanßmann, Anika/Sonntag, Matthias (Hrsg.): IT-Sicherheit in der Informationsgesellschaft – Schutz kritischer Infrastrukturen. Arbeitsberichte zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Band 7. Münster : Lit Verlag, 2001.

Böckenförde, Thomas: Auf dem Weg zur elektronischen Privatsphäre. In: JuristenZeitung (JZ), 63. Jg. 2008, Nummer 19, S. 925–940.

Brauch, Patrick: Geld oder Netz! Kriminelle erpressen Online-Wettbüros mit DDoS-Attacken. In: c't – Magazin für Computertechnik, 2004, Heft 14, S. 48. URL: <http://heise.de/-289426>

Braun, Frank/Roggenkamp, Jan Dirk: Ozapftis – (Un)Zulässigkeit von „Staatstrojanern“. In: Kommunikation und Recht (K&R), 14. Jg. 2011, Heft 11, S. 681–686.

Brenner, Michael/gentschen Felde, Nils/Hommel, Wolfgang/Metzger, Stefan/Reiser, Helmut/SchAAF, Thomas: Praxisbuch ISO/IEC 27001. Management der Informationssicherheit und Vorbereitung auf die Zertifizierung. München : Carl Hanser Verlag, 2011.

Brockhaus – Die Enzyklopädie in 24 Bänden. Mannheim : F. A. Brockhaus, 20. Auflage 1998.

Brodowski, Dominik: Anmerkung zur Entscheidung des LG Landshut vom 20.01.2012 (4 Qs 346/10). Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung ist Quellen-TKÜ zulässig, nicht aber Fertigung von Screenshots. In: Juristische Rundschau. Band 2011, Heft 12, S. 532–538.

Brunner, Elgin M./Suter, Manuel: International CIIP Handbook 2008/2009. An Inventory of 25 National and 7 International Critical Information Infrastructure Protection Policies, hrsg. von Wenger, Andreas/Mauer, Victor/Cavelty, Myriam Dunn. Zürich : Center for Security Studies, ETH Zürich, 2008. URL: <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?id=91952&lng=en>

Brunst, Phillip W.: Terrorism and the Internet: New Threats Posed by Cyberterrorism and Terrorist Use of the Internet. In: Wade, Marianne/Maljevic, Almir (Hrsg.): A War on Terror? The European Stance on a New Threat, Changing Laws and Human Rights Implications. Heidelberg u. a. : Springer, 2010, S. 51–78.

- Chung, Chin-Wan/Kim, Chong-Kwon/Kim, Won/Ling, Tok-Wang/Song, Kwan-Ho (Hrsg.): Web Communication Technologies and Internet-Related Social Issues – HSI 2003: Second International Conference on Human.Society@Internet, Seoul, Korea, June 18-20, 2003, Proceedings. Heidelberg u. a. : Springer, 2003.
- Clarke, Richard A./Knake, Robert: Cyberwar. New York: HarperCollins, 2010.
- Cornelius, Kai: Zur Strafbarkeit des Anbietens von Hackertools. Was nach dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz noch für die IT-Sicherheit getan werden darf. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 10, S. 682–688.
- Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Mannheim : Bibliographisches Institut, 3. Auflage 1999.
- Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. München : Oldenbourg, 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012.
- Eckhardt, Jens/Schütze, Marc: Vorratsdatenspeicherung nach dem BVerfG: Nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz. Eine kritische Auseinandersetzung insbesondere im Hinblick auf Auskunft über die Nutzer dynamischer Adressen und Kostenerstattungspflicht. In: Computer und Recht (CR), 26. Jg. 2010, Heft 4, S. 225–232.
- Eifert, Martin: Informationelle Selbstbestimmung im Internet. Das BVerfG und die Online-Durchsuchungen. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 27. Jg. 2008, Heft 5, S. 521–523.
- Erschloe, Michael: Trojans, Worms, and Spyware – A Computer Security Professionals Guide to Malicious Code. Burlington : Elsevier Butterworth-Heinemann, 2005.
- Erickson, Jon: Hacking: The Art of Exploitation. San Francisco : No Starch Press, 2. Auflage 2008.
- Ernst, Stefan: Computerstrafrecht 2007. In: Der Sachverständige (DS), 34. Jg. 2007, Heft 11, S. 335–340.
- Ernst, Stefan: Das neue Computerstrafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 60. Jg. 2007, Heft 37, S. 2661–2666.
- Ernst, Stefan: Hacker, Cracker & Computerviren. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2004.
- Erman: BGB. Kommentar. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 13., neu bearbeitete Auflage 2011.
- Etter, Eberhard: Noch einmal – Systematisches Entleeren von Glücksspielautomaten. In: Computer und Recht (CR), 4. Jg. 1988, Heft 12, S. 1021–1026.
- Faustmann, Jörg: Der deliktische Datenschutz. In: Verbraucher und Recht (VuR), 21. Jg. 2006, Heft 7, S. 260–263.
- Fischer, Wolfgang: www.infrastrukturInternet-Cyberterror.Network – Analyse und Simulation strategischer Angriffe auf die kritische Infrastruktur Internet. Jülich : Forschungszentrum Jülich, 2007.
- Foerste, Ulrich/Westphalen, Friedrich Graf von (Hrsg.): Produkthaftungshandbuch. München: C. H. Beck, 3., überarbeitete Auflage 2012.
- Förster, Christian, Internetkriminalität. Polizeiliche Maßnahmen der Repression und Prävention. In: Internationalisierung des Strafrechts. Fortschritt oder Verlust an Rechtsstaatlichkeit? 27. Strafverteidigertag Dresden 14. bis 16. März 2003. Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen Band 27. Berlin 2004, S. 175–183.
- Fox, Dirk/Kelm, Stefan. Computer-Forensik. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 28. Jg. 2004, Heft 8, S. 491.
- Gaycken, Sandro: Cyberwar: Das Internet als Kriegsschauplatz. München : Open Source Press, 2011.
- Geiger, Gebhard: „Information Warfare“ – Bedrohung und Schutz IT-abhängiger gesellschaftlicher Infrastrukturen. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 24. Jg. 2000, Heft 3, S. 129–136.
- Geppert, Martin/Piepenbrock, Hermann-Josef/Schütz, Raimund/Schuster, Fabian (Hrsg.): Beck'scher TKG-Kommentar. München : C. H. Beck, 3. Auflage 2006.
- Gercke, Marco: Analyse des Umsetzungsbedarfs der Cybercrime Konvention – Teil 1: Umsetzung im Bereich des materiellen Strafrechts. In: MultiMedia und Recht (MMR), 7. Jg. 2004, Heft 11, S.728–735.
- Gercke, Marco: Analyse des Umsetzungsbedarfs der Cybercrime Konvention – Teil 2: Umsetzung im Bereich des Strafverfahrensrechts. In: MultiMedia und Recht (MMR) 7. Jg. 2004, Heft 12, S. 801–806.
- Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2010/2011. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 55. Jg. 2011, Heft 8/9, S. 609–623.
- Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2009/2010. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 54. Jg. 2010, Heft 8/9, S. 633–645.
- Gercke, Marco: Die Entwicklung des Internetstrafrechts im Jahr 2008. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 53. Jg. 2009, Heft 7 , S. 526–538.
- Gercke, Marco: Die Bekämpfung der Internetkriminalität als Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden. In: MultiMedia und Recht (MMR), 11. Jg. 2008, Heft 5, S. 291–298.
- Gercke, Marco/Brunst, Phillip W.: Praxishandbuch Internetstrafrecht. Stuttgart : Kohlhammer, 2009.
- Gordon, L. A./Loeb, M. P./Lucyshyn, W./Richardson, R.: CSI/FBI: Computer Crime and Security Survey. Technical report, CSI, Computer Security Institute, 2006. [Zitiert nach: Eckert, Claudia: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle. München : Oldenbourg, 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012.]
- Graf, Jürgen Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung. C. H. Beck: München, Stand: 1.10.2012, Edition: 15.

Greve, Holger: Kritische Infrastrukturen. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 33. Jg 2009, Heft 12, S. 756–758.

Günther, Andreas: Produkthaftung für Informationsgüter. Köln : Verlag Dr. Otto Schmidt, 2001.

Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. C. H. Beck : München, 6., neu bearbeitete Auflage 2008.

Hagen, Silvia: IPv6 – Grundlagen, Funktionalität, Integration. Maur : Sunny Edition, 2. Auflage 2009.

Heckmann, Dirk: Stellungnahme, Anhörung im Bundesministerium der Justiz. Januar 2012.

Helmbrecht, Udo: Die aktuelle Bedrohungslage durch Ausfall von IT-Infrastruktur. In: Kloepfer, Michael (Hrsg.): Schutz kritischer Infrastrukturen: IT und Energie. Baden-Baden : Nomos, 2010, S. 39–46.

Heintschel-Heinegg, Bernd von/Stöckel, Heinz (Hrsg.): KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung. Grundwerk mit 65. Ergänzungslieferung. Köln : Carl Heymanns Verlag, Stand: 12/2012.

Hendler, Reinhard/Marburger, Peter/Reinhardt, Michael/Schröder, Meinhard (Hrsg.): Technische Regeln im Umwelt- und Technikrecht. 21. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 4. bis 6. September 2005. Berlin : Erich Schmidt Verlag, 2006.

Hermonies, Felix: Online-Durchsuchung mittels Staatstrojanern. In: Recht und Politik (RuP), 47. Jg. 2011, Heft 4, S. 193–195.

Hoeren, Thomas: Was ist das „Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme“? In: MultiMedia und Recht (MMR), 11. Jg. 2008, Heft 6, S. 365–366.

Hoeren, Thomas/Ernstschneider, Thomas: Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seine Anwendung auf die IT-Branche. In: MultiMedia und Recht (MMR), 7. Jg. 2004, Heft 8, S. 507–513.

Hoffmann-Riem, Wolfgang: Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme. In: JuristenZeitung (JZ), 63. Jg. 2008, Nummer 21, S. 1009–1022.

Hohmann, Harald: Haftung der Softwarehersteller für das „Jahr 2000“-Problem. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 52. Jg. 1999, Heft 8, S. 521–526.

Holzberger, Mark: Wer gegen wen? Gremienschungel zur Bekämpfung der Cyberkriminalität. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 98 (1/2011), S. 12–21.

Hornung, Gerrit: Ein neues Grundrecht. Der verfassungsrechtliche Schutz der „Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. In: Computer und Recht (CR), 24. Jg. 2008, Heft 5, S. 299–306.

Imhof, Ralf: Auf der Suche nach der verlorenen Zeit: Das Jahr-2000-Problem. In: Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK-Mitteilungen), 2/1998.

Jahankhani, Hamid/Watson, David Lilburn/Me, Gianluigi/Leonhardt, Frank: Handbook of Electronic Security and Digital Forensics. Singapur: World Scientific, 2010.

John-Koch, Monika: Ein Thema auch des Bevölkerungsschutzes. Cyber-Sicherheit als gesamtgesellschaftliches Problem. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 4–7. URL: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

John-Koch, Monika: Strategische Meilensteine. Kritische Infrastrukturen im Blick. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 3. Quartal 2010, S. 2–6. URL: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_3_10.pdf?__blob=publicationFile

Kanich, Chris/Kreibich, Christian/Levchenko, Kirill/Enright, Brandon/Voelker, Geoffrey M./Paxson, Vern/Savage, Stefan: Spamalytics: An Empirical Analysis of Spam Marketing Conversion. In: CCS '08. Proceedings of the 15th ACM Conference on Computer and Communications Security. New York, NY : ACM, 2008.

Kapoor, Arun/Klindt, Thomas: „New Legislative Framework“ im EU-Produktsicherheitsrecht – Neue Marktüberwachung in Europa? In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 19. Jg. 2008, Heft 21, S. 649–655.

Kilian, Wolfgang/Heussen, Benno (Hrsg.): Computerrechts-Handbuch. München : C. H. Beck, Stand: 30. Ergänzungslieferung 2011.

Klindt, Thomas: Der „new approach“ im Produktrecht des europäischen Binnenmarkts: Vermutungswirkung technischer Normung. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 13. Jg. 2002, Heft 5, S. 133–136.

Klindt, Thomas: Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: GPSG. Kommentar. München: C. H. Beck, 2007.

Koch, Robert: Versicherbarkeit von IT-Risiken: In der Sach-, Vertrauensschaden- und Haftpflichtversicherung. Berlin : Erich Schmidt Verlag, 2005.

Koch, Robert: Haftung für die Weiterverbreitung von Viren durch E-Mails. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 12, S. 801–807.

Köhler, Helmut: Die haftungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln. In: Betriebs-Berater (BB), 40. Jg. 1985, Heft 4/Beilage, S. 10–15.

Koenig, Christian/Loetz, Sascha/Neumann, Andreas: Telekommunikationsrecht. Stuttgart : UTB, 2004.

Krekeler, Wilhelm/Löffelmann, Markus/Sommer, Ulrich (Hrsg.): AnwaltKommentar StPO. Bonn : Deutscher Anwaltverlag, 2010.

- Kriha, Walter/Schmitz, Roland: Internet-Security aus Software-Sicht: Grundlagen der Software-Erstellung für sicherheitskritische Bereiche. Heidelberg u. a. : Springer, 2008.
- Kshetri, Nir: The Global Cybercrime Industry. Heidelberg u. a.: Springer, 2010.
- Kurose, James F./Ross, Keith W.: Computernetzwerke: Der Top-Down-Ansatz. München : Pearson, 4., aktualisierte Auflage 2008.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. München : C. H. Beck, 27., neu bearbeitete Auflage 2011.
- Lehmann, Michael: Produkt- und Produzentenhaftung für Software. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 45. Jg. 1992, Heft 28, S. 1721–1725.
- Leupold, Andreas/Glossner, Silke (Hrsg.): Münchner Anwaltshandbuch IT-Recht. München : C. H. Beck, 2008.
- Libertus, Michael: Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren. In: MultiMedia und Recht (MMR), 8. Jg. 2005, Heft 8, S. 507–512.
- Lorenz, Egon (Hrsg.): Karlsruher Forum 2010: Haftung und Versicherung im IT-Bereich. Karlsruher Forum 2010. Versicherungsrecht: Schriftenreihe 44. Karlsruhe : Verlag Versicherungswirtschaft, 2011.
- Marburger, Peter: Die haftungs- und versicherungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln. In: Versicherungsrecht (VersR), 34. Jg. 1983, Heft 25, S. 597–608.
- Marly, Jochen: Softwareüberlassungsverträge. München : C. H. Beck, 4. Auflage 2004.
- Meier, Klaus/Wehlau, Andreas: Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 51. Jg. 1998, Heft 22, S. 1585–1591.
- Meier, Klaus/Wehlau, Andreas: Produzentenhaftung des Softwareherstellers. §823 Abs. 1 BGB und das Produkthaftungsgesetz. In: Computer und Recht (CR), 6. Jg. 1990, Heft 2, S. 95–100.
- Meinel, Christoph/Sack, Harald: Internetworking – Technische Grundlagen und Anwendungen. Heidelberg u. a. : Springer, 2012.
- Meyer-Goßner, Lutz/Cierniak, Jürgen: Strafprozessordnung: StPO. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar. München : C. H. Beck, 53. Auflage 2010.
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram: Strafprozessordnung: StPO. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar. München : C. H. Beck, 55., neu bearbeitete Auflage 2012.
- Newman, Robert C.: Computer Security: Protecting Digital Resources. Sudbury : Jones and Bartlett, 2010.
- Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. München : C. H. Beck, 71. Auflage 2012.
- Panda, S. N./Mangla, Vikram: Protecting Data from the Cyber Theft – a Virulent Disease. In: Journal of Emerging Technologies in Web Intelligence, 2. Jg. 2010, Heft 2, S. 152–155.
- Pfleeger, Charles P./Pfleeger, Shari Lawrence: Analyzing Computer Security: A Threat / Vulnerability / Countermeasure Approach. Upper Saddle River, New Jersey : Pearson Education, 2011.
- Pohl, Hartmut: Zero-Day und Less-than-Zero-Day Vulnerabilities und Exploits. Risiken unveröffentlichter Sicherheitslücken. In: Zacharias, Christoph/ter Horst, Klaus W./Witt, Kurt-Ulrich/Sommer, Volker/Ant, Marc/Essmann, Ulrich/Mülheims, Laurenz (Hrsg.): Forschungsspitzen und Spitzenforschung. Innovationen an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Festschrift für Wulf Fischer. Heidelberg : Physica-Verlag, 2009, S. 113–123.
- Popp, Andreas: Die „Staatstrojaner“-Affäre: (Auch) ein Thema für den Datenschutz – Kurzer Überblick aus strafprozessualer und datenschutzrechtlicher Sicht. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD), 2. Jg. 2012, Heft 2, S. 51–54.
- Raymond, Eric S.: The New Hacker's Dictionary. Cambridge : The Mit Press, 3. Auflage 1996.
- Reese, Jürgen: Produkthaftung und Produzentenhaftung für Hard- und Software. In: Deutsches Steuerrecht (DStR), 32. Jg. 1994, Heft 31, S. 1121–1127.
- Reichenbach, Gerold/Göbel, Ralf/Wolff, Hartfrid/Stokar von Neuforn, Silke (Hrsg.): Risiken und Herausforderungen für die Öffentliche Sicherheit in Deutschland. Szenarien und Leitfragen. Grünbuch des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit. Berlin : ProPress Verlagsgesellschaft, Behörden Spiegel-Gruppe, September 2008. URL: http://www.zukunftforum-oeffentliche-sicherheit.de/downloads/Gruenbuch_Zukunftforum.pdf
- Roßnagel, Alexander/Schnabel, Christoph: Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und sein Einfluss auf das Privatrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 61. Jg. 2008, Heft 49, S. 3534–3538.
- Rössel, Markus: Beschlagnahme von E-Mails beim Mailbox-Provider. In: Der IT-Rechtsberater (ITRB), 2004, Heft 1, S. 10–11.
- Runte, Christian/Potinecke, Harald W.: Software und GPSG. Anwendbarkeit und Auswirkungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes auf Hersteller und Händler von Computerprogrammen. In: Computer und Recht (CR), 20. Jg. 2004, Heft 10, S. 725–729.
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 5. München : C. H. Beck, 5. Auflage 2009.
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 2. München : C. H. Beck, 6. Auflage 2012.

- Scheurle, Klaus-Dieter/Mayen, Thomas (Hrsg.): Telekommunikationsgesetz. Kommentar. München : C. H. Beck, 2. Auflage 2008.
- Schneider, Jochen/Westphalen, Friedrich Graf von (Hrsg.): Software-Erstellungsverträge. Köln : Verlag Dr. Otto Schmidt, 2006.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Kommentar. München : C. H. Beck, 28., neu bearbeitete Auflage 2010.
- Schulze, Tillmann: Bedingt abwehrbereit. Schutz kritischer Informations-Infrastrukturen in Deutschland und den USA. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.
- Schulzki-Haddouti, Christiane: Eierlauf – Kritische Infrastrukturen neu betrachtet. In: c't – Magazin für Computertechnik, 2011, Heft 4, S. 68–71.
- Seewald, Maik G.: Schwierige Hackerabwehr. In: Spektrum der Wissenschaft, 10/2011, S. 88–89.
- Slade, Robert M.: Computer Viruses. In: Bidgoli, Hossein (Hrsg.): Encyclopedia of Information Systems. Band 1. Waltham : Academic Press, 2002.
- Sodtalbers, Axel: Softwarehaftung im Internet. Frankfurt am Main : Verlag Recht und Wirtschaft, 2006.
- Sonntag, Matthias: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen: Von der Staatsaufgabe zur rechtlichen Ausgestaltung. München : C. H. Beck, 2005.
- Spier, Alexander: Darf's ein bisschen schneller sein? Wie sich LTE im mobilen Alltag schlägt. In: c't – Magazin für Computertechnik, 2012, Heft 22, S. 84–87. URL: <http://heise.de/-1722006>
- Spindler, Gerald: Das Jahr 2000-Problem in der Produkthaftung: Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 52. Jg. 1999, Heft 51, S. 3737–3745.
- Spindler, Gerald: IT -Sicherheit und kritische Infrastrukturen - Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Regulierungsmodelle. In: Kloepfer, Michael (Hrsg.): Schutz kritischer Infrastrukturen: IT und Energie. Baden-Baden : Nomos, 2010, S. 85–119.
- Spindler, Gerald: IT-Sicherheit und Produkthaftung – Sicherheitslücken, Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 57. Jg. 2004, Heft 44, S. 3145–3150.
- Spindler, Gerald: Steuerungsfunktionen des Produkthaftungsrechts im IT-Recht und Reformbedarf. In: Hänlein, Andreas/Roßnagel, Alexander: Wirtschaftsverfassung in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernhard Nagel. Kassel : kassel university press 2007, S. 473–482.
- Spindler, Gerald: Unternehmensorganisationspflichten. Göttingen : Universitätsverlag Göttingen, 2., unveränderte Auflage 2011.
- Spindler, Gerald/Klöhn, Lars: Fehlerhafte Informationen und Software – Die Auswirkungen der Schuld- und Schadensrechtsreform. In: Versicherungsrecht (VersR), 54. Jg. 2003, Heft 10, S. 410–414.
- Stadler, Thomas: Zulässigkeit der heimlichen Installation von Überwachungssoftware – Trennung von Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung möglich? In: MultiMedia und Recht (MMR), 15. Jg. 2012, Heft 1, S. 18–20.
- Stang, Felix/Hühner, Sebastian: Rechtsprechung: BGH: Störerhaftung des WLAN-Inhabers. Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), 112. Jg. 2010, Heft 7, S. 633–637.
- Staudinger, Julius von (Begr.)/Hager, Johannes: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 823 E-I, 824, 825 (Unerlaubte Handlungen 1 – Teilband 2). Berlin : Sellier – de Gruyter, 14., neubearbeitete Auflage 2010.
- Staudinger, Julius von (Begr.)/Oechsler, Jürgen: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 826–829; ProdHaftG (Unerlaubte Handlungen 2, Produkthaftung). Berlin : Sellier – de Gruyter, 15., neu bearbeitete Auflage 2009 .
- Störing, Marc: Strafprozessualer Zugriff auf E-Mailboxen. Zum Streitstand unter besonderer technischer Betrachtung. In: Computer und Recht (CR), 25. Jg. 2009, Heft 7, S. 475–479.
- Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. Tübingen : Mohr Siebeck, 1995.
- Tanenbaum, Andrew S.: Moderne Betriebssysteme. München : Pearson, 3., aktualisierte Auflage 2009.
- Taylor, Paul: Hackers: Crime and the Digital Sublime. London : Routledge, 1999.
- Tipton, Harold F./Krause, Micki (Hrsg.): Information Security Management Handbook. Boca Raton : Auerbach Publications, 6. Auflage 2007.
- Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas (Hrsg.): Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. München : C. H. Beck, 3., neu bearbeitete Auflage 2007.
- Whitman, Michael E./Mattord, Herbert J.: Principles of Information Security. Boston : Course Technology, Cengage Learning, 4. Auflage, 2012.
- Willer, Christoph/Hoppen, Peter: Computerforensik – Technische Möglichkeiten und Grenzen. In: Computer und Recht (CR), 23. Jg. 2007, Heft 9, S. 610–616.
- Wilrich, Thomas: Praxiskommentar Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Heidelberg u.a. : Springer, 2004.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung: SK-StPO. Gesamtwerk in 10 Bänden. Köln : Carl Heymanns Verlag, 4. Auflage 2011.
- Vacca, John R.: Computer and Information Security Handbook. Burlington : Morgan Kaufmann, 2009.

Vogel, Joachim/Brodowski, Dominik: Anmerkung zu OLG Hamburg, Beschl. v. 12. 11. 2007 – 6 Ws 1/07 – Quellen-TKÜ. In: Strafverteidiger (StV), 29. Jg. 2009, Heft 11, S. 630–635.

Zisler, Harald: Computer-Netzwerke – Grundlagen, Funktionsweise, Anwendung. Bonn : Galileo Press, 2012.

Zscherpe, Kerstin A./Lutz, Holger. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Anwendbarkeit auf Hard- und Software. In: Kommunikation und Recht (K&R), 8. Jg. 2005, Heft 4, S. 499–502.

Schriftliche Stellungnahmen/Protokolle

Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Stellungnahmen des öffentlichen Expertengesprächs zum Themenfeld „Sicherheit im Netz“. 28. November 2011. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/index.jsp

Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Stellungnahmen des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“. 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/index.jsp

Döring, Gert: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Doering.pdf

Franosch, Rainer: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des nicht öffentlichen Expertengesprächs „Internetkriminalität“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 5. März 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-03-05/PGZustrSi_2012-03-05_Stellungnahme_OStA_Franosch.pdf

Fritsche, Wolfgang: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Fritsche.pdf

Gaycken, Sandro: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im

Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_DrGaycken.pdf

Hearing of the Subcommittee on Cybersecurity, Science, and Research, and Development before the Select Committee on Homeland Security. House of Representatives. One Hundred Eighth Congress. First Session. Overview of the Cyber Problem: A Nation dependent and dealing with risk. 22. Juni 2003, S. 11. URL: <http://www.gpo.gov/fdsys/search/pagedetails.action?st=Crypto&granuleId=CHRG-108hhr98312&packageId=CHRG-108hhr98312&bread=true>

Könen, Andreas: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Koenen.pdf

Kühn, Ulrich: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Kuehn.pdf

Manske, Mirko: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des Expertengesprächs „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Manske.pdf

Protokoll des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZustrSi_2012-05-21_Protokoll.pdf

Schröder, Thorsten: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs zum Thema „Sicherheit im Netz“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kom-

mission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 28. November 2011. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZustrSi_2011-11-28_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStSi_2011-11-28_Expertengespraech_Stellungnahme_Schroeder.pdf

Turba, Martin: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Turba.pdf

Weber, Christoph: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Weber.pdf

Wortprotokoll des öffentlichen Fachgesprächs zum Thema „Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung“ vom 25. Mai 2011. Protokoll 17/41 des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. URL: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a18/anhoe rungen/Stromausfall/41-1105251.pdf>

Zeeb, Björn A.: Schriftliche Stellungnahme, vorgelegt im Rahmen des öffentlichen Expertengesprächs „IPv6 – Sicherheitsaspekte“ der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2012. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/PGZuStrSi_2012-05-21_oeffentliches_Expertengespraech/PGZuStrSi_2012-05-21_Stellungnahme_Zeeb.pdf

Onlinequellen

33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre: Entschließung – Die Verwendung eindeutiger Kennungen bei der Nutzung von Internet Protokoll Version 6 (IPv6), 1. November 2011. URL: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2011InternetIPv6.pdf?__blob=publicationFile

Adee, Sally: The Hunt for the Kill Switch. Mai 2008. URL: <http://spectrum.ieee.org/semiconductors/design/the-hunt-for-the-kill-switch/0>

AKJ Associates: The e-Crime Report 2011. Managing risk in a changing business and technology environment. 2011. URL: <http://www.kpmg.com/UK/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/PDF/Advisory/ecrime-report-2011-accessible-2.pdf>

Albrecht, Florian: Rechtswidrige Online-Durchsuchung durch das Bayrische Landeskriminalamt. Anmerkungen zu LG Landshut, Beschl. v. 20.01.2011 – 4 Qs 346/10. JurPC Web-Dok. 59/2011, Abs. 1-30. URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20110059>

Albrecht, Florian/Dienst, Sebastian: Der verdeckte hoheitliche Zugriff auf informationstechnische Systeme – Rechtsfragen von Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ. JurPC Web-Dok. 5/2012, Abs. 1-65. URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120005>

Albright, David/Brannan, Paul/Walrond, Christina: Did Stuxnet Take Out 1,000 Centrifuges at the Natanz Enrichment Plant? Institute for Science and International Security. 22. Dezember 2010. URL: http://isis-online.org/uploads/isis-reports/documents/stuxnet_FEP_22Dec2010.pdf

Android Developers: Platform Versions. URL: <http://developer.android.com/resources/dashboard/platform-versions.html>

ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.: Das deutsche Breitbandkabel – Infrastruktur der Zukunft. April 2011. URL: www.anga.de/media/file/4.ANGA_Das_deutsche_Breitbandkabel_2011_01.pdf

ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.: Positionspapier zur „Breitbandpolitik und Breitbandförderung“. Dezember 2009. URL: http://www.anga.de/media/file/6.ANGA_Positionspapier_zu_Breitbandpolitik_und_Breitbandfoerderung_Dezember_2009.pdf

APNIC: Statistik der APNIC zur weltweiten Zuweisung von IPv6-Adressen. URL: <http://www.apnic.net/publications/research-and-insights/stats/ipv6-distribution>

Auswärtiges Amt: Die NATO und die Bekämpfung des Terrorismus. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/TerrorismusOK/Terrorismus_bekaempfungNATO_node.htm

Auswärtiges Amt: Rom-/Lyongruppe der G8. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/G8/G8-Lyon-Gruppe_node.html

Bär, Thomas/Schlede, Frank-Michael: Im Kampf gegen Botnetze. Computerwoche, 9. November 2011. URL: <http://www.computerwoche.de/a/im-kampf-gege-botnetze,2368581,5>

Baker, Stewart/Filipiak, Natalia/Timlin, Katrina: In the Dark. Crucial Industries Confront Cyberattacks, hrsg. von Center for Strategic and International Studies (CSIS)/McAfee. März 2011. URL: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-critical-infrastructure-protection.pdf>

Baker, Stewart/Waterman, Shaun/Ivanov, George: In the Crossfire. Critical Infrastructure in the Age of Cyber War, hrsg. von Center for Strategic and International Studies

(CSIS)/McAfee, Januar 2010. URL: <http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-in-crossfire-critical-infra-structure-cyber-war.pdf>

Bayrisches Staatsministerium des Innern: Innenminister Joachim Herrmann: Datenschutzbeauftragter bestätigt rechtmäßigen Einsatz der Quellen-TKÜ – Sorgsamer Umgang mit Daten – Wertvolle datenschutzrechtliche Hinweise für künftige Maßnahmen. Pressemitteilung vom Nr. 274/12 vom 2. August 2012. URL: <http://www.stmi.bayern.de/presse/archiv/2012/274.php>

Bayerische Staatsregierung: GeoportalBayern. Grabungsatlas. URL: <http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=701cfbec-c6c0-3cda-88ae-e97da4772fc4/Grabungsatlas>

Boeddinghaus, Wilhelm/Meinel, Christoph/Sack, Harald: Einführung von IPv6 in Unternehmensnetzen. Ein Leitfaden. Technische Berichte Nr. 52 des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam. 2011. URL: http://www.hpi.uni-potsdam.de/fileadmin/hpi/source/Technische_Berichte/HPI_52_ipv6_leitfaden.pdf

Budapest Conference on Cyberspace. URL: <http://www.cyberbudapest2012.hu>

Buermeyer, Ulf/Bäcker, Matthias: Zur Rechtswidrigkeit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des §100a StPO. In: Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS), 10. Jg. 2009, Heft 10, S. 433-441. URL: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/09-10/index.php?sz=8>

Bürger-CERT. URL: <https://www.buerger-cert.de/>

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Das BBK. Über das BBK. URL: http://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/UeberdasBBK/ueberdasbbk_node.html

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Informationen über LÜKEX. 2011. URL: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Infos_ueber_Luekex.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Internationale Aktivitäten zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. URL: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktivitaeten/Internationales/internationales_node.html

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Projekt KritisKAT. URL: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/KritisKat/kritiskat_node.html

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Übungsserie LÜKEX. URL: <https://www.denis.bund.de/luekex/>

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen. 2011. URL: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren_node.html; http://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Kritis/neue_Sektoreneinteilung.pdf;jsessionid=1A4820731D1F6D38744B26D9544126FA.1_cid355?__blob=publicationFile

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Allianz für Cyber-Sicherheit. URL: <http://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de>

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Cyber-Bedrohung – ein Einstieg. Häufig gestellte Fragen und Antworten. Version 1.00 vom 15. Oktober 2012. URL: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/downloads/sensibilisierung/BSI-CS_012.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Aufgaben. Organisationsübersicht des BSI. URL: https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Aufgaben/aufgaben_node.html

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Unser Leitbild. URL: https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Leitbild/leitbild_node.html

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Unser Leitbild. URL: https://www.bsi.bund.de/DE/DasBSI/Leitbild/leitbild_node.html

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Das BSI. Lagebericht – Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2011. Mai 2011. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2011_nbf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Internationale Aktivitäten zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. 2002. URL: https://www.bsi.bund.de/cae/servlet/contentblob/476704/publicationFile/30898/Artikel_Internationales_2004_2008.pdf

Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: IT-Grundsatz-Kataloge, Stand: 12. Ergänzungslieferung. September 2011. URL: <https://gsb.download.bva.bund.de/BSI/ITGSK12EL/IT-Grundsatz-Kataloge-12-EL.pdf>

Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden „IT-Forensik“, Version 1.0.1. März 2011. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/Leitfaden_IT-Forensik_pdf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: Leitfaden für eine sichere IPv6-Netzwerkarchitektur (ISi-L-IPv6). BSI-Leitlinie zur Internet-Sicherheit (ISi-L). Version 1.1.2012. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Internetsicherheit/isi_lana_leitfaden_IPv6_pdf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium des Innern: LÜKEX 2011: Krisenmanagementübung zu IT-Angriffen. Nachricht vom 30. November 2011. URL: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/ohneMarginalspalte/11/luekex2011.html>

Bundesministerium des Innern: Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen. Juli 2005. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/Nationaler_Plan_Schutz_Informationsinfrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium des Innern: Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Juni 2009. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2009/kritis.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium des Innern: Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. April 2012. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen. URL: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Bevoelkerungsschutz/Schutz-Kritischer-Infrastrukturen/schutz-kritischer-infrastrukturen_node.html

Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept. Empfehlungen für Unternehmen. 2. Auflage November 2005. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2005/Basisschutzkonzept_kritische_Infrastrukturen.pdf;jsessionid=4B2DDAAB8B483B7972D70E0584F09B5B.2_cid287?__blob=publicationFile

Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement. Leitfaden für Unternehmen und Behörden. Mai 2011. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2008/Leitfaden_Schutz_kritischer_Infrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium des Innern: Umsetzungsplan KRITIS des Nationalen Plans zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (UP KRITIS). September 2007. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2007/Kritis.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung. Zukunftsprojekte der Hightech-Strategie (HTS-Aktionsplan). 2012. URL: <http://www.bmbf.de/pub/HTS-Aktionsplan.pdf>

Bundesministerium für Bildung und Forschung: IKT 2020 – Forschung für Innovation. 4. Juli 2011. URL: <http://www.bmbf.de/de/9069.php>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland (Stand Ende 2011). Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMWi. Stand der Erhebung: Ende 2011. URL: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/aktuelle-breitbandverfuegbarkeit-in-deutschland,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Breitbandstrategie der Bundesregierung. Februar 2009. URL: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das Internetprotokoll der Version 6 (IPv6) – Chancen und Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland – Abschlussbericht. Juni 2012. URL: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bmwi-internetprotokoll-ipv6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“. November 2010. URL: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/ikt-strategie-der-bundesregierung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Netzneutralität – 11 Thesen für eine gesellschaftspolitische Diskussion. Fünfter Nationaler IT-Gipfel. November 2010. URL: <http://www.it-gipfel.de/Dateien/BMWi/PDF/IT-Gipfel/it-gipfel-2010-netzneutralitaet,property=pdf,bereich=itgipfel,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Rösler: Ausbau des hochleistungsfähigen Internet geht zügig voran. Pressemitteilung vom 6. März 2012. URL: <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=479512.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Strategiepapier zur Förderung der Einführung von IPv6 – AG2 Sonderthemenengruppe „Einführung von IPv6“. Nationaler IT-Gipfel München 2011. November 2011. URL: <http://www.it-gipfel.de/IT-Gipfel/Redaktion/PDF/strategiepapier-ag-2,property=pdf,bereich=itgipfel,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Task Force IT-Sicherheit in der Wirtschaft. URL: <http://www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de/IT-Sicherheit/Navigation/task-force.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Task Force IT-Sicherheit in der Wirtschaft. Veranstaltungsmittelung vom 29. März 2011. URL: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/veranstaltungen,did=382160.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Zweiter Monitoringbericht zur Breitbandstrategie des Bundes. November 2011. URL: <http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/zweiter-monitoringbericht-zur-breitbandstrategie-des-bundes,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie/Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Möglichkeiten der Breitbandförderung – Ein Leitfaden. Februar 2010. URL: http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Breitbandfoerderung.pdf;jsessionid%20=2A79AAE87457D59D%2050F704686ECCC1A8.2_cid154?__blob=publicationFile

Bundesnetzagentur: Jahresbericht 2010. 25. Februar 2011. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/Jahresbericht2010pdf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesnetzagentur: Sachgebiete. Telekommunikation. Infrastrukturatlas. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas_node.html

Bundesnetzagentur: Sachgebiete. Telekommunikation. Regulierung. NGA-Forum. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/RegulierungTelekommunikation/NGAForum/NGAForum_node.html

Bundesnetzagentur: Versorgungsaufgabe im 800-MHz-Bereich nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt. Pressemitteilung vom 8. Oktober 2012. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/121008_BreitbandausbauMeckV-Pom.html?nn=65116

Bundesnetzagentur: Tätigkeitsbericht 2010/2011. Telekommunikation. Dezember 2011. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/TaetigkeitsberichtTK20102011pdf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesnetzagentur: Bericht des NGA-Forums. 8. November 2011. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGAForum/16teSitzung/Endbericht_NGAForum_111108.pdf?__blob=publicationFile

Bundesregierung: Beschluss der Bundesregierung zur Sicherheit im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung vom 16. Januar 2002. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ElekSignatur/kab160102_pdf.pdf?__blob=publicationFile

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): Mindestens 250.000 neue Jobs durch Breitbandausbau. Pressemitteilung vom 7. Dezember 2010. URL: http://www.bdi.eu/Pressemitteilungen_Pressemitteilung_5_IT_Gipfel_07_12_2010.htm

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM): Jede zweite Firma hat keinen Notfallplan für IT-Sicherheitsvorfälle. Pressemitteilung vom 7. März 2012. URL: http://www.bitkom.org/71434_71432.aspx

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM): Mobiles Breitband bereits für 13 Millionen Haushalte. Pressemitteilung vom 2. April 2012. URL: http://www.bitkom.org/de/presse/74532_71710.aspx

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM): Stellungnahme des BITKOM zur Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zur Novelle des Telekommuni-

kationsgesetzes (TKG) (Bundestagsdrucksache 15/2316). 3. Februar 2004. URL: http://www.bitkom.org/files/documents/StN_BITKOM_TKG_Wirtschaftsausschuss_03.02.04.pdf

Bundesverfassungsgericht: Übersicht über die Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2012 unter anderem zu entscheiden. URL: http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2012.html

Callanan, Cormac/Gercke, Marco: Co-operation between service providers and law enforcement against cybercrime – towards common best-of-breed guidelines? Version 1.0. 17. März 2008. URL: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/economiccrime/cybercrime/cy_activity_interface2008/567%20prov-d-wg%20STUDY%20FINAL%20%282%29.pdf

CERT-Verbund. URL: <http://www.cert-verbund.de/>

CERT-Verbund: Deutsches Advisory Format. URL: <http://www.cert-verbund.de/projects/daf.html>

Chan, Chee-Sing: Complexity the worst enemy of security. Computerworld, 17. Dezember 2012. URL: www.computerworld.com/s/article/9234815/Complexity_the_worst_enemy_of_security

Chaos Computer Club (CCC): Chaos Computer Club analysiert Staatstrojaner. 8. Oktober 2011. URL: <http://ccc.de/de/updates/2011/staatstrojaner>

Chaos Computer Club (CCC): hackerethics. URL: <http://www.ccc.de/hackerethics>

Chaos Computer Club (CCC): Stellungnahme anlässlich der Verfassungsbeschwerde gegen den § 202c StGB: Derzeitige und zukünftige Auswirkungen der Strafrechtsänderung auf die Computersicherheit. 15. Juli 2008. URL: <https://erdgeist.org/archive/46halbe/202output.pdf>

Cranton, Tim: Cracking Down on Botnets. 24. Februar 2010. URL: http://blogs.technet.com/b/microsoft_on_the_issues/archive/2010/02/24/cracking-down-on-botnets.aspx

Department of Defense/USA: Strategy for Operating in Cyberspace. Juli 2011. URL: <http://www.defense.gov/news/d20110714cyber.pdf>

Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz. URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Zugang_Struktur_und_Sicherheit_im_Netz/index.jsp

Deutscher IPv6 Rat: Leitlinien IPv6 und Datenschutz. 16. März 2012. URL: http://www.ipv6council.de/documents/leitlinien_ipv6_und_datenschutz/

Deutscher IPv6 Rat: Nationaler IPv6-Aktionsplan für Deutschland. Potsdam, 14. Mai 2009. URL: <http://www.ipv6council.de/fileadmin/summit09/Aktionsplan.pdf>

Deutsche Telekom AG: BusinessMail X.400. URL: <http://geschaeftskunden.telekom.de/cloud/business-mail-x-400-electronic-data-interchange-edi-daten/45270>

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: Strategische Themen. IT- und Cybersicherheit. Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland. URL: http://www.cio.bund.de/DE/Strategische-Themen/IT-und-Cybersicherheit/Cyber-Sicherheitsstrategie-fuer-Deutschland/cyber_sicherheitsstrategie_node.html

Dorscheid, Kathrin: Netzwerk-Sicherheit: Hier kommt der Maus-Trojaner. Spiegel Online, 6. Juli 2011. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/netzwerk-sicherheit-hier-kommt-der-maus-trojaner-a-772462.html>

dpa/Bachfeld, Daniel: BKA hilft bei Zerschlagung von Scareware-Bande. heise online, 23. Juni 2011. URL: <http://heise.de/-1266523>

Eikenberg, Roland: HTC bestätigt Sicherheitsleck in Android-Smartphones. heise online, 4. Oktober 2011. URL: <http://heise.de/-1353977>

Eikenberg, Roland: Forscher demonstriert Schwächen des Android-Rechtesystems. heise online, 21. Dezember 2011. URL: <http://heise.de/-1399337>

Eikenberg, Roland: Kaspersky: Android ist das neue Windows. heise online, 23. Mai 2011. URL: <http://heise.de/-1247850>

Electronic Privacy Information Center (EPIC): The Council of Europe's Convention on Cybercrime. Dezember 2005. URL: <http://epic.org/privacy/intl/ccc.html>

Enquetebeteiligung.de: Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz. URL: <https://zugang.enquetebeteiligung.de/instance/zugang>

Ermert, Monika/Briegleb, Volker: Neue EU-Strategie für Sicherheit in den Netzen angekündigt. heise online, 13. Dezember 2011. URL: <http://heise.de/-1394814>

Ernst, Nico: Gezielte Zerstörung von Aggregaten. golem.de, 28. September 2010. URL: <http://www.golem.de/1009/78278-2.html>

Forum of Incident Response and Security Teams (FIRST): FIRST Members: SAP CERT. URL: http://www.first.org/members/teams/sap_cert

Foreign & Commonwealth Office/UK: Foreign Secretary's closing remarks at the London Conference on Cyberspace. 2. November 2011. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/foreign-secretarys-closing-remarks-at-the-london-conference-on-cyberspace>

Foreign & Commonwealth Office/UK: London Conference on Cyberspace: Chair's statement. 2. November 2011. URL: <https://www.gov.uk/government/news/london-conference-on-cyberspace-chairs-statement?id=685663282&view=PressS>

F-secure: Worm:W32/Agent.BTZ. URL: http://www.f-secure.com/v-descs/worm_w32_agent_btz.shtml#additional

Glenn, Walter/Lowe, Scott/Maher, Joshua: Microsoft Exchange Server 2007. Administrator's Companion. Kapitel 19: Motivations of a Criminal Hacker. URL: <http://technet.microsoft.com/en-us/library/cc505924.aspx>

Grudzien, Waldemar: UPK – Umsetzungsplan KRITIS. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 12-14. URL: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile

Hämmerli, Bernhard/Renda, Andrea: Protecting Critical Infrastructure in the EU. CEPS Task Force Report. 2010. URL: <http://www.ceps.eu/book/protecting-critical-infrastructure-eu>

Heng, Stefan: Breitbandinfrastruktur – Auf ordnungspolitischen Rahmen, Markttransparenz und Risikopartnerschaften kommt es an. Deutsche Bank Research, 7. April 2010. URL: http://www.dbresearch.de/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD0000000000255855.pdf

Hofmann, Robert (1&1 Internet AG): Marktforschung zu Kundenerwartungen an Breitband der Zukunft. Vortrag im Rahmen des NGA-Forums der Bundesnetzagentur. 3. November 2010. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGAForum/7teSitzung/Hoffmann_NGAForum_20101103.pdf?__blob=publicationFile

Horvarth, Sabine: Aktueller Begriff – Internet der Dinge. Deutscher Bundestag – Wissenschaftlicher Dienst – Fachbereich WD 10 – Kultur, Medien, Sport. 17. Juli 2012. URL: http://www.bundestag.de/dokumente/analyse/2012/Internet_der_Dinge.pdf

Hülsbömer, Simon: Schutz Kritischer Infrastrukturen. „Deutschland nimmt eine Vorreiterrolle ein“. Computerwoche, 2012. URL: <http://www.computerwoche.de/2528104>

IANA: IANA IPv4 Address Space Registry. URL: <http://www.iana.org/assignments/ipv4-address-space/ipv4-address-space.xml>

IBM: IBM X-Force 2011 Mid-Year Trend and Risk Report. 2011. URL: <http://www-03.ibm.com/security/landscape.html>

IGF Internet Governance Forum. URL: <http://www.intgovforum.org>

IGF Internet Governance Forum: 2011 IGF: Nairobi. URL: <http://intgovforum.org/cms/2011-igf-nairobi>

IGF Internet Governance Forum: 2012 IGF: Baku. URL: <http://intgovforum.org/cms/2012-igfbaku>

Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE): EUI-64 Guidelines. 1. November 2012. URL: <http://standards.ieee.org/develop/regauth/tut/eui64.pdf>

Internetplattform zum Schutz Kritischer Infrastrukturen. URL: http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Home/home_node.html

Jay, Stephan/Neumann, Karl-Heinz/Plückebaum, Thomas (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK)): Implikationen eines flächen-

deckenden Glasfaserausbaus und sein Subventionsbedarf – Zusammenfassung der Ergebnisse eines Forschungsprojektes. September 2011. URL: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/NGAForum/15teSitzung/NGAForum201109_WIKStudieFolien.pdf?__blob=publicationFile

Johnson, Robert: The Navy Bought Fake Chinese Microchips That Could Have Disarmed U.S. Missiles. Business Insider, 27. Juni 2011. URL: <http://www.businessinsider.com/navy-chinese-microchips-weapons-could-have-been-shut-off-2011-6>

Karlsruher Institut für Technologie: KIT-CERT. URL: <https://www.cert.kit.edu/>

Katz, Raul/Vaterlaus, Stephan/Zenhäusern, Patrick/Suter, Stephan: Die Wirkung des Breitbandausbaus auf Arbeitsplätze und die deutsche Volkswirtschaft. 2009. URL: http://www.polynomics.ch/dokumente/Polynomics_Breitbandausbau_Broschuere_D.pdf

Katz, Raul/Vaterlaus, Stephan/Zenhäusern, Patrick/Suter, Stephan/Mahler, Philippe: The Impact of Broadband on Jobs and the German Economy. 2009. URL: http://www.polynomics.ch/dokumente/Polynomics_Broadband_Study_E.pdf

Keefe, Mari: Timeline: Critical infrastructure attacks increase steadily in past decade. Computerworld, 5. November 2012. URL: http://www.computerworld.com/s/article/9233173/Timeline_Critical_infrastructure_attacks_increase_steadily_in_past_decade

Krebs, Brian: Shadowy Russian Firm Seen as Conduit for Cybercrime. 13. Oktober 2007. URL: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/10/12/AR2007101202461.html>

Kremer, Annika: Sandro Gaycken: Der Cyberwar ist Realität. 16. April 2011. URL: <http://www.gulli.com/news/15859-sandro-gaycken-der-cyberwar-ist-realitaet-2011-04-16>

Kuhn, Johannes: Hacker veröffentlichen brisantes Dokument. Paktieren Apple und Co. mit dem indischen Geheimdienst? Sueddeutsche.de, 10. Januar 2012. URL: <http://www.sueddeutsche.de/digital/hacker-veroeffentlichen-brisantes-dokument-paktieren-apple-und-co-mit-dem-indischen-geheimdienst-1.1253545>

Kühne, Mirjam: Networks with IPv6 - One Year Later. 5. Mai 2012. URL: <https://labs.ripe.net/Members/mirjam/networks-with-ipv6-one-year-later>

Kurz, Constanze: Aus dem Maschinenraum – Der Hacker. FAZ, 19. Februar 2010. URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/aus-dem-maschinenraum/aus-dem-maschinenraum-der-hacker-1939779.html>

Lawless, Jill: London Conference On Cyberspace: Cyber Crime Is Not „Justification For States To Censor Citizens“. The Huffington Post, 1. November 2011. URL: http://www.huffingtonpost.com/2011/11/02/london-conference-on-cyberspace_n_1071242.html

Lemos, Robert: „Slammer“ attacks may become way of life for Net. CNET, 6. Februar 2003. URL: <http://news.cnet.com/2009-1001-983540.html>

Lister, Tim: WikiLeaks lists sites key to U.S. security. CNN International Edition, 7. Dezember 2010. URL: <http://edition.cnn.com/2010/US/12/06/wikileaks/index.html>

Markoff, John: Cyberattack on Google Said to Hit Password System. The New York Times, 19. April 2010. URL: http://www.nytimes.com/2010/04/20/technology/20google.html?_r=0

Meiners, Stefan: Petition an den Deutschen Bundestag „Netzzugang – Rechtsnorm für Zugang zu kabellosen Netzwerken“, 4. Januar 2011, Nr. 15983, URL: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2011/_01/_04/Petition_15983.nc.html

Microsoft: Microsoft Security Intelligence Report: Cleverster Wurm weiterhin größte Bedrohung für Unternehmen. Pressemitteilung vom 25. April 2012. URL: <http://www.microsoft.com/germany/newsroom/pressemitteilung.mspx?id=533537>

Miller, Charles: The legitimate vulnerability market: the secretive world of 0-day exploit sales. Draft. URL: <http://securityevaluators.com/files/papers/0daymarket.pdf>

MMR-Aktuell: BVerfG: Bestanddatenauskunft mit GG vereinbar, 329884. Ausgabe 6/2012 vom 27. März 2012. URL: <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/MMRAktuell/2012/Y-300.Z-MMRAktuell.B-2012.H-06.htm>

MMR-Aktuell: EU: Mandat für ENISA verlängert, 318598. Ausgabe 11/2011 vom 7. Juni 2011. URL: <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/MMRAktuell/2011/Y-300.Z-MMRAktuell.B-2011.H-11.htm>

NATO – North Atlantic Treaty Organization: Defence against terrorism programme of work (DAT POW). URL: http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_50313.htm

NATO – North Atlantic Treaty Organization: Defending the networks. The NATO Policy on Cyber Defence. 2011. URL: http://www.nato.int/nato_static/assets/pdf/pdf_2011_09/20111004_110914-policy-cyberdefence.pdf

Nett, Lorenz/Stumpf, Ulrich: Symmetrische Regulierung: Möglichkeiten und Grenzen im neuen EU-Rechtsrahmen. Diskussionsbeitrag Nr. 350, hrsg. von Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK), Februar 2011. URL: [http://www.wik.org/index.php?id=diskussionsbeitraege&tx_ttnews\[tt_news\]=1267&tx_ttnews\[backPid\]=93&cHash=e61b9368de3b3f6155d51114c85b697b](http://www.wik.org/index.php?id=diskussionsbeitraege&tx_ttnews[tt_news]=1267&tx_ttnews[backPid]=93&cHash=e61b9368de3b3f6155d51114c85b697b)

Nolte, Susanne: Sicherheitslücken durch vorinstallierte Android-Apps. heise online, 3. Dezember 2012. URL: <http://heise.de/-1389329>

Nuri, Midia: Mittelstand im Visier von Wirtschaftsspionen. Handelsblatt, 4. März 2009. URL: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/wirtschaftsspionage-mittelstand-im-visier-von-wirtschaftsspionen-seite-all/3127338-all.html>

OECD: Broadband and the Economy. Ministerial Background Report. DSTI/ICCP/IE(2007)3/FINAL. OECD Ministerial Meeting on the Future of the Internet Economy, Seoul, Korea, 17.–18. Juni 2008. URL: <http://www.oecd.org/sti/40781696.pdf>

OECD: OECD Communications Outlook 2011. Juni 2011. URL: www.oecd.org/sti/telecom/outlook

OECD: OECD Recommendation on the Council on the Protection of Critical Information Infrastructure. [C(2008)35]. OECD Ministerial Meeting on the Future of the Internet Economy, Seoul, Korea, 17.–18. Juni 2008. URL: <http://www.oecd.org/sti/40825404.pdf>

Opitz, Rudolf: China späht angeblich PCs des Bundeskanzleramtes aus. heise online, 25. August 2007. URL: <http://heise.de/-167017>

o. V.: Analyse: So schnell ist LTE in der Praxis. LTE-Anbieter.info, Pressemitteilung vom 8. August 2012. URL: <http://www.lte-anbieter.info/presse/12/studie-lte-speed.pdf>

o. V.: AS40989 RBN AS RBusiness Network – Clarifying the „guesswork“ of Criminal Activity. The Shadowserver Foundation, Januar 2008. URL: <http://www.shadowserver.org/wiki/uploads/Information/RBN-AS40989.pdf>

o. V.: Ausfall der Adresszentrale: Server-Crash blockiert viele deutsche Webseiten. Spiegel Online, 12. Mai 2010. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/ausfall-der-adresszentrale-server-crash-blockiert-viele-deutsche-webseiten-a-694551.html>

o. V.: Breitband-Kundenbestand der Top-6-Provider. onlinekosten.de, Quartal 3/2012. URL: <http://www.onlinekosten.de/breitband/breitbandkunden>

o. V.: Cyberwar: USA und Russland wollen virtuellen Rüstungswettlauf verhindern. Spiegel Online, 14. Dezember 2009. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/cyberwar-usa-und-russland-wollen-virtuellen-ruestungswettlauf-verhindern-a-666880.html>

o. V.: Drei Millionen Euro Schaden allein in Deutschland Datendiebstahl bei Emissionshändlern. EurActive.de – Das Portal für europäische Nachrichten, Hintergründe und Kommunikation. 3. Februar 2010. URL: <http://www.euractiv.de/energie-und-klimaschutz/artikel/daten-diebstahl-bei-emissionshaendlern-002683>

o. V.: Europe.view. A walk on the dark side. These bad hats may have bought your bank account. The Economist, 30. August 2007. URL: http://www.economist.com/node/9723768?story_id=9723768

o. V.: Frankreich: Hacker attackierten Finanzministerium. Spiegel Online, 7. März 2011. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/frankreich-hacker-attackierten-finanzministerium-a-749421.html>

o. V.: Germany's Broadband Strategy. In: ITU-News, Juni 2011, Heft 5. URL: <http://www.itu.int/net/itunews/issues/2011/05/19.aspx>

o. V.: Interpol identifiziert Kinderschänder „Vico“. Tagesspiegel, 16. Oktober 2007. URL: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/sexualverbrecher-interpol-identifiziert-kinderschaender-vico/1070836.html>

spiegel.de/weltspiegel/sexualverbrecher-interpol-identifiziert-kinderschaender-vico/1070836.html

o. V.: Kanadischer Kinderschänder zu Haftstrafe verurteilt. Spiegel Online, 15. August 2008. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/thailand-kanadischer-kinderschaender-zu-haftstrafe-verurteilt-a-572232.html>

o. V.: Sicherheitslücke. EU-Emissionshandel nach Hacker-Angriff gestoppt. EurActive.de – Das Portal für europäische Nachrichten, Hintergründe und Kommunikation. 20. Januar 2011. URL: <http://www.euractiv.de/222/artikel/eu-emissionshandel-nach-hacker-angriff-gestoppt-004245>

o. V.: Systemausfall bei der Flugsicherung – Chaos am Münchener Flughafen. Süddeutsche.de, 6. Juli 2012. URL: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/erding/systemausfall-bei-der-flugsicherung-chaos-am-muenchner-flughafen-1.1404698>

o. V.: Trojanisches Pferd. Virus Duqu alarmiert IT-Sicherheitsexperten. Zeit Online, 19. Oktober 2011. URL: <http://www.zeit.de/digital/internet/2011-10/computerwurm-duqu-stuxnet>

o. V.: Wall Street – Technikpanne verursacht Börsenchaos. Financial Times Deutschland, 2. August 2012. URL: <http://www.ftd.de/finanzen/maerkte/wall-street-technikpanne-verursacht-boersenchaos/70071350.html>

Pakalski, Ingo: Stuxnet-Wurm. Iranische Atomanlage infiziert. golem.de, 27. September 2009. URL: <http://www.golem.de/1009/78245.html>

Petermann, Thomas/Bradke, Harald/Lüllmann, Arne/Poetzsch, Maik/Riehm, Ulrich: Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen Ausfalls der Stromversorgung. Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. TAB-Arbeitsbericht Nr. 141, November 2010. URL: <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab141.pdf>

Petri, Thomas – Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: Prüfbericht Quellen-TKÜ. 30. Juli 2012. URL: <http://www.datenschutz-bayern.de/0/bericht-qt kue.pdf>

Petri, Thomas: „Staatstrojaner“-Bericht: Strafverfolgungsbehörden und Gesetzgeber müssen nachbessern! Pressemitteilung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 2. August 2012. URL: http://www.datenschutz-bayern.de/presse/20120802_Quellen-TKUE.html

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Abbildung: Tatmittel Internet in Deutschland, basierend auf der Polizeilichen Kriminalstatistik 2011. URL: http://www.polizei-beratung.de/datenbanken/infografiken/download/KP_2012_export_Internet.jpg

Rebehn, Sven: „Die Bedrohungslage bleibt ernst“. Neue Osnabrücker Zeitung, 15. April 2011. URL: <http://www.noz.de/deutschland-und-welt/politik/53496986/die-bedrohungslage-bleibt-ernst>

- Reez, Norbert: Krisenszenario IT-Angriffe. „LÜKEX 11“ – eine Zwischenbemerkung. In: Bevölkerungsschutz, hrsg. im Auftrag des Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). 4. Quartal 2011, S. 8–11. URL: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Publ_magazin/bsmag_4_11.pdf?__blob=publicationFile
- RFC Editor. URL: <http://www.rfc-editor.org/>
- RFC 791 – Internet Protocol. September 1981. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc791>
- RFC 2460 – Internet Protocol, Version 6 (IPv6) – Specification. Dezember 1998. URL : <http://tools.ietf.org/html/rfc2460>
- RFC 3177 – IAB/IESG Recommendations on IPv6 Address Allocations to Sites. September 2001. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc3177>
- RFC 4291 – IP Version 6 Addressing Architecture. Februar 2006. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc4291>
- RFC 4291 – IP Version 6 Addressing Architecture. Anhang 1. Februar 2006. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc4291>
- RFC 4301 – Security Architecture for the Internet Protocol. Dezember 2005. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc4301>
- RFC 4632 – Classless Inter-Domain Routing (CIDR): The Internet Address Assignment and Aggregation Plan. August 2006. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc4632>
- RFC 4862 – IPv6 Stateless Address Autoconfiguration. September 2007. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc4862>
- RFC 4941 – Privacy Extensions for Stateless Address Autoconfiguration in IPv6. September 2007. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc4941>
- RFC 5735 – Special Use IPv4 Addresses. Januar 2010. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc5735>
- RFC 6177 – IPv6 Address Assignment to End Sites. März 2011. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc6177>
- RFC 6275 – Mobility Support in IPv6. Juli 2011. URL: <http://tools.ietf.org/html/rfc6275>
- Ries, Uli/Schmidt, Jürgen: Spekulationen über Schwarzmarktpreise für Exploits. heise online, 16. Februar 2011. URL: <http://heise.de/-1190694>
- RIPE NCC: IPv6 Address Allocation and Assignment Policy. 21. Mai 2012. URL: <http://www.ripe.net/ripe/docs/ripe-552>
- RIPE NCC: IPv6 Address Allocation and Assignment Policy, Absatz 4.3. Minimum allocation sowie 4.4. Consideration of IPv4 infrastructure. 21. Mai 2012. URL: <http://www.ripe.net/ripe/docs/ripe-552>
- RIPE NCC: Local Internet Registries offering service in Germany. URL: <https://www.ripe.net/membership/indices/DE.html>
- RIPE NCC: RIPE NCC Begins to Allocate IPv4 Address Space From the Last /8. 14. September 2012. URL: <http://www.ripe.net/internet-coordination/news/ripe-ncc-begins-to-allocate-ipv4-address-space-from-the-last-8>
- RIPE NCC: RIPE NCC Receives Final /8 of IPv4 Address Space from IANA. 3. Februar 2012. URL: <http://www.ripe.net/internet-coordination/news/announcements/ripe-ncc-receives-final-8-of-ipv4-address-space-from-iana>
- RIPE NCC: Understanding IP Addressing. URL: <http://www.ripe.net/internet-coordination/press-centre/understanding-ip-addressing>
- Rome, Erich: Intersektorielle Abhängigkeiten Kritischer Infrastrukturen und kaskadierende Effekte. Stand der Forschung. Modellierung, Simulation und Analyse für den Schutz Kritischer Infrastrukturen. Präsentation. Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit, 7. April 2011. URL: <http://www.zukunftsforum-oeffentliche-sicherheit.de/downloads/ZOES-12-Rome.pdf>
- Rötzer, Florian: Virusangriff auf Pentagon-Rechner soll von Russland ausgegangen sein. heise online, 28. November 2008. URL: <http://heise.de/-218635>
- Sanger, David E.: Obama Order Sped Up Wave of Cyberattacks Against Iran. The New York Times, 1. Juni 2012. URL: http://www.nytimes.com/2012/06/01/world/middleeast/obama-ordered-wave-of-cyberattacks-against-iran.html?_r=1
- Sawall, Achim: Smartphones. Hintertüren zur Überwachung bei Apple, RIM und Nokia. Zeit Online, 10. Januar 2012. URL: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2012-01/indien-smartphones-hintertuer-ueberwachung>
- Schaar, Peter – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Internetprotokoll Version 6 (IPv6). Wo bleibt der Datenschutz? Tagungsband zum Symposium des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 22. November 2011 in Berlin. November 2011. URL: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/TagungsbandSymposiumIPv6.pdf?__blob=publicationFile
- Schmidt, Jürgen: Spekulationen über Schwarzmarktpreise für Exploits. heise online, 6. Februar 2011. URL: <http://heise.de/-1190694>
- Siemens: Siemens CERT. URL: <http://www.siemens.com/corporate-technology/en/research-areas/siemens-cert.htm>
- SIZ Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH: S-CERT: Computer-Notfallteam der Sparkassen-Finanzgruppe. URL: <http://www.s-cert.de/>
- start.freifunk.net. URL: <http://start.freifunk.net/>
- Sommer, Peter/Brown, Ian: Reducing Systemic Cybersecurity Risk. OECD/IFP Project on „Future Global Shocks“. 14. Januar 2011. URL: <http://www.oecd.org/governance/risk/46889922.pdf>

Stöcker, Christian: Angriff auf Irans Atomprogramm: Stuxnet-Virus könnte tausend Uran-Zentrifugen zerstört haben. Spiegel Online, 26. Dezember 2010. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/angriff-auf-irans-atomprogramm-stuxnet-virus-koennte-tausend-uran-zentrifugen-zerstoert-haben-a-736604.html>

Stone-Gross, Brett/Cova, Marco/Cavallaro, Lorenzo/Gilbert, Bob/Szydowski, Martin/Kemmerer, Richard/Kruegel, Christopher/Vigna, Giovanni: Your Botnet is My Botnet: Analysis of a Botnet Takeover. November 2009. URL: <http://seclab.cs.ucsb.edu/media/uploads/papers/torpig.pdf>

Symantec: Der Stuxnet-Wurm. URL: <http://www.symantec.com/de/de/theme.jsp?themeid=stuxnet>

Symantec: Symantec 2010 Critical Infrastructure Protection Study. Global Results. Oktober 2010. URL: http://www.symantec.com/content/en/us/about/presskits/Symantec_2010_CIP_Study_Global_Data.pdf

Symantec: W32.Duqu. The precursor to the next Stuxnet. Version 1.4. 23. November 2011. URL: http://www.symantec.com/content/en/us/enterprise/media/security_response/whitepapers/w32_duqu_the_precursor_to_the_next_stuxnet_research.pdf

The Internet Engineering Task Force (IETF). URL: <http://www.ietf.org/>

Trusted Introducer for Security and Incident Response Teams: ComCERT. URL: <https://www.trusted-introducer.org/teams/teams-c.html#COMCERT>

Übersicht über die Teilnehmer am World IPv6 Launch Day. URL: <http://www.worldipv6launch.org/participants/>

Uhl, Hans-Peter: Erforderliche Rechtsgrundlagen für alle Sicherheitsbehörden schaffen. Quellen-TKÜ ist unverzichtbares Ermittlungsinstrument der Sicherheitsbehörden. Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 10. Oktober 2011. URL: http://www.ducsu.de/Titel__pressemittellung_erforderliche_rechtsgrundlagen_fuer_alle_sicherheitsbehoerden_schaffen/TabID__6/SubTabID__7/InhaltTypID__1/InhaltID__19908/Inhalte.aspx

Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein: Hinweise des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zur Durchführung eines Datenschutzhörführungsaudits nach § 43 Abs. 2 LDSG. 3. Dezember 2008. URL: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/audit.htm>

UN/ITU: Weltgipfel über die Informationsgesellschaft. Genf 2003-Tunis 2005. Tunis Agenda for the Information Society. Dokument WSIS-05/TUNIS/DOC/6(Rev. 1)-G. 18. November 2005, Nr. 72. URL: <http://www.un.org/depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): List of Participants. Open-ended intergovernmental expert group on cybercrime. Wien, 17. bis 21. Januar 2011. UNODC/CCPCJ/EG.4/2011/INF/2/Rev.1. URL: https://www.unodc.org/documents/treaties/organized_cri

[me/EGM_cybercrime_2011/UNODC_CCPCJ_EG4_2011_INF_2_Rev1.pdf](https://www.unodc.org/documents/treaties/organized_crime/EGM_cybercrime_2011/UNODC_CCPCJ_EG4_2011_INF_2_Rev1.pdf)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): Open-ended intergovernmental expert group to conduct a comprehensive study of the problem of cybercrime. Wien, 17. bis 21. Januar 2011. URL: <https://www.unodc.org/unodc/en/expert-group-to-conduct-study-cybercrime-jan-2011.html>

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): Organized Crime. Emerging Crimes. Identity-related crime. URL: http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/emerging-crimes.html#Identity_related_crime

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): Salvador Declaration on Comprehensive Strategies for Global Challenges: Crime Prevention and Criminal Justice Systems and Their Development in a Changing World. Salvador, Brasilien, 12.–19. April 2010. URL: http://www.unodc.org/documents/crime-congress/12th-Crime-Congress/Documents/Salvador_Declaration/Salvador_Declaration_E.pdf

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): Twelfth United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice. URL: <https://www.unodc.org/unodc/en/crime-congress/12-crime-congress.html>

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): UNODC Response to Identity-related Crime. Core group of experts on action against identity-related crime. URL: <http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/identity-related-crime.html>

United Nations Office on Drugs and Crime (UNDOC): UNODC Response to Identity-related Crime. Study on identity-related crime. URL: <http://www.unodc.org/unodc/en/organized-crime/identity-related-crime.html>

Universität Stuttgart: RUS-CERT. DV-Sicherheit an der Universität Stuttgart. URL: <http://cert.uni-stuttgart.de/>

U.S. Department of Homeland Security: Critical Infrastructure Sectors. URL: <http://www.dhs.gov/critical-infrastructure-sectors>

Volkery, Carsten: Internet-Konferenz: Nationen streiten um die Freiheit des Netzes. Spiegel Online, 2. November 2011. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/internet-konferenz-nationen-streiten-um-die-freiheit-des-netzes-a-795376.html>

Walter, Gregor: Internetkriminalität. Eine Schattenseite der Globalisierung. SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Juni 2008. URL: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S16_walter_ks.pdf

Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Conficker. Auswirkungen. URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Conficker>

Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Kerckhoffs' Prinzip. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Kerckhoffs_Prinzip

Wikipedia – The free encyclopedia: Programmable logic controller. URL: http://en.wikipedia.org/wiki/Programmable_logic_controller

Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Security through obscurity. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Security_through_obscurity

Wilkens, Andrea: USA legen Verteidigungsstrategie für den Cyberspace vor – Update. heise online, 4. Juli 2011. URL: <http://heise.de/-1279764>

Wirtgen, Jörg: Update-Stau bei Androiden. Warum Android-Smartphones so selten Updates bekommen. heise online, 9. September 2011. URL: <http://heise.de/-1337858>

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW): Benchmark „Internationale Telekommunikationsmärkte“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Januar 2005. URL: http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Benchmark_Telekommunikation.pdf

Zetter, Kim: Wikileaks releases secret list of critical infrastructure sites. Wired, 6. Dezember 2010. URL: <http://www.wired.com/threatlevel/2010/12/critical-infrastructure-cable/>

Ziegler, Peter-Michael: Conficker schlägt bei Kärntner Regierung zu. heise online, 8. Januar 2009. URL: <http://www.heise.de/security/meldung/Conficker-schlaegt-bei-Kaerntner-Regierung-zu-195496.html>

Dokumente und sonstige Quellen europäischer Institutionen

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG). KOM (2011)225 endgültig/2 vom 29. Juni 2011. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0225:REV1:DE:PDF>

Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. L 121 vom 15. Mai 2009, S. 37–66. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:121:0037:0066:DE:PDF>

Eurojust: Eurojust Jahresbericht 2010. 2011. URL: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/dv/eurojust_anual_report_2010_/eurojust_anual_report_2010_de.pdf

Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/133260_de.htm

Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Schutz kritischer Infrastrukturen. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/133259_de.htm

Europa – Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

(ENISA). URL: http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/internet/124153_de.htm

Europarat: Guidelines for the cooperation between law enforcement and internet service providers against cybercrime, adopted by the global Conference Cooperation against Cybercrime, 1-2 April 2008. 2. April 2008. URL: http://www.coe.int/t/information_society/documents/Guidelines_cooplaw_ISP_en.pdf

Europäische Kommission: Digital Agenda for Europe. A Europe 2020 Initiative. URL: http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/index_en.htm

Europäische Kommission: Datenvorratsspeicherung: Kommission erhebt Klage gegen Deutschland und fordert Verhängung von Geldstrafen. Pressemitteilung IP/12/530 vom 31. Mai 2012. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-530_de.htm?locale=en

Europäische Kommission: Digitale Agenda: Experten für Netzsicherheit erproben Abwehrfähigkeit bei erster gesamt-europäischer Simulation. Pressemitteilung IP/10/1459 vom 4. November 2010. URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1459&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>

Europäische Kommission: Digitale Agenda: Neue Strategie für ein sicheres Internet und bessere Online-Inhalte für Kinder und Jugendliche. Pressemitteilung IP/12/445 vom 2. Mai 2012. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-445_de.htm?locale=en

Europäische Kommission: Cybersicherheit: EU bereitet Einrichtung eines IT-Notfallteams für die EU-Organe vor. Pressemitteilung IP/11/694 vom 10. Juni 2011. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-694_de.htm?locale=en

Europäische Kommission: Safer Internet Programme. URL: http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/policy/programme/index_en.htm

Europäische Union: Wie funktioniert die EU? Agenturen der EU. URL: http://europa.eu/agencies/regulatory_agencies_bodies/policy_agencies/enisa/index_de.htm

Europäischer Rat: Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger. ABl. C 115 vom 4. Mai 2010, S. 1–38. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:0038:DE:PDF>

European Network and Information Security Agency, (ENISA). URL: <http://www.enisa.europa.eu>

European Network and Information Security Agency (ENISA): About ENISA. URL: <http://www.enisa.europa.eu/about-enisa>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Appstore security: 5 lines of defence against malware. 12. September 2011. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-applications/smartphone-security-1/appstore-security-5-lines-of-defence-against-malware>

European Network and Information Security Agency (ENISA): A Security Analysis of Next Generation Web Standards. 31. Juli 2011. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-applications/web-security/a-security-analysis-of-next-generation-web-standards>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Bittersweet cookies. Some security and privacy considerations. 2. Februar 2011. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/identity-and-trust/library/pp/cookies>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Botnets: Measurement, Detection, Disinfection and Defence. 7. März 2011. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-applications/botnets/botnets-measurement-detection-disinfection-and-defence>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2010 Report. 18. April 2011. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/ce2010report>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2012. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/cyber-europe-2012>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Cyber Europe 2012. Key Findings and Recommendations. Dezember 2012. URL: http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cyber-crisis-cooperation/cyber-europe/cyber-europe-2012/cyber-europe-2012-key-findings-report/at_download/fullReport

European Network and Information Security Agency (ENISA): DuQu: Briefing Note. 6. Dezember 2011. URL: <https://www.enisa.europa.eu/media/news-items/duqu-analysis>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Inventory of CERT activities in Europe. 3. Dezember 2012. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/cert/background/inv/files/inventory-of-cert-activities-in-europe>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Protecting Industrial Control Systems. Recommendations for Europe and Member States. 14. Dezember 2011. URL: http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-infrastructure-and-services/scada-industrial-control-systems/protecting-industrial-control-systems.-recommendations-for-europe-and-member-states/at_download/fullReport

European Network and Information Security Agency (ENISA): Protecting Industrial Control Systems. Recommendations for Europe and Member States. Executive Summary in Deutsch. 14. Dezember 2011. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-infrastructure-and-services/scada-industrial-control-systems/protecting-industrial-control-systems.-recom>

[mendations-for-europe-and-member-states.-executive-summary-in-german/at_download/file](http://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/critical-infrastructure-and-services/scada-industrial-control-systems/protecting-industrial-control-systems.-executive-summary-in-german/at_download/file)

European Network and Information Security Agency (ENISA): Publications of ENISA in the field of AR – An overview. 12. April 2012. URL: <http://www.enisa.europa.eu/activities/cert/security-month/deliverables/overview>

European Network and Information Security Agency (ENISA): Publications. URL: <http://www.enisa.europa.eu/publications>

Europol: European Cybercrime Centre to be established at Europol. Pressemitteilung vom 28. März 2012. URL: <https://www.europol.europa.eu/content/press/european-cybercrime-centre-be-established-europol-1417>

Grünbuch über ein europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (von der Kommission vorgelegt). KOM(2005)576 endgültig vom 17. November 2005. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0576:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung. KOM(2004)702 endgültig vom 20. Oktober 2004. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0702:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission über ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen. KOM(2006)786 endgültig vom 12. Dezember 2006. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0786:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen – „Schutz Europas vor Cyber-Angriffen und Störungen großen Ausmaßes: Stärkung der Abwehrbereitschaft, Sicherheit und Stabilität“ {SEK(2009) 399} {SEK(2009) 400}. KOM(2009)149 endgültig vom 30. März 2009. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0149:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms. KOM(2010)171 endgültig vom 20. April 2010. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0171:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Digitale Agenda für Europa. KOM(2010)245 endgültig/2 vom 26. August 2010. Nicht im Amtsblatt veröffentlicht. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0245:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen „Ergebnisse und nächste Schritte: der Weg zur globalen Netzsicherheit“. KOM(2011)163 endgültig vom 31. März 2011. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0163:FIN:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität. KOM(2012)140 endgültig vom 28. März 2012. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0140:FIN:DE:PDF>

Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme, ABl. L 69 vom 16. März 2005, S. 67–71. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:069:0067:0071:DE:PDF>

Rat der Europäischen Union: 3093. Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie. TELEKOMMUNIKATION. Pressemitteilung PRES/11/145 vom 27. Mai 2011. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-11-145de.htm?locale=en

Rat der Europäischen Union: Sachstandsbericht 10296/11: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA). 19. Mai 2011. URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st10/st10296.de11.pdf>

Schriftliche Anfrage mit Antwort: Nr. 706/88 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission. Betrifft: Produkthaftung für Computerprogramme. ABl. C 114 vom 8. Mai 1989, S. 42. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1989:114:FULL:DE:PDF>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. KOM(2010)94 endgültig/2 vom 4. November 2011. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0094:REV1:DE:PDF>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates. {SEK(2010) 1122 final} {SEK(2010) 1123 final}. KOM(2010)517 endgültig vom 30. September 2010. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0517:FIN:DE:PDF>

Drucksachen

Bundesratsdrucksache 314/11: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts. 27. Mai 2011. URL: http://www.bundesrat.de/cln_320/Shared-

[Docs/Drucksachen/2011/0301-400/314-11,templateId=raw,property=publishationFile.pdf/314-11.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_320/Shared-Docs/Drucksachen/2011/0301-400/314-11,templateId=raw,property=publishationFile.pdf/314-11.pdf)

Bundestagsdrucksache 16/3656: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 30. November 2006. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/036/1603656.pdf>

Bundestagsdrucksache 16/5449: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 16/3656 – Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität (... StrÄndG). 23. Mai 2007. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/054/1605449.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/3143: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 17/2948 – Europol und internationaler Datenaustausch. 4. Oktober 2010. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/031/1703143.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/5677: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5369 – Grenzüberschreitendes behördliches Ausspähen fremder Rechnersysteme („Governmental Hacking“). 29. April 2011. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/056/1705677.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/7286: Zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Medienkompetenz. 21. Oktober 2011. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/072/1707286.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/8536: Viertes Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Netzneutralität. 2. Februar 2012. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708536.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/8999: Fünfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte. 15. März 2012. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708999.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/12029: Sechster Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Bildung und Forschung. 8. Januar 2013. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712029.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/12029: Siebter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Demokratie und Staat. 6. Februar 2013. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/122/1712290.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/12480: Elfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Internationales und Internet Governance. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712480.pdf>

Bundestagsdrucksache 17/12495: Zehnter Zwischenbericht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Interoperabilität, Standards, Freie Software. URL: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/246/24667.html>

**Mitglieder der Projektgruppe Zugang, Struktur und Sicherheit im Netz der Enquete-Kommission
Internet und digitale Gesellschaft**

Vorsitzender: Harald Lemke (Sachverständiger)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin: Silvia Saupe

Stimmberechtigt:

Brandl, Dr. Reinhard (MdB, CDU/CSU)

Freude, Alvar (Sachverständiger)

Jarzombek, Thomas (MdB, CDU/CSU)

Kurz, Constanze (Sachverständige)

Lemke, Harald (Sachverständiger)

Montag, Jerzy (MdB, stellv. Mitglied der Enquete-Kommission, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Reichenbach, Gerold (MdB, SPD)

Schön, Nadine (MdB, stellv. Mitglied der Enquete-Kommission, CDU/CSU)

Schulz, Jimmy (MdB, FDP)

weitere Mitglieder:

Beckedahl, Markus (Sachverständiger)

Canel, Sylvia (MdB, stellv. Mitglied der Enquete-Kommission, FDP)

Gersdorf, Prof. Dr. Hubertus (Sachverständiger)

Gorny, Prof. Dieter (Sachverständiger)

Heveling, Ansgar (MdB, CDU/CSU)

Höferlin, Manuel (MdB, FDP)

Hofmann, Dr. Jeanette (Sachverständige)

Koepfen, Jens (MdB, CDU/CSU)

Mühlberg, Annette (Sachverständige)

Notz, Dr. Konstantin von (MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Osthaus, Dr. Wolf (Sachverständiger)

padeluun (Sachverständiger)

Ring, Prof. Dr. Wolf-Dieter (Sachverständiger)

Rohleder, Dr. Bernhard (Sachverständiger)

Rößner, Tabea (MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sager, Krista (MdB, stellv. Mitglied der Enquete-Kommission, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schwarzelühr-Sutter, Rita (MdB, stellv. Mitglied der Enquete-Kommission, SPD)

Tausch, Cornelia (Sachverständige)

Wawzyniak, Halina (MdB, DIE LINKE.)

Zypries, Brigitte (MdB, stellv. Mitglied der Enquete-Kommission, SPD)